

A 8-4

Archiv

für

Urkundenforschung

Herausgegeben

VON

Dr. Karl Brandi

o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau

o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl

o. Professor an der Universität Berlin

Vierter Band

Mit zwei Tafeln



Leipzig

Verlag von Veit & Comp.

1912



Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert wesentlich nach stadtrömischen Urkunden

von

Theodor Hirschfeld

I. Vorsitzende und Kompetenz der Gerichte¹

1. Kaiser

I. Als im Jahre 754 zwischen Papst Stephan II. und dem Frankenkönige Pippin der Bund geschlossen wurde, der den König zum Schutzherrn des heiligen Petrus und seines zu gründenden Staates machte, war ein Stück von Italien bereits im tatsächlichen Besitze des Papstes, das Herzstück: Rom und sein Dukat. Die päpstliche Landesherrschaft hatte ihren Ausgang genommen von der einflußreichen Stellung, die Kaiser Justinian nach der Rückeroberung Italiens der Kirche allgemein gegenüber der weltlichen Verwaltung eingeräumt hatte; um so wirksamer mußte der römische Bischof sie zur Geltung bringen, je mehr Rom die anderen Städte, je mehr die Autorität des Primatees die des Episkopates übertraf. Die Briefe Gregors des Großen lassen erkennen, was damals der Papst für Rom bedeutete.² Als dann seit dem Ausgange des 7. Jahrhunderts die byzantinische Herrschaft in Italien ganz kraftlos wurde, erlangte er in vollem Umfange die weltliche Gewalt in dem Gebiete, das der kaiserliche Dux, zuletzt unabhängig vom Exarchen in Ravenna,³ im Namen des Kaisers verwaltete.⁴ Im Kampfe gegen die Langobarden, bis zu ihrer Vernichtung, im Gegensatze zum oströmischen Kaisertume, das die vollendeten Tatsachen anerkennen

¹ Kapitel 1—5 des ersten Teiles sind bereits als Berliner philosophische Dissertation (1912) erschienen.

² L. M. Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien S. 44f., 49ff., 100ff.; Diehl, Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne S. 321ff.

³ Hartmann a. a. O. 25f.

⁴ Halphen, Études sur l'administration de Rome au moyen âge S. 1.

mußte, entstand dann durch die fränkische Intervention der Kirchenstaat, in der Gestalt, die Karl der Große ihm gab, von weit geringerem Umfange, als die Begehrlichkeit der Päpste erhofft hatte, aber wieviel größer, als das unter byzantinischer Herrschaft von ihnen besessene Gebiet. Es war natürlich, daß der fränkische König einen Einfluß ausübte auf diesen Staat, der seine Schöpfung war und der ohne ihn nicht bestehen konnte. Erst seit der Zerstörung des Langobardenreiches im Jahre 774 konnte Karl hier nachdrücklich eingreifen. Damals nahm er die früher seinem Vater verliehene Würde eines Patricius an; sie wurde unter dem entgegenkommenden Papste Leo III. Weihnachten 800 durch die höhere Würde des römischen Kaisers ersetzt.

In bezug auf die Gerichtsbarkeit erstreckten sich die oberherrlichen Eingriffe der weltlichen Gewalt vor allem auf die Fälle der Kriminaljustiz, soweit die Stellung der beteiligten Personen oder die Art der Straftat einen Anhalt dazu boten. Es liegt auf der Hand, daß hier ein eminent politisches Interesse wahrzunehmen war. Die stets erneuten Parteikämpfe der römischen Aristokratie, in deren Hand die Papstwahl lag, konnten der Neubegründeten fränkischen Herrschaft in Italien höchst gefährlich werden; es war notwendig, die Anhänger vor den Gewalttaten der Gegenpartei, unter Umständen auch des Papstes selbst, zu schützen, die Möglichkeit zu haben, gegen sie in Form Rechts vorzugehen. Auch in byzantinischer Zeit war die römische Strafgerichtsbarkeit dem Einflusse des oströmischen Kaisers nicht völlig entzogen gewesen. Wie er in der Grenzzeit byzantinischer und fränkischer Herrschaft in Italien geübt wurde, lehrt ein Fall aus dem Beginne des Pontifikates Hadrians I. Als Hadrian 772 entschlossen die fränkische Partei ergriff, um hier vor den Bedrückungen der Langobarden, unter denen sein Vorgänger zu leiden gehabt hatte, Schutz zu finden, überwies er das Strafverfahren gegen die Mörder des Primizers Christophorus und des Sakzellars Sergius ohne Einmischung von außen dem Präfekten. Die Schuldigen wurden, soweit sie nicht hingerichtet wurden, vom Papste mit dem Protokolle über das Ergebnis des Verhöres zum oströmischen Kaiser ins Exil geschickt;¹ ein Beweis, wie damals noch trotz der fränkischen Gesinnung Hadrians I. in seiner Auffassung die Oberhoheit des Kirchenstaates beim Kaiser von Byzanz, nicht beim Könige der Franken stand.² Das wurde nun bald anders. Hatte der oströmische Kaiser, wie jener Fall ergibt, sich mit einer Anzeige des vom Papste allein angegriffenen und durchgeführten Ver-

¹ Duchesne, *Liber pontificalis* 1, 478ff. 487. 489ff.; JE. S. 287; Nr. 2388. Vgl. Abel-Simson, *Jahrb. d. fränk. Reichs unter Karl d. Gr.* 1, 89ff. 134ff.; Hartmann, *Geschichte Italiens i. Mittelalter* 2 II, 253ff.

² Hartmann, *Gesch. Italiens* 2 II, 272 Anm. 6.

fahrens begnügt, so wollte der fränkische Souverän bei dem Verfahren selbst beteiligt sein, ähnlich wie in den Immunitäten des fränkischen Reiches, denen der Kirchenstaat sich vergleichen läßt,¹ die Kriminaljustiz der ordentlichen Verwaltung vorbehalten war.² Er selbst erschien, wo die besondere Wichtigkeit des Falles es erheischte, um die Untersuchung zu leiten und das Urteil zu sprechen; oder er begnügte sich mit der Abordnung von Missi. Beides läßt sich in der Regierungszeit Karls des Großen belegen. Zwar wehrt sich im Jahre 775 der Papst noch gegen die Einmischung des Königs, als zwei Männer, Paschalis und Saracinus, die, wie der Papst sagt, *in hac Romana urbe agere ausi sunt, quale nunquam ab exordio mundi auditum est sortisse*, zu Karl geflohen waren, um durch ihn ihre Restitution zu erlangen. Daß sie bei diesem Aufnahme fanden, daß er sogar für sie einzuschreiten unternahm, fordert Hadrians I. gereizten Widerspruch heraus; er verlangt, wie er selbst es dem Könige gegenüber in einem entsprechenden Falle getan, Auslieferung der Verbrecher zur Bestrafung. Dazu kam noch, daß Karl einen päpstlichen Gesandten, den Kubikular Anastasius festhielt, weil er ungebührliche Äußerungen über die Franken getan hatte; auch in diesem Falle nimmt der Papst allein das Recht der Untersuchung und etwaigen Bestrafung in Anspruch. In der Tat wurde Anastasius dann freigelassen.³ Entgegenkommender zeigte sich der Papst indes in einem ähnlichen Falle im Jahre 783. Päpstliche Beamte im Exarchate von Ravenna hatten sich in ihrer Amtsführung Verbrechen zuschulden kommen lassen; um der Bestrafung durch den Papst zu entgehen, flüchteten sie zum Könige. Hadrian bittet diesen nun dringend, sie als des h. Petrus und seine eigenen Feinde abzuweisen und durch seine Missi nach Rom zu schicken, *ut omnia, quae fati sumus, eorum comprobemus praesentia, quatenus, qui agunt talia iniqua atque perversa, per eos emendentur*.⁴ — Die Verschwörung römischer Großer gegen Papst Leo III. gab Karl, von dem bedrängten Papste selbst in Deutschland aufgesucht, andererseits von dessen Gegnern über die Motive ihrer Handlungsweise verständigt, Veranlassung, zunächst Missi nach Rom zu senden, dann aber persönlich in Rom die Untersuchung über die dem Papste zur Last gelegten Verbrechen zu führen. Obwohl in dem Verfahren die von aller Jurisdiktion exemte Person des Papstes respektiert wurde, lag die Entscheidung beim Könige; sie fiel günstig für den Angeklagten aus; die Ankläger, an

¹ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 87f.

² Brunner a. a. O. 2, 300.

³ Jaffé-Ewald, Regesta pontificum Romanorum 2413. 2414. Vgl. Abel-Simson, Jahrb. unter Karl d. Gr. 1, 236f.

⁴ JE. 2442. Vgl. Abel-Simson, Jahrb. unter Karl d. Gr. 1, 464.

der Spitze der Primizer Paschalis und der Sakzellar Campulus, wurden als Majestätsverbrecher zum Tode verurteilt, dann zum Exile begnadigt.¹

Die schwächliche Politik des frommen Nachfolgers Karls äußerte sich auch in der Handhabung der römischen Gerichtsbarkeit. Ausdrücklich begab sich Ludwig in seinem Paktum mit Papst Paschalis I. im Jahre 817² des Einflusses auf die Verwaltung des Kirchenstaates; nur dann will er *potestatem disponendi vel iudicandi subtrahendive aut minorandi* üben, wenn er vom Papste selbst darum gebeten wird; und wenn unter Karl dem Großen diejenigen, die Grund hatten, mit der päpstlichen Herrschaft unzufrieden zu sein, beim fränkischen Herrscher Halt gesucht und gefunden hatten, so verpflichtet sich Ludwig, diese abzuweisen und dem Papste auszuliefern, nur mit dem Vorbehalte, daß ihr Fall geeignet erscheine, sich für sie zu verwenden.³ Dem entsprechen die Fälle der römischen Kriminaljustiz, die aus dieser Zeit bekannt sind. Wie einst unter der ausgehenden oströmischen Herrschaft schreitet der Papst eigenmächtig ein; nur von der geschehenen Aburteilung erhält Ludwig eine Anzeige. Als noch in der letzten Zeit Leos III. (815) im römischen Adel eine neue Verschwörung gegen den verhaßten Papst ausbrach, ließ dieser die Anstifter als Majestätsverbrecher einfach hinrichten. Kaiser Ludwig entsandte zwar, erbittert durch dies Vorgehen, König Bernhard nach Rom, der mit dem Markgrafen Gerold die Untersuchung führte; aber er ließ sich durch eine inzwischen bei ihm eingetroffene Gesandtschaft des Papstes von jedem weiteren Schritte abbringen.⁴ Ebenso ergebnislos verlief die gleichfalls nachträgliche Einmischung in die Wirren, die 823 unter Papst Paschal I. Rom beunruhigten. Wieder wurde mit den Häuptern einer dem Papste feindlichen, dagegen offenkundig dem fränkischen Königtume anhängenden Partei — es waren der Primizer Theodor und der Nomenklator Leo — kurzer Prozeß gemacht; wie nicht zu bezweifeln

¹ JE. S. 310; vgl. Abel-Simson 2, 163ff. 224ff. 242f.; Hartmann, Gesch. Italiens 2 II, 337ff.

² Mon. Germ. Capitul. 1, 352.

³ Ficker, Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 2, 350f.; Sichel, Das Privilegium Ottos I. für die röm. Kirche S. 160f.; Hartmann, Gesch. Italiens 3 I, 98f. — Es kann fraglich sein, ob der Kaiser bei denjenigen Schutzsuchenden, die nicht erweislich ein schweres Vergehen begangen haben, sich einen Anteil an dem Verfahren gesichert hat. Ficker meint, mit der grundsätzlichen Wahrung der Stellung des obersten weltlichen Richters, die in der Annahme von Schutzsuchenden liegt, „war auch für tatsächliches Eingreifen ein hinreichender Halt geboten“. Da aber der Kaiser nur von *intercessio* beim Papste spricht, wodurch den Petenten zu ihrem Rechte verholfen werden soll, so wird mit Hartmann anzunehmen sein, daß er sich mit Fürsprache begnügte, eine richterliche Befugnis nicht beanspruchte.

⁴ JE. S. 315. Vgl. Simson, Jahrb. unter Ludwig d. Frommen 1, 61ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 I, 95f.

war, mit Beistimmung des Papstes. Ludwigs Missi konnten nichts ausrichten, denn der Papst entzog sich der Untersuchung, indem er durch einen Reinigungseid jede Mitschuld an der Bluttat ableugnete, übrigens aber die Mörder, von denen bemerkt wird, daß sie *de familia S. Petri* waren, in Schutz nahm, da sie an den Majestätsverbrechern gerechte Strafe geübt hätten. Diese Auskunft wurde Ludwig durch eine päpstliche Gesandtschaft überbracht; er mußte sie ruhig entgegennehmen.¹

Aber eben diese Vorgänge sollten zu einer durchgreifenden Neuordnung der römischen Verhältnisse, zu einer grundsätzlichen Feststellung der Kaiserrechte ganz im Gegensatze zum Paktum Ludwigs von 817 führen. Als 824 der willfährige Eugen II. auf den päpstlichen Stuhl kam, ging Lothar nach Rom, um an seines Vaters statt die durch die Lage der Dinge gebotenen Abmachungen zu treffen. Das Grundgesetz für den Kirchenstaat, das er nun erließ, die *Constitutio Romana*,² befaßt sich zunächst mit der Ordnung der durch die letzten Parteikämpfe völlig verwirrten römischen Verhältnisse; die unterdrückte Partei wurde entschädigt; eine Feststellung des Kirchengutes, das *quasi licentia accepta a pontifice* oder selbst *a potestate pontificum* geraubt war und den rechtmäßigen Eigentümern vorenthalten wurde, sollten kaiserliche Missi vornehmen. Wichtiger ist die Verfügung des 4. Kapitels der Konstitution, wodurch die neugeschaffene Ordnung auf die Dauer gesichert werden sollte, nämlich die Einsetzung ständiger Missi, eines kaiserlichen und eines päpstlichen, zur Kontrolle der Verwaltung und Gerichtsbarkeit Roms und des Kirchenstaates. Über die Handhabung der höheren Straferichtsbarkeit enthält die Konstitution keine näheren Bestimmungen; allein man wird deshalb nicht annehmen dürfen, daß sie mit denen des 4. Kapitels zusammenfallen, daß also zu den gerichtlichen Befugnissen der beiden ständigen Missi die Ausübung der höheren Straferichtsbarkeit gehört hätte.³ Zwar war dem Kaiser durch seinen Missus ein Einfluß gesichert, der gerade auch in der Kriminaljustiz sich wirksam erweisen mußte, indem durch die dauernde Anwesenheit eines kaiserlichen Vertreters in Rom Übergriffe des Papstes oder seiner Beamten überhaupt verhindert werden oder

¹ JE. S. 319f. Vgl. Simson, Jahrb. unter Ludwig d. Fr. 1, 202ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 I, 112f.

² MG. Capitul. 1, 323.

³ Diese Unterscheidung wird gewöhnlich nicht hinlänglich gemacht, vgl. z. B. Hartmann, Gesch. It. 3 I, 115: „Wie schon früher in schwierigen Fällen kaiserliche Sendboten nach Rom geschickt worden waren, um Untersuchungen durchzuführen und dem Kaiser Bericht zu erstatten, so wurden von nun an dauernde Missi, gleichsam Inspektoren, je einer von Seite des Kaisers und des Papstes eingesetzt.“ Vgl. jedoch Knauer, Karls d. Kahlen Kaiserkrönung und seine Schenkung an die röm. Kurie (Diss. Leipzig 1909) S. 28 f.

die Angeklagten vor Verfolgungen beim kaiserlichen Missus Rückhalt finden konnten; aber doch nur so, daß der Missus die kaiserliche Autorität anrief, nicht daß er selbst in ihrem Namen die Strafgerichtsbarkeit geübt hätte. Indem das 4. Kapitel der Konstitution verfügt, daß Klagen über die ordentlichen Beamten von den Missi zunächst vor den Papst gebracht werden sollen, damit dieser entweder durch sie Abhilfe schaffe oder dem Kaiser durch seinen Missus den Fall zur Kenntnis bringe, der ihn dann durch Spezialmissi erledigen solle, wird die Regierung zwischen Kaiser und Papst in der Weise geteilt, daß beide die Oberaufsicht über die Verwaltung führen, dabei aber dem Papste als dem direkten Landesherrn, der die Beamtenschaft bestellt, die Initiative zukommt.¹ Die Missi, ihre beiderseitigen Vertreter, sind also zunächst der päpstlichen Verwaltung eingegliedert. Damit konnte sich aber der Kaiser auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit nicht begnügen; gegenüber der früheren Handhabung derselben, wie sie wenigstens unter Karl dem Großen bestanden hatte, hätte dies einen Rückschritt bedeutet. Wurde hier aber der bestehende Rechtszustand einfach festgehalten, so war es nicht nötig, in der Konstitution darüber besondere Bestimmungen zu treffen. Und die erhaltenen Zeugnisse des 9. Jahrhunderts lehren, daß die kaiserliche Initiative fortbestand in der Weise, wie sie vor 824 sich geltend gemacht hatte, durch persönliches Eingreifen oder durch Abordnung von Spezialmissi. Sehr deutlich tritt diese besondere Behandlung der Strafgerichtsbarkeit hervor im „*Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma*“,² dieser um 898 im Interesse des spoletinischen Kaisertums verfaßten Schrift eines unbekanntem Verfassers,³ die nicht ohne Irrtümer und Entstellungen, doch wesentlich richtig darstellt, wie sich auf der Grundlage der römischen Konstitution von 824 die Beziehungen der kaiserlichen Gewalt zum Papsttume im 9. Jahrhundert gestalteten.⁴ Nachdem

¹ Werminghoff, *Gesch. der Kirchenverf. Deutschlands im MA.* 1, 120; Halphen, *Études* S. 2f.

² *MG. SS.* 3, 719ff.

³ Diese Entstehungsverhältnisse hat Lapôte, *Le pape Jean VIII.* S. 171 ff. gegenüber dem früher vertretenen Ansatz um die Mitte des 10. Jh. überzeugend dargelegt. Ihm schließen sich an Kehr in der Rezension des Buches in *Göttinger gel. Anz.* 1899, S. 377 ff.; Schirmeyer, *Kaiser Lambert* (Gött. Diss.) S. 80 ff.; Hartmann, *Gesch. It.* 3 II, 45 Anm. 8; Mayer, *Ital. Verf.-Gesch.* 2, 74 Anm. 113. Dagegen tritt in seiner, mir erst nachträglich bekannt gewordenen Leipziger Dissertation (1909) Knauer, *Karls d. Kahlen Kaiserkrönung u. seine Schenkung an die röm. Kurie* S. 32 f. wieder für Entstehung im 10. Jahrh. ein, jedoch ohne durchschlagende Gründe.

⁴ Vgl. Jung, *Über den sog. Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma*, *Forsch. z. deutschen Gesch.* 14, 436. 438; Krause, *Gesch. des Institutes der Missi dominici*, *Mitt. d. Inst. für österr. Gesch.* 11, 241 Anm. 1.

der Libellist die Wirksamkeit des ständigen kaiserlichen Missus geschildert hat, fährt er fort:¹ *Si autem talis culpa erat, ut res scelerata fisco publico subderetur, non ad ecclesiasticam transibat subiectionem, nisi per donativum imperiale praeceptum.* Sei es dem Kaiser möglich gewesen, so sei er selbst nach Rom gekommen, sonst habe er einen Gesandten abgeordnet, *qui diligenter examinaret rei veritatem*; auch der Herzog von Spoleto habe im kaiserlichen Auftrage eingegriffen;² das Vermögen des Verurteilten sei dann konfisziert worden, sein Haus *annullo regis* bezeichnet. War nach dem Libellus dieser Zustand einer kraftvollen kaiserlichen Herrschaft über Rom verwirklicht in dem italienischen Kaisertume Ludwigs II., so werden diese Angaben durch die Urkunden bestätigt, welche zeigen, daß der Kaiser in die römische Strafgerichtsbarkeit persönlich oder durch Missi häufig eingriff.

Für Ludwigs eigenmächtiges Vorgehen ist bezeichnend, daß Papst Leo IV. sich genötigt sah, für die Aufrechterhaltung des römischen Rechtes nachdrücklich einzutreten. Die Geltung desselben als Territorialrechtes war durch die Bestimmung der *Constitutio Romana* von 824 aufgehoben, wonach jeder Einwohner des Kirchenstaates nach dem von ihm bekannten Rechte leben und gerichtet werden sollte.³ Dagegen suchte der Papst Schutz vor Übergriffen des Kaisers darin, daß das Verfahren in Kriminalprozessen konsequent unter das römische Recht gestellt wurde; der Kaiser sollte seine Strafgewalt nicht ausüben, ohne sich mit dem Papste ins Einvernehmen zu setzen; der Papst beteiligte sich an dem Verfahren.⁴ Daher wird schon seit der Zeit Karls des Großen in jedem Kriminalprozesse, den der Kaiser leitet, ausdrücklich hervorgehoben, daß nach dem römischen Rechte vorgegangen sei. Papst Leo beklagt sich, daß Ludwig drei Verbrecher, die in Rom in Gegenwart kaiserlicher Missi rechtskräftig zum Tode verurteilt waren, bei sich aufgenommen habe. Er fleht ihn so wie den Herzog von Spoleto an, das alte, bisher durch keinen Sturm gebeugte Kaiserrecht in Kraft zu erhalten; er bittet den Kaiser, Missi zu senden, die, *quemadmodum si vestra praesens fuisset imperialis gloria*, genau untersuchen sollen, ob der Papst seine Kompetenz überschritten und seinen Untertanen gegenüber das Recht verletzt habe.⁵ Zwei Jahre später,

¹ SS. 3, 721, vgl. Jung a. a. O. S. 437.

² Im einzelnen übertreibt der Libellus in tendenziöser Weise die Bedeutung des Herzogs von Spoleto, vgl. Jung a. a. O. 419f., der 420 Anm. 1 Beispiele für das tatsächliche Eingreifen des Herzogs in die römischen Verhältnisse anführt. Vgl. auch Knauer a. a. O. S. 24 f.

³ Siehe unten S. 435 f.

⁴ So Papst Leo IV. bei dem Prozesse des Magister militum Gratian, den Ludwig II. leitete, siehe unten.

⁵ JE. 2602. 2610. 2638. 2639. 2643. 2646. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 31, 237 f.

855, erschien der Kaiser selbst in Rom,¹ ohne daß er jemand von seinem Kommen benachrichtigt hatte, um dem magister militum Gratian wegen Hochverrates den Prozeß zu machen. Daniel, ebenfalls magister militum, hatte ihn angeklagt, Äußerungen gegen die Herrschaft der Franken getan zu haben, die man lieber mit derjenigen der Griechen vertauschen sollte. Doch ergab das Verfahren die Unschuld Gratians.² — Zum Schutze vor den Gewalttaten, die Papst Hadrian II. im Jahre 868 von der Familie des Bischofs Arsenius von Orte erleiden mußte, wandte sich der Papst an den Kaiser, zu dem sein Günstling Arsenius sich bereits geflüchtet hatte, und forderte Missi, um Eleutherius, des Arsenius Sohn, wegen Entführung seiner Tochter zu strafen. Als die Missi eintrafen, hatte Eleutherius sich schon neuer Verbrechen schuldig gemacht; er hatte die Geraubte und ihre Mutter, des Papstes frühere Gattin Stephania, ermordet. Ihn verurteilten die Missi zum Tode; gegen seinen Bruder, Anastasius, der als der Anstifter dieser Bluttat galt, verhängte der Papst auf einer römischen Synode die Exkommunikation.³ Daß gegen Anastasius im geistlichen Verfahren vorgegangen wurde, dazu bot den Anlaß, daß er als Bibliothekar zur römischen Kirche gehörte und so der Straf- und Disziplinargewalt des Papstes unterstand. Schon Leo IV. hatte ihn durch Synodalsentenzen aus der Kirchengemeinschaft ausgestoßen, weil er aus Rom entwichen war, wo er als Kardinalpriester von S. Marcello Residenzpflicht hatte. Trotz dieser kanonischen Begründung war der Anlaß zum Vorgehen gegen Anastasius durchaus politisch; Leo wollte verhindern, daß der mächtige und rücksichtslose Mann, der einen starken Rückhalt am Kaiser hatte, nach seinem Tode sich zum Papsttume emporschwänge. Doch eben deshalb konnte der Papst den Kaiser nicht einfach beiseite lassen; er mußte vielmehr Wert darauf legen, sich dessen Teilnahme zu sichern, um sein Vorgehen gegen einen erklärten Günstling des kaiserlichen Hofes zu decken und den Gegner um so sicherer zu treffen. So forderte er Lothar und Ludwig auf, bei der Nachforschung nach dem flüchtigen Priester ihm behilflich zu sein, und die Kaiser willfahrten, da sie die kanonische Forderung nicht verneinen konnten; freilich wohl

¹ Schon 844 war Ludwig in Rom, um eine Untersuchung über die Wahl des Papstes Sergius II. durchzuführen, der mit Umgehung der Wahlordnung von 824 erhoben war, vgl. Dümmler, *Gesch. des Ostfränk. Reiches* 1, 249ff.; Hartmann, *Gesch. It.* 3 I, 196ff. I. J. 855, bei dem Wahlstreite zwischen Benedikt III. und Anastasius, schickte Ludwig seine Missi, vgl. Dümmler 1, 393; Hartmann 3 I, 239ff.

² JE. S. 339, vgl. Dümmler, *Ostfr. Reich* 1, 393f.; Hartmann, *Gesch. It.* 3 I, 236f.

³ JE. S. 370. Vgl. Dümmler, *Ostfr. Reich* 2, 232f.; Hartmann, *Gesch. It.* 3 I, 274.

von vornherein entschlossen, das Versteck des Anastasius nicht zu finden. Schon bei der ersten Exkommunikationssentenz auf der römischen Synode von 850 geschieht der kaiserlichen Mitwirkung Erwähnung.¹ Als 853 das Verfahren neu aufgenommen wurde, traf Leo IV. in Ravenna mit Kaiser Ludwig selbst zusammen, der zur Erkundung des Flüchtligen den Bischof Noting von Brescia und den Grafen Adalgis beauftragte, Anastasius bis zu einem bestimmten Tage beizubringen; zugleich erließ Kaiser Lothar ein entsprechendes Dekret.² Ludwigs Missi nahmen teil an der erneuten Exkommunikation, die 853 Mai 29 in Ravenna erfolgte.³ In Rom wurde dieselbe Juni 19 wiederholt im Beisein der kaiserlichen Vertreter Bischof Noting von Brescia und Siefried von Reggio,⁴ und als noch im selben Jahre Dezember 8 auf einem römischen Konzil von 67 Bischöfen die Sache des Anastasius neuerdings verhandelt und der Bann wiederum verhängt wurde, richtete der Papst das Wort zu den: *venerabilibus missis sacratissimorum imperatorum filiorum nostrorum*, nämlich Joseph von Ivrea, Noting von Brescia, Petrus von Spoleto und Petrus von Arezzo, *universaeque s. synodo hic pariter congregatae*. Die Missi unterschreiben vor den übrigen Bischöfen die Konzilsakten;⁵ außer den Bischöfen war auch Graf Adalgis anwesend.⁶ Der Kaiser begnügte sich im Schreiben an den Papst mit der Erklärung, *missos nostros . . . vobis mittimus, quidquid canonice et secundum Deum super illo vestra deliberaverit sententia, nihil contradicentes. Tantum sollicito cavere ac prudente tractare curate, ne in hoc facto divina voluntas offendatur in aliquo*.

Des Mittels, politische Gegner im kanonischen Rechtsgange durch geistliche Strafen zu treffen und so den kaiserlichen Einfluß, wenn nicht auszuschließen, doch zu paralysieren, bediente sich auch Papst Nikolaus I. mit bestem Erfolge gegen den Erzbischof Johann von Ravenna im Jahre 861. Den Anlaß zum Einschreiten gab die Rivalität zwischen Papst und Erzbischof in der Herrschaft über die nordöstlichen Teile des Kirchenstaates, die seit seiner Begründung zu immer neuen Auseinandersetzungen geführt hatte. Johann suchte die päpstlichen Beamten aus diesen Gebieten gänzlich auszuschließen; zugleich machte er die eigene Verwaltung so nachdrücklich geltend, daß die

¹ JE. S. 332.

² B.-Mühlbacher² 1191b. 1162a.

³ JE. S. 335.

⁴ JE. S. 336; Nr. 2635.

⁵ Die Unterschrift Kaiser Lothars ist zweifelhaft und läßt seine Anwesenheit in keiner Weise folgern, vgl. B.-Mühlbacher² 1162a.

⁶ JE. S. 336; B.-Mühlbacher² 1162a. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 I, 237f.

Untertanen beim Papste Klage erhoben. Damit verband der Papst die Beschuldigung, daß der Erzbischof sich Rom gegenüber eine freiere Stellung zu geben suchte, als die hierarchische Ordnung es zuließ; dazu kam schließlich noch eine Anklage wegen Häresie. Wie es bei Nikolaus I. nicht verwunderlich ist, ging er eigenmächtig vor, ohne erst eine Verständigung mit dem Kaiser zu suchen; er lud den Erzbischof zur Synode nach Rom und exkommunizierte ihn, da er säumig war.¹ Der Verurteilte rief die Intervention des Kaisers an, der ihm seine Gesandten auf die Reise nach Rom mitgab; doch konnten diese bei Nikolaus gar nichts erreichen. Johann war in die Enge getrieben; der Kaiser selbst verließ ihn, da er sah, daß er den Erzbischof gegen die römischen Bannstrahlen nicht schützen konnte; doch noch einmal geleitete ihn eine kaiserliche Gesandtschaft als er nach Rom zog, um sich vor der Synode zu verantworten. Nun mußte der unbotmäßige Kirchenfürst in jedem einzelnen Punkte nachgeben; auf geistlichem und weltlichem Gebiete hatte der Papst einen vollständigen Sieg über ihn errungen, und nicht allein über ihn, sondern auch über seinen kaiserlichen Beschützer, der es nicht hindern konnte, daß der Papst in Sachen des Kirchenstaates ohne ihn, gegen ihn entschied.² Denn, daß Ludwig, wie der Libellus de imperatoria potestate berichtet,³ dem Papste vorwarf, er habe nur in einer Synode exkommunizieren dürfen, deren Berufung nicht dem Papste, sondern dem Kaiser zustehe, wird auf Nikolaus I. wenig Eindruck gemacht haben; mehr schon, daß er in dem streitigen Gebiete, wie überhaupt im Kirchenstaate, die kaiserliche Herrschaft nachdrücklich geltend machte und seinen Vassallen hier nach Belieben Land verlieh.

Aus Ludwigs II. letztem Regierungsjahre ist noch ein Strafverfahren gegen einen Bischof aus dem Kirchenstaate, Reinald von Città di Castello, überliefert. Wenn auch der Libellus de imperatoria potestate zwischen dem kaiserlichen Einschreiten gegen einen straffälligen *episcopus aut iudex Romanus* keinerlei Unterschied gelten läßt,⁴ so zeigt sich doch, daß hier besondere Formen des Verfahrens beobachtet wurden. Von den vorher angeführten Prozessen von Geistlichen unterscheidet sich dieser Fall darin, daß es sich um eine Kriminalsache handelt, die dem weltlichen Rechte unterlag; der Bischof war des

¹ Der Libellus de imp. pot. sagt darüber a. a. O. S. 721: *invidia ductus Romanus pontifex nomine Nicolaus exarsit in iram contra illum, vocans eum subdole Roman, ut quasi ecclesiastico iudicio posset hunc condemnare et alterum subrogare.*

² JE. S. 343ff.; Kehr, *Italia pontificia* 5, S. 39ff. Vgl. Dümmler, *Ostfr. Reich* 2, 53ff.; Hartmann, *Gesch. It.* 3 I, 251ff.

³ S. 721.

⁴ S. 721.

Mordes angeklagt. In Kriminalfällen der Geistlichen stand nach fränkischem Rechte die Gerichtsbarkeit der weltlichen Gewalt zu; dabei wurde jedoch der Kirche ein gewisser Einfluß eingeräumt.¹ Gegen Bischöfe gestaltete sich das Verfahren so, daß der Strafantritt und die Voruntersuchung, dann nach dem Urteilspruche der Synode die Bestätigung desselben und der Strafvollzug vom Könige ausgeübt wurde.² Im ganzen dementsprechend wurde gegen den Bischof von Città di Castello vorgegangen. Er wurde wegen Ermordung eines Jünglings *tam penes apostolicam quam penes imperatoriam sedem publico murmure* angezeigt; dann wurde er von der Mutter und anderen Verwandten des Ermordeten zunächst vor der einflußreichen Kaiserin Engelberga belangt in Gegenwart zweier Gesandter P. Johanns VIII., des Nomenklator und Missus et Apocrisarius Gregor und des Magister militum und Vestarar Georg; darauf rief ihn der Papst zur Synode nach Rom, um sich zu reinigen, und da er nicht erschien, und so die Wahrheit der Anschuldigung für erwiesen galt, exkommunizierte er ihn. Dem Kaiser wurde von diesem Spruche Mitteilung gemacht.³

Hatte schon ein kräftiger Herrscher wie Ludwig II. der vordringenden päpstlichen Gewalt gegenüber einen Schritt zurückweichen müssen, so ist es nicht zu verwundern, daß unter seinen schwächlichen Nachfolgern die Kaiserrechte auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit nur in geringem Maße wahrgenommen wurden. Als Papst Johann VIII. gleich nach Kaiser Ludwigs II. Tode daran ging, sich durch ein großes Strafgericht von der drückenden Herrschaft der römischen Adligen zu befreien, die in Rom die hohen Ämter inne hatten und im Kirchenstaate zugunsten ihres Landbesitzes die päpstliche Verwaltung lahmlegten, ging er zwar nicht ohne Einverständnis mit Karl dem Kahlen vor, weil er seiner Unterstützung bedurfte, deren er sich wohl gleich bei der Erhebung des neuen Kaisers versichert hat. Das Vorgehen erfolgte aber, wie wir es in bischöflichen Kriminalsachen geübt fanden, so, daß die Sentenz auf einer Synode vom Papste gefällt, die Teilnahme des Kaisers auf Einleitung und Abschluß des Verfahrens beschränkt wurde. Daß unter den Angeklagten auch ein Bischof, Formosus von Porto, war, kann dabei nicht maßgebend gewesen sein,

¹ Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts, 2, 516ff; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 312ff.

² Brunner a. a. O. 2, 319; Schröder Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch. S. 188.

³ JE. 3015, vgl. Lapôte, Jean VIII. S. 250ff., der diesen Fall mit dem gleich anzuführenden Prozesse Johanns VIII. gegen römische Große zusammenstellt, aber den Fehler begeht, das Verfahren in diesen beiden Fällen, sowie in dem schon besprochenen Falle des Eleutherius auf die Bestimmungen der Constitutio Romana von 824 zu beziehen. Dagegen vergleiche Hartmann, Gesch. 3 II, 45 Anm. 12.

denn zunächst richtete sich die Anklage nur gegen den Nomenklator Gregor und seinen Schwiegersohn, den Vestarar Georg; Formosus trat mit anderen erst im weiteren Verlaufe des Prozesses zu den Angeklagten hinzu. 876 Febr. wurde die Klage gegen jene beiden Großen beim Kaiser, der damals in Pavia war, durch den römischen Gesandten, Bischof Petrus von Fossombrone,¹ erhoben; März 31 ließ der Papst selbst ihnen eine förmliche Anklage zustellen, aber die Angeklagten und mit ihnen eine Anzahl von Genossen, nämlich der schon genannte Bischof Formosus, der Sekundizer Stephan, seine Tochter Konstantina und der Magister militum Sergius, entzogen sich der drohenden Verurteilung. Auf einer römischen Synode April 19 und wieder Juni 30 wurden sie alle anathematisiert, Formosus abgesetzt; zu den Verbrechen des Mordes, der Unzucht, der Beraubung des päpstlichen Schatzes und der Invasion von Kirchengütern wurden sie der Verschwörung gegen die päpstliche und, wie Johann VIII. geflissentlich betonte, die kaiserliche Herrschaft für schuldig befunden.² Es handelte sich nun darum, für das Urteil vom Kaiser die Ratifikation und, was wichtiger war, die Exekution zu erlangen. Es wurde daher durch Gesandte des Papstes der Synode von Ponthion mitgeteilt, der Kaiser Karl der Kahle kraft päpstlichen Auftrages präsiidierte, und von dieser zur Kenntnis genommen;³ auch gab Karl den päpstlichen Gesandten zwei Missi mit, den Erzbischof Ansegis von Sens und den Bischof Adalgar von Autun, die beauftragt waren, die geraubten Kirchengüter und die Besitzungen der Verurteilten einzuziehen. Aber abgesehen davon, daß der Papst bald Grund hatte, sich über den mangelnden Eifer des Erzbischofs Ansegis beim Kaiser zu beklagen, so konnten die Missi nichts ausrichten, da jene Großen mit den andern Feinden des Papstes das römische Gebiet bis zu den Toren der Stadt beunruhigten, ja sogar bei den Gwalthabern des italienischen Königreiches Schutz fanden. Zwei von ihnen, Stephan und Sergius, die eine Verständigung mit dem Papste suchten, wurden von diesem an den Kaiser gewiesen.⁴ Noch jahrelang zogen sich die Klagen des Papstes bei den Kaisern hin, ohne daß er diese zu einer nachdrücklichen Verfolgung seiner Gegner vermocht hätte.⁵ Erst 884/885 unter Papst Hadrian III. erteilte einen der

¹ Daß noch andere Gesandte beim Kaiser gewesen seien, wie Lapôte, Jean VIII. S. 252f. für möglich hält, ist nicht anzunehmen.

² JE. S. 388; Nr. 3041.

³ Annales Bertiniani auct. Hincmaro, SS. rer. Germ. S. 130; vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 2, 410.

⁴ JE. 3061. 63. 64. 3324.

⁵ Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 3, 27ff. 84f. 176; ders., Auxilius und Vulgarius S. 4f. 63; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 22ff. 31f.; Lapôte a. a. O.

Hauptangeklagten, den Georg vom Aventin, die Rache, ohne daß dabei von einer Beteiligung des Kaisers Karls des Dicken die Rede wäre; der Papst ließ ihn blenden und, wie zugleich berichtet wird,¹ Maria, die Gattin eines Superista, nackt durch ganz Rom peitschen.

Abgesehen davon, daß Arnolf während seines kurzen Aufenthaltes zur Kaiserkrönung in Rom zwei wegen Hochverrates als Majestätsverbrecher vor ihm angeklagte römische Große festnahm, um sie mit sich nach Bayern abzuführen,² wird erst mit dem Aufkommen der spoletinischen Kaiser der Versuch gemacht, die in stetem Sinken begriffene kaiserliche Autorität wieder herzustellen. In welchem Sinne das geschehen sollte, zeigt der damals entstandene Libellus de imperatoria potestate;³ die Festsetzung des Rechtszustandes im einzelnen enthält die Gesetzgebung der Synoden von Rom und Ravenna im Jahre 898.⁴ Wie auf der Synode von Rom das alte Recht des Kaisers, bei der Papstwahl durch Gesandte vertreten zu sein, wiederhergestellt wurde, so traf man zu Ravenna zugleich mit Vorkehrungen zur Beseitigung der anarchischen Zustände im Kirchenstaate die Bestimmung (Kapitel 2), daß jeder Einwohner des römischen Gebietes frei und ungehindert beim Kaiser Recht suchen dürfe, *donec liceat imperatoriae potestati, eorum causas aut per nos aut per missos nostros deliberare.*⁵ Doch ehe die Wirkung der neuen Gesetze erprobt werden konnte, starb noch im Jahre 898 der junge Kaiser Lambert, und Italien fiel der Anarchie anheim, um erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts durch das deutsche Kaisertum wieder zu geregelter Zuständen zu gelangen.

So gewiß es ist, daß im Jahre 962 in Rom wieder eine starke kaiserliche Autorität begründet und daß sie in der Folgezeit auch fest-

¹ Annales S. Benedicti, MG. SS. rer. Langob. S. 483. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 II, 100.

² Annales Fuldenses Contin. Ratisbon., MG. SS. rer. Germ. S. 128. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 II, 121.

³ Siehe oben S. 424.

⁴ JL. 1, 442.

⁵ Wenn Dümmler, Ostfr. Reich. 3, 431, dazu bemerkt: „Es wurde also beabsichtigt, das Institut der ständigen kaiserlichen Boten in Rom zu erneuern“, so ist das die schon früher zurückgewiesene Verwechslung der auf direkte Appellation eintretenden Missi ad hoc mit den ständigen Missi der römischen Verwaltung. Die letzteren sind jedenfalls in dem gleichzeitig abgeschlossenen, nicht erhaltenen Paktum stipuliert worden, s. unten S. 440. Dümmler folgt Schirmeyer, K. Lambert S. 73; ähnlich Hartmann, Gesch. 3 II, 130: „... die kaiserliche Appellationsgerichtsbarkeit über Angehörige des Kirchenstaates, die ja auch schon in Lothars Grundgesetz festgesetzt war“.

gehalten wurde — vor allem bei der Papstwahl kam sie zur Geltung¹ —, so haben doch die deutschen Kaiser die oberherrliche Stellung, wie sie im 8. und 9. Jahrhundert aufgefaßt und durchgeführt wurde, nicht wieder eingenommen. Auf dem Gebiete der höheren Kriminalgerichtsbarkeit ist von einer geregelten Beteiligung des Kaisers nicht mehr die Rede; das einzige ist, daß während des längeren oder kürzeren Aufenthaltes der Kaiser in Rom gelegentlich über Rebellen gegen die kaiserliche oder päpstliche Herrschaft ein Strafgericht gehalten wurde.² Erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wird dem Kaiser wieder ein eingehenderer Anteil an der römischen Strafgerichtsbarkeit vindiziert, wenn auch in anderer Weise als zur Zeit der karolingischen Herrscher. Gerhoh von Reichersberg erörtert in seiner kirchenpolitischen Publizistik unter den Fragen, die seit dem Investiturstreite an der Tagesordnung waren, wiederholt und eingehend diejenige, wie die geistlichen Reichsfürsten sich mit der weltlichen Verwaltung ihrer Territorien abzufinden hätten. Was die Gerichtsbarkeit angeht, so will er ihnen zwar die Ausübung der streitigen, nicht aber der Strafgerichtsbarkeit zugestehen, da nach der kanonischen Satzung die Kirche sich nicht mit Blut befleckt. Dabei stellt nun Gerhoh in zwei Schriften von circa 1150 und 1162³ als Beispiel die Verhältnisse der römischen Kirche hin. Der Präfekt als der ordentliche Zivil- und Kriminalrichter von Rom empfangen seine Gewalt in der streitigen Gerichtsbarkeit vom Papste, in der strafenden vom Kaiser, der ihn mit dem gezückten Schwerte investiere. So diene er sowohl dem Papste als dem Kaiser *ad honorificandum sacerdotium et imperium . . . , promissa vel iurata utriusque fidelitate ac servata inter eos tali distinctione, qualis est inter duo luminaria magna, que Deus ita creavit et ordinavit, ut alterum preesset diei, alterum nocti, quia spiritualia, quibus preest dominus papa, diei, et temporalia, quibus preest dominus imperator, nocti comparantur*. Wenn Gerhoh hinzusetzt,⁴ die Investitur des Präfekten geschehe durch den Kaiser *ex longo usu*, so können doch, wie Halphen mit Recht betont,⁵ diese theoretischen Auslassungen eines Publizisten, wie er ist,

¹ Über Päpste saßen zu Gericht Otto I., Heinrich III., Heinrich IV., Friedrich I. Vgl. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten 3, 564.

² Z. B. 966 durch Otto I., vgl. Dümmler, Jahrb. unter Otto d. Gr. S. 412; 996 und 998 durch Otto III., vgl. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 1⁵, 674. 703f.

³ Commentarius in psalmum 64, MG. Libelli 3, 440f.; De investigatione Antichristi, ebenda 344f. Gerhoh hatte durch öfteren Aufenthalt bei der Kurie und persönliche Verbindungen mit ihr Gelegenheit, die römischen Verhältnisse kennen zu lernen, vgl. Sackur, Libelli 3, 132ff.

⁴ Und zwar im Commentarius von ca. 1150.

⁵ S. 26f.

den sonst bekannten Tatsachen gegenüber nicht ins Gewicht fallen. Die Tatsachen lehren aber, daß der Präfekt von jeher rechtlich als päpstlicher Beamter galt, der vom Papste mit der Ernennung den ganzen Umfang seiner gerichtlichen und administrativen Befugnisse empfängt.¹ Das schloß jedoch nicht aus, daß von seite des Kaisers öfter der Versuch gemacht wurde, die Präfektur in die Hand zu bekommen; im Kampfe mit dem Papste mußte es für ihn von großer politischer Bedeutung sein, den höchsten weltlichen Beamten in Rom als Lehnsmann auf seiner Seite zu haben, sich so einen nachhaltigen Einfluß auf Rom und das Patrimonium zu sichern. So ist unter Heinrich IV. der Präfekt Petrus Anhänger des Kaisers und des Gegenpapstes;² so bestätigte 1117 Heinrich V., nachdem er auf Einladung des Präfekten und der Konsuln nach Rom gekommen war, den kurz vorher in Opposition zum Papste durch eine populäre Bewegung erhobenen Präfekten Petrus.³ Schärfere Formen nimmt der Kampf um die Präfektur unter Friedrich I. an. Die gründliche Revision der Kaiserrechte, die er in Italien durchzuführen unternahm, erstreckte sich auch auf die Verhältnisse Roms. Friedrich war entschlossen, in der Kaiserstadt unbehindert zu schalten, und wenn der Papst es ihm weigere, mit dem Senate, den er zuerst so geringschätzig behandelt hatte, deswegen anzuknüpfen. Darum drehen sich die Verhandlungen, die er mit Papst Hadrian IV. im Jahre 1159 führte.⁴ Auf das bündige Verlangen des Papstes: *Nuncios ad Urbem ignorante apostolico ab imperatore non esse mittendos, cum omnis magistratus inibi b. Petri sit cum universis regalibus*, erwidert der Kaiser: *Hec res, fateor, magna est et gravis graviorique et maturiori egens consilio; nam cum divina ordinatione ego Romanus imperator et dicar et sim, speciem tantum dominantis effingo et inane utique porto nomen ac sine re, si urbis Rome de manu nostra potestas fuerit excussa*. Schon 1155 geschieht bei Kriminalsachen, nämlich der Bestrafung der widersetzlichen römischen Gefangenen und bei der Aburteilung des Arnold von Brescia, der Mitwirkung des Kaisers neben der des Papstes und des Präfekten Erwähnung.⁵ Vor allem bemächtigte Friedrich sich der Verfügung über

¹ Halphen, Études S. 22ff.

² Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom i. MA. 4⁵, 227; Halphen, Études S. 151.

³ Gregorovius, Rom 4⁵, 353; Ficker, Forsch. 2, 307 Anm. 1; Meyer von Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. und V. 7, 30ff.

⁴ Rahewinus, Gesta Friderici imp. I. IV. c. 34—35, MG. SS. rer. Germ. S. 220f.; vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 5, 223ff.; Gregorovius, Rom 4⁵, 527ff.; Hampe, Deutsche Kaisergesch. i. d. Zeit der Salier und Staufer² S. 143f.

⁵ Beide Fälle erörtert Simonsfeld, Jahrb. unter Friedrich I. 1, 341ff.; vgl. auch Halphen, Études 20 Anm. 4. Wie weit sich insbesondere bei der Hinrichtung

die Präfektur; die Präfekten Petrus und Johannes aus dem Hause Vico nahmen die Belehnung von seiner Hand und standen treu auf seiner Seite.¹ Die Anerkennung des kaiserlichen Präfekten Johann verlangte Friedrich denn auch ausdrücklich, als er 1167 mit der besiegten Stadt den Frieden abschloß, der sie ganz unter seine Herrschaft beugte.² Aber im Frieden von Venedig 1177 mußte der Kaiser mit so vielen andern Ansprüchen auch auf die Präfektur von Rom verzichten,³ obwohl im Vorfrieden von Anagni von 1176 eine Klausel gestanden hatte, wonach der Papst sich bereit erklärte, nach völliger Restitution der Präfektur dem Kaiser, wenn dieser irgendein Recht daran geltend zu machen habe, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Es ist möglich, daß hiermit das Recht der Blutbannleihe gemeint ist;⁴ denn das zähe Festhalten an der Präfektur, das auch nach ihrer vorbehaltlosen Restitution im Frieden von Venedig im Kampfe Heinrichs VI., dann im 13. Jahrhundert Ottos IV. und Friedrichs II. mit den Päpsten hervortritt,⁵ erklärt sich nicht nur aus den allgemeinen politischen Verhältnissen oder der persönlichen Anhängerschaft des Hauses der Präfekten von Vico an die Kaiser, sondern auch daraus, daß seit dem 12. Jahrhundert die Anschauung, die wir bei Gerhoh fanden, allgemeiner verbreitet war, daß nämlich die auch mittelbare Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit durch den Papst nicht statthaft sei, hier vielmehr ein wohl verbürgtes kaiserliches Recht bestehe.⁶

Arnolds v. Brescia der Anteil des Kaisers erstreckte, ist nicht ganz klar. Einige Quellen weisen jedoch ausdrücklich auf Mitwirkung Friedrichs I. hin.

¹ Calisse, I prefetti di Vico, Archivio della R. società Romana di storia patria 10, 10ff.; Halphen, Études S. 153f.

² Giesebrecht, Kaiserzeit, 5, 549f.; Gregorovius, Rom 4^s, 555f.

³ MG. Const. 1, 362 (Art. III). Vgl. Ficker, Forsch. 2, 307f.; Kehr, Der Vertrag von Anagni i. J. 1176, Neues Archiv 13, 108; Calisse, I prefetti di Vico, Arch. della soc. Rom. 10, 14.

⁴ Kehr a. a. O. S. 97 Anm. 1. Irrig sagt Halphen, Études S. 23, 27, im Frieden von Anagni sei die Präfektur ohne jeden Vorbehalt restituiert worden.

⁵ Ficker, Forsch. 2, 307f.; Calisse a. a. O. S. 15ff.; Halphen, Études S. 26 Anm. 4, 156.

⁶ Gerhohs Auslassungen über diesen Punkt stehen doch nicht so vereinzelt da, wie Halphen, Ét. S. 26 meint. Wenn Halphen in der Äußerung des Johann v. Salesbury, Historia pontificalis, MG. SS. 20, 536: ille prefecture maximus et antiquissimus honor, ab ecclesia habens auctoritatem iurisdicendi usque ad centesimum lapidem et utens gladii potestate einen Hinweis darauf findet, daß auch die Kriminalgerichtsbarkeit vom Papste verliehen werde, so scheint mir im Gegenteil mit dem Ausdrucke utens gegenüber dem ab ecclesia habens auf eine selbständige Quelle der Schwertgewalt hingewiesen zu werden, allerdings, ohne daß der Kaiser dabei genannt würde. Weiterhin stützt dann Otto IV. dem Papste gegenüber sein eigenmächtiges Vorgehen im Kirchenstaate auf die ihm zustehende Gerichtsbarkeit in Blutsachen; die Spiritualien lasse er der Kirche, in temporalibus vero plenam,

II. Wenden wir uns zu den Befugnissen, die in der Zivilgerichtsbarkeit Roms und des Kirchenstaates vom Kaiser ausgeübt wurden, so müssen wir von den schon erwähnten Bestimmungen der römischen Konstitution von 824¹ ausgehen. Schon unter Karl dem Großen hatten *Missi ad iustitiam faciendam* im Kirchenstaate gewaltet;² aber erst durch Lothars Grundgesetz wurden diese Verhältnisse in neuer und für das 9. Jahrhundert maßgebender Weise geregelt. Gemäß dem 4. Kapitel werden ständige *Missi* eingesetzt,³ je einer von Seite des Papstes und des Kaisers, welche die Amtsführung der ordentlichen Beamten beaufsichtigen und jährlich dem Kaiser darüber Bericht erstatten sollen. Stellen sich Mißstände in der Verwaltung heraus, so sollen sie darüber an den Papst berichten. Dieser kann dann entscheiden, ob er durch die *Missi* Abhilfe schaffen oder den Kaiser durch seinen *Missus* in Kenntnis setzen will, damit dieser zur Erledigung des Falles *Spezialmissi* abordne. Mit dieser Doppelvertretung wurde den eigentümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen des Kirchenstaates Rechnung getragen; dem Papste bleibt die Initiative als Landesherr gewahrt, dem Kaiser aber ist ein ständiger Einfluß und die Oberaufsicht gesichert.⁴ Weitere Angriffspunkte für das Eingreifen des Kaisers ergeben das 1. und das 5. Kapitel der Konstitution.⁵ Danach wird allen, die im Genusse des besonderen Königsschutzes stehen, die Aufrechterhaltung desselben unter Androhung der Todesstrafe gegen Verletzer zugesichert; der päpstliche Sonderschutz wird dem gleichgestellt. Ferner soll jeder Einwohner des Kirchenstaates auf Befragen das Recht bekennen, nach dem er leben wolle, und demgemäß gerichtet werden; eine Maßregel, die zugunsten der germanischen Anschauung von der Personalität des Rechtes das römische Territorialrecht durchbrach und, indem dadurch die fränkischen und langobardischen Einwohner des Kirchenstaates den römischen gleichgestellt wurden, die Machtstellung des Kaiser-

ut scitis, habemus potestatem, de quibus vos non convenit iudicare, quoniam hiis, a quibus ecclesie sacramenta tractantur, iudicium sanguinis agitare non licet; vgl. Ficker, Forsch. 2, 404, auch 440; B.-Ficker, Reg. imp. 5, Nr. 440. Selbst wenn der Brief Ottos unecht wäre, was Ficker gegen Winkelmann, Jahrb. unter Otto IV. S. 242 bestreitet, würde er, wie auch Winkelmann a. a. O. Anm. 1 zugibt, für die Anschauungen, die unter den Anhängern des Kaisers herrschten, beweisend sein, demnach für unseren Zweck verwertet werden können.

¹ MG. Capitul. 1, 323.

² Vgl. die Klagen über ihre Eigenmächtigkeiten im Briefe Leos III. an Karl v. J. 808, JE. 2516.

³ Vgl. Krause, Gesch. d. Inst. d. *Missi dominici*, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. 11, 238 ff.

⁴ Siehe oben S. 424.

⁵ Vgl. Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 74.

tumes auch in diesem Gebiete zum Ausdruck brachte.¹ Zumal der Libellus de imp. pot. erweist, daß die Konstitution in der Folgezeit nicht toter Buchstabe blieb, daß vielmehr die kaiserlichen Befugnisse, auch über den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen hinaus, ausgeübt wurden. Hatte der Kaiser im 5. Kapitel der Konstitution erklärt, daß im Rechtsgange jeder nach seiner Rechtsprofession behandelt werden solle *per dispositionem pontificis ac nostram*, so lag es nahe, daß die nichtrömischen Einwohner der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Beamten, der *duces et iudices*, entzogen und der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Kaisers unterstellt wurden. Demgemäß erklärt der Libellus, daß neben der ordentlichen Gerichtspflege, die sich auf die römischen Untertanen erstreckte, *si alterius gentis invenirentur habitatores, regali iudicio iudicabantur*.² Auch über die Tätigkeit des ständigen kaiserlichen Missus in Rom macht der Libellus nähere Angaben,³ die um so wertvoller sind, als sich urkundliche Zeugnisse darüber nicht erhalten haben. Der Missus des Kaisers residierte im Karlspalast an der St. Petersbasilika beim späteren Vatikan; er hatte feste, tägliche Bezüge aus dieser Pfalz.⁴ Dazu kamen Einkünfte der drei Reichsabteien S. Salvatore, S. Maria von Farfa und S. Andrea auf dem Soracte, und der anderen fiskalischen Besitzungen im Kirchenstaate. Die Bannbußen kamen zu gleichen Teilen dem kaiserlichen und päpstlichen Missus zugute.⁵ Was der Libellus über die Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Missus berichtet, zeigt einen bedeutenden Fortschritt über die Bestimmungen der Konstitution hinaus. Diese hatte im 4. Kapitel die Tätigkeit der Missi auf die Kontrolle der Verwaltung beschränkt, die nach den Grundsätzen des missatischen Institutes nur zur Ergänzung der ordentlichen Rechtspflege führen sollte;⁶ dazu hatte die Konstitution die Initiative der römischen Missi im besonderen Maße eingeschränkt, indem diese nur nach voraufgegangenem Referate an den Papst einschreiten durften. Trotzdem entwickelte sich, wie das ja leicht geschehen konnte, eine selbständige, mit der ordentlichen Gewalt direkt

¹ Hartmann, Gesch. It. 3 I, 116.

² SS. 3, 720, vgl. Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 74 Anm. 118.

³ SS. 3, 720f.

⁴ Vgl. Jung a. a. O. S. 437 Anm. 2; Halphen, Études S. 5 Anm. 2, S. 27 Anm. 2; Mayer, It. Verfass.-Gesch. 2, 76 Anm. 128. Fälschlich beziehen Mayer 2, 76; Gregorovius, Rom 3⁵, 438 diese Nachricht des Libellus (S. 720) auf den Lateranpalast; richtig Jung S. 437f.

⁵ Anteil an den Bannbußen hatten die fränkischen Missi allgemein, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 194.

⁶ Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 194.

konkurrierende Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Missus, der nicht nur in Fällen, wo jene versagte,¹ sondern auch direkt in erster Instanz² angegangen wurde. In Rom richtete sie sich gegen den Papst. Oft wurde statt seines Gerichtes das des Missus und seiner Belsitzer angegangen, die im Namen des Kaisers bei dem ihm geleisteten Eide an der beim Lateran gelegenen, nach Roms Symbol, dem Standbilde der Wölfin, Ad lupam genannten Gerichtsstätte Recht sprachen. So stark war, wie der Libellus rühmt, die kaiserliche Gewalt in Rom, daß, wer keine Aussicht hatte, vor dem ordentlichen Richter seine Sache durchzuführen, sicher sein konnte, beim Missus Recht zu finden, auch wenn er gegen dem Papste nahestehende Personen Klage erhob.

Aber nicht allein durch den eigenen Missus vermochte der Kaiser seine Herrschaft in Rom und im Kirchenstaate zur Geltung zu bringen; es ergeben sich Anzeichen dafür, daß er auch auf die Bestellung des zweiten der 824 stipulierten Gesandten, der den Papst vertreten sollte, Einfluß gewann. An die Nachricht des Libellus,³ daß Kaiser Ludwig II. in Rom *consultu Romanorum principum* den Bischof Arsenius von Orte eingesetzt und diesem seinen Erzkanzler und Secretarius, den Diakon Johannes, den späteren Bischof von Rieti, beigegeben habe, knüpft Duchesne⁴ die beachtenswerte Vermutung, daß dies in Konsequenz der Konstitution von 824 geschehen sei. In der Tat setzt die Doppelregierung, wie die Konstitution sie durchführt, eine Gemeinsamkeit der Interessen von Kaiser und Papst voraus, die ohne genaue Übereinstimmung in der Bestellung der beiderseitigen Vertreter nicht wohl verwirklicht erscheinen konnte. Daher wird der Kaiser es sich stets haben angelegen sein lassen, die Wahl des päpstlichen Missus auf eine ihm genehme Person fallen zu lassen; und wohl konnte sich unter der Herrschaft Ludwigs II. diese Einflußnahme soweit steigern, daß der Kaiser tatsächlich nach eigenem Ermessen die Ernennung vornahm.⁵ Zugleich ergeben sich einige Anhaltspunkte, welche Personen im Laufe des 9. Jahrhunderts die Stellung römischer Missi bekleidet haben. In der Stellung des päpstlichen Missus befand sich nach Duchesnes Ver-

¹ Libell. de imp. pot. SS. 3, 720: si in legali iudicio minoris vel Inscii causa postponeretur.

² Libell. de imp. pot. S. 720: multotiens vero non ante apostolicum, sed in iudiciali loco ad Lateranis... iudicariam legem finiebant.

³ SS. 3, 721.

⁴ Duchesne, Lib. pont. 2, 103 Anm. 30; vgl. auch Hartmann, Gesch. It. 3 II, 9.

⁵ Doch meine ich, geht Duchesne a. a. O. zu weit, wenn er aus den Angaben des Libellus über Arsenius und Johannes schließt, der wichtigere der beiden Missi sei der päpstliche gewesen, der andere nur sein Gehilfe. Was der Libellus über die Wirksamkeit des kaiserlichen Missus berichtet, erweist das Gegenteil.

mutung¹ Benedikt, der an Stelle seines unfähigen Bruders, des Papstes Sergius II. (844—847) aufkam, und von Kaiser Lothar *primum et dominium Romae* erlangte; später wurde er auch Bischof von Albano. Von Bischof Arsenius von Orte als päpstlichem Missus war schon die Rede; er erhielt sich lange Zeit in seiner einflußreichen Stellung.² Daraus, daß Arsenius apocrisiarius genannt wird, gewinnt Duchesne³ den weiteren Schluß, daß mehrere Personen, die in der Folge unter dem Titel missus et apocrisiarius erscheinen,⁴ als päpstliche Missi gemäß der Konstitution von 824 anzusehen seien: der Nomenklator Gregor in der ersten Zeit Papst Johanns VIII. und wieder 885 unter Hadrian III.;⁵ 877 der nicht näher bezeichnete Bischof Johann. Kaiserlicher Missus war, wie erwähnt, unter Ludwig II. der Erzkanzler Diakon Johann, der später Bischof von Rieti wurde.⁶ Als Karl der Kahle bei seiner Kaiserkrönung die kaiserlichen Rechte in Rom fahren ließ, verschwand auch der ständige Missus.⁷ Aber wenn der Papst meinte, auf diese Weise die Autonomie im Kirchenstaate zu erlangen, so hatte er sich verrechnet, denn nun war er den grundherrlichen Gewalten und den äußeren Feinden schutzlos preisgegeben. An Karl den Dicken richtete Johann VIII. im Jahre 880 wiederholt die dringende Bitte, einen Missus zu entsenden, der mit ihm die Ordnung der verworrenen Verhältnisse des Kirchenstaates durchführen sollte.⁸ Lag darin schon ein Wiederanknüpfen an den Zustand, wie er vor 875 bestand, so ist es wahrscheinlich, daß in dem Paktum, das Karl der Dicke 881 mit

¹ A. a. O. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 I, 221f.

² Duchesne a. a. O. und 2, 149 Anm. 4. Daß Arsenius schon zu Beginn des Pontifikates Leos IV. im Amte war, wie Duchesne meint, bezweifelt Hartmann, Gesch. It. 3 I, 302 Anm. 4.

³ A. a. O. S. 103 Anm. 30; ihm folgend Hartmann, Gesch. It. 3 II, 9.

⁴ Vgl. Bresslau, Handb. d. Urkundenlehre I², 214.

⁵ Vgl. Halphen, Études S. 132f.

⁶ Duchesne a. a. O. S. 103 Anm. 30. Frühere ständige Missi des Kaisers im Sinne der Konstitution von 824 lassen sich nicht namhaft machen. Dagegen war schon im 8. Jahrh. das Institut in Rom nicht unbekannt. Papst Paul I. bittet König Pippin um einen ständigen Königsboten, der ihn im Kampfe gegen die Griechen unterstützen soll, JE. 2357. 2359. In den Wirren unter Papst Stephan III. wird Dodó als ständiger Missus Karlmanns genannt; er trat mit seinen Soldaten gegen den Papst auf, der mit den Langobarden konspirierte, JE. 2388; vgl. Abel-Simson, Jahrb. unter Karl d. Gr. 1, 89ff.; Hartmann, Gesch. It. 2 II, 254ff. Doch werden diese Missi als rein politisch-militärische Gesandte des Frankenkönigs aufzufassen sein, nicht mit Haller, Die Karolinger u. das Papsttum, Histor. Zeitschr. 108, 47 Anm. 1, als königliche Beamte zur Beaufsichtigung der inneren Verwaltung des Kirchenstaates.

⁷ Libellus de imp. pot. S. 722; vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 II, 17.

⁸ JE. 3289. 3318. 3321. 3324. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 3, 110f., 175ff., 180; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 72f.

Johann VIII. abschloß, wie es wohl überhaupt die 875 erhobenen Forderungen des Papsttums stark einschränkte,¹ auch die Wiedereinsetzung eines ständigen kaiserlichen Missus in Rom enthalten war.² Aber daß ein Missus die nächsten Wünsche des Papstes nicht erfüllen konnte, nämlich ihn von seinen Widersachern, zumal dem Herzog von Spoleto, zu befreien, zeigte die Legation des Bischofs Adalhard von Verona, der 882 im Auftrage des Kaisers und in Verbindung mit einem päpstlichen Missus, dem Bischof Walbert von Porto, vergebliche Anstrengungen machte; den Herzog zur Herausgabe der widerrechtlich okkupierten Besitzungen im Kirchenstaate zu bewegen.³ Im Jahre 885 begegnet als Missus Kaiser Karls des Dicken in Rom der Bischof Johann von Pavia, der schon in früheren Jahren häufig als Unterhändler zwischen Kaiser und Papst verwandt worden war.⁴ Ihn ließ Papst Hadrian III. zum Schutze der Stadt zurück, als er sich auf die Reise nach Deutschland begab, auf der er starb; bei der Wahl Stephans V. wirkte Johann mit, wofür er mit dem Dukat Comacchio belohnt wurde.⁵ Arnolf gab 896, als er bald nach seiner Kaiserkrönung nach Norden abzog, die Stadt in die Hand eines Vassallen Farold, der aber bald den spoletinischen Gegnern weichen mußte.⁶ Doch waren seit dem Paktum Karls des Kahlen alle Versuche, die Kaiserrechte in Rom wieder zu beleben, vergeblich, da der Verfall des Karolingischen Kaisertums unaufhaltsam fortschritt, und das vorübergehende Erscheinen der Kaiser in Italien ihm nicht zu steuern vermochte.⁷ So kann, wenn auch äußerlich an den ständigen Missus wieder angeknüpft wurde, von einer mit seinen früheren Befugnissen vergleichbaren Stellung desselben keine Rede sein. Erst das Kaisertum

¹ Hartmann 3 II, 75.

² Es ist verfehlt, wenn Duchesne, *Les premiers temps de l'état pontifical* S. 136f.; Lapôtre, *Jean VIII.* S. 309 an den Angaben, die der Libellus über das Paktum von 875 macht, zweifeln, weil sich auch nachher noch das Institut kaiserlicher Missi finde. Man kehrte zu dem früheren Zustande zurück, ohne diesen jedoch wirklich wieder herstellen zu können. Auch Knauer, *Karls d. K. Kaiserkrönung* S. 58 will die Nachricht des Libellus über Abberufung des ständigen Missus nicht gelten lassen.

³ JE. 3377. Vgl. Dümmler, *Ostfr. Reich* 3, 187; Hartmann, *Gesch. It.* 3 II, 78f.

⁴ Vgl. Dümmler, *Ostfr. Reich* 3, 184; Hartmann 3 II, 69. 71. 73f. 77.

⁵ Duchesne, *Lib. pont.* 2, 191. 197 Anm. 5; Dümmler, *Ostfr. Reich* 3, 246. 248; Hartmann, *Gesch. It.* 3 II, 100f.

⁶ *Annal. Fuldenses*, *Contin. Ratisbon.*, MG. SS. rer. Germ. S. 128. Vgl. Dümmler, *Ostfr. Reich* 3, 421. 426; Hartmann, 3 II, 121. 124.

⁷ Libellus SS. 3, 722: *Ab illo autem die honorificas consuetudines regiae dignitatis nemo imperatorum, nemo regum acquisivit, quia aut virtus defuit aut scientia pro multis regni contentionibus et assiduis divisionibus.*

von Spoleto unternahm es, die Zustände, wie sie auf der Grundlage des Gesetzes von 824 unter Ludwig II. bestanden hatten, in ganzem Umfange wieder herzustellen. Wie 898 auf den Synoden von Rom und Ravenna¹ die kaiserlichen Befugnisse in der Kriminalgerichtsbarkeit wieder hergestellt wurden² und der kaiserliche Einfluß auf die Papstwahl gesichert wurde, so ist jedenfalls in dem neuen Paktum zwischen Kaiser und Papst die Einrichtung ständiger Missi in alter Weise festgesetzt worden, freilich nur, um noch im selben Jahre mit dem letzten spoletinischen Kaiser zu Grabe getragen zu werden.

Während Berengar im Jahre 915 nicht in der Lage war, dem Papste Zugeständnisse für die kaiserliche Stellung abzugewinnen,³ nahm Otto I. 962 in seinem Privileg für die römische Kirche,⁴ die Bestimmungen von 824, wie sie sich in den Pakten des 9. Jahrhunderts fortgepflanzt hatten, mit geringen, nur formellen Änderungen auf. Was unter den Karolingern über die Papstwahl, den königlichen Sonder-schutz, die Verwaltung des Kirchenstaates durch Duces und Iudices, und schließlich über die ständigen Missi mit dem Papste vereinbart worden war, kehrt, wie im ersten Teile die auf dem Ludovicianum von 817 beruhenden territorialen Bestimmungen, im zweiten Teile des Ottonianum wieder, um im Privileg Heinrichs II. vom Jahre 1020⁵ Wort für Wort von neuem zu erscheinen. Aber diese Wiederholungen, wodurch nach dem zähen Formalismus des mittelalterlichen Urkundenwesens der alte Bestand aus den Vorurkunden fortgeschleppt wird, beweisen keineswegs, daß die kaiserlich-päpstlichen Beziehungen im Jahre 962 in derselben Weise wieder ins Leben gerufen worden sind, wie sie im 9. Jahrhundert bestanden hatten. Insbesondere das Institut der Missi war in der Ausgestaltung, die ihm das fränkische Recht gegeben hatte, längst verschwunden, und ständige Missi hat Rom seit dem Ende des 9. Jahrhunderts nicht wieder gesehen.⁶ Wurde

¹ JL. I, S. 442; vgl. Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 68ff. 80ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 126ff.

² Siehe oben S. 431.

³ Hartmann, Gesch. It. 3 II, 188.

⁴ MG. DD. O I 322 Nr. 235.

⁵ MG. DD. H II 542 Nr. 427.

⁶ Es ist merkwürdig, daß fast allgemein die Ansicht vertreten wird, Otto I. habe in der Tat mit der Erneuerung der Karolingischen Pakten die Bestimmungen derselben in die Wirklichkeit überführt. Vgl. Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche S. 161ff.; Derselbe, MG. DD. O I S. 324; Dümmler, Jahrb. unter Otto d. Gr. S. 335; Gregorovius, Rom 3⁵, 325; Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 3³⁻⁴, 227f. Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical¹ S. 179 hält auch an der wesentlich selbständigen Abfassung des Ottonianum fest, obwohl er S. 199 zur Vorsicht mahnt bei Benutzung der Pakten für die tatsächlichen Verhältnisse. Halphen, Études S. 3, drückt sich schwankend aus; während

künftig in Rom eine kaiserliche Zivilgerichtsbarkeit geübt, so war es nicht die regelmäßige des Missus, sondern die außerordentliche des Kaisers selbst, und diese knüpfte in der Tat an die Gerichtsbarkeit der karolingischen Kaiser an. In fränkischer und deutscher Zeit saßen die Kaiser während ihres Aufenthaltes in Rom zu Gericht, wobei regelmäßig des Mitvorsitzes des Papstes, dessen Gleichstellung dadurch zum Ausdrucke gebracht wird,¹ Erwähnung geschieht.² Wenn auch in den betreffenden Gerichtsurkunden gewöhnlich von einer größeren Anzahl von Rechtssachen, die zum Austrage gekommen seien, gesprochen wird, und wenn auch während des längeren Aufenthaltes, den einzelne Kaiser in Rom nahmen, ihre Gerichtsbarkeit zu nachdrücklicherer Geltung gelangen konnte, so hielt diese sich hier doch in ungleich engeren Schranken, als etwa in Ravenna und seinem Gebiete, wo die Landesherrschaft des Papstes stets bestritten war und mit der Zeit immer mehr verfiel.³ Otto I. schwor 962 vor seinem Einzuge in Rom dem Papste zu:⁴ *in Roma nullum placitum neque ordinationem faciam de omnibus, que ad te vel ad tuos Romanos pertinent, sine tuo consilio.* Dementsprechend ging Otto II. vor, als 983 April

er der Bestimmung über den ständigen Missus im Henricianum jede praktische Bedeutung abspricht (S. 3 Anm. 6), erklärt er: „Otto I. semble bien avoir au moins voulu restaurer l'institution du missus permanent, dont il n'avait plus été question depuis de longues années.“ Dagegen hat schon Ficker, Forsch. 2, 356 deutlich auf den bloß formellen Charakter der Paktenbestätigung hingewiesen. Neuerdings erklärt vor allem Kehr, Göttinger gel. Anz. 1896, S. 136 nachdrücklich, daß er „Sickels scharfsinnigen Erörterungen über die staatsmännischen Verhandlungen des ottonischen Hofes mit der Kurie über das abzuschließende Paktum . . . sehr skeptisch gegenüberstehe; die Bestätigung des Paktum war längst nichts Besonderes mehr, sondern eine selbstverständliche Leistung des neuen Kaisers, und ich denke, daß man i. J. 962 ganz ebenso mechanisch und unpolitisch verfahren ist, wie im Jahre 1020, da Heinrich II. das Ottonianum erneuerte“. Daß selbst Sichel jene Ansicht vertritt, erklärt sich wohl daraus, daß der Nachweis der wesentlichen Echtheit des oft angefochtenen Ottonianums, den er im Anschlusse an Ficker, Forsch. 2, 334ff. 354ff. erbrachte, ihn den Unterschied übersehen ließ, der zwischen formeller Echtheit und tatsächlicher, praktischer Geltung urkundlicher Zeugnisse immer noch zu machen ist. ←

¹ Vgl. Ficker, Forsch. 1, 227; 2, 315; Bethmann-Hollweg, Der Ziv.-Proz. d. gem. Rechtes 5, 245; Hinschius, Kirchenrecht 3, 565.

² 823, Kehr, It. pont. 2, 61 Nr. 8; B.-Mühlbacher² 1077; 901, Kehr, It. pont. 3, 388 Nr. 1, JL. 1, S. 444; 998, JL. 1, S. 492, Kehr, It. pont. 2, 61 Nr. 11; 996—999, JL. 1, 497, Kehr, It. pont. 2, 62 Nr. 13. 14; 1014, JL. 1, 508, Kehr, It. pont. 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23.

³ Vgl. Ficker, Forsch. 2, 314ff.; Hartmann, Grundherrschaft u. Bureaucratie im Kirchenstaate vom 8.—10. Jahrh., Vierteljahrsschrift f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 7, 156f.

⁴ MG. Const. 1, 21.

während seines Aufenthaltes in Rom das Kloster Subiaco seine Klage gegen das Kloster SS. Cosma e Damiano in Vicovaro wegen Entfremdung tiburtinischer Besitzungen vorbrachte, nachdem es deswegen drei Jahre lang vor dem Papste prozessiert hatte. Der Kaiser verwies die Sache vor das Gericht des Papstes; er selbst ließ sich durch zwei Missi, die Bischöfe von Tortona und Pavia, vertreten, von denen ausdrücklich gesagt wird, daß sie *per consensu pontifici* am Gerichte teilnahmen.¹ — Überhaupt nicht um Angehörige des Kirchenstaates handelte es sich, als 901 zu Rom Ludwig III.² nach seiner Krönung Gericht hielt. Es klagte der Bischof von Lucca gegen einen Bürger von Lucca, der schon in Pavia und sonst wegen Vorenthaltung von Kirchengütern vom Bischofe vor dem Könige verklagt und von diesem nach Lucca und in Versäumnis nach Rom vorgeladen worden war. — Im übrigen beziehen sich die kaiserlichen Placita in Rom nur auf das Kloster Farfa. Farfa war seit Karl dem Großen durch mannigfache Privilegierungen in engere Beziehungen zum Reiche getreten. Das Kloster hatte zunächst die Immunität erlangt;³ mit dieser hatte Ludwig d. Fr. im Jahre 815 den Königsschutz verbunden,⁴ aus dem sich das wichtige Recht ergab, im Bedürfnisfalle das Gericht des Königs anzugehen.⁵ Darauf gestützt rief das Kloster im Jahre 823⁶ Lothar I. an, als dieser mit Papst Paschal in Rom weilte, und erlangte einen Spruch, der die päpstlichen Übergriffe gegen seine Freiheit und seinen Besitzstand zurückwies,⁷ und dieser Spruch wurde nach Lothars Rückkehr durch seinen Vater und ihn selbst durch neuerliche urkundliche Bestätigung des Königsschutzes und des Besitzes von Farfa gesichert. Ausdrücklich wahrte dann das 1. Kapitel von Lothars römischer Konstitution

¹ JL. 1, 483, Kehr, It. pont. 2, 90 Nr. 22. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 1⁵, 876; Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 5, 247 Anm. 28.

² JL. 1, 444, Kehr, It. pont. 3, 388 Nr. 1.

³ B.-Mühlbacher² 187. 188.

⁴ B.-Mühlbacher² 591. 592.

⁵ Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 50. Das Reklamationsrecht wurde Farfa noch von Ludwig II. bestätigt, B.-Mühlbacher² 1213.

⁶ Kehr, It. pont 2, 61 Nr. 8; B.-Mühlbacher² 1077.

⁷ Es ist aber unrichtig, wenn Hamel, Unters. z. ält. Territorialgesch. d. Kirchenstaates (Gött. Diss.) S. 59 meint, daß die Rechtsstellung Farfas zum Kaiser durch die Entscheidung Lothars neu geschaffen wurde. Das gerichtliche Urteil gibt sich nur als Konsequenz der Schutzbriefe der Langobardenkönige und Karls d. Gr. für das Kloster. Auf die Immunitätsverleihung Karls wurde dabei, wie das unter Ludwig d. Fr. allgemein geschah, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 55, der jetzt regelmäßig mit der Immunität verliehene Königsschutz, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 54f., der 815 auch Farfa zuteil geworden war, mit den in ihm enthaltenen Rechten zurückübertragen.

vom Jahre 824¹ den unter Königsschutz stehenden Personen und Korporationen des römischen Gebietes ihre Sonderrechte. Als sich dann der Streit mit dem Papste erneuerte, kam die Sache im Jahre 829² zu Rom vor ordentlichen Missi Ludwigs d. Fr. zur Verhandlung; indes erklärte der Papst, nur dem Urteile des Kaisers sich unterwerfen zu wollen.³ Unter den sächsischen und salischen Kaisern wahrte Farfa seine Stellung als Reichskloster. Vor Otto III. wurde im Jahre 998⁴ der Besitzstreit zwischen Farfa und den Priestern von S. Eustachio in Rom angebracht; der Kaiser kommittierte seinen Archidiakon Leo zur Entscheidung. 999⁵ entschied Otto III. auf Klage Farfas wegen Grundbesitzes gegen das Kloster SS. Cosma e Damiano in Rom, nachdem Papst Gregor V., vom Kaiser mit der Sache betraut, in einem ersten Urteile Farfa unrecht gegeben hatte. Vor Heinrich II. brachte Farfa im Jahre 1014⁶ seine Klage gegen zwei Brüder aus dem Hause der Crescentier wegen zweier Kastelle in der Sabina. Der Kaiser mußte sich begnügen, bei Versäumnis der Beklagten den Abt mit dem streitigen Besitze zu investieren; die Exekution dieses Urteils ließ er dem Papste. Noch einmal 1022⁷ versuchte Heinrich, als er in Rom war, ebenso erfolglos wie vorher, die Sache zum Austrage zu bringen, während eine von Abt Hugo Konrad II. 1026/1027 überreichte Klageschrift⁸ beim Kaiser wahrscheinlich keine Berücksichtigung fand.⁹

¹ MG. Capitul, 1, 323.

² JE. 1, S. 323, Kehr, It. pont. 2, 61 Nr. 10.

³ Daß die Sachen reklamationsberechtigter Personen von ordentlichen Missi entschieden werden konnten, darüber vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 194. — Es ist ganz unrichtig, wenn Simson, Jahrb. unter Ludwig d. Fr. 1, 227; Duchesne, Lib. pont. 2, 103 Anm. 30; Halphen, Études S. 3 Anm. 1, die Missi, welche 829 Gericht hielten, für außerordentliche Missi erklären und mit dem 4. Kapitel der römischen Konstitution, wonach der Kaiser auf Referat des ständigen Missus Spezialmissi entsendet, zusammenbringen. Die Missi, Bischof Joseph und Graf Leo, nennen sich *a pietate... Hludovici... imperatoris a finibus Spoletanis seu Romania directi... missi ipsius Augusti singulorum hominum causas audiendas et deliberandas*. Sie waren also nicht missi directi ad hoc, sondern missi directi discurrentes, vgl. Krause, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 11, 239, als welche sie Krause in seiner Liste der Missi a. a. O. S. 268 Nr. 107 auch einreihet. Außerdem würde schon der Umstand, daß der Papst das Urteil der Missi verwirft und es dem Kaiser vorbehält, dagegen sprechen, daß die Konstitution von 824 beobachtet worden wäre.

⁴ JL. 1, S. 492, Kehr, It. pont. 2, 61 Nr. 11.

⁵ JL. 1, S. 497, Kehr, It. pont. 2, 62 Nr. 13. 14.

⁶ JL. 1, S. 508, Kehr, It. pont. 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23. Vgl. Hirsch-Pabst, Jahrb. unter Heinrich II. 2, 428ff.

⁷ Bresslau, Jahrb. unter Heinrich II. 3, 211.

⁸ Regesto di Farfa, herausgg. von Giorgi e Balzani 5, 252.

⁹ Bresslau, Jahrb. unter Konrad II. 1, 166.

1084¹ saß dann Heinrich IV. auf dem Kapitol zu Gericht, um über Farfas Anspruch auf einen ihm vom Grafen Saxo streitig gemachten Ort in der Sabina zu entscheiden.² Noch zur Zeit Friedrichs I. wurden die alten Rechte des Klosters zur Geltung gebracht, obwohl es bereits im Jahre 1125 seine Freiheit eingebüßt hatte.³

2. Papst

I. Die regelmäßige Ausübung der Gerichtsbarkeit in Rom stand bei den ordentlichen Behörden der Stadt, zunächst beim Papste als ihrem weltlichen Herren. Bezeichnen wir diesen Zweig der päpstlichen Rechtspflege als weltliche Gerichtsbarkeit, so stellen wir sie in Gegensatz zu derjenigen, die der Papst kraft seines geistlichen Amtes ausübt, nämlich sowohl des Primates über die gesamte Kirche, als auch der bischöflichen und erzbischöflichen Befugnisse in Rom und seinem großen italienischen Kirchsprengel. Von weltlicher Gerichtsbarkeit des Papstes kann die Rede sein erst von der Zeit an, seit er weltlicher Herr Roms, dann des Kirchenstaates geworden war. Wie dieselbe sich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege äußerte, ist bereits im Zusammenhange mit den betreffenden Befugnissen des Kaisers behandelt worden⁴ und wird wieder bei Betrachtung der Funktionen des Präfecten zu berühren sein.⁵ Hier kommt nur die Zivilgerichtsbarkeit in Betracht. Eine Gerichtsbarkeit der geistlichen Gewalt in Zivilsachen bestand freilich schon viel länger als ihre weltlichen Herrschaftsbefugnisse. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Gläubigen war seit den Anfängen der christlichen Gemeindeverfassung nach der apostolischen Vorschrift der Bischof als Schiedsrichter angegangen worden, und als die christliche Kirche unter Konstantin staatliche Anerkennung erhalten hatte, erklärten er und seine Nachfolger diese geistliche Schiedsgerichtsbarkeit

¹ Regesto di Farfa 5, 92.

² Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. u. V. 3, 543. — Auch nahm Farfa vor dem Markgrafen von Tuszien Recht, der dann auf päpstlichem Gebiete, in Corneto, Gericht hielt, vgl. Hamel, Unters. S. 36, der Anm. 1 gegen Ficker, Forsch. 2, 311 richtig einwendet, daß die Gerichtsbarkeit der Markgrafen sich aus der Rechtsstellung von Farfa erklärt, kein eigenmächtiges Übergreifen in päpstliches Hoheitsgebiet bedeutet. J. J. 1051, Kehr, It. pont. 2, 65 Nr. 29, sitzt dem herzoglichen Missus ein päpstlicher bei, da die beklagte Partei ein römisches Kloster ist. Dieselbe Sache wird dann 1072 u. 1073, Kehr, It. pont. 2, 67 Nr. 45, 68 Nr. 47, von Hildebrand-Gregor VII. in Rom entschieden.

³ Ficker, Forsch. 2, 310; Kehr, Urkunden z. Gesch. von Farfa im 12. Jahrh., Quellen u. Forsch. aus italien. Arch. u. Bibl. 9, 174 ff.; Bethmann, MG. SS. 11, 519.

⁴ Siehe oben S. 420 ff.

⁵ Siehe unten S. 475 f.

für gesetzlich gültig und gestalteten sie weiter aus. Den darüber hinausgehenden Bestrebungen der Kirche, eine bischöfliche Zwangskompetenz wenigstens über Geistliche zu erlangen, entsprach dann die Gesetzgebung Justinians und späterer oströmischer Kaiser.¹ Das privilegium fori der Geistlichen in Zivilsachen wurde staatlich anerkannt, die Kirche damit von der weltlichen Rechtspflege eximiert. Diese Verhältnisse wurden jedoch grundsätzlich andere, seit die fränkische Herrschaft im größten Teile von Italien an die Stelle der byzantinischen trat.² Das fränkische und später das deutsche Staatskirchenrecht ließ einen ausschließlich kirchlichen Gerichtsstand der Geistlichen nicht gelten, sondern zog ihre Rechtsstreitigkeiten, soweit sie weltliche Verhältnisse berührten, vor das weltliche Forum. Nicht nur Prozesse wegen Grundbesitzes oder finanzieller Rechte, sondern auch Diözesanstreitigkeiten, bischöfliche Rechte über Klöster, ja selbst Fragen rein geistlichen Charakters, wie über die Befugnis des Messelesens oder die Weihe von Kirchen, wurden von dem weltlichen Richter entschieden.³ Der geistlichen Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten des bürgerlichen Rechtes waren damit sehr enge Schranken gezogen. Dagegen erwarben gleichzeitig die Prälaten weltliche Herrschaftsrechte und damit die Möglichkeit, wenigstens in Prozessen, an denen Kleriker irgendwie beteiligt waren,⁴ in gleicher Weise zu richten, wie die weltlichen Gewalten. Dabei erfuhr aber ihre Gerichtsbarkeit in Zivilsachen eine grundsätzliche Umgestaltung. Wurde sie bisher ausgeübt auf Grund eines geistlichen Standesvorrechtes, wonach der Klerus nur vor seinen kirchlichen Obern Recht zu nehmen hatte, so war sie, nachdem das privilegium fori von den weltlichen Gewalten durchbrochen war, ein Ausfluß der weltlichen Herrschaftsrechte geworden, welche die geistlichen Träger der Gerichtsbarkeit erworben hatten und in denen sie mit den weltlichen Gewalten konkurrierten; ihre Gerichtsbarkeit war auf diesem Gebiete eine weltliche geworden. Doch hat es seine Schwierigkeit, den Begriff der weltlichen Gerichtsbarkeit der Kirche von der geistlichen streng zu scheiden.⁵ Denn die Kirche ist stets bestrebt gewesen, ihre

¹ Siehe darüber unten S. 453f.

² Richter-Dove-Kahl, Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts S. 744; Sägmüller, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts² S. 218f. 744f; Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 1, 133ff.; Löning, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts 2, 507ff.; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 312ff.

³ Richter-Dove-Kahl S. 744 Anm. 8; Ficker, Forsch. 3, 283.

⁴ Über die Frage der persönlichen Zuständigkeit in Rom siehe unten S. 485 ff.

⁵ Vgl. Ficker, der Forsch. 3, 285. 286. 310. 311 Anm. 4 auf die Doppelstellung des Papstes, des Erzbischofs von Ravenna und des Bischofs von Trient als geistlicher und weltlicher Richter hinweist, sich jedoch im einzelnen Falle schwankend erklärt, auf welche von beiden zu schließen sei.

geistliche Gerichtsbarkeit als solche, gleichgültig, ob es sich um weltliche oder geistliche Sachen handelt, aufrecht zu erhalten und auszudehnen.¹ Die Durchführung des privilegium fori der Geistlichen, schon von Pseudoisidor verlangt, wurde seit dem 11. Jahrhundert ein Programmpunkt der kirchlichen Reform und in päpstlichen Verfügungen des 12. Jahrhunderts immer wieder eingeschränkt, um dann im 13. Jahrhundert im Dekretalenrechte festgelegt zu werden. Zugleich ermöglichte es die Erweiterung der als kirchlich bezeichneten und der Kognition des geistlichen Richters vorbehaltenen Sachen, die geistliche Gerichtsbarkeit in weiterem Umfange auch auf Laien zu erstrecken, von denen die miserabiles personae der weltlichen Gerichtsbarkeit überhaupt entzogen wurden. So konnten unter dem Gesichtspunkte des privilegierten Gerichtsstandes bestimmter Personenklassen, sowie dem der besonderen Qualifikation bestimmter Sachgruppen, nämlich neben den causae mere spirituales der causae spiritualibus annexae und mixtae wie überhaupt aller vom religiös-moralischen Standpunkte aus durch das Moment der Sünde gekennzeichneten, schier alle streitigen Rechtsverhältnisse vor das geistliche Forum gezogen werden. Dieser Vorstoß der geistlichen Gerichtsgewalt war aber das Werk der regenerierten Papstkirche, und in der Person des Papstes wurde die ganze Summe derselben kumuliert; der Papst nahm aus seinem Primat das Recht, nicht nur der oberste Appellationsrichter, sondern auch der erstinstanzliche Richter der ganzen Kirche, der iudex ordinarius omnium, zu sein.

Läßt sich bei einer so umfassenden Gerichtsbarkeit überhaupt noch von einer weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes sprechen? Was den Kirchenstaat angeht, so ist es allerdings in den Fällen, wo es sich um geistliche Parteien handelt, meist nicht möglich, das Kriterium der weltlichen Herrschaft des Papstes zu verwerten, um daraus auf seine weltliche Gerichtsbarkeit zu schließen; denn ebenso wie Bischöfe, Äbte und Priester des Kirchenstaates kommen die der Kirchen aller Länder vor den päpstlichen Richterstuhl, und kein Streitgegenstand ist da zu gering. Auch die Gerichtsverfassung bietet keine Handhabe zur Scheidung der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit, denn die Zuziehung weltlicher Richter zum päpstlichen Gerichte ist nicht durch die Herkunft der Parteien, sondern durch die Qualifikation der Sachen nach ihrer Zugehörigkeit zum bürgerlichen Rechte bestimmt, erstreckt sich also

¹ Richter-Dove-Kahl S. 745ff.; Sägmüller, Kirchenrecht² 219f. 745; Stutz, Kirchenrecht bei Holtzendorff-Köhler, Enzyklopädie d. Rechtswissenschaft 2, 851. 858; Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 6, 84ff.; Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 4, 166f.; Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 1, 135f.; Schreiber, Kurie u. Kloster im 12. Jahrh., kirchenrechtl. Abhandl., herausgg. v. Stutz (Heft 65—68) 1, 194ff.

auf die betreffenden Prozesse im ganzen Umfange der Kirche. Andererseits tritt seit dem 12. Jahrhundert häufig auch in diesen Sachen das rein geistliche Gericht des Papstes ein,¹ so daß in dieser Hinsicht jeder Unterschied verwischt ist. Doch läßt das Wesen des Rechtsstreites manchmal erkennen, daß der Papst wirklich als Landesherr kraft seiner weltlichen Stellung richtet. So wenn städtische Kommunen oder adlige Herren des Kirchenstaates ihre Streitigkeiten um Grundbesitz oder herrschaftliche Rechte vor ihn bringen.² Auch bei den häufigen Klagen von Kirchen und Klöstern in Rom und im Kirchenstaate gegen adlige Herren, weil diese Übergriffe in den ausgedehnten geistlichen Grundbesitz oder sonstige Bedrückungen ausüben,³ tritt oft der weltliche Charakter der Streitsache hervor; der Papst als Landesherr wird an-

¹ Siehe darüber unten S. 460ff.

² Vor Paschal II. und Eugen III. Ferentino gegen die Leute von Silva molle, Kehr, It. pont. 2, 147 Nr. 1—4; vor Alexander III. Alatri gegen Frosinone, Kehr 2, 150, 1—3; Terracina gegen die Frangipani, Kehr 2, 120 Nr. 12, die ihre zur Zeit Celestins II. erlangten finanziellen Hoheitsrechte zur völligen Herrschaft über die Stadt auszudehnen strebten, so daß Alexander III. den privilegierten Gerichtsstand der Kleriker von Terracina gegen Übergriffe von seiten der Balivi, welche die Frangipani in der Stadt hielten, in Schutz nehmen mußte, Kehr 1, 193 Nr. 15; vor Lucius III. Sermoneta gegen den Edlen Landulf von Ceccano und die Stadt Sezze, JL 14508, Kehr 2, 128f. Nr. 1—3; Lando und sein Sohn Rao von Rojate gegen ihre Nepoten und Konsorten, Kehr 2, 51 Nr. 1—4; unter Innocenz III. Lando Collis de Medio und seine Brüder gegen die Herren von Varni und Gabriano 1200, Gesta Innocentii, Migne Patr. 214, 180f.; der Römer Johannes Odonis gegen Abaiamontes de Montorio und seinen Sohn 1204, Potthast, Regesta pontificum Romanorum 2253; Richard v. Segni, der Bruder des Papstes, gegen Odo v. Poli 1204, Potth. 2297.

³ Vor dem Papste klagen: das Kloster Farfa in seinen Fehden mit den Crescentiern 1014, JL 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20, 21, 64 Nr. 23; 1060, JL 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40. Das Kloster Grottaferrata gegen die Grafen von Tusculum 1140, Kehr 2, 44 Nr. 10. Das Kloster Subiaco gegen die Herren von Trevi bei Anagni 1099—1109, 1116, Kehr 2, 93 Nr. 36; 1159—1160, Kehr 2, 95 Nr. 45, und andere Edle 1099—1109, 1154—1157, 1176, 1181—1183, 1192, Kehr 2, 93 Nr. 35, 95 Nr. 43, 96 Nr. 48, 49, JL 12724, 12725, Kehr 2, 98 Nr. 60—62, 64, JL 16860a. Der Bischof von Terracina gegen einen Edlen Petrus de Roberto, JL 12664, Kehr 2, 116 Nr. 16, 17: 1159—1173, 1173—1176. Der Bischof von Veroli gegen die Grafen von Aquino, 1159, Kehr 2, 159 Nr. 19. — Von römischen Kirchen und Klöstern: SS. Ciriaco e Nicolao gegen die Edlen Johannes Odonis und Gregorius de Monte Albano sowie gegen den Herren von Cave und seine Genossen 1124, JL 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4; 1099—1118, 1125, 1156, Kehr 1, 80 Nr. 3, 5, 81 Nr. 7. S. Maria Nuova gegen die Grafen von Galera 1124—1126, Kehr 1, 66f. Nr. 3—7. S. Paolo gegen Angehörige der römischen Tebaldiner, gegen Edle von Mentana, die Baroncini v. Pratica bei Albano, den Grafen v. Galera, zugleich gegen die Stadt Tivoli 1099—1118, 1139—1143, Kehr 1, 169 Nr. 17, 20, Trifone, Arch. della Soc. Rom. 31, 288f. SS. Andrea e Gregorio gegen Odo v. Poli 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9; in der ersten Zeit Innocenz III., Potth. 2297. S. Alessio gegen den Grafen v. Tusculum 1140, Kehr 1, 116 Nr. 4.

gerufen, die Rechte seiner Untertanen, wenn nötig mit den Mitteln der öffentlichen Gewalt, zu schützen. So konnte Papst Benedikt VIII. das von Kaiser Heinrich II. für Farfa gefällte Urteil¹ nur durch einen Waffengang mit den Crescentiern zur Exekution bringen. Papst Innocenz II.² war ebenfalls genötigt, gegen den Herrn von Poli Rüstungen zu machen, als dieser trotz immer erneuten Ladungen und trotz Exkommunikation nicht zu bewegen war, die Klage des Klosters S. Gregorio zu Rom vor dem Papste entgegenzunehmen; nur daß dieser inzwischen mit der Stadt Tivoli in Kampf geriet, rettete den adligen Herrn. So kam auch der Edle Rao von Rojate, da geistliche Strafen nichts verfangen, nur *temporalis districtione coactus*, um die Klagen seiner Nepoten und Konsorten, auf deren Seite auch das Kloster Subiaco stand, anzuhören. Als er von neuem das Urteil verletzte, überzog ihn der Kardinalvikar Alexanders III., dann nach seiner Rückkehr der Papst selbst mit Krieg und nahm ihm die streitigen Kastelle weg.³

In bezug auf die Stadt Rom wird man aber auch in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei denen das Moment der vom Papste vertretenen öffentlichen Gewalt wegfällt, von der weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes in dem bezeichneten Sinne sprechen dürfen. Mochte Papst Lucius II. 1144 eine Entscheidung der Konsuln von Mailand im Streite von Mönchen und Klerikern von S. Ambrogio mit Berufung auf die alte kanonische Vorschrift, daß Laien über Geistliche keine Gerichtsbarkeit zustehe, annullieren, oder mochte Alexander III. die Konsuln von Como mahnen, die Mönche von Aquafredda nicht vor ihr Gericht zu ziehen,⁴ in der Residenz der Päpste entschieden — wie übrigens auch anderorts — auch im 12. Jahrhundert neben ihnen die weltlichen Behörden der Stadt ungestört die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der römischen Kirchen und Klöster. Die Kompetenz zwischen weltlichem und päpstlichem Gerichte ist dabei, worauf wir zurückkommen, im ganzen durchaus gleichmäßig verteilt, die Gerichtsbarkeit auf beiden Seiten eine konkurrierende, so daß sogar eine vom päpstlichen Gerichte entschiedene Sache später wieder vor dem weltlichen zur Verhandlung gebracht werden konnte. Von der Gerichtsstellung des Papstes, sowohl als des geistlichen Richters in Rom, als auch des höchsten Richters in der Gesamtkirche, weicht diese Übung merklich ab, und bis auf Innocenz III. findet es sich auch nicht, daß das Papsttum den Versuch gemacht hätte, seine Gerichtsgewalt in Rom den

¹ JL. 1, S. 508, Kehr It. pont. 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23.

² Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

³ Kehr 2, 51 Nr. 1—4, 96 Nr. 50.

⁴ Schreiber, Kurie und Kloster 1, 211.

weltlichen Behörden der Stadt gegenüber fester zu begrenzen oder die Gerichtsbarkeit über die römische Geistlichkeit in der von ihm beanspruchten allgemeinen kirchlichen Gerichtsbarkeit aufgehen zu lassen. Demnach wird man trotz der Betonung des rein geistlichen Charakters der Rechtsprechung in Sachen der Kleriker, die sich nicht nur theoretisch, sondern auch in der Gestaltung des päpstlichen Gerichtes durch Beschränkung auf geistliche Beisitzer geltend machte,¹ die päpstliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen römischer Parteien als weltliche bezeichnen dürfen.

Wenden wir uns zu der Organisation des Gerichtes, das zur Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes bestimmt war, so bieten zunächst zwei päpstliche Verfügungen aus dem 9. Jahrhundert einigen Aufschluß. Die eine, nur fragmentarisch überliefert, ist von Leo IV. gegeben, bevor er die Reise nach Ravenna antrat, also zu Beginn des Jahres 853;² der Papst verfügt, daß die Gerichtsbarkeit über die römische Geistlichkeit während seiner Abwesenheit in gewohnter Weise geübt werde. Dann erließ Johann VIII. eine nicht genauer zu datierende Konstitution³ über die Rechtsverhältnisse der Kardinalpriester, insbesondere ihre Obliegenheiten in der Ausübung der Disziplinargewalt und der streitigen Gerichtsbarkeit über den römischen Klerus. Im Vordergrund stehen dabei die Angelegenheiten disziplinären Charakters. Es sollen die Lebensführung, die Sitten und Bräuche der Geistlichen überwacht werden, wobei der vorschriftsmäßige Zustand der Kleidung besonders hervorgehoben wird; über das Verhalten der kirchlichen Obern gegen ihre Untergebenen, andererseits deren Gehorsam gegen ihre Vorsteher Feststellungen gemacht, Mißbräuche abgestellt werden; auch für verwaiste Klöster soll durch Einsetzung von Äbten Fürsorge getroffen werden, wofür die regulierten Kardinalpriester bestimmt werden. Dazu treten dann die Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, *clericorum et laicorum querimoniae*.

Doch schafft die Konstitution nicht durchaus neues Recht; sie verweist vielmehr auf Dekrete Papst Leos IV., die in Kraft bleiben sollen.⁴ Nach diesen sind die Kardinalpriester gehalten, zweimal

¹ Siehe darüber unten S. 460 ff.

² JE. 2633, Kehr 1, 6 Nr. 6.

³ JE. 3366, Kehr 1, 6 Nr. 8.

⁴ Daß mit diesen Dekreten die Verfügung Leos IV. von 853 gemeint sei, stellt Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. S. 23 als möglich hin, und scheint auch Kehr, It. pont. 1, 6 Nr. 8 anzunehmen, indem er auf jene (Nr. 6) verweist. Doch scheint der Ausdruck *constitutis diebus tamquam si nos hic fuissetus*, eher frühere Verfügungen vorauszusetzen; die von 853 ist ja auch nur aus besonderem, vorübergehendem Anlasse gegeben.

wöchentlich im Lateranpalaste sich um den Papst zu versammeln, um in den genannten Angelegenheiten der Geistlichkeit zu entscheiden. Neu ist dagegen die Bestimmung Johanns VIII., daß sie zweimal im Monat, oder auch nach Bedarf öfter, bei dieser oder jener Titelkirche oder Diakonie oder an anderen beliebigen Kirchen zusammenkommen sollen, um in eben jenen Angelegenheiten an Stelle des Papstes zu entscheiden. Wie Moses 70 Alte auswählte, damit sie die Last der Leitung des Volkes mit ihm teilten,¹ so sollen die Kardinalpriester dem Papste zur Seite stehen.

Das Schwergewicht der gerichtlichen Tätigkeit liegt in den Sitzungen, die unter Vorsitz des Papstes im Lateran gehalten werden. Während die genannte Verfügung Leos IV. von 853 nur allgemein von *constitutis diebus* gesprochen hatte, erfahren wir durch Johann VIII., daß Leo IV. zwei wöchentliche Termine bestimmt habe. Daneben treten nun die viel seltener stattfindenden Kardinalssitzungen an verschiedenen Orten Roms; sie ergänzen die ordentliche Rechtspflege des Papstes und dienen wohl zunächst einer inquisitorischen Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten. Was das Gerichtspersonal angeht, so nennt die Konstitution Johanns VIII. nur die Kardinalpriester. Aber es wäre unrichtig daraus schließen zu wollen, daß sie in der Tat die einzigen gerichtlichen Funktionäre gewesen seien, deren der Papst sich bediente. Die Konstitution will ausschließlich die Rechtsverhältnisse der Kardinalpriester regeln und braucht daher von niemand anderem zu reden, als von ihnen. Dagegen bietet hier die Verfügung Leos IV. von 853, die sich im ganzen über die Rechtspflege ausläßt, eine wesentliche Ergänzung, indem sie aussagt: *praecipimus, ut in nostra absentia nec ecclesiasticus nec palatinus ordo deficiat. Sed constitutis diebus, tamquam si nos hic fuissimus, omnes nobiles ad Lateranense palatium recurrant et querentibus ac petentibus legem ac iusticiam faciant.* Daß mit dem *ordo palatinus* im Gegensatze zum *ecclesiasticus* die römischen *Iudices ordinarii* oder *palatini* gemeint sind, und unter *nobiles* dann beide Ordines zusammengefaßt werden, nimmt Sägmüller mit gutem Grunde an.² Also gehören die hohen Beamten der päpstlichen Zentralverwaltung auch zum Gerichtspersonale des Papstes; sie treten, wenn auch nicht in den von der Konstitution Johanns VIII. ebenfalls berücksichtigten Prozessen der rein geistlichen Art, so doch da, wo es sich um privatrechtliche Ansprüche römischer Parteien handelt, neben die

¹ IV. Mos. 11, 16ff. — Noch die berühmte Bulle des Papstes Sixtus V. Postquam verus von 1586 Dez. 3, Bullarium Romanum Taur. ed. 8, 808, welche die Zahl der Kardinäle auf 70 normiert, beruft sich dafür auf diese Stelle der Numeri.

² Sägmüller, Kardinäle S. 23.

geistlichen Beisitzer.¹ Aber auch der ecclesiasticus ordo wird kaum auf die Kardinalpriester zu beschränken sein. Zwar sind zu dieser Zeit, wo die Kardinäle noch nicht zu einem Kolleg gleichberechtigter Teilnehmer zusammengeschlossen sind, die Rechte der verschiedenen Ordinationsstufen unter ihnen verschieden bemessen,² und es ist nicht merkwürdig, wenn in den internen Angelegenheiten der bischöflichen Verwaltung, zunächst denjenigen der Disziplinargewalt, wovon die Konstitution Johanns VIII. so eingehend handelt, der Priesterstand vor den anderen Graden die erste Stellung einnimmt. Auch auf den römischen Synoden des ersten Jahrtausends tritt der Unterschied zwischen den Priestern, die häufig gleich den Bischöfen sitz- und stimmberechtigt sind, und auf der anderen Seite den Diakonen, die stehen müssen und kein entscheidendes Votum besitzen, scharf genug hervor.³ Die Kardinalpriester haben auch, soweit man sieht, als erste von den drei Kardinalsstufen Anteil am päpstlichen Gottesdienste gewonnen.⁴ Andererseits ist aber zu beachten, daß alle Kardinäle seit den Anfängen ihres Hervortretens in gemeinsamer Tätigkeit zusammenwirken und daß vor allem die gottesdienstlichen Obliegenheiten an den römischen Hauptkirchen, die den Ausgangspunkt aller ihrer späteren Rechte bilden, schon früher für Bischöfe, Priester und Diakonen festgestellt wurden, jedenfalls zu der Zeit, aus der die über die Ausübung der Gerichtsbarkeit handelnden päpstlichen Erlasse stammen, seit langem feststanden. So sagt auch die Konstitution Johanns VIII. bei Behandlung der eucharistischen Obliegenheiten der Kardinalpriester, daß sie die Oblationen unter sich teilen sollen *salva semper cardinalium diaconorum prisca consuetudine*. Daß die Konstitution bei Ordnung der gerichtlichen Verhältnisse sich allein an die Kardinalpriester wendet, ist, wie bemerkt, kein Beweis für ihre ausschließliche Teilnahme am Gerichte; schon aus der Erwähnung des ordo palatinus im Erlasse Leos IV. konnte ja eine wesentliche Ergänzung der Verfügung Jo-

¹ Unrichtig ist es jedoch, wenn Sägmüller a. a. O., obwohl er aus der Verfügung Leos IV. von 853 auf gemeinsame Tätigkeit des geistlichen und weltlichen Standes schließt und auch auf die Zusammengehörigkeit der Verfügungen Leos IV. und Johannes VIII. hinweist, dann doch wieder die gesamte in der Konstitution Johanns VIII. bezeichnete Gerichtsbarkeit, einschließlich der querimoniae clericorum et laicorum, den Kardinälen allein vindiziert und meint, daß die richterliche Tätigkeit der Kardinäle von derjenigen der Iudices sich in der Weise unterschieden habe, daß sie, „während sich die der iudices palatini wird ganz besonders auf die Laien bezogen haben, mehr auf die Geistlichen sich erstreckte und auf Streitsachen zwischen Geistlichen und Laien“.

² Sägmüller, Kardinäle S. 3ff. 34. 170ff. 193ff.

³ Vgl. Sägmüller, Kardinäle S. 193. 195. 41f.

⁴ Sägmüller S. 5f.

hanns VIII. gewonnen werden. Die Annahme liegt nahe, daß dem *ordo ecclesiasticus* außer den Kardinalpriestern, die allerdings den festen Stamm bilden und der wichtigste Bestandteil sind, einerseits die Kardinalbischöfe¹ in ihrer damals noch wechselnden Zusammensetzung,² andererseits die Kardinaldiakonen beizurechnen sind, außerdem wohl gelegentlich auch Kleriker niederer Grade zugezogen werden konnten.³

Es ist nicht anzunehmen, daß die Organisation des päpstlichen Gerichtes, wie es sich nach den Verfügungen des 9. Jahrhunderts darstellt, erst damals und durch diese geschaffen worden ist. Leo IV. hat in seinen Dekreten, deren die Konstitution Johanns VIII. Erwähnung tut, jedenfalls nur die regelmäßigen Gerichtstermine neu festgesetzt; Johann VIII., wie erwähnt, die weniger häufige, vom Papste und dem Lateran losgelöste gerichtliche Tätigkeit der Kardinäle ins Leben gerufen. Dagegen hat die geistlich-weltliche Zusammensetzung des päpstlichen Gerichtspersonals, wie sie in der Verfügung Leos IV. von 853 hervortritt, jedenfalls schon früher bestanden. Gerichtsurkunden aus dem 8. und der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, die sich vereinzelt erhalten haben, beziehen sich zwar nicht auf römische, sondern auf auswärtige Parteien, so daß das Gericht nicht durchaus in seiner normalen, auf die römische Rechtspflege berechneten Gestalt zutage tritt; doch läßt sich der allgemeine Charakter, die geistlich-weltliche Zusammensetzung desselben deutlich erkennen. Papst Hadrian I. richtet 781⁴ in einer ihm von Karl dem Großen zugewiesenen Sache des Abtes von S. Vincenzo am Volturno, der von den Mönchen des Klosters wegen Hochverrates beim Könige angeklagt war; der Papst sollte nach den kanonischen Vorschriften entscheiden. Als Teilnehmer des Gerichtes

¹ Für die Beteiligung der Kardinalbischöfe scheint die Verfügung Leos IV. von 853 selbst einen Anhalt zu bieten. Ihre Adresse lautet: *episcopis, presbyteris et universo clero sacrosanctis ecclesiis militantibus*. Mit der Beziehung auf den ganzen Klerus der römischen Kirchen richtet sich der Erlaß offenbar an diejenigen, für deren prozessuale Bedürfnisse Fürsorge getroffen werden soll. Dagegen scheint die Erwähnung der Bischöfe, die unter die Gruppe der rechtsuchenden römischen Geistlichkeit nicht wohl gerechnet werden können, darauf zu deuten, daß zugleich diejenigen gemeint sind, die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit angewiesen werden. Wären diesen dann zunächst die Bischöfe beizuzählen, so würden sich die Priester auf beide Gruppen beziehen, die niederen am Gerichte beteiligten Ordines dem *universus clerus* zu entnehmen sein.

² Sägmüller, Kardinäle S. 13f. 34.

³ Sägmüller, S. 11. 34 weist darauf hin, daß in früherer Zeit auch Kardinalsubdiakonen, ja sogar Kardinalakoluthen genannt werden, siehe auch die unten angeführten Beispiele, wo die Beteiligung von Subdiakonen am päpstlichen Gerichte im 11. und noch im Anfange des 12. Jahrhunderts belegt wird.

⁴ JE. 2431.

werden genannt der Erzbischof Possessor, der Karls Missus ist,¹ fünf Äbte verschiedener italienischer Klöster,² die jedenfalls wegen der Standesgemeinschaft mit dem Angeklagten zugezogen sind, der Herzog von Spoleto und zwei Große, ebenfalls von der fränkischen Seite, dann in der Urkunde mit *simulque nostris astantibus servitiis* eingeführt der Bibliothekar Theophylakt,³ der Sakzellar Stephan, also einer der *Iudices ordinarii*, der Notar Campulus, sowie Personen des Umstandes. In einer Urkunde des Regesto di Farfa von 813⁴ wird von einer Verhandlung vor Leo III. im Besitzstreite eines Laien gegen das Kloster berichtet, bei der zwei Bischöfe, deren Sitze nicht angegeben werden, und von päpstlichen Beamten der Nomenklator, der Vestarar und zwei Kubikulare beteiligt sind.

Reichen die Gerichtsurkunden nur bis ins Ende des 8. Jahrhunderts hinauf,⁵ so werden wir in frühere Zeiten zurückgeführt, wenn wir das päpstliche Gericht in einem größeren rechtsgeschichtlichen Zusammenhange betrachten.⁶ Wie schon berührt, übten die Bischöfe seit Beginn der Episkopalverfassung eine Gerichtsbarkeit aus, die sich nicht nur auf rein kirchliche Sachen, sondern auch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erstreckte.⁷ Während die ersteren, unter die bischöfliche Dis-

¹ Sein Sitz ist nicht bekannt; er wird schon früher als Gesandter Karls erwähnt, vgl. Abel-Simson, Jahrb. unter Karl d. Gr. 1, 466 Anm. 3; auch Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum 4, 212 Anm. 3.

² Vgl. Jaffé, Bibl. 4, 213 Anm. 4. 5. 6.

³ Bresslau, Urkundenlehre 1², 211 Anm. 4.

⁴ JE. 2525, Kehr, It. pont. 2, 60 Nr. 5.

⁵ Die Gerichtsbarkeit der römischen Synoden der früheren Zeit, bei denen seit 600 *Iudices ordinarii* mitwirken, darf nicht hierhergezogen werden, da die *Iudices* hier nur äußere Geschäfte der Verhandlung wie die Ankündigung und Einführung von Teilnehmern, Beschaffung von Akten versehen, nicht aber bei Beratung und Urteil beteiligt sind; vgl. Keller, Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter, Kirchenrechtl. Abhandl., herausgg. v. Stütz, Heft 12, S. 97ff.

⁶ Auf den Zusammenhang der besprochenen Verfügungen des 9. Jahrh. mit dem früheren bischöflichen Gerichte verweisen Sägmüller, Kardinäle S. 23 Anm. 3; Keller, Pfalzrichter S. 44 Anm. 1.

⁷ Bethmann-Hollweg, Zivil-Proz. 3, 112ff.; Löning, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts 1, 260ff., 289ff.; Matthiass, Die Entwicklung des römischen Schiedsgerichts, Festschrift für Windscheid zum 50jährigen Doktorjubiläum von der Rostocker Juristenfakultät S. 130ff.; Keller, Untersuchungen über die *Iudices Sacri Palatii Lateranensis*, Zeitschr. f. Kirchenrecht 9, 32ff.; ders., Pfalzrichter S. 37ff.; Gradenwitz, Die Unstimmigkeiten von Valentinians Novelle 35 (34) *de episcopali iudicio*, Festschrift für Gierke zum 70. Geburtstag S. 1069ff. — Aus der Abhandlung von Gradenwitz ist insbesondere anzumerken, daß er (S. 1085ff.) die schon früher öfter bezweifelte Konstitution Konstantins von 333 (Sirmondiana Nr. 1), wodurch den Bischöfen eine Zwangskompetenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verliehen wird, für eine Fälschung des 5. Jahrh. erklärt.

ziplinalgewalt fallend oder die kirchliche Verwaltung betreffend, der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gewalt ausschließlich vorbehalten waren,¹ erstreckte sich diejenige in Zivilsachen auf das Gebiet der staatlichen Rechtspflege des römischen Reiches. Eine wirkliche Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten fand dabei jedoch nicht statt, denn das bischöfliche Forum beschränkte sich auf eine kraft apostolischer Vorschrift geübte schiedsrichterliche Erkenntnis in Streitsachen. Erst durch Gesetze der Kaiser Konstantin (321), dann Arcadius (398) und Honorius (408) erlangte diese rechtliche Geltung. Weitere Ansprüche der Kirche, die darauf hinausliefen, eine wirkliche Gerichtsbarkeit zu erlangen, Ansprüche, die sie zunächst wenigstens für ihre Diener zur Geltung zu bringen suchte, indem der Klerus durch Konzilienbeschlüsse des 4. und 5. Jahrhunderts verpflichtet wurde, allein das bischöfliche Gericht aufzusuchen, konnten zunächst noch nicht durchdringen. Die Novelle Kaiser Valentinians III. vom Jahre 452 spiegelt die kirchlichen Bestrebungen insofern wieder, als sie sich über die Streitsachen der Kleriker eingehender verbreitet, als das bisher üblich gewesen — sie unterscheidet Fälle, wo auf beiden Seiten Kleriker streiten, oder ein Kleriker gegen einen Laien oder ein Laie gegen einen Kleriker, und die Kleriker sind wieder in Bischöfe und gewöhnliche Geistliche geschieden —; aber sie stellt nicht nur für Laien, sondern auch für Kleriker nur das geltende Recht fest, wenn sie die freie Übereinkunft beider Parteien zur Bedingung für das Eintreten der bischöflichen Gerichtsbarkeit macht. Erst seit Kaiser Justinian ist das bischöfliche Schiedsgericht in ein wirkliches Gericht verwandelt worden, indem ihm in Sachen der Kleriker untereinander und der Laien gegen Kleriker eine Zwangskompetenz verliehen wurde.² Von Kaiser Heraclius wurden diese Bestimmungen im Jahre 629 zugunsten einer dem Staate gegenüber durchaus selbständigen Stellung der geistlichen Gerichte erweitert.³

Im bischöflichen Schiedsgerichte war das Verfahren zunächst bestimmt durch die Norm des christlichen Lebens; doch sollte zugleich auf die Vorschriften des weltlichen Rechtes Rücksicht genommen werden.⁴ Als Beisitzer verwandte der Bischof schon in der vor-konstantinischen Periode sein Presbyterium, die Priester und Diakonen; nur nach Einholung ihres Rates sollte er entscheiden, zur Beilegung

¹ Löning a. a. O. 252ff. 262ff.

² Daß bereits Kaiser Maiorian in einer Novelle das Erfordernis des Kompromisses der Parteien aufgehoben habe, ist sehr zweifelhaft, vgl. Löning I, 304 Anm. 1; Gradenwitz S. 1084f.

³ Hartmann, Untersuchungen z. Gesch. der byzant. Verwaltung in Italien S. 48f.

⁴ Matthiass a. a. O. S. 130ff.; Löning a. a. O. S. 261.

kleinerer Streitigkeiten war ein Diakon zu delegieren.¹ Auch als die Schiedsgerichtsbarkeit staatliche Anerkennung gefunden hatte, blieb die frühere Gestaltung des Gerichtes, wonach der Bischof, umgeben von seinen Priestern und Diakonen,² Recht sprach, bestehen; außerordentlicher Weise wurde die Gerichtsbarkeit vom Bischofe an seine Kleriker, oder, wo diese sich als untauglich erwiesen, auch an laikale Personen delegiert.³ Beide Formen, die persönliche Rechtsprechung durch den Bischof und die Delegation, finden sich auch in Anwendung, als seit Mitte des 6. Jahrhunderts eine wirkliche bischöfliche Gerichtsbarkeit sich durchgesetzt hatte; außerdem konnten, wie in den weltlichen Gerichten, wenn der Delegat den Parteien verdächtig war, von ihnen Schiedsrichter gewählt werden, deren Urteil dann vom geistlichen Richter ausgeführt wurde.⁴ Dementsprechend instruiert Gregor I. in einem Schreiben⁵ einen Defensor: *si quis contra quemlibet clericum causam habuerit, episcopum ipsius adeat, ut aut ipse cognoscat aut certe ab ipso iudices deputentur aut, si fortasse ad arbitros eundum est, partes ad eligendum ab ipso executio deputata compellat.*

Sicher hat der Bischof auch seit der Erweiterung seiner Zuständigkeit in der byzantinischen Zeit sein Presbyterium als Beisitzer behalten. In den Verfügungen Leos IV. und Johanns VIII., um auf die Gerichtsbarkeit des römischen Bischofs zurückzukommen, fanden wir ja den geistlichen Stand im Gerichte an erster Stelle. Eben die Konstitution Johanns VIII. weist mit der engen Verknüpfung der disziplinarischen und zivilrechtlichen Angelegenheiten und deren gemeinsamer gerichtlicher Behandlung direkt auf die ursprüngliche Übung der bischöflichen Gerichtsbarkeit hin. Doch liegt die Vermutung nahe, daß auch der Anteil des weltlichen Standes, des *ordo palatinus* der Verfügung Leos IV., schon in die frühere Zeit zurückreicht. Zwar bin ich nicht gleicher Ansicht wie Keller,⁶ der meint, daß seit der Privilegierung des bischöflichen Schiedsgerichtes durch Konstantin ein Wechsel in der Assistenz des Bischofs sich vollzogen habe, indem an Stelle der Geistlichen die *iudices ordinarii* getreten seien. Daß eine völlige Ersetzung, eine Verdrängung der ersteren durch die letzteren überhaupt nicht stattgefunden hat, wurde mit Hinweis auf die Kon-

¹ Löning S. 260f.

² Die Behauptung von Keller, Pfalzrichter S. 38 Anm. 1 und Zeitschrift für Kirchenrecht 9, 35. 41, die Diakonen hätten seit Mitte des 4. Jahrh. den Anteil an der Jurisdiktion verloren, entbehrt der Begründung.

³ Matthiass S. 134. 136; Löning S. 303.

⁴ Hartmann, Unters. S. 49.

⁵ JE. 1812.

⁶ Pfalzrichter S. 39ff.

tinuität in der gerichtlichen Tätigkeit des ecclesiasticus ordo bis in die spätere Periode bereits erwiesen; nur von einem Hinzutreten der laikaln Beamten zu dem geistlichen Kerne des Gerichtes kann die Rede sein. Dazu scheint mir aber weniger das 4. als vielmehr das 6. Jahrhundert Anlaß geboten zu haben. Daß das bischöfliche Schiedsgericht auch nach seiner staatlichen Anerkennung und Privilegierung wesentlich unverändert bestehen blieb, wurde schon bemerkt und wird auch von Keller¹ zugegeben. Dagegen bedeuten die Gesetze Kaiser Justinians eine tiefergreifende Umgestaltung des kirchlichen Gerichtswesens. Indem damals die bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit in eine wirkliche, zwangsweise wirkende Gerichtsbarkeit verwandelt wurde, die geistlichen Gerichte auf sich selbst gestellt wurden und gleichberechtigt neben die weltlichen traten, verlor sich der vorwiegend geistliche Charakter, den das bischöfliche Gericht als Einigungsamt zur Schlichtung der Streitigkeiten der Gläubigen und Kirchendiener gehabt hatte, ergab sich das Bedürfnis, in einer den weltlichen Gerichten näher angeglichener Weise nach weltlichem Rechte zu urteilen. Die Erweiterung der bischöflichen Gerichtsbefugnisse ist nur ein Teil der zahlreichen Rechte in der Teilnahme an der weltlichen Verwaltung, die den Bischöfen, vor allem wieder dem römischen Bischofe, unter der byzantinischen Herrschaft in Italien eingeräumt wurden. Eben in diese Zeit fällt denn auch, soweit man sieht, die allmähliche Schaffung der meisten hohen Zentralämter in Rom, deren Inhaber im Auftrage des Papstes die mannigfachen Obliegenheiten seiner Verwaltung zu versehen haben.² Wahrscheinlich hat sich damals die Übung festgestellt, diese, also zunächst die *Iudices ordinarii*, doch auch andere, vor allem den auch sonst im Gerichte nachweisbaren *Vestiarar*,³ als weltliche juristische Beisitzer zu den päpstlichen Gerichtssitzungen beizuziehen, wie wir sie dann seit dem Ende des 8. Jahrhunderts neben den Geistlichen in Tätigkeit finden.

Diese Grundlinien der Organisation des päpstlichen Gerichtes lassen sich durch den ganzen uns beschäftigenden Zeitraum verfolgen. Die Gerichtsurkunden über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten⁴ zeigen die

¹ S. 39. 44. — Daß ich auch die Scheidung, die Keller S. 39ff. macht zwischen der *audientia*, wo der Bischof die bürgerlichen Streitigkeiten, und den *consistoria*, wo er die kirchlichen, die Sachen de religione, erledigt habe, nicht für zutreffend halte, braucht nach dem, was über die gemeinsame Behandlung beider Sachgruppen bemerkt wurde, kaum hervorgehoben zu werden.

² Halphen, *Études* S. 42ff.; Hartmann, *Grundherrschaft u. Bureaukratie im Kirchenstaate*, Vierteljahrsschrift f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 7, 144ff.

³ Vgl. unten S. 458 Anm. 3., u. S. 470.

⁴ Die Disziplinar- und kirchlichen Verwaltungssachen des römischen Klerus wurden später teils vom Papste selbst, teils von der *Fraternitas Romana* verwaltet.

Beisitzer in eine geistliche und weltliche Hälfte geteilt; zu ihnen pflegt dann noch der laikale Umstand zu treten.¹ Die Kardinäle der drei Ordines treten dabei in wechselnder Anzahl und Zusammensetzung auf. Da sie bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts keinen kollegialen Abschluß erreicht haben,² so finden sich zunächst noch außer den Angehörigen der späteren sieben Kardinalbistümer auch Bischöfe von andern suburbikarischen Sitzen,³ andererseits nach unten Angehörige

Über die letztere vgl. Moretti, *Ritus dandi presbyterium papae, cardinalibus et clericis nonnullarum ecclesiarum urbis...* Appendix 1, S. 305ff.; Armellini, *Le chiese di Roma*¹, S. 24ff., vor allem Ferri, *La Romana Fraternitas*, *Arch. della soc. Rom.* 26, 453ff.; Kehr, *It. pont.* 1, 8ff. Die Anfänge der *Fraternitas Romana* sind dunkel; bestimmt tritt sie im 11. Jahrh. hervor als eine Organisation, die alle römischen Kirchen umfaßte. Sie bestand aus drei Teilen, als deren Häupter genannt werden die *Ecclesiae XII Apostolorum*, *SS. Cosmae et Damiani*, *S. Thomae in capite molarum*. Aus jedem dieser Teile wurden wieder vier Kirchen ausgewählt und aus jeder derselben ein Kleriker als Rektor bestellt. Die Gesamtheit der Rektoren hatte den Kultus zu überwachen, Begräbnisse und Prozessionen zu leiten, bei Kirchenfesten das Presbyterium zu verteilen, disziplinäre Verfügungen zu treffen und päpstliche Kirchenstrafen zu publizieren, endlich die Verwaltungsstreitigkeiten zu entscheiden. Für diese gerichtliche Tätigkeit kommen in Betracht folgende Urkunden: 1127, Kehr, *It. pont.* 1, 72 Nr. 3; 1185, *JL.* 15476, Kehr 1, 94 Nr. 4; 1181—1188, *JL.* 16344, Kehr 1, 88 Nr. 3—9. Im ersten Falle streiten zwei Kirchen um das Recht, bei den Prozessionen das Kreuz der *Frat. Rom.* zu tragen; die Rektoren führen die Verhandlung in Gegenwart des Papstes, der ihr Urteil bestätigt. Im zweiten Falle verweist der Papst einen vor ihn gebrachten Parochialstreit an die Rektoren. Im dritten Falle wird in entsprechender Sache von den Rektoren aus an den Papst appelliert. Daneben entschied der Papst in Parochialstreitigkeiten auch allein mit den Kardinälen, z. B. 1121, 1159, 1159—1181, *JL.* 6901, Kehr 1, 125f. Nr. 4. 5. 6—13 (Potth. 803); 1191—1198, 1205, Kehr 1, 65 Nr. 4, Potth. 2531; 1210, Potth. 4144.

¹ Ich bemerke gleich, daß eine eingehendere Behandlung der Gerichtsverfassung, wodurch die Funktionen der geistlichen und weltlichen Beisitzer in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, andererseits das Verhältnis der Beisitzer zum Vorsitzenden klargestellt würde, der Fragen also, die vor allem durch Beachtung der beim Urteile gebräuchlichen Formeln der Urkunden zu beantworten wären, im Rahmen dieser Arbeit nicht geboten werden kann, da der erste Teil sich nur mit der äußeren Organisation des Gerichtes, soweit diese durch die Person des Vorsitzenden bestimmt ist, befaßt, der zweite die weltlichen Beisitzer und anderen Funktionäre der Gerichtsbarkeit nur in ihren allgemeinen Amtsverhältnissen behandelt.

² Siehe oben S. 451.

³ Z. B. 1060, *JL.* 1, 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40, im Streite des Klosters Farfa mit Adligen der Bischof von Gabii. — Auch können zufällig anwesende Bischöfe am Gerichte teilnehmen, das dann einen mehr synodalen Charakter hat; vgl. Sägmüller, *Kardinäle* S. 32ff. So in demselben Falle von 1060 der Patriarch von Grado und Bischof von Rosellae; 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47, in einem anderen Prozesse Farfas der Bischof von Como.

niederer Weihegrade als die Kardinaldiakonen beteiligt;¹ seit ca. 1100 dann durchweg Angehörige des engeren Kardinalkollegs.² Die weltlichen Beisitzer sind die richterlichen Beamten Roms, die *iudices ordinarii* und *dativi*; die übrigen weltlichen Zentralbeamten verschwinden seit Ausgang des 10. Jahrhunderts.³ Auch die römischen *iudices*, denen sich im 12. Jahrhundert noch auswärtige ständige Richter beigesellen,⁴ erscheinen in wechselnder Anzahl im päpstlichen Gerichte. Gewöhnlich findet das Gericht unter dem Vorsitze des Papstes statt; daneben bestellt er aber auch Kommissare, um in seinem Auftrage die Streitsache zu untersuchen und entscheiden. Im Jahre 981⁵ bestellt der Papst auf Klage der Äbtissin von S. Ciriaco gegen einige Laien den Primizer, *ut eam audiret*; außer diesem wird dann noch der Arkar als Teilnehmer des Gerichtes genannt, sowie mehrere vornehme Laien. Fehlen Geistliche dabei ganz, so wäre es nicht ausgeschlossen, zumal wenn wir uns der laikalen Delegaten des bischöflichen Gerichtes früherer Zeit erinnern, daß es üblich war, nur *iudices* zur Entscheidung zu bestellen. Erst im 12. Jahrhundert treten aber die Gerichtskommissionen in den Urkunden häufiger hervor und diese zeigen stets die Zusammensetzung, die das Gericht auch unter Vorsitz des Papstes hat, nämlich geistliche und weltliche Beisitzer, Kardinäle und *iudices*.⁶

¹ 1060, JL. 1, 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40, im Prozesse Farfas unterschreibt ein Subdiakon der römischen Kirche.

² Von Prozessen römischer Parteien vgl. 1124, JL. 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4; 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9; 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4. Doch wird noch 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7, ein Subdiakon zu Untersuchung und Investitur verwandt, und 1125, Kehr 1, 80 Nr. 3. 5, heißt es, der Papst habe cum tota curia episcoporum, cardinalium, diaconorum et subdiaconorum eine Klage der Äbtissin von SS. Ciriaco e Nicolao entgegengenommen.

³ Folgende sind als Teilnehmer des päpstlichen oder weltlichen Gerichtes nachweisbar: der Vestarar 813, JE. 2525, Kehr 2, 60 Nr. 5; 999, JL. 1, S. 497, Kehr 2, 62 Nr. 13. 14; 942, Reg.-Subl. S. 202. Über den Vestarar als Vorsitzenden vgl. unten S. 470. Der Bibliothekar der älteren Zeit, vgl. Bresslau, Urk.-Lehre I², 211ff., 781, JE. 2431; 813, JE. 2525, Kehr 2, 60 Nr. 5; 823, Kehr 2, 61 Nr. 8 als Advokat des Papstes; 829 JE. 1, 323, Kehr 2, 61 Nr. 10; 958, JL. 1, S. 464, Kehr 2, 89 Nr. 17. Kubikulare 813, JE. 2525, Kehr 2, 60 Nr. 5. Superista 942, Reg.-Subl. S. 202. Im 10. Jahrh. treten sie schon hinter die richterlichen Beisitzer zurück und werden mehr unter die *Nobiles* des Umstandes gerechnet. In der Teilnehmerliste der römischen Synode von 963 bei Liutprand, *Historia Ottonis*, MG. SS. 3, 342ff., werden von den päpstlichen Zentralbeamten nur die *iudices ordinarii* genannt. Über die Teilnahme des Präfekten am päpstlichen Gerichte im 11. und 12. Jahrh. vgl. unten S. 549.

⁴ Siehe unten S. 532ff.

⁵ Kehr 1, 79 Nr. 1.

⁶ Von Prozessen römischer Parteien vgl. 1109, Kehr 1, 51 Nr. 3. 6; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4; 1179—1181, Kehr 1, 175 Nr. 12

Diese Kommissionen entsprechen dem gleichzeitig einsetzenden Gerichtsgebrauche der kanonischen Rechtspflege des Papstes, wo Kardinäle bestellt wurden, um die prozessuale Tätigkeit des Konsistoriums zu entlasten. Von den Delegaten des kanonischen Rechtes unterscheiden sie sich dadurch, daß ihre Verbindung mit dem päpstlichen Gerichte stets aufrecht erhalten bleibt, so daß sie selbst dann, wenn sie nicht nur mit der Beweiserhebung, sondern auch mit der Fällung der Definitivsentenz beauftragt sind, beim Papste zu referieren haben, der ihren Spruch bestätigt.¹

Im bürgerlichen Rechtsstreite sind, wie bemerkt, die Kommissionen aus Kardinälen und weltlichen Richtern zusammengesetzt. Die Verwendung der weltlichen Richter in der päpstlichen Rechtspflege erfolgte aus dem Bedürfnisse, für die juristischen Fragen der streitigen bürgerlichen Rechtsverhältnisse Beisitzer zu haben, die des weltlichen Rechtes kundig waren. Sie beschränkte sich daher auch, wie erwähnt, nicht auf die Prozesse römischer, sondern erstreckte sich ebenso auf die der auswärtigen Parteien, die solche Streitsachen vor den Papst brachten.² Zumal im 12. Jahrhundert, als die päpstliche Rechtsprechung sich ungemessen ausdehnte und als gleichzeitig das römische Recht überall neu erblühte, konnte der Papst der weltlichen Juristen nicht entraten. So sind, um für die Prozesse auswärtiger Parteien Beispiele zu nennen, im Diözesanstreite zwischen Siena und Arezzo, wo die Parteien 1125³ mit ihren tuszischen Advokaten in Rom prozessierten, rö-

bis 15; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3. — Die Kommissionen zum Zwecke der Beweisaufnahme empfiehlt auch Gerhoh v. Reichersberg in seinem ca. 1156 verfaßten *Liber de novitatibus huius temporis*, MG. Libelli 3, 302, dem geistlichen Richter, da hierdurch das Plenum des Gerichtes von der Hauptlast der Verhandlung, besonders von den Plaidoyers der Advokaten befreit werde, die anzuhören des geistlichen Richters unwürdig sei (vgl. darüber unten S. 514), und sich zum Schlusse auf die summarische Feststellung des Sachverhaltes und die Fällung der Definitivsentenz beschränken könne. Er exemplifiziert dabei auf das Gericht Eugens III.: *Sic etiam papam Eugenium vidimus aliquanto fecisse, cum haberet secum peritos legis humanae, quibus in absentia sua negotia ventilantibus ipse tandem ea consummavit iudiciis finalibus. Aliquotiens tandem legiste permissi ante ipsum strepitu clamoso et artificioso causas involvere sic eas intricaverunt, ut vix poterint vel ipse vel cardinalium quisquam eas dissolvere meliusque tunc fuisset, illas cinomias domui Pharaonis inmissas in domum Jacob non fuisse intromissas.*

¹ Sägmüller, Kardinäle 94f.; ders., Die Entwicklung der Rota bis zur Bulle Johanns XXII. *Ratio iuris*, Tübinger theol. Quartalschr., Jahrg. 77 (1895), 97ff.

² Daher werden auch unten bei Behandlung der Beisitzer und anderen Funktionäre außer den Gerichtsurkunden in Sachen römischer Parteien auch die entsprechenden auswärtiger Parteien heranzuziehen sein, also außer der weltlichen die geistliche Gerichtsbarkeit des Papstes in Betracht kommen.

³ JL. 7210, Kehr, It. pont. 3, 154 Nr. 37—40.

mische Richter und Advokaten Beisitzer des päpstlichen Gerichtes; bei Klagen des Klosters S. Fiora in Arezzo 1154¹ und 1196² Kommissionen mit weltlichen Richtern tätig. Auch noch unter Innocenz III. sind, wenigstens in Sachen römischer Parteien, die römischen Rechtskundigen im Dienste des Papstes zu finden: ca. 1199³ in einer Kommission der Primizer und ein Advokat; 1204⁴ in der Weise des Senatsgerichtes als Rechtsgutachter sechs *Dativi* und fünf Advokaten;⁵ in einem andern 1204⁶ beendeten Streite erklärt der Papst, dem säumigen Beklagten sei die Wahl gelassen worden, *sub examine nostro vel fratrum nostrorum aut iudicum* oder auch vor Schiedsrichtern Recht zu nehmen. Andererseits entsteht aber im 12. Jahrhundert das klassische kanonische Recht, das alle Lebensverhältnisse, für die die Kirche Geltung beanspruchte, in den Kreis seiner Normen hereinzog. Auch die rein geistliche Rechtspflege des Papstes mußte sich den gesteigerten Anforderungen anpassen. Auf der Grundlage des römischen Rechtes wurde der kanonische Zivilprozeß ausgebildet, und das gerichtliche Organ für diesen war das im 12. Jahrhundert zum päpstlichen Staatsrate emporsteigende Konsistorium der Kardinäle. Durch die Neugestaltung des päpstlichen Gerichtswesens, die vor allem seit Alexander III., dann Innocenz III. hervortritt, wurde aber die besondere Gerichtsverfassung, wie sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Zuziehung weltlicher Beisitzer bestand, überflüssig gemacht; die prozessuale Behandlung dieser Sachen ging auf in der gerichtlichen Tätigkeit des Kardinalkollegs,⁷ dessen Angehörige, wie die Päpste selbst, immer mehr als

¹ JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3.

² JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9.

³ Potth. 2297.

⁴ Potth. 2253.

⁵ Über die Teilnahme von Advokaten siehe unten S. 531.

⁶ Potth. 2297.

⁷ Auf dem Gebiete der weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes läßt sich das beobachten in der Behandlung der Sachen aus dem Kirchenstaate, zumal durch Alexander III., siehe die oben S. 447 Anm. 2. 3 angeführten Fälle; über privatrechtliche Ansprüche römischer Parteien wird im rein geistlichen Gerichte entschieden durch Alexander III., der 1166, Kehr 1, 77 Nr. 23, einen durch Appellation von dem Spruche römischer Richter an ihn gebrachten Prozeß der Kirche S. Marcello und des Klosters S. Caesarii de Palatio im Konsistorium entscheidet; derselbe überträgt 1174—1175, Kehr 1, 67 Nr. 11, 68 Nr. 13; JL. 12431, Kehr 67 Nr. 12, während er in Ferentino und Anagni weilte, den Streit der Kirche S. Maria Nuova und des Klosters S. Sebastiano ad Catacumbas an römische Geistliche, deren Sentenz er dann bestätigte; dann durch Celestin III., der in einem Streite von S. Maria in via lata gegen einen Laien zwei Kardinalaudatoren kommittierte; nach Celestins Tode entschied Innocenz III. im Konsistorium, Kehr 1, 83 Nr. 8, Potth. 879. Auch in dem Streite der Kirche SS. Nereo ed Achilleo mit dem Kloster S. Maria in Tempulo, Kehr 1,

genaue Kenner beider Rechte hervortreten. Erleichtert wurde dieser Ausgleich durch die dem kanonischen und bürgerlichen Prozesse ge-

122 Nr. 5, und in dem der Kirche SS. Sergii et Bachi und des Klosters S. Maria in Aracoeli, Kehr 1, 102 Nr. 2, worüber nur Regesten erhalten sind, scheint Celestin III. mit Kardinalkommissaren rein geistlich entschieden zu haben. In diesen Fällen geschieht die Beurkundung durch die päpstliche Kanzlei, während sonst die bürgerlichen Streitigkeiten römischer Parteien von römischen Skrinariern beurkundet werden. Ausnahmsweise wird schon 1124, JL. 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4, in einem solchen Falle eine Papsturkunde ausgestellt; hier nehmen indes keine weltlichen Richter, sondern neben den Kardinälen nur römische Adlige am Gerichte teil.

Zu voller Anschaulichkeit könnte die oben angedeutete Entwicklung der ausschließlichen kanonischen Gerichtsbarkeit des Papstes erst gelangen, wenn die Entstehung des Konsistoriums und dessen Vorgeschichte in den römischen Synoden eingehend dargelegt würde. Dafür ist im Rahmen dieser Arbeit kein Raum; so habe ich mich zunächst auf die Sammlung des betreffenden Materials beschränkt. Sägmüllers Buch über die Kardinäle bietet nicht viel mehr als Gesichtspunkte, für Einzelfragen läßt es fast ganz im Stich. Insbesondere bei Behandlung der päpstlichen Gerichtsbarkeit gelangt Sägmüller zu schiefen Schlüssen. Nach ihm (S. 30f. 92) hätte sich die Ausbildung der päpstlichen Gerichtsbarkeit so vollzogen, daß die Kardinäle in die früher ausschließlich mit Iudices besetzten Gerichte Eingang gefunden hätten und zwar, wie mit Hinweis auf eine Gerichtsurkunde von 1026, JL. 4075, Kehr 2, 25 Nr. 2, behauptet wird, seit dem Anfange des 11. Jahrh. Tatsächlich handelt es sich hier um ein geistlich-weltliches Gericht, wie es nach unseren früheren Darlegungen längst bestand; besonders ist nur seine konziliare Form, die sich daraus erklärt, daß in dem Streite zweier Kirchen von Galera und dem Bischof von Silva Candida zunächst ein kanonisches Rechtsverhältnis vorliegt, mit dem sich Fragen des privaten Rechtes verknüpfen. Im Laufe des 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrh. stehen nach Sägmüller die Kardinäle den weltlichen Beisitzern gegenüber „bereits in erster Linie“. Seit der Errichtung des Senats wären die Kardinäle zwar noch nicht aus dem päpstlichen Gerichte verschwunden, aber sie wären doch „mehr und mehr in den Dienst der Stadt allein“ gekommen; da hätten sich „die Päpste notgedrungen und naturgemäß für ihre gerichtliche Tätigkeit nur noch der Kardinäle“ bedient. — Daß diese Schilderung verkehrt ist, braucht nach unseren obigen Darlegungen kaum gesagt zu werden. Was den letzten Punkt angeht, daß die Begründung des römischen Senates dem päpstlichen Gerichte die weltlichen Beisitzer entzogen habe, so wird das dadurch widerlegt, daß noch während der ganzen zweiten Hälfte des 12. Jahrh., wie auch Sägmüller zugeben muß, das päpstliche Gericht in der alten Zusammensetzung neben der Senatskurie arbeitet. Nur so viel möchte einzuräumen sein, daß der Senat gemäß der größeren Bedeutung seiner autonomen Stellung eine stärkere, mit dem Papste schärfer konkurrierende Gerichtsbarkeit über römische Parteien entfaltete, als die weltlichen Behörden bisher. Der entscheidende Grund für die Entfernung der weltlichen Richter aus dem päpstlichen Gerichte ist aber, wie bemerkt, daß mit der Ausbildung des kanonischen Rechtes und Prozesses dem Papste die Möglichkeit gegeben war, den zivilrechtlichen Fragen auch ohne ihre Mitwirkung allein mit seinen geistlichen Beisitzern gerecht zu werden. — Der Grundfehler von Sägmüllers Ausführungen ist der, daß er den Unterschied verwischt zwischen der rein geistlichen Gerichtsbarkeit des Papstes, die stets und

meinsame Form der Kommissionen; denn auch zu denen des geistlichen päpstlichen Gerichtes konnten noch, wo die Sache es erforderte, weltliche Juristen zugezogen werden.¹

II. Waren die Päpste von Rom abwesend, wie seit dem 11. Jahrhundert freiwillig oder gezwungen so oft, so pflegten sie einen Kardinal als Vertreter, Vicarius, in der Stadt zurückzulassen, zur Erledigung der laufenden Geschäfte.² Die Gerichtsbarkeit der Kardinalvikare erstreckte sich aber nicht allein auf Rom; auch Parteien aus dem Kirchenstaate finden sich in Streitigkeiten um Grundbesitz vor ihrem Forum ein. Das erste Beispiel für die gerichtliche Tätigkeit eines Kardinal-

ausschließlich durch rein geistliche Gerichtsorgane, nämlich die Synoden, dann neben und statt ihnen die Kardinäle, geübt wurde, und derjenigen in Sachen des bürgerlichen Rechtes — von ihr ist die weltliche Gerichtsbarkeit im oben bezeichneten Sinne nur ein Teil, denn jene erstreckt sich auf die ganze Kirche —, die den geistlich-weltlichen Gerichtsbehörden des Papstes zufiel, worin dann gegen Ende des uns beschäftigenden Zeitraumes eine Einschränkung eintrat. Diesen Fehler teilen auch die Ansichten, die Mayer, Ital. Verfassungsgesch. 2, 107 ff. und Halphen, Études S. 85 über diese Frage aufstellen, nur daß sie wegen geringerer Kenntnis der kurialen Verfassungsverhältnisse womöglich noch unklarer sind, als die Sägmüllers. Nach Mayer hätte sich der Papst seit der Mitte des 11. Jahrh. — daß Mayer S. 108 Zeile 1 „Mitte des 12. Jahrh.“ sagt, kann nur ein Versehen sein; S. 107 steht „Mitte des 11. Jahrh.“ — von der Herrschaft des — nur in Mayers Ital. Verfassungsgesch. existierenden — Senates befreit, indem er sich eigene, kirchliche Behörden geschaffen habe. In der Rechtspflege wären damals die alten Iudices ersetzt worden durch eine neue Klasse von weltlichen Richtern, die sog. iudices s. palatii Lateranensis. Was es mit diesen auf sich hat, werden wir unten S. 536 Anm. I näher beleuchten. Diese Richterklasse wäre dann seit dem 13. Jahrh. ersetzt worden durch die Auditoren des päpstlichen Konsistoriums. Auf die Auditoren führt auch Halphen die Verdrängung der weltlichen Richter, nur nicht Mayers iudices s. Lateranensis palatii, sondern der alten iudices ordinarii, aus dem päpstlichen Gerichte zurück. Indem die Päpste seit dem Anfange des 13. Jahrh. zur Erledigung der Prozesse Auditoren bestellt hätten — tatsächlich läßt sich, wie bemerkt, diese Übung schon im ganzen 12. Jahrh. beobachten —, hätten die alten Iudices ordinarii ihre Daseinsberechtigung verloren. Nur eine Kombination der Ansichten Kellers, die schon oben zurückgewiesen wurden, und Sägmüllers gibt Lulvès, Die Machtbestrebungen des Kardinalats bis zur Aufstellung der ersten päpstlichen Wahlkapitulation, Quellen und Forsch. aus ital. Arch. u. Biblioth. 13, 78, wenn er sagt: „Nicht allein als Erben der Gerechteste, welche die Synoden gewohnheitsmäßig besaßen, sondern auch als Nachfolger der iudices palatini in ihrer Wirksamkeit an der Kurie und zwar in der audientia episcopalis, dem Gerichtsstand für causae civiles, unterstützten die Kardinäle den Papst in der Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit. Die Iurisdiktion über Geistliche (de religione oder de religioso) stand ihnen bereits zur Zeit Leos IV. längst zu nach dessen Konstitution von 853.“

¹ Siehe oben S. 459 und unten S. 504 Anm. I.

² Sägmüller, Kardinäle S. 110f.

vikars stammt aus dem Ende des 11. Jahrhunderts. Im Jahre 1072,¹ als Alexander II. in Lucca weilte, richtet über das Kloster Farfa und das römische Kloster SS. Cosma e Damiano der Archidiakon Hildebrand; er bestimmt einen Termin, *in quo coram se vicem pape gerenti in Lateranensi palatio . . . utriusque monasterii abbates adessent*. Weitere Beispiele liefert das 12. Jahrhundert. Ein ins Jahr 1115² fallender Streit zwischen zwei römischen Parteien, dem Kloster SS. Andrea e Gregorio und der Scola piscatorum stagni, wird vor den Kardinalvikar Paschals II., den Bischof Petrus von Porto, gebracht; er verschiebt indes die Entscheidung bis zur Rückkehr des zur Zeit in Benevent weilenden Papstes. Denselben Vikar bestellte Gelasius II., als er 1118 nach Frankreich flüchtete;³ doch ist aus dieser Zeit keine Urkunde aus seiner gerichtlichen Tätigkeit vorhanden. Während der längeren Abwesenheit Eugens III. finden wir in Rom den Kardinalbischof Konrad von Sabina, den schon Innocenz II. zum Vikar ernannt hatte,⁴ als er im Jahre 1130 in Frankreich die Anerkennung seiner Wahl durchzusetzen suchte. Als Vertreter Eugens III. richtet er 1148 in zwei Prozessen, im Mai⁵ zwischen dem römischen Kloster S. Ciriaco und einem römischen Laien, im August⁶ zwischen dem tuskulanischen Kloster Grottaferrata und den römischen Kirchen S. Prassede und S. Giovanni a porta Latina. Wieder ist er Richter in den Jahren 1145—1151⁷ in einem Streite der Stadt Ferentino gegen die Leute von Silva Molle. Die Vertretung Alexanders III. in Rom wurde, als der Papst im Jahre 1161 die Reise nach Frankreich antrat, dem Kardinalbischof Julius von Palestrina anvertraut;⁸ nach seinem Tode trat der Kardinalpriester Johannes von SS. Giovanni e Paolo an seine Stelle,⁹ der im Jahre 1165 durch seine geschickte Amtsführung fast ganz Rom mit dem Senate

¹ Kehr, It. pont. 2, 67 Nr. 45.

² JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7.

³ Duchesne, Liber pont. 2, 316.

⁴ Liber pont. 2, 381.

⁵ Kehr 1, 80 Nr. 6, jetzt gedruckt bei Hartmann-Merores, Tabularium S. Mariae in via lata, Heft 3, S. 20 Nr. 172. — Ich möchte hier Gelegenheit nehmen, den Herausgebern des Tabularium, Herrn Dr. L. M. Hartmann und Fräulein Dr. M. Merores in Wien für die große Liebenswürdigkeit, mit der sie mir die zur Zeit der Abfassung meiner Arbeit noch unveröffentlichten Urkunden des 12. Jahrh. aus dem reichhaltigen Archiv von S. Maria in via lata abschriftlich, jetzt auch in den Korrekturbogen zur Verfügung stellten, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

⁶ Kehr 1, 51 Nr. 3. 6.

⁷ Kehr 2, 147 Nr. 2.

⁸ Liber pont. 2, 404.

⁹ So die Urkunde Kehr 2, 160 Nr. 25. 26 (Göttinger Nachr. 1903, S. 574).

zum Gehorsam gegen den Papst zurückbrachte.¹ Wiederum wurde er Vikar, als Alexander III. zu Ende des Jahres 1176 Benevent aufsuchte, um von dort nach Venedig abzugehen.² Julius von Palestrina entschied 1162—1165³ einen Streit des Klosters S. Dominico von Sora gegen den Bischof von Veroli, mit dem dann in den Jahren 1165 bis 1178 sein Nachfolger Johann wieder befaßt wurde. 1177,⁴ während der Papst in Venedig war, exkommunizierte Johann einen Edlen des Kirchenstaates, der ein früher gegen ihn ergangenes Urteil verletzt hatte, und als die Strafe unwirksam blieb, suchte er mit Waffengewalt den Klägern Recht zu schaffen.⁵

Aus den angeführten Fällen ergibt sich, daß die Gerichtsbarkeit der Kardinalvikare sich in entsprechenden Formen bewegte, wie die päpstliche. Ihr Gericht zeigt die geistlich-weltliche Zusammensetzung, die wir im päpstlichen kennen lernten. Da der Papst auf seinen Reisen nicht von allen Kardinälen begleitet wurde, so blieb eine Anzahl derselben mit dem Vikare in Rom zurück. So wird bei Einsetzung des Bischofs von Porto durch Gelasius II. ausdrücklich gesagt,⁶ *cardinales aliqui ei sunt in auxilium sociati*. In den Urkunden, in denen über das Vikariatsgericht Näheres ausgesagt wird, finden sich denn auch Kardinäle als geistliche Beisitzer: 1072 *episcopi et presbiteri cardinales*, 1148 Mai ein Kardinalpriester und ein Kardinaldiakon. Von weltlichen Beisitzern werden Richter und Advokaten genannt; auch der Umstand fehlt nicht. Die kommissarische Erledigung der Prozesse scheint im Vikariatsgerichte wie im päpstlichen geübt worden zu sein; in dem Falle von 1162—1165 heißt es, daß der Kardinalsbischof von Palestrina die Entscheidung einem Richter übertragen habe. Insofern standen die Kardinalvikare den Delegaten des kanonischen Prozesses gleich, als von ihrem Urteile an den Papst appelliert werden konnte. So entschieden auf Appellation vom Gerichte des Vikars Eugen III. 1151,⁷ Alexander III. 1178—1179.⁸

III. Als im 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts das Papsttum eine Beute des römischen Adels wurde, fielen die weltlichen Befugnisse des Papstes in Rom und im Kirchenstaate an die welt-

¹ Liber pont. 2, 412 (Kehr 1, 181 Nr. 11. 12); vgl. Gregorovius, Rom 4⁵, 541 f.

² Liber pont 2, 435; vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 5, 809; 6, 535.

³ Kehr 2, 159 Nr. 22 (Göttinger Nachr. 1903, S. 574).

⁴ Kehr 2, 51 Nr. 3.

⁵ Siehe oben S. 448.

⁶ In der angezogenen Stelle des Liber pont.

⁷ Kehr 2, 147 Nr. 4.

⁸ Kehr 2, 160 Nr. 26 (Göttinger Nachr. 1903, S. 574).

lichen Machthaber, denen es gelang, ihre Herrschaft einerseits dem Papste, andererseits den übrigen Adelsfaktionen gegenüber durchzusetzen. Auch die weltliche Gerichtsbarkeit des Papstes kam zum großen Teil in ihre Hände. Um die Mitte des 10. Jahrhunderts errichtete Alberich als Fürst und Senator aller Römer seine Herrschaft; die Oberhoheit der Päpste ließ er zwar bestehen, doch hielt er diese tatsächlich in völliger Abhängigkeit; in seinem Sohne, den er zum Papste designierte, sollte die geistliche und weltliche Würde vereinigt werden.¹ Aus dieser Zeit stammen zwei Gerichtsurkunden des Klosters Subiaco. Daß Alberich sich um die Hebung des Klosterwesens bemühte, und daß gerade Subiaco ihm vielfachen Schutz und Förderung verdankte, ist bekannt,² und daher wohl verständlich, daß das Kloster sich in seinen Streitigkeiten an ihn wandte. 942³ saß Alberich selbst dem Gerichte vor in seinem Palaste bei der Apostelkirche, in der Gegend der Via Lata; 943⁴ wird der dux Benedictus als Vorsitzender genannt, vielleicht derselbe, der 942 in Alberichs Gericht erscheint als Benedictus q. d. Campanino, d. h. als Graf der Campagna, mit Alberich verschwägert und in enger Beziehung.⁵ Von der Herrschaft des Papstes Johanns XII., des unwürdigen Sohnes Alberichs, wurde Rom durch Otto I. befreit; nun richtete sich der Widerstand des römischen Adels gegen die vom Kaisertume gehaltenen Päpste. Zur Zeit Ottos III. stellte sich Johannes aus dem Geschlechte der Crescentier an die Spitze der Rebellion; er bemächtigte sich der Herrschaft und vertrieb Papst Johann XV. Dann mußte er sich dem Kaiser und dem von ihm eingesetzten Papst Gregor V. beugen, doch noch im selben Jahre 996 erhob er sich wieder, verjagte den Papst und stellte als Gegenpapst Johann XVI. auf. 998 büßte er seinen Abfall mit dem Tode.⁶ Zwar zeugt keine Urkunde von seiner Tätigkeit im Gerichte, aber anderweit erfahren wir, daß die päpstliche Gerichtsbarkeit von ihm völlig lahmgelegt war. Die Synoden von Reims vom Jahre 991 und 995 befassen sich mit der Strafsache des Erzbischofs Arnulf von Reims, der vor Papst Johann XV. angeklagt war.⁷ Unter den bitteren Wahrheiten,

¹ Vgl. W. Sickel, Alberich II. u. der Kirchenstaat, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 23, 50ff.; Gregorovius, Rom 3⁵, 282ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 221 ff.

² Sickel a. a. O. S. 116. 123 Anm. 2.

³ Reg. Subl. S. 202.

⁴ Reg. Subl. S. 74.

⁵ Gregorovius, Rom 3⁵, 286 Anm. 1, 290 Anm. 1, 291 Anm. 1. Er war früher von Alberich als Brautwerber nach Konstantinopel geschickt worden, vgl. W. Sickel a. a. O. S. 121 Anm. 1; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 219f.

⁶ Gregorovius, Rom 3⁵, 384f. 392f. 398f. 404ff.

⁷ MG. SS. 3, 659ff. 691ff.

die das tiefgesunkene Papsttum sich da von den versammelten Vätern Frankreichs sagen lassen mußte,¹ findet sich auch eine Schilderung der päpstlichen Rechtspflege dieser Zeit. Danach wurden die Ankläger des Erzbischofs, vom Papste zuerst freundlich aufgenommen, nicht mehr zugelassen, seit von der Seite des Angeklagten dem Papste, oder vielmehr dem Crescentius, ein prachtvoller Schimmel und andere Geschenke dargebracht waren; Aufmerksamkeiten, die jene vergessen hatten zu erweisen. Der Papst, heißt es, sei gar nicht imstande, nach freiem Ermessen zu urteilen; nur danach richte es sich, *quod auri talentum obtinere poterit apud Crescentium, diaboli membrum*. Soweit sei es gekommen, daß die römische Kirche, von Tyrannei bedrückt, alle ihre Glieder schwäche. *Sileant amodo leges, iura regum conticescant, si neminem in iudiciis attingere fas est, nisi quem Crescentius tyrannus mercede conductus voluerit absolvere vel punire*. War es dem Crescentius in diesem Maße gelungen, die kanonische Gerichtsbarkeit des Papstes zu beeinflussen, so ist kein Zweifel, daß er die weltliche ganz selbstherrlich ausgeübt hat.

Seine Erbschaft trat sein Sohn Johannes an, der in der kaiserlosen Zeit vom Tode Ottos III. bis zum ersten Romzuge Heinrichs II., dessen Ausführung er nicht mehr erlebte, als Patricius das weltliche Regiment über Rom führte, während seine Verwandten als Grafen die Sabina beherrschten.² Zwei Urkunden aus dem Jahre 1011, vom Juni und Dezember,³ über Gerichtsverhandlungen in Sachen des Klosters Farfa und römischer Parteien zeugen von seiner gerichtlichen Tätigkeit. Auch nach dem Abgange der Crescentier blieb das Adelsregiment bestehen, nur mit dem Unterschiede, daß es, statt das Papsttum zu unterjochen, nunmehr mit diesem in enge Familienverbindung trat; Päpste und Große aus dem Hause der Tuskulanergrafen teilten sich in die Herrschaft.⁴ Neben Papst Benedikt VIII. wirkten seine Brüder Alberich mit dem Titel *consul et dux* oder Pfalzgraf und Romanus als *consul et dux et omnium Romanorum senator*.⁵ An Alberich überwies Benedikt 1013⁶ eine vor ihn gebrachte Klage des Klosters Farfa. Gewiß hat auch Romanus, der Senator aller Römer, dem Gerichte vorgesessen, wenn auch keine Urkunde davon berichtet. Er nahm nach seines

¹ Vgl. Gregorovius, Rom 3⁵, 389ff.

² Gregorovius 4⁵, 6ff.; Hirsch-Pabst, Jahrb. unter Heinrich II. 2, 382ff.

³ Regesto di Farfa 4, 13. 4.

⁴ Gregorovius 4⁵, 10f. 14ff.; Hirsch-Pabst, Jahrb. unter Heinrich II. 2, 386f.; Hirsch-Bresslau, ebenda 3, 127f.; Bresslau, Jahrb. unter Konrad II. 1, 140; Steindorff, Jahrb. unter Heinrich III. 1, 254ff.

⁵ Einmal wird er auch *s. palatii vestararius* tituliert, Gregorovius 4⁵, 24 Anm. 2.

⁶ Regesto di Farfa 4, 34.

Bruders Tode, als Johann XIX., den päpstlichen Stuhl ein; als er gestorben war, erhob die Faktion den Sohn Alberichs als Benedikt IX. Das ruchlose Treiben dieses Jünglings ist bekannt; es dauerte an, bis der deutsche König im Jahre 1046 ihn und seine beiden Nebenpäpste beseitigte. Von Benedikts IX. Brüdern besaß der älteste, der Konsul Gregor, den größten Einfluß.¹ Ihn finden wir auch im Jahre 1043² in einem Streite der römischen Klöster S. Alessio und SS. Andrea e Gregorio um Grundbesitz den Vorsitz führend; die Parteien kamen schließlich gütlich überein.

Das Gericht dieser Großen unterscheidet sich von dem des Papstes darin, daß, wie es nicht im Lateran, sondern in den Palästen der vorsitzenden Großen stattfindet, gewöhnlich nur weltliche Personen Beisitzer sind; Richter, Ordinare und Dativi, und die Umstehenden bilden seinen wesentlichen Bestand. Unter Alberich finden sich 942 außerdem noch andere Beamte der päpstlichen Verwaltung;³ an der Spitze der Beisitzer wird der Bischof Marinus von Bomarzo genannt, der später Bibliothekar wurde.⁴ Geistliche Beisitzer treten auch 1043 auf; es sind zum Teil solche, die sich in engeren Beziehungen zur päpstlich-tuskanischen Partei befanden: der sanctissimus Bartholomaeus ist jedenfalls der Abt von Grottaferrata,⁵ Johannes archicanonicus der spätere Papst Gregor VI.,⁶ dann Petrus diaconus et cancellarius s. apostolice sedis.⁷ Der Patricius Johannes hat in den beiden Fällen von 1011 den Präfekten zum Mitvorsitzenden, aber in einer ihm untergeordneten Stellung;⁸ 1011 Dezember vollzieht der Präfekt auf seinen Befehl die Investitur des Klägers; er führt dann allein die Verhandlung zu Ende.

3. Iudices (ordinarii und dativi)

Die gerichtliche Tätigkeit der römischen Richter, der Iudices ordinarii und dativi, hatte ihr Schwergewicht im Beisitzen unter dem Vor- sitze eines andern Richters und wird als solche unten näher zu betrachten sein. Doch konnten sie auch selbst den Vorsitz führen. Die ältere und vornehmere Klasse sind die sieben Iudices ordinarii, die

¹ Gregorovius 4⁵, 39f.

² Arch. della soc. Rom. 27, 374.

³ Der Vestarar, Superista, siehe oben S. 458 Anm. 3.

⁴ Bresslau, Urkundenlehre 1², 215.

⁵ Vgl. über ihn Gregorovius 4⁵, 49.

⁶ Gregorovius 4⁵, 49 Anm. 1.

⁷ Vgl. über ihn Bresslau, Urkundenlehre 1² 224f.

⁸ Ficker, Über die Zeit u. den Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis, Sitzungsber. der Wiener Akad. 67 (1871), S. 601.

von Ursprung her nicht wie die Dativi auf richterliche Funktionen beschränkt waren, sondern, wie ihre Namen besagen, zunächst für die Zentralverwaltung des Papstes bestimmt waren. Es sind die folgenden: *Primicerius (notariorum)*, *Secundicerius (notariorum)*, *Arcarius*, *Primicerius defensorum* oder *Primus defensor*, *Nomenclator*, *Saccellarius*, *Protoscriniarius*.¹ Halphen² legt überzeugend dar, daß diese Ämter

¹ Die Namen der Träger dieser Ämter gibt Halphen, *Études*, in seinen Listen der *Iudices ordinarii* S. 89ff. Einige Lücken oder Datierungsfehler, die mir darin aufgefallen sind, will ich hier im Zusammenhange anmerken:

1. Zu den *Primicerii*: S. 92 fehlt zu Christophorus das Datum 769 April 12 bis 14. — S. 99 zu dem Gegenprimicerius Paulus muß das Datum heißen 1098 statt 1095 April 4. — S. 100 zu demselben fehlt Urkunde Clemens III. von 1099 Okt. 18, Tivoli, herausgg. von Kehr, *Arch. della soc. Rom.* 23, 282, die Paulus unterschreibt. — S. 100 zu Ferrucius fehlt Ferrucius iudex, der 1126, Kehr 1, 66 Nr. 3—7, in Gerichtsurkundegenannt wird, siehe dazu unten S. 498. — S. 100 zu Petrus sind drei verschiedene Handlungen von Halphen unter dem Datum der ersten (1139 April) zusammengeworfen, siehe Trifone, *Arch. della soc. Rom.* 31, 288f.; der *Primicerius* gehört zu 1150—1163. — S. 100 zu Galganus muß das Datum mit Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l.* 3, 12 heißen 1138 Okt. 4 (statt 1139 Okt. 9). — S. 101 zu demselben fehlt Galganus iudex in Urk. zum Jahre 1140—1141, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9, siehe darüber unten S. 498. — S. 101 zu Petrus fehlt Petrus iudex in Urk. von 1162—1165, Kehr 2, 160 Nr. 24, siehe unten S. 498. — S. 101 zu Sasso muß das Datum heißen 1185 März 1 (statt Mai 1). — S. 102 zu demselben fehlt Erwähnung in Urk. Innocenz III. vom Jahre 1204, *Pothh.* 2297, als kommissarischer Richter; der Zeitpunkt wird ca. 1199 sein.

2. Zu den *Arcarii*: S. 120 zu Gregorius ist das Datum 1140—1143 statt 1139 April, siehe das oben beim *Primicerius* zu der Urk. Bemerkte. — S. 121 zu demselben muß das Datum heißen 1148 Mai 29 statt März 29 (Kehr 1, 80 Nr. 6 gibt ebenfalls irrig 1147 Mai 24 an). — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1153 Juni 27, *Arch. della soc. Rom.* 25, 186 Nr. 68. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. von 1155 Febr. 11 (März 14), Kehr 1, 122 Nr. 4. — S. 122 zu Johannes Sassonis 1185 März 1 statt Mai 1.

3. Zu den *Primi defensores*: S. 128 zu Robertus fehlt Urk. 1153 Juni 27, *Arch.* 25, 186 Nr. 68. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1155 April 1, Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l.* 3, 31. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1156 Juni 5, Kehr, *It. pont.* 1, 81 Nr. 7 (Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l.* 3, 33). — S. 129 zu demselben muß das Datum heißen 1161 Juli 20—31 (statt Juli 11), vgl. Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l.* 3, 37. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1162 Juni 2, Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l.* 3, 41. — Die ebenda von Halphen angeführte Urk. 1162 Mai 19, eine Besitzübertragung des Grisottus an das Kloster S. Ciriaco betreffend, fällt mit der ebenda genannten Urk. von 1162 Januar 19 zusammen. — S. 129 zu Tullius 1185 März 1 statt Mai 1.

4. Zu den *Nomenclatores*: S. 132 zu Theodorus das *Ludovicianum* von 817, B.-Mühlbacher² 643. — S. 133 zu Stephanus 967 April Ravenna, *JL.* 3718, Kehr, *It. pont.* 5, 208 Nr. 5, vgl. Bresslau, *Urkundenlehre* 1², 205 Anm. 5. — S. 134 zu Henricus statt 1139 April 1140—1143, siehe das oben beim *Primicerius* zu dieser Urk. Bemerkte.

nicht alle auf einen Schlag, sondern sukzessive in der angeführten Reihenfolge eingerichtet worden sind. Nur der Primizer läßt sich schon in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts nachweisen; die Erwähnung der übrigen, vom Sekundizer bis zum Sakzellar, fällt ins 6. und 7. Jahrhundert; der Protoskriniar erscheint gar erst nach der Mitte des 9. Jahrhunderts. Zwar braucht der Zeitpunkt der ersten Erwähnung keineswegs mit dem der tatsächlichen Schaffung der betreffenden Ämter zusammen zu fallen, aber diese wird doch wenigstens jener Reihenfolge entsprechend stattgefunden haben, wie sie auch noch später in der Rangordnung dieser Beamten festgehalten erscheint. Daß dieselben eine mit ihren administrativen Befugnissen in Verbindung stehende Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, ist zwar nicht belegt, könnte jedoch aus der entsprechenden Übung der römischen Kaiserzeit gefolgert werden; wonach den hauptstädtischen und den kaiserlichen Hofbeamten eine Ressortgerichtsbarkeit zustand.¹ Auf die administrativen und richterlichen Befugnisse ihrer Stellung verweist auch die römische Konstitution von 824.² Lothar befahl, *ut cuncti iudices sive hi, qui cunctis praesse debent, per quos iudiciaria potestas in hac urbe Roma agi debent, in praesentia nostra veniant; volentes numerum et nomina eorum scire et singulos de ministerio sibi credito admonitionem facere*. Doch weist schon der Ausdruck *per quos iudiciaria potestas in hac urbe Roma agi debent* darauf hin, daß die Gerichtsbarkeit der sieben Ordinare sich nicht auf Sachen der Verwaltung beschränkte; als die juristisch gebildeten richterlichen Beamten waren sie vor allem an der

5. Zu den Saccellarii: S. 137 fehlt Adrianus zu 996 Juli, Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 1, 30 Nr. 24. — S. 138 zu Philippus fehlt Urk. 1155 Febr. 11 (März 14), Kehr 1, 122 Nr. 4. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1156 Juni 5, Kehr, It. pont. 1, 81 Nr. 7 (Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 33). — Ebenda zu demselben muß das Datum heißen 1161 Juli 20—31 (statt Juli 11), vgl. Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 37.

6. Zu den Protoscriniarii: S. 142 zu Azo fehlt Urk. 967 April, Ravenna, wo Azo protoscriniarius et apocrisiarius s. R. e. erwähnt wird, JL. 3718, Kehr, It. pont. 5, 208 Nr. 5. — S. 143 zu Leo: in Urk. des Regesto di Farfa 3, 213 wird nach dem Arkar genannt Leo s. ap. sedis; darauf folgt eine Lücke von einem Worte; jedenfalls ist protoscriniarius zu ergänzen. — Ebenda zu Stephanus Urk. v. 1043 August 22, Arch. della soc. Rom. 27, 374. — S. 144 zu Mardo 1150—1163 statt 1139 April, siehe das oben zum Primicerius Bemerkte. — S. 145 zu demselben fehlt Urk. von 1155 Febr. 11 (März 14), Kehr 1, 122 Nr. 4.

² S. 42ff.

¹ So neben dem praefectus urbi als dem Inhaber der ordentlichen Gerichtsgewalt in Rom dem praefectus annonae und dem praefectus vigilum; von den Hofbeamten, dem magister officiorum und den comites sacrarum largitionum und rei privatae, vgl. Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 3, 64ff. 102f.

² MG. Capitul. 1, 324.

allgemeinen Zivilrechtspflege Roms beteiligt.¹ Wurden sie dabei meist als Beisitzer verwandt, so konnten sie doch auch den Vorsitz führen.² Das zeigt schon die entsprechende Verwendung des Vestarars, der zwar nicht zu den *iudices ordinarii*, aber wie sie zu den päpstlichen Zentralbeamten gehörte³ und wie sie auch als Beisitzer im Gerichte tätig war.⁴ Im Jahre 772⁵ bestellt Papst Hadrian I. den Vestarar Miccio und alle seine Nachfolger im Amte, um an seiner Stelle die Streitigkeiten des Klosters Farfa mit Klerikern und Laien aus Rom und dem Kirchenstaate zu entscheiden.⁶ Außerdem übte der Vestarar eine selbständige Gerichtsbarkeit; jedenfalls wird eine Bestellung durch den Papst nicht erwähnt, als er im Jahre 966⁷ bei einer Gerichtsverhandlung in Sachen des Klosters Subiaco und eines römischen Laien den Vorsitz führt. Die erste Gerichtsurkunde, die den Vorsitz der Ordinare belegt, stammt vom Jahre 1013,⁸ also aus einer Zeit, in der sie ihre administrative und politische Stellung schon zum guten Teil verloren hatten und auf die Ausübung richterlicher Befugnisse beschränkt waren.⁹ Es handelt sich um einen Streit der römischen Klöster SS. Andrea e Gregorio und S. Alessio um Grundbesitz. Vorsitzender ist der Primizer; ihm sitzen

¹ Von der Kriminalgerichtsbarkeit werden sie in dem Richterverzeichnisse aus der Zeit Ottos III. ausdrücklich ausgeschlossen, vgl. Halphen, *Études* S. 50 Anm. 3.

² Irrig erklärt Halphen S. 50 Anm. 2, daß die *iudices* nur Beisitzer hätten sein können. Schon aus den noch anzuführenden Bemerkungen Fickers hätte er sich eines Besseren belehren können.

³ Vgl. W. Sickel, Alberich II. u. der Kirchenstaat, *Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.* 23, 54 Anm. 1; Hartmann, *Grundherrschaft u. Bureaukratie im Kirchenstaate*, *Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch.* 7, 145. Auch in Ravenna hielt er als päpstlicher Legat Gericht, vgl. Duchesne, *Liber pont.* 2, 169 Anm. 32.

⁴ Siehe oben S. 458 Anm. 3.

⁵ JE. 2395, *Kehr* 2, 60 Nr. 3.

⁶ Mit Beziehung auf diese Bestellung des Vestarars, womit er ohne Grund die Vestararurkunde von 966 zusammenbringt, meint Bethmann-Hollweg, *Zivilproz.* 5, 258, daß der Papst zunächst kommissarisch, dann durch ständige Delegationen den *iudices ordinarii* die gesamte Zivilgerichtsbarkeit der Stadt übertrug. Das ist ausgeschlossen. Außer durch die Ordinare wird die Zivilgerichtsbarkeit durch den Papst und den Präfekten ausgeübt, wozu später der Senat kommt. Zwar mögen Einzel- oder Dauerübertragungen an die Ordinare vorgekommen sein, aber diese bildeten neben ihrer ordentlichen Iurisdiktion doch stets die Ausnahme. So wird die Bestellung des Vestarars von 772 ausdrücklich darauf zurückgeführt, daß der Papst wegen Überbürdung mit Geschäften nicht selbst haken richten können und deshalb auf Antrag des Abtes von Farfa die Streitsachen des Klosters dem Vestarar überwiesen habe.

⁷ *Reg. Subl.* S. 166.

⁸ *Mittarelli, Annales Camaldulenses* 1, Appendix S. 204.

⁹ Siehe darüber unten S. 497ff.

zwei Dativi bei.¹ Weitere Beispiele für den Vorsitz von Ordinaren sind erst aus dem 12. Jahrhundert erhalten. Doch besteht hier gegenüber der früheren Zeit ein grundsätzlicher Unterschied in der Funktion des vorsitzenden Richters. Die der fränkischen Gerichtsverfassung eigentümliche Scheidung von Richtern und Urteilern hatte im 9. Jahrhundert unter der fränkischen Herrschaft in Italien Eingang gefunden; auch in Rom setzte sie sich durch. Erst mit dem Aufschwunge des römischen Rechtes wurde der fränkische Brauch wieder beseitigt; in den Gerichts-urkunden des 12. Jahrhunderts erscheint überall ein selbsturteilender Richter oder eine Mehrzahl von solchen gleichgestellten Richtern, wie sie zur Zeit des klassischen römischen Rechtes und im früheren Mittelalter in Italien bestanden hatten.² Ist nach Ficker³ der Unterschied in der gerichtlichen Stellung der römischen Ordinare und Dativi darin zu suchen, daß die ersteren den Vorsitz führen können, die letzteren dagegen nicht — Ficker stützt sich dafür auf die Urkunden von 1013 und die noch zu erwähnende von 1107 —, so wird das durch die aus dem 12. Jahrhundert bekannten Fälle, wenigstens bis in die 2. Hälfte des Jahrhunderts, bestätigt, wonach einer oder mehrere Ordinare mit Beirat von Advokaten⁴ das Urteil sprechen. 1107⁵ sind es zwei, der Primizer und Sekundizer;⁶ 1151⁷ nur der Sakzellar; 1153⁸ Primizer und Primus defensor. Dagegen entspricht es der Verbindung von Ordinaren und Dativi, wie sie üblich ist, wenn beide als Beisitzer unter dem Vor- sitze eines andern tätig sind, und entspricht auch der im 12. Jahr- hundert immer mehr sich ausgleichenden Stellung der Ordinare und Dativi,⁹ daß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts neben den Ordinaren Dativi auch am Vor- sitze sich beteiligt finden. So erkennen 1163¹⁰ der Primus defensor und ein Dativus nebeneinander. Zweifel- haft bleibt es, aus welchen Richtern das Gericht gebildet ist, wenn

¹ Der Ausdruck der Urkunde ist allerdings nicht ganz klar, und der Um- stand, daß der hier genannte Primizer Gregorius de Ripa mit dem anderweit gleich- zeitig bezeugten Primizer Johannes nicht zusammenstimmt, siehe Halphen, *Études* S. 98, läßt mindestens gegen die Überlieferung der Urkunde Verdacht aufkommen.

² Ficker, *Forsch.* 3, 178ff.; Derselbe, *Brachylogus*, *Sitzungsber. d. Wiener Akad.* 67, 581ff.

³ Ficker, *Forsch.* 3, 281 Anm. 5; Derselbe, *Brachylogus* S. 604ff.

⁴ Über die Teilnahme der Advokaten vgl. unten S. 530.

⁵ Galletti, *Del Primicero* S. 295.

⁶ Ficker, *Forsch.* 4, 138 ist gegenüber seiner früheren Auffassung ebenfalls geneigt, in den beiden Ordinaren urteilende Richter zu sehen.

⁷ *Reg. Subl.* S. 215.

⁸ *Arch. della soc. Rom.* 25, 186.

⁹ Siehe unten S. 497ff.

¹⁰ *Arch. della soc. Rom.* 28, 57.

1146¹ in einer Privaturkunde ein Streit zwischen einem Laien und der Kirche S. Maria Nuova erwähnt wird, der *cognoscentibus iudicibus et advocatis* entschieden worden sei; ebenso wenn nach einer Papsturkunde von 1166² ein Prozeß der Kirche S. Marcello und des Klosters S. Cesareo vom Papste entschieden wird, nachdem vorher *quidam Romani iudices* ein Urteil gesprochen haben. Eigenartig liegt der Fall im Jahre 1116,³ wo der Iudex Renbald mit Zustimmung des Iudex Roffreda und des Protoskriniars, sowie mit Zustimmung von Advokaten urteilt. Daß der nur in der Urteilsformel beurkundete Fall überhaupt nach Rom gehört,⁴ geht zunächst daraus hervor, daß es sich um einen Grundbesitzstreit zwischen dem Kloster Subiaco und den Herren von Trevi handelt, der unter die Kompetenz des Papstes fällt;⁵ auch wissen wir aus dem Berichte des Chronicon Sublacense, daß der Abt von Subiaco in den Jahren 1099—1109⁶ in der Sache bei Paschal II. Klage erhob, der den Herren von Trevi daraufhin Rückgabe des streitigen Kastelles anbefahl.⁷ Auch die Zusammensetzung des Gerichtes aus einem römischen Ordinare und zwei auswärtigen Richtern, die zu den ständigen Richtern des Papstes gehören,⁸ erweist dasselbe als römisches. Aus den Personen der Parteien und der Richter muß geschlossen werden — denn in der Urkunde wird es nicht gesagt —, daß das Urteil nicht kraft eigener Jurisdiktion der Richter, sondern im Auftrage des Papstes gesprochen wurde, wobei indes nicht die übliche Form der Kommission anzunehmen ist, da dann eine urkundliche Bestätigung der Sentenz durch den Papst erfolgt sein müßte; auch daß nur weltliche Richter ohne geistliche Beisitzer urteilen, würde dagegen sprechen. Es wird also eine definitive Übertragung im Sinne der Deligation vorliegen. Eigenartig ist dabei auch, daß die Richter beim Urteile nicht gleichberechtigt erscheinen, wie wir sie sonst bei einer Mehrzahl erkennender Richter fanden, sondern der Iudex Renbald als Einzelrichter auftritt, die beiden anderen Iudices aber als consentientes mit den Advokaten gleichgestellt werden; möglich, daß hier der Umstand maßgebend war, daß Renbald, der aus Anagni stammt, in seiner Heimat-

¹ Arch. della soc. Rom. 25, 173.

² Kehr 1, 77 Nr. 23.

³ Reg. Subl. S. 250.

⁴ Hübner, Gerichtsurk. 2. Abteil., Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abteil. 14, 214 Nr. 1567 registriert: (Rom?).

⁵ Siehe oben S. 447f. und unten S. 491.

⁶ Kehr 2, 93 Nr. 36.

⁷ Was indes Mirzio in seiner Chronik von Subiaco, siehe Kehr a. a. O., über die Entscheidung von 1116 des näheren berichtet, ist freie Erfindung.

⁸ Siehe darüber unten S. 538.

stadt als urteilender Einzelrichter tätig war, eine Gerichtsform, die als Typus der Romagna stets nachzuweisen ist.¹

Als seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts die Ordinare abstarben, traten naturgemäß die *Dativi* an ihre Stelle. Ein *Dativus* führt allein den Vorsitz im Jahre 1195² in einem Prozesse des Klosters S. Lorenzo in Panisperna gegen römische Laien.

4. Präfekt

Der höchste bürgerliche Beamte von Rom war der Stadtpräfekt. Das Amt reicht weit ins römische Altertum zurück. Seine richterlichen Befugnisse waren in der römischen Kaiserzeit in der Weise festgestellt worden, daß es mit der Polizeigewalt die Kriminalgerichtsbarkeit verband und die höchste Zivilgerichtsbarkeit umfaßte; diese Jurisdiktion erstreckte sich auf die Hauptstadt und den sie umgebenden Bezirk im Umkreise von 100 Meilen.³ Daß dieses Amt sich im Mittelalter unter päpstlicher Herrschaft in ununterbrochener Kontinuität fortgepflanzt hat, obwohl vom Ende des 6. bis zum Ende des 8. Jahrhunderts und wieder seit diesem Zeitpunkte bis in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts keine Träger desselben nachweisbar sind, wird jetzt allgemein angenommen.⁴

¹ Ficker, Forsch. 3, 271 ff.

² Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

³ Bethmann-Hollweg, Zivil-Proz. 3, 59 ff.

⁴ Für den ersten Zeitraum vgl. Diehl, *Études sur l'administration byzantine* S. 129; Hartmann, *Unters. zur Gesch. der byz. Verwaltung* S. 44f.; für den zweiten Zeitraum Bethmann-Hollweg, *Zivil-Proz.* 5, 248 f.; vor allem Halphen, *Études* S. 16 ff. — S. 147 ff. gibt Halphen die Namenliste der Präfekten von 955 bis 1252. Dazu habe ich folgendes nachzutragen: S. 148 zu Crescentius Urk. v. 1003—1007, Kehr, *It. pont.* 3, 282 Nr. 10. — S. 150 zu Cencius 1073 Nov. 13 statt 1074. — S. 151 zu Petrus wäre beizufügen die Nachricht der *Annales Romani*, MG. SS. 5, 477, daß Heinrich V. auf seinem Römerzuge 1117 Ostern *praefectura* per aquilam *confirmavit dudum nominato praefecto*, vgl. Gregorovius, *Rom* 4⁵, 353; Ficker, *Forsch.* 2, 307 Anm. 1; Meyer v. Knorau, *Jahrb. unter Heinrich IV. und V.* 7, 30 ff. — S. 151 zu Petrus: Den Bericht über den Streit der Bischöfe von Toscanella und Sutri vor Paschal II., bei dem Petrus als Zeuge genannt wird, stellt Halphen mit den Herausgebern der Urkunde in *Studi e documenti di storia e diritto* 7, 210 zu ca. 1120. Dagegen hat Kehr 2, 197 Nr. 5 das Datum heraufgerückt und als *terminus ad quem* das Jahr 1116 angesetzt. Aber aus den Namen der unter den Zeugen genannten Kardinäle, auf die Kehr sich dabei stützt, ergibt sich, daß der Ansatz noch zu spät ist. Der Kardinalbischof Johannes von Tusculum starb nach Gams, *Series episcoporum* schon 1112. Für die Datierungsfrage ist zunächst zu beachten, daß wir es nicht mit einer Urkunde in strengem Wortsinne zu tun haben, sondern mit einem Berichte der einen, nämlich der im Rechtsstreite unterlegenen Partei, der *clerici et laici Centumcellensis ecclesie*, welche erklären, *memoriam et recordationem ob posterorum tutelam de quibusdam nobis obiectis querimoniis*

Auch sind die richterlichen und polizeilichen Funktionen der Präfektur dieselben geblieben, wie zur Zeit des alten römischen Reiches;¹ sogar an ihrer räumlichen Begrenzung hielt man fest. Demgemäß spricht in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Johann von Salisbury von *ille prefecture maximus et antiquissimus honor, ab ecclesia habens auctoritatem iurisdicendi usque ad centesimum lapidem et utens gladii*

anzufertigen. Es kann daher nicht darauf ankommen, die Abfassungszeit dieses Referates, sondern nur die Zeit der in ihm behandelten Vorgänge festzustellen. Für die zeitliche Bestimmung der zweiten Verhandlung, die stattfand, nachdem in einem ersten Urteile Sutri Recht bekommen hatte, dient zunächst die allgemeine Angabe des Pontifikates Paschals II., dann die genauere, es sei zur Zeit einer Synode geschehen. Für deren Bestimmung bieten genaueren Anhalt die Zeugen, die als Teilnehmer der Synode angeführt werden. Es ergibt sich nämlich, daß alle genannten Kardinäle nachweisbar sind in den Teilnehmerlisten des Laterankonzils, das Paschal II. 1112 März 18.—23. abhielt, siehe dessen Akten MG. Const. 1, 570 ff.; dazu Schumann, Zu den Teilnehmerlisten des Protokolls über den letzten Tag des Laterankonzils von 1112, Neues Archiv 35, 789 ff., nämlich Johannes ep. Tusculanensis, die Priester Gregorius cardinalis apostolorum, Benedictus cardinalis tituli Eudoxie (in den Konzilsakten: Benedictus tit. S. Petri ad vincula, wofür als Variante, Const. 1, 573 z., angeführt wird: Eudoxie), die Diakonen Theobaldus ecclesie SS. Sergii et Bachi und Gregorius ecclesie S. Luciae, die in den Konzilsakten ohne Titel genannt werden. Die folgenden Unterschriften in dem Berichte über die Klage von Toscanella geben keinen sicheren Anhalt; der Abt Cinthius von S. Maria in Monasterio erscheint sonst nur noch einmal, ebenfalls i. J. 1112 in Urk. Paschals II., Kehr 1, 159 Nr. 2, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 29, 194. Aber aus der Identität der als Zeugen bei einem Konzil Paschals II. genannten Kardinäle mit den Teilnehmern des Laterankonzils ist in Verbindung mit den übrigen Indizien die Identität der beiden Konzilien, wie mir scheint, unzweifelhaft erwiesen. Also ist der Präfekt Petrus zu 1112 März anzusetzen, ist also der Vorgänger des Petrus, zu dem Halphen ihn einreihet. — S. 152 zu Petrus fehlt Urk. 1126 Juli 21, JL. 7266, Kehr 3, 323 Nr. 22; 1126 Okt. 20, JL. 7268. — S. 153 zu Theobaldus statt 1139 Apr. 4. nach den Angaben der Urk. 1140 Febr. — Ebenda zu Petrus aus den Angaben ders. Urk. 1140 Juni. August, 1141 März. — Ebenda zu demselben 1140—1143 statt 1139 Apr., siehe das oben S. 468 Anm. 1 beim Primicerius über die Urk. Bemerkte. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1153 Juni 3., JL. 9727, Kehr 3, 251 Nr. 2. — S. 154 zu Johannes Urk. Friedrichs I. für Reinald v. Cöln 1167 Juli 30. Rom, Stumpf 4086, die er unterschreibt; vgl. Gregorovius, Rom 4⁵, 553 Anm. 2. — Ebenda fehlt Theobaldus, nach Calisse, I prefetti di Vico, Arch. della soc. Rom. 10, 16 vielleicht ein päpstlicher Gegenpräfekt. 1189 Okt. schreibt er nach der Schlacht bei Akkon an den Papst; das Schreiben überliefert Radulfus de Diceto, Ymages Historiarum, herausgg. von Stubbs, Rerum Britan. med. aevi Script. 68 II, 70, Bouquet, Recueil des historiens 17, 635; vgl. Gregorovius 4⁵, 588; Calisse a. a. O. — Bemerkte sei auch, daß den um 1000 wirkenden Präfekten Johannes (siehe Halphen S. 147) Fedele, Per la storia del senato Romano nel secolo XII., Arch. della soc. Rom. 34, 353 Anm. 1 von einem falschen Beinamen befreit.

¹ Halphen, Études S. 17 ff.

potestate.¹ Über die Kriminalgerichtsbarkeit des Präfekten geben urkundliche Zeugnisse keine Auskunft, da Strafsachen nicht beurkundet wurden. Doch ist kein Zweifel, daß sie zu den wichtigsten Befugnissen seines Amtes gehörte.² Da den römischen Richtern die Teilnahme daran abgesprochen wird,³ so blieb allein der Präfekt mit dieser Aufgabe betraut. Nur in denjenigen Fällen, die sich als solche der höheren Kriminalgerichtsbarkeit qualifizieren, konnte ein Einfluß von anderer Seite eintreten.⁴ Entweder vom Papste als dem weltlichen Herren der Stadt, der sich aber dabei in den durch seine geistliche Stellung gebotenen Schranken halten mußte; so begnügte er sich, wie der früher erörterte Fall von 772 ergibt, mit dem Strafangriffe; das Verhör und das Urteil überwies er dem Präfekten und trug nachher nur für die Exilierung derjenigen, die nicht hingerichtet wurden, Sorge. Dann traten in diesen Fällen, wie bereits erörtert, der fränkische Kaiser und seine Missi ein, die mit dem Papste die Aburteilung der Verbrecher vornahmen; vom Präfekten ist dabei nicht mehr die Rede. Als aber mit dem Ausgange der fränkischen Herrschaft der kaiserliche Einfluß auf die römische Kriminalgerichtsbarkeit fortfiel, kam diese ohne Zweifel wieder in vollem Umfange an den Präfekten, wie früher mit gewisser Anteilnahme des Papstes. Auf die Verpflichtung, als Strafrichter für die Sicherheit und Ruhe der Bevölkerung zu sorgen, weist Petrus Damiani den Präfekten Cencius in zwei Briefen von ca. 1070 nachdrücklich hin.⁵ Im 12. Jahrhundert bezeugen die Kriminalgerichtsbarkeit des Präfekten Johann von Salisbury in der oben angeführten Stelle seiner *Historia pontificalis*⁶ und Gerhoh von Reichersberg in zwei

¹ *Historia pontificalis* MG. SS. 20, 536. Gregorovius, Rom 5⁵, 20 weist darauf hin, daß noch im 15. Jahrh. die Erinnerung an den Präfekturbezirk von 100 Meilen lebendig war.

² Vgl. Halphen, *Études* S. 19f.

³ Die Richterliste aus dem Ende des 10. Jahrh., MG. LL. 4, 664, erklärt: *hi pro criminalibus non iudicant nec in quemquam mortiferam dictant sententiam.*

⁴ Darüber siehe oben S. 420ff.

⁵ Migne 144, 461. 464. Im ersten Schreiben heißt es u. a.: *Populi multitudinem . . . iudicarie potestatis vigore coerces — iurgia tumultuantis populi per discipline vigorem reprimas — mucro, quo precengeris, et tumentia rebellium corda perterreat et a perversorum quorumlibet violentiis inopes ac pupillos et ecclesiastica precipue iura defendat — Esto David . . . discipulus, qui et clementer indulsit se persequentibus veniam et rigidam tenuit in aliena cedis ultione censuram. Inde quoque Machabei te pedissequum exhibe, qui ad hoc non cessabat, et fulmineus in hostes irruere et tumentia tyrannorum colla gladiis ultoribus obtruncare, ut contribules suos ab imminente sevientium barbarorum cede protegeret. — Im zweiten Schreiben mahnt er ihn, *disciplinam tam innumerabilis populi, qui tibi commissus est, nicht zu vernachlässigen:**

⁶ SS. 20, 536.

Schriften,¹ die bereits bei Erörterung des kaiserlichen Anspruches auf die römische Strafgerichtsbarkeit herangezogen wurden.² Diese kaiserlichen Ansprüche des 12. Jahrhunderts sind gegenüber denen der fränkischen Herrscher teils umfassender, teils geringer. Die letzteren hatten sich mit den Fällen der höheren Kriminaljustiz begnügt; die Staufer verlangten dieselbe in ganzem Umfange, indem sie die strafrichterlichen Befugnisse des Präфекten der kaiserlichen Verleihung vorbehielten. Andererseits verzichteten sie darauf, die Strafsachen selbständig, sei es in eigener Person, sei es durch Gesandte, zu erledigen, wie die fränkischen Kaiser mit Umgehung des Präфекten getan hatten; sie überließen das dem Präфекten als ihrem Beamten. Nur bei zufälliger Anwesenheit bei Gelegenheit der Römerzüge griff der Kaiser selbst ein, aber auch dann blieb dem Präфекten das Urteil oder mindestens die Exekution desselben gewahrt. Das erweisen unter Friedrich I. die beiden Strafsachen des Jahres 1155, die, wie wir sahen,³ unter Teilnahme des Kaisers erledigt wurden. Als dann aber der Kaiser im Frieden von Venedig genötigt wurde, die Präфекtur dem Papste bedingungslos zu restituieren, nahm der Papst, wenn auch nicht ohne vielfachen Widerstand zu finden,⁴ die mit ihr verbundene Kriminalgerichtsbarkeit wiederum an sich allein. Am Ende des 12. Jahrhunderts stellt Albinus in seinem Ordo⁵ eine spezialisierte Angabe der Gelder auf, die den Schergen des Präфекten⁶ für Hängen, Köpfen, Blenden auf beiden Augen oder auf einem, sowie sonstige Verstümmelung von Gliedern aus der päpstlichen Kasse zu zahlen sind.

War der Präфекt der einzige ordentliche Kriminalrichter in Rom⁷, so übte er seine Zivilgerichtsbarkeit in Konkurrenz mit den übrigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befaßten Gerichtshöfen der Stadt.⁸ Mehrere Gerichtsurkunden aus dem Ende des 10. und dem Anfange

¹ Libelli 3, 440f., 344f.

² Siehe oben S. 432. ³ Siehe oben S. 433. ⁴ Siehe unten S. 480f.

⁵ Fabre-Duchesne, Liber censuum 2, 108.

⁶ Sie werden Sorrentiales praefecti genannt. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis s. v. Sorrentialis verweist nur auf diese Stelle. Gerhoh von Reichersberg, Libelli 3, 347, spricht in bezug auf die Hinrichtung Arnolds v. Brescia von den servi des Präфекten.

⁷ Über die im 12. Jahrh. noch wenig hervortretende Kriminalgerichtsbarkeit des Senates siehe unten S. 481.

⁸ Vgl. Halphen, Études S. 20ff. — Über die freiwillige Gerichtsbarkeit des Präфекten vgl. Halphen S. 19. Doch kann ich aus den beiden einzigen Belegen von 1071 und 1072, die den Präфекten Cencius in Gemeinschaft mit römischen Richtern bei der Einsetzung eines Kurators und der Erteilung der *venia aetatis* tätig zeigen, nicht mit Halphen schließen, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit des Präфекten sehr ausgedehnt gewesen sei; sie verschwindet neben derjenigen der *Iudices*; über diese vgl. unten S. 495f.

des 11. Jahrhunderts zeigen ihn in Zivilprozessen den Vorsitz führen; seine urteilenden Beisitzer sind die römischen Richter;¹ dazu tritt der Umstand. So 993² im Streite zwischen dem Kloster Subiaco und einem römischen Laien; 1011³ erscheint der Präfekt zweimal in Sachen des Klosters Farfa als Mitvorsitzender des Patricius Johannes Crescentius, wovon oben schon die Rede war; 1012⁴ wieder im Streite zwischen Farfa und römischen Laien; 1017⁵ zwischen Farfa und der römischen Kirche S. Eustachio. Diese Verhandlung fand statt im Karlsalaste beim S. Peter; in den anderen Fällen wird unbestimmter das Haus des Präfekten als Gerichtsort bezeichnet.⁶ Dann wird in den schon angeführten Briefen des Petrus Damiani an den Präfekten Cencius⁷ auch der zivilen Gerichtsgewalt des Präfekten gedacht. Cencius⁸ war zur Zeit Papst Alexanders II. von der hildebrandinischen Partei nicht ohne Schwierigkeit zur Präfektur erhoben worden; er zählte zu den überzeugten Anhängern der neuen Richtung. Sein Eifer für die kirchliche Reform ging so weit, daß er im S. Peter zum Volke predigte. Darüber vernachlässigte er seine amtlichen Obliegenheiten, und von vielen Seiten wurden Klagen darüber laut, daß man in seinen Streit-sachen kein Recht erlangen könne.⁹ So sieht sich Damiani, der Cencius zuerst gepriesen hatte, daß er, zugleich Moses und Aaron, ein doppelter Arbeiter im Felde des Herrn sei,¹⁰ in seinem zweiten Schreiben veranlaßt, dem gottbegeisterten Präfekten vor allem die Pflichten seines weltlichen Amtes ans Herz zu legen. *Dilectissime*, ruft er ihm zu, *qui*

¹ Darüber, daß der Präfekt bloß vorsitzender Richter war, äußert sich Halphen, *Études* S. 21f.; vgl. auch Ficker, *Forsch.* 3, 280f.; ders., *Brachylogus*, *Sitzungsber. der Wiener Akad.* 67, 604.

² Reg. Subl. S. 121.

³ Reg. di Farfa 4, 13. 54.

⁴ Reg. di Farfa 4, 56.

⁵ Reg. di Farfa 3, 213.

⁶ Vgl. Halphen *Et.* S. 27 Anm. 2. 1088, Reg. di Farfa 5, 116, bringt der Abt von Farfa eine Klage vor den Präfekten und die *Consules communitatis boum*, d. h. der Landwirte, *bobatterii*, vgl. Halphen S. 29 Anm. 5; Ricci, *La Nobilis universitas bobacteriorum Urbis*, *Arch. della soc. Rom.* 16, 131ff. Der Gerichtsort ist das Kloster S. Basilio beim *forum Nervae*.

⁷ Migne 144, 461. 464.

⁸ Vgl. über ihn Gregorovius, *Rom* 4⁵, 150ff.; Meyer v. Knonau, *Jahrb. unter Heinrich IV.* 2, 421; 3, 81f.

⁹ *Multas siquidem adversum te fieri querelas audio ab his, qui negotiorum causas habent, quia videlicet legalis iudicii sanctionem a te obtinere non prevalent.*

¹⁰ ... *dum populi multitudinem prefectoria iurisdictione et iudicialie potestatis vigore coerces, quid aliud quam Aaron officium imples? Et cum eundem populum ad ea, que Dei, sanctis exhortationibus provocas, quid aliud quam Moysi spirituale propositum pius emulatur usurpas? etc.*

tante dignitatis administras officium, formidabile valde est, si te reddas aliquando torpore desidie resolutum. — Cave ergo, ne propter peculiaris orationis studia, quibus insistere forte contendis, disciplinam tam innumerabilis populi, qui tibi commissus est, negliges et propter proprium commodum communem salutem plebis, que iustitiam a te pre-stolatur, omittas etc. Im 12. Jahrhundert tun Johann von Salisbury und Gerhoh von Reichersberg neben der Kriminal- auch der Zivilgerichtsbarkeit des Präfekten Erwähnung.¹ Auch Urkunden aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts bezeugen seine Tätigkeit als Zivilrichter. 1137² wird bei einem Kontrakte zwischen dem Kloster S. Ciriaco und einem Laien, Grisottus de Ingizzo, bestimmt, daß die Äbtissin bei etwaigen daraus erwachsenden Ansprüchen sich außergerichtlich entschädigt halten solle, *sine proclamatione pape, prefecti et consulum*. Hier wird also als bei Zivilansprüchen anzugehendes Gericht das des Präfekten neben das päpstliche gestellt.³ Findet sich auch keine Gerichtsurkunde des Präfekten aus dieser Zeit, so ist doch eine Ladung, die er im Jahre 1148⁴ ergehen ließ, erhalten. Darin wird auf Klage der Kleriker von S. Maria in via lata wegen eines Grundstückes ein Laie, Raimundus de Scotta, mit Frist von zehn Tagen peremptorisch zitiert.

Über die Zusammensetzung des Präfektengerichtes zu dieser Zeit läßt sich aus diesen vereinzelt Erwähnungen kein näherer Aufschluß gewinnen. Es steht indes außer Zweifel, daß der Präfekt an der für die Richter nachgewiesenen⁵ Vereinigung der Funktionen des Richtens und Urteilens, wie sie im 12. Jahrhundert Platz griff, teilnahm, also als Einzelrichter tätig war. Darauf deutet auch der Ausdruck der eben angeführten Ladung, wo der Präfekt dem Beklagten ankündigt: *nisi veneris, sententiam feram et te petitorem et illos possessores constitutam*.

5. Senat

Trotz den mancherlei Zeugnissen, die den Präfekten noch im 12. Jahrhundert in Ausübung seiner alten richterlichen Funktionen zeigen, war dies Amt in unaufhaltsamem Niedergange begriffen, seit im Jahre 1143 die kommunale Revolution der römischen Bevölkerung

¹ An den oben angeführten Stellen.

² Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 11.

³ Halphen S. 22. — Über die Konsuln siehe unten S. 543f., 549ff.

⁴ Halphen S. 22 Anm. 3, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 20.

⁵ Siehe oben S. 471.

die Verfassung der Stadt von Grund aus umwandelte.¹ Das päpstliche Regiment wurde gestürzt, die neue Verwaltung auf breite, demokratische Grundlage gestellt. Die höchste Behörde war der Senat, der jährlich vom Volke gewählt auf dem Kapitol tagte, zunächst in einer Anzahl von etwa 50 Mitgliedern;² unter dem Namen: *Nos senatores a reverendo atque magnifico populo Romano pro pace infra urbem et extra manutenenda et singulis sua iustitia tribuenda in novo consistorio senatus annuatim in Capitolio constituti* und ähnlich³ ließ er die Akte seiner Verwaltung ergehen. Mit der päpstlichen Herrschaft fielen die Gewalten, die unter ihr mächtig gewesen waren; neben dem hohen Adel vor allem auch der Präfekt. Stand die Exekutive und Gerichtsbarkeit beim Volke, so war für den höchsten bürgerlichen Beamten des Papstes kein Raum. Gleich bei der ersten Erhebung des Volkes wurde er beseitigt; an seine Stelle setzte man einen Patricius,⁴ den Pierleone Jordanus, einen der wenigen Angehörigen des hohen Adels, die auf die Seite des Volkes traten. Doch hatte der Patricius nicht lange Bestand; er mußte weichen, als Papst Eugen III. im Jahre 1145 den Vertrag mit der Stadt schloß, der für die künftige Gestaltung der Stadtverfassung die Grundlage bildete.⁵ Indem der Papst die neue Ordnung der Dinge im ganzen anerkannte, sicherte er sich die Rechte der Souveränität, indem er sich die Investitur des vom Volke gewählten Senates vorbehielt; andererseits setzte er beim Volke die Anerkennung seiner eigenen Beamtenschaft durch. Es war ausdrückliche Bedingung des Friedens, daß der Präfekt in seine alten Rechte zurückkehrte,⁶ und die schon oben angeführten Zeugnisse stellen es außer Zweifel, daß er in der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit von seiner restaurierten Gewalt auch Gebrauch machte. Demgemäß zeigen auch die Auslassungen Gerhohs von Reichersberg in seinen ca. 1150 und 1162 verfaßten Schriften⁷ den Präfekten im vollen Genusse der richterlichen Befugnisse seines Amtes; die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen empfängt er danach mit dem Amtslehen vom Papste, die Kriminaljurisdiktion vom Kaiser und eben diese letztere erhebt ihn nach Gerhoh über den Senat, der zwar in der bürgerlichen Rechts-

¹ Vgl. Gregorovius, Rom 4⁵, 428ff.; Halphen, Ét. S. 54ff.

² Über die schwankenden Zahlen vgl. Halphen S. 66.

³ Halphen S. 69 Anm. 2. 1148, Galletti, Primicero S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. 1. 3, 21, wird neben dem Voke auch die Einsetzung durch den Papst und die Kurie betont.

⁴ Vgl. Bernhardi, Jahrb. unter Konrad III. 1, 450ff.; 2, 743ff.; Halphen S. 61.

⁵ Halphen S. 55.

⁶ Über die päpstlichen Richter, Advokaten und Skriniares s. unten S. 520f.

⁷ Libelli 3, 440f. 344f.

pflge sich betätigen darf, aber in den großen Angelegenheiten urbis et orbis, wozu die Strafgewalt gehört, nicht mitzureden hat. Trotz alledem ist es unverkennbar, daß der Präfekt seine frühere Stellung, seit er sie einmal verloren, nicht wieder erlangt hat. Vor allem deshalb, weil die autonome Kommune eben die Befugnisse, die der Präfekt ausüben sollte, nach wie vor für sich selbst in Anspruch nahm und sie durch ihren Senat und eine von diesem abhängige Beamtenschaft in umfassender Weise auch wirklich ausübte. Die Opposition des Volkes gegen den vornehmsten Vertreter der päpstlichen Herrschaft setzte sich auch nach dem Frieden von 1145 fort, zumal seit Arnold von Brescia seine haßerfüllten Reden gegen die Weltlichkeit des Priestertumes vor dem römischen Volke vernehmen ließ. Hatte der Präfekt die Genugtuung, den Reformator, der seiner Stellung den größten Abbruch tat,¹ im Jahre 1155 vom Leben zum Tode zu bringen, so tritt es doch immer mehr zutage, daß die Unzulänglichkeit des päpstlichen Regimentes vor der ausgezeichneten Organisation der neuen Stadtverfassung² nicht bestehen konnte. Halphen³ legt im einzelnen dar, daß schließlich jeder einzelne Zweig der städtischen Verwaltung in die Hände des Senates kam und daß dieser, gleichwie er die Münze schlug, obwohl dies Regal im Vertrage von 1188 ausdrücklich dem Papste zuerkannt worden war, die Polizeigewalt übte und in Kriminal- und Zivilsachen Recht sprach, wie es eigentlich dem Präfekten zukam. Hatten in dem oben erwähnten Kontrakte von 1137⁴ die Äbtissin von S. Ciriaco und der Laie Grisottus de Ingizzo das Gericht des Papstes oder des Präfekten als zuständig in ihren Zivilstreitigkeiten erklärt, so finden wir dieselben Parteien in dieser Sache wohl 1148⁵ vor dem Kardinalvikare, 1185⁶ aber vor dem Senate, und nicht vor dem Präfekten, Recht nehmend. Ein weiterer Anlaß zur Schwächung der Präfektur

¹ So berichtet Gerhoh von Reichersberg, *De investigatione Antichristi*, Libelli 3, 347: a prefecto urbis Romae de sub eorum custodia, in qua tenebatur, ereptus ac pro speciali causa occisus ab eius servis est; maximam siquidem cladem ex occasione eiusdem doctrine idem prefectus a Romanis civibus perpressus fuerat. Wenn auch die heimliche Hinrichtung Arnolds durch den Präfekten von Gerhoh nur als ein Gerücht wiedergegeben wird, so ist doch die Feindschaft zwischen beiden nicht zu bezweifeln. Die Gründe der Rachsucht des Präfekten in dessen prekärer Stellung in der Stadt Rom zu suchen, scheint mir näher liegend, als mit Gregorovius, *Rom* 4^o, 514, an die Gefährdung seines Landbesitzes in der Gegend von Viterbo zu denken.

² Darüber vgl. Halphen, *Ét.* 61 ff.

³ S. 77 ff.

⁴ Siehe oben S. 478 Anm. 2.

⁵ *Kehr* 1, 80 Nr. 6.

⁶ *Hartmann-Merores*, *Tabular. S. Mariae i. v. l.* 3, 63 ff.

ergab sich aus den allgemeinen politischen Verhältnissen. Das Amt wurde, wie wir sahen,¹ seit dem 12. Jahrhundert ein Streitobjekt zwischen Kaiser und Papst. Indem die Verfügung darüber für den Kaiser in Anspruch genommen wurde, indem die Herren aus dem Hause Vico, die den Präfektenposten als erbliches Lehen innehatten, in den heftigen Kämpfen zwischen Kaisertum und Papsttum treu zu den staufischen Herrschern hielten, sich, wie in den Jahren 1178 und 1198, nur notgedrungen dem Papste beugten, um bei der ersten Gelegenheit zur kaiserlichen Partei zurückzukehren, wurde der Papst der Möglichkeit beraubt, den Präfekten als seinen Amtsträger in Rom gegen den Senat auszuspielen. Die Präfekten von Vico hielten sich fast ununterbrochen außerhalb Roms im Gefolge des Kaisers auf.² Versuchte der Papst, jene durch einen Gegenpräfekten unschädlich zu machen, wie wahrscheinlich durch jenen Theobaldus, der gegen Ende des 12. Jahrhunderts genannt wird,³ so zeigt doch die einzige von ihm erhaltene Kunde in einem Briefe, den er 1189 vom Kreuzzuge nach der Schlacht bei Akkon an den Papst richtete,⁴ daß er auch keinen ständigen Amtssitz in Rom innehatte. Das Schwergewicht der Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Rom lag, seitdem das römische Volk die Selbständigkeit errungen hatte, beim Senate.

In welcher Weise der Senat die Polizeigewalt und mit ihr die Strafgerichtsbarkeit ausübte, tritt erst im 13. Jahrhundert deutlicher hervor; die betreffenden Zeugnisse sind von Halphen⁵ zusammengestellt, auf den ich dafür verweise. Dagegen zeigt sich die senatorische Zivilgerichtsbarkeit schon im 12. Jahrhundert sehr rege;⁶ die darüber erhaltenen Gerichtsurkunden mögen hier zusammenfassend Platz finden. Die erste, von 1148,⁷ behandelt einen Erbschaftsstreit zwischen Laien und der Kirche S. Maria in via lata; das Urteil wird in den Jahren 1150 und 1151 dreimal bestätigt. 1160⁸ streiten zwei

¹ Siehe oben S. 433f.

² Calisse, I prefetti di Vico, Arch. della soc. Rom. 10, 10ff.; Halphen, S. 153ff.

³ Da er kein Vico war und zum Papste in Beziehung stand, liegt es nahe, in ihm einen päpstlichen Gegenpräfekten zu sehen, Calisse a. a. O. S. 16. Calisse spricht die Vermutung aus, er sei ein Pierleone gewesen.

⁴ Radulfus de Diceto, Ymagines historiarum, herausgegeben von Stubbs, Rer. Brit. med. aevi SS. 68 II, 70; vgl. Gregorovius 4^s, 588.

⁵ S. 78.

⁶ Halphen S. 83ff.

⁷ Galletti, Primicero S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21ff.

⁸ Arch. della Soc. Rom. 28, 53.

Kardinalstitel, S. Prassede und S. Croce, um Grundbesitz; 1162¹ in entsprechender Sache die Kirche S. Nicola (columnae Trajanae) und das Kloster S. Ciriaco in via lata. 1163 und 1192² werden auf Klage der Kirche S. Maria in via lata Laien vor das Senatsgericht zitiert. 1185³ steht ein schon lange anhängiger Grundbesitzprozeß des Klosters S. Ciriaco gegen die Familie eines Laien Grisottus de Ingizzo zur Verhandlung. In den Jahren 1191—96⁴ schwebt ein Prozeß von S. Maria in via lata gegen einen Laien und das Kloster S. Silvestro in Capite; da der Senat nicht zum Schlusse gelangen konnte, befaßte sich endlich der Papst mit der Sache.⁵ Im Jahre 1198⁶ läßt ein iustitarius et iudex als Vertreter des Senators zwei Laien auf Klage der Kirche S. Maria in Trastevere wegen eines streitigen Kastells.

Die Grundlinien der ziemlich verwickelten Gerichtsverfassung des Senates sind von Halphen⁷ klargelegt worden. Der Senat tagte in seinem Palaste auf dem Kapitol. Seine juristischen Berater sind wechselnd zusammengesetzte Kommissionen von Richtern und Advokaten, die bei der Kirche S. Martina am Kapitol ihren Versammlungsort haben; seit dem Ende des 12. Jahrhunderts tritt eine geringe Zahl, später immer zwei Richter an ihre Stelle.⁸ Diese führen die eigentliche Gerichtsverhandlung und erteilen dem Senate Rechtsgutachten.⁹ Handelt es sich um besonders verwickelte Fälle, so legt der Senat dies Rechtsgutachten den Consiliarii (Consiliatores) Urbis vor,¹⁰ einer beratenden Versammlung römischer Notabeln, die in der Kirche S. Maria in Ara Coeli zusammenzukommen pflegen; in den gerichtlichen An-

¹ Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 40.

² Hartmann-Merores a. a. O. S. 44 Nr. 200a. b.

³ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 63ff.

⁴ Potth. 879.

⁵ Daß der 1213, Potth. 4793, von Innocenz III. entschiedene Prozeß zwischen einem Laien und S. Cecilia in Trastevere schon im 12. Jahrh. vor dem Senate verhandelt wurde, wie Halphen S. 85 Anm. 5 vermutet, ist mir zweifelhaft, siehe darüber unten S. 515f. Anm. 19.

⁶ Halphen, Ét. S. 75 Anm. 4, 84 Anm. 1.

⁷ S. 84ff. 64f. 72f.

⁸ Siehe darüber unten S. 500 Anm. 5.

⁹ Vgl. darüber auch Ficker, Forsch. 3, 317; Voltolini, Acta Tirolensia 2, Einleitung S. 167f. — Eine Ausnahme ist es, daß 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, 3 Richter, die nicht zu den Gutachtern gehören, durch Unterschreibung der Senatsurkunde das Rechtsgutachten der andern bestätigen.

¹⁰ So 1185, 1191—96. Im ersteren Falle handelt es sich darum, daß ein früher ergangenes richterliches Gutachten durch spätere umgestoßen wird; in der zweiten Sache konnte das Senatsgericht, wie erwähnt, überhaupt zu keinem Schlusse gelangen.

gelegentlich erscheinen sie indes nicht vollzählig, sondern in der beschränkten Zahl von etwa zehn. Von ihnen zu scheiden sind die *Senatores Consilarii* (*Consiliatores*). Diese, ebenfalls in der Durchschnittszahl von zehn, gehören selbst dem Senate an; sie werden periodisch bestellt,¹ um dem Plenum als Exekutivausschuß zu dienen; im Range stehen sie höher als die gewöhnlichen Senatoren. In den Gerichtsurkunden werden sie regelmäßig als diejenigen genannt, die für die Beurkundung durch die Senatskanzlei Sorge tragen. Ist nämlich der gleich dem Gutachten der Richter als *Consilium* gefaßte Bescheid der *Consilarii Urbis* an den Senat ergangen, so erfolgt von dessen Seite die Plenarberatung darüber, und hat dann der Senat das Urteil gesprochen, so wird es durch die *Senatores Consilarii* zur Publikation gebracht. Als seit dem letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts an die Stelle des vielköpfigen Senates ein einziger Senator trat, verschwanden naturgemäß die *Senatores Consilarii*.²

¹ Halphen, Ét. S. 73 meint auf 6 Monate.

² Während die *Consilarii Urbis* nur ausnahmsweise erscheinen, werden die *Senatores Consilarii* fast durchweg genannt. Unter den urkundlichen Erwähnungen der letzteren führt Halphen S. 72 Anm. 3 als erste die beiden Urkunden von 1151, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21—23 Nr. 173, S. 27 Nr. 179, an. Ich meine aber, daß man schon 1148, ebenda, das Institut, wenigstens in seinen Anfängen, feststellen kann. Diese Urkunde wird ausgestellt von *Senatores inferius scripti una cum omnibus aliis consenatoribus*; die ersteren unterschreiben dann, 24 an der Zahl, *pro nobis et pro omnibus aliis consenatoribus nostris, quorum nomina non sunt hic descripta*. Das stimmt durchaus mit der späteren Funktion der *Senatores Consilarii*, nur daß die Scheidung zwischen ihnen und dem übrigen Senate noch nicht scharf durchgeführt, auch ihre Zahl größer ist, als später. Auch möchte ich in der Bestätigung dieser Sentenz vom Jahre 1150, ebenda, *Senatores Consilarii* erkennen, und nicht *Consilarii Urbis*, wie Halphen S. 64 Anm. 2, 65 Anm. 2 annimmt (fälschlich gibt Halphen das Jahr 1148 an). Zwar nennen sie sich *Consilarii* ohne weiteren Zusatz, aber der Ausdruck: *Ego Stephanus ... consiliator ... cum ... ceteris consiliariis ex persona omnium senatorum confirmavi et subscribi iussi* stellt es außer Zweifel, daß es sich um einen Ausschuß des gesamten Senates handelt. Auch die Funktion dieser *Consilarii* ist dieselbe, wie in den übrigen Urk., wo sie ausdrücklich als *Senatores Consilarii* bezeichnet werden, z. B. gleich 1151 Aug., Hartmann-Merores S. 23, wo es heißt: *Nos senatores consilarii ... cum aliis consenatoribus confirmamus et corroboramus ...* Die *Consilarii Urbis* pflegen dagegen ihr *Consilium* in gesonderter Urkunde auszustellen, die dann der Senatsurk. inseriert wird, siehe unten. Es wäre auch an sich unwahrscheinlich, daß die Stadträte, die man nur bei besonders schwierigen Angelegenheiten bemühte, bei bloßer Bestätigung eines früher rechtskräftig ergangenen Urteils mitwirken sollten. — Später stellt sich die Nennung der *Senatores Consilarii* in den Urkunden in der Weise fest, daß die Urk. von den Senatoren ausgestellt wird, und in der an den Schluß gerückten Datierungszeile gesagt wird: *actum .. iussu senatorum consillatorum*, so 1185, 1186, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae 3, 64. 69.

6. Kompetenz

Über das Maß und die Abgrenzung der richterlichen Befugnisse, die den Gerichtsgewalten von Rom zustanden, hat im wesentlichen schon die Besprechung der einzelnen Vorsitzenden unterrichtet. Insbesondere auf die Verteilung der Kriminal- und Ziviljurisdiktion unter ihnen ist hingewiesen worden und in bezug auf die erstere der Anteil der verschiedenen Faktoren, des Kaisers, des Papstes, des Präfekten, später des Senates, dargelegt worden. Über die Handhabung der bürgerlichen Rechtspflege möchten indes noch einige zusammenhängende Bemerkungen am Platze sein. Daß der kaiserliche Einfluß auf dieselbe seit der fränkischen Zeit nicht mehr regelmäßig zur Geltung gebracht wurde, ist schon erörtert worden.¹ Nur die ordentlichen städtischen Gewalten kommen noch in Betracht; also der Papst, der Präfekt, der Senat und die Iudices. Da der Papst der weltliche Herr der Stadt ist, auf den die Einsetzung der städtischen Behörden, auch des Senates, zurückgeht, liegt es nahe, in ihm den obersten Richter, die letzte Instanz zu vermuten. In der Tat wird in einem zuerst vor dem Senate, dann vor dem päpstlichen Gerichte verhandelten Prozesse² zwischen römischen Geistlichen die Einsetzung des Senates und der ihm dienenden Richter durch den Papst von einem Parteivertreter vor Innocenz III. als Grund dafür geltend gemacht, daß das Senatsgericht in unmittelbarer Abhängigkeit von ihm stehe; nur daß daraus nicht der Schluß gezogen wird, daß das päpstliche Gericht dem des Senates übergeordnet sei, sondern im Interesse der Partei, die für das senatorische Urteil im Konsistorium Bestätigung zu erlangen sucht, mit advokatorischer Spitzfindigkeit unterstellt wird, daß eben durch die päpstliche Amtseinsetzung eine völlige Identität der beiden Foren verbürgt sei: *Unde nec in alieno foro intelliguntur sed in proprio Romani pontificis litigare, cuius auctoritate sortiri videntur effectum, que ab huiusmodi senatoribus vel iudicibus statuuntur.* Daß diese Auffassung nicht richtig sein kann, ist klar, und Innocenz III. ist auch weit entfernt davon, sie anzuerkennen.³ Aber auch eine Kompetenzabstufung im oben bezeichneten Sinne ist nicht schlechtweg anzunehmen; als Regel muß vielmehr gelten, daß für das päpstliche und die weltlichen Gerichte der Grundsatz gleicher Zuständigkeit, konkurrierender Gerichtsbarkeit bestand. Zunächst in bezug auf die Causa des Prozesses. Ob es sich

¹ Siehe oben S. 440f.

² Potth. 879.

³ Irrig meint Halphen, Études S. 84f., Innocenz III. habe selbst diese Ansicht vertreten.

um Grundstücke, und solche von größerem oder geringerem Werte, um Erbschaftssachen, um Geldansprüche aus Verträgen, um Fischereigerechtigkeit oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche handelt, alles das wird ebensowohl vor dem päpstlichen wie den weltlichen Gerichten verhandelt.¹ Weiter auch in bezug auf die Parteien. Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß die immer wieder erhobene kanonische Forderung des ausschließlich geistlichen Gerichtsstandes der Kleriker in Rom so wenig wie anderswo durchdrang. Erscheinen vor dem Papste römische Kirchen und Klöster in ihren Streitigkeiten untereinander² sowie gegen Laien,³ sei es, daß die letzteren Kläger oder Beklagte sind, so finden sich dieselben Parteien wieder vor dem weltlichen Gerichte.⁴ Daß es keinen Unterschied ausmache, das päpstliche oder das weltliche Gericht anzugehen, erweist die erwähnte Bestimmung des 1137⁵ abgeschlossenen Kontraktes zwischen dem Kloster S. Ciriaco und dem Laien Grisottus de Ingizzo, wonach die Parteien im Falle von Streitigkeiten wegen eines Grundstückes übereinkommen wollen *sine proclamatione pape, prefecti et consulum*. Wird hier das Gericht des Präfecten mit dem päpstlichen gleichgestellt, so wird die Zuständigkeit des Senatsgerichtes näher begründet in dem oben erwähnten Prozesse der Kirche S. Maria in via lata und des einem Laien zur Seite stehenden Klosters S. Silvestro in Capite,⁶ der zuerst vor dem Senate, dann dem Papste verhandelt wurde. Der Vertreter der Kirche erklärt vor Innocenz III., die Gegenpartei habe kein Recht, die erste

¹ Dafür brauchen Beispiele nicht angeführt zu werden; jede Gerichtsurkunde liefert einen Beleg.

² Z. B. 1126, Kehr 1, 66f. Nr. 3—7; 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4; 1166, Kehr 1, 77 Nr. 23; 1175, Kehr 1, 67 Nr. 11, 68 Nr. 13, JL. 12431, Kehr 1, 67 Nr. 12; 1179—1181, Kehr 1, 175 Nr. 12—15; 1199, Potth. 879.

³ Z. B. 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7; 1124—1130, Kehr 1, 78 Nr. 2; 1148 vor dem Kardinalvikare, Kehr, 1, 80 Nr. 6; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

⁴ Zwei geistliche Parteien vor den römischen Richtern: z. B. 1013, Mittarelli, Annal. Camaldul. 1, Append. S. 204; 1153, Arch. della soc. Rom. 25, 186; 1166, Kehr 1, 77 Nr. 23; vor dem Präfecten: 1017, Regesto di Farfa 3, 213; vor dem Senate: 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53; 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40; 1191—1196, Potth. 879. — Eine geistliche und eine weltliche Partei: vor den Richtern: 1107, Galletti, Primic. S. 295; 1146, Arch. della soc. Rom. 25, 173; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3; vor dem Präfecten: 1148, Halphen S. 22 Anm. 3, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 20 Nr. 171; vor dem Senate: 1148, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores. a. a. O. S. 21; 1163, Halphen S. 84 Anm. 2, Hartmann-Merores S. 44 Nr. 200a; 1185, Hartmann-Merores S. 63ff.; 1192, ebenda S. 44 Nr. 200b.

⁵ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 11.

⁶ Potth. 879.

Entscheidung durch den Senator Benedictus Carosomo für ungültig zu erklären, *cum nec novum sic nec insolitum, quod, ubi clerici sunt actor et reus, causas civiles in urbe coram iudicibus per sedem apostolicam institutis ex delegatione senatorum ab ea iurisdictionem habentium prosequantur*.¹ Und ebenso treffend ist es, wenn er weiter dem Kloster vorhält, es habe ja selbst die Kompetenz des Senatsgerichtes anerkannt, indem es sich vor diesem auf den Streit eingelassen habe. Auch bestreitet die Gegenpartei nicht eigentlich die Kompetenz des senatorischen Forums als solchen; ihre Ablehnung desselben begründet sie vielmehr darauf, daß der Senator Benedictus Carosomo ohne Bestätigung des Papstes zu seinem Amte gelangt sei, also nicht rechtmäßiger Senator gewesen sei; weiterhin darauf, daß auch bei rechtmäßiger Einsetzung es unzulässig gewesen sei, daß er ein von ihm mit Zustimmung des römischen Volkes erlassenes Prozeßgesetz² auf sie in Anwendung gebracht habe, während seine Gesetze nur für seine Untertanen, nicht aber für Kirchen verbindlich seien. Der Papst schließt sich in seinem Urteile dem letzteren Argumente an. Die Kompetenz des Senatsgerichtes läßt auch er grundsätzlich gelten, indem er die früheren Urteile desselben als rechtskräftig behandelt, nur diejenigen aufhebt, die im letzten Stadium des Prozesses tumultuarisch oder noch nachdem das päpstliche Gericht die Sache an sich gezogen hatte, ergangen waren. Aber er erklärt, *quod laicis etiam religiosis super ecclesiis et personis ecclesiasticis nulla sit attributa potestas, quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi; a quibus, si quid motu proprio statutum fuerit, quod ecclesiarum respiciat etiam commodum et favorem, nullius firmitatis existit, nisi ab ecclesia fuerit approbatum*; deshalb hebt er das Urteil des Senators auf, damit kein Präjudiz dadurch geschaffen werde. Für die Gerichtsbarkeit des Senates bedeutet diese Entscheidung Innocenz' III. eine empfindliche Einschränkung, denn sie untersagte ihm bei grundsätzlicher Anerkennung seiner Zuständigkeit in Klerikerprozessen die selbständige Verfügung über das von ihm anzuwendende Verfahren, indem es seine diesbetreffenden gesetzlichen Bestimmungen der kirchlichen Approbation unterwarf. Doch zeigen die zahlreichen im 13. Jahrhundert vor dem senatorischen Forum entschiedenen Prozesse von Geistlichen,³ sowie die damals immer mehr

¹ Wiederum irrig erklärt Halphen S. 83 Anm. 5, Innocenz III. habe selbst diese Äußerung getan. Denselben Fehler, die Ausführungen des Parteivertreters dem Papste zuzuschreiben, begeht er auch in bezug auf die noch zu erwähnende Stelle über die Einsetzung des Senators Benedikt S. 57 Anm. 4.

² Vgl. Levi, Ricerche intorno agli statuti di Roma, Arch. della soc. Rom. 7, 468; Halphen, Études S. 62.

³ Siehe Halphen S. 85ff. — In einem Prozesse zwischen einem Laien und der Kirche S. Cecilia in Trastevere, den Innocenz III. 1213, Potth. 4793, entschied,

sich entfaltende Gesetzgebung des Senates,¹ daß die Entscheidung Innocenz' III., wie so manche andere, die das kanonische Recht über die Frage der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gewalt über Geistliche enthielt, nicht mehr war, als eine Forderung der Theorie.

Über den Gerichtsstand der römischen Laien in ihren Prozessen untereinander Aussagen zu machen, ist wegen des Mangels an betreffenden Gerichtsurkunden schwierig; obwohl solche für sie natürlich ebenso ausgestellt wurden, wie für die Geistlichen, fehlen sie, weil nur die Kirchen und Klöster für gehörige Aufbewahrung ihrer Urkunden Sorge trugen. Nur eine Gerichtsurkunde im Streite von zwei römischen Laien wäre aus dem uns beschäftigenden Zeitraume anzuführen, die sich unter den Urkunden der Kirche S. Prassede erhalten hat.² Hier streiten die Laien Saturninus und Tebaldus Oddonis Lotharii im Jahre 1163³ vor den Iudices um Grundbesitz. Wie in diesem Falle das weltliche Gericht tätig ist, wäre vielleicht überhaupt zu vermuten, daß dieses von jeher von den Laien angegangen worden ist, die päpstliche Zuständigkeit also auf die Prozesse beschränkt war, wo mindestens eine geistliche Partei vorhanden war.⁴ In diesem Sinne wäre dann auch die oben erörterte Konstitution Johanns VIII.⁵ zu verstehen, in der die Kardinalpriester beauftragt werden, an Stelle des Papstes *clericorum quoque et laicorum querimonias, que ad nostrum iudicium pertinent*, zu entscheiden, obwohl weiter unten bei Erörterung derselben Sachen, soweit sie der Papst seinem eigenen Gerichte vorbehält, undeutlicher nur von *laicorum querimoniae* gesprochen wird.

Für das Verhältnis des päpstlichen zu den weltlichen Gerichten sind besonders bezeichnend die Fälle, in denen derselbe Rechtsstreit vor verschiedenen Gerichten zur Verhandlung kommt. Das konnte geschehen, indem Rechtsmittel zur Anwendung gebracht wurden. Das

nachdem derselbe vorher das Senatsgericht beschäftigt hatte, heißt es, daß in dem senatorischen Urteile in Sachen der Partei eine Verfügung getroffen sei *iuxta consuetudinem senatus*; der Papst erwähnt es, ohne Anstoß daran zu nehmen.

¹ Levi, Ricerche, Arch. della soc. Rom. 7, 467ff.; Halphen S. 62.

² Wohl deshalb, weil die Kirche S. Giovanni a Porta Latina am Prozesse indirekt beteiligt ist, und diese mit S. Prassede gemeinsamen Besitz hatte, ein Rechtsverhältnis, das schon früher in einem von ihnen gegen das Kloster Grottaferrata, Kehr 1, 51 Nr. 3. 6, geführten Prozesse hervortritt.

³ Arch. della soc. Rom. 28, 57.

⁴ JJ. 1263, Calisse, I prefetti di Vico, Arch. della soc. Rom. 10, 449, verweigert Petrus von Vico in einem Streit um Grundbesitz, den der Papst selbst beanspruchte, sich dem päpstlichen Gerichte zu stellen, *quod, cum nobilis ipse civis esset Romanus, non tenebatur super hiis apud sedem apostolicam litigare*. Doch wurde dieser Einrede vom Papste nicht stattgegeben; vgl. Calisse a. a. O. S. 31f.; Halphen, Études S. 83 Anm. 5.

⁵ JE. 3366, Kehr 1, 6 Nr. 8.

Senatsgericht nimmt jedoch in dieser Hinsicht eine besondere Stellung ein. Die eigenartige oben näher gekennzeichnete Gerichtsverfassung des Senates, wonach das auf Grund der Verhandlung gewonnene juristische Gutachten von richterlichen Kommissionen, die der Senat bestellte, ausgegeben wurde, der Senat sich auf dessen Bestätigung und Publikation beschränkte, ermöglichte es, dieselbe Sache vor dem Senate selbst durch Appellation von neuem zur Verhandlung zu bringen; dieser bestellte dann andere Richter zur Untersuchung und Begutachtung.¹ So wird in dem in den Jahren 1191—1196² vor dem Senate schwebenden Prozesse von seite der einen Partei zuerst zwischen 1191 und 1193 appelliert, wobei sie recht erhält; dann als die Gegenpartei zwischen 1195 und 1196 durch Wiederaufnahme des Verfahrens ein günstiges Urteil erzielt hat, im Jahre 1196 von neuem. Auch in bezug auf einen wohl schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts³ vor dem Senate geführten Prozeß⁴ heißt es, daß von dem letzten der dabei ausgegebenen richterlichen Sprüche nicht mehr appelliert worden sei. War somit ein Instanzenzug vom Senate aus untunlich, so konnte das, wie der erste der beiden angeführten Fälle erweist, zu großen Unzuträglichkeiten führen. Hier wurden vier Urteile gesprochen, von denen eines immer das andere aufhob, und das letzte konnte nicht zur Ausführung gelangen, da die Consilarii Urbis darüber in Zwiespalt, ja in offenen Kampf mit den Waffen gerieten. Da schritt endlich 1197⁵ der Papst ein und evozierte die Sache vor sein Gericht; von Innocenz III. wurde sie 1199 entschieden. — Anders stand es mit dem Gerichte der Iudices. Von ihnen war nur die Appellation an ein anderes Gericht möglich und dies war das päpstliche. Es sind zwei Fälle überliefert, in denen der Papst in zweiter Instanz entschied, beidemal gemäß dem ersten Urteile der Richter. 1166⁶ wurde von Alexander III. das Kloster S. Cesario in seinem Streite mit der Kirche S. Marcello, 1195⁷ wurden

¹ Im päpstlichen Gerichte war dagegen eine Appellation von den kommissarischen Richtern verpönt. Zwar war auch, wo diese mit der Fällung des Endurteils beauftragt waren, die Bestätigung desselben durch den Papst erforderlich; es erhielt dadurch erst Rechtskraft; vgl. oben S. 459. Aber Urteil und Bestätigung wurden hier doch durchaus nur als zwei Stadien desselben Prozesses angesehen, und Innocenz III. verwarf einmal (Potth. 3964) eine derartige Berufung: *appellationem huiusmodi malitiosam et frivolam reputantes*.

² Potth. 879.

³ Siehe darüber unten S. 515f. Anm. 19.

⁴ Potth. 4793.

⁵ Kehr 1, 83 Nr. 8. Da nach der Urkunde die Verhandlung durch Celestin III. im Sommer stattfand, kommt nur das Jahr 1197 (nicht 1198) in Betracht.

⁶ Kehr 1, 77 Nr. 23.

⁷ Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

von Celestin III. einige Laien als Gegner des Klosters S. Lorenzo abgewiesen.

Erscheint hier der Papst als die dem weltlichen Gerichte übergeordnete Appellationsinstanz, so tritt die Gleichstellung der verschiedenen Gerichte recht deutlich dann hervor, wenn diese, ohne daß Rechtsmittel zur Anwendung kommen, nacheinander in derselben Sache tätig werden. Es ist nicht etwa nur der Papst, der da als zweiter Richter erscheint; in der Mehrzahl der überlieferten Fälle wird das weltliche Gericht mit einem früher vor dem Papste geführten und von ihm entschiedenen Prozesse von neuem befaßt. Das kann aus dem Grunde geschehen, daß die im ersten Urteile unterlegene Partei durch eine neue Verhandlung ihren Anspruch durchzusetzen hofft. Ob die erneute Klage Erfolg hatte, hing allerdings zunächst davon ab, daß sie überhaupt zur Verhandlung zugelassen wurde, nicht vielmehr der neue Prozeß durch die Einrede der Rechtskraft verhindert wurde. Das letztere geschah, als im Jahre 1160¹ die Kirche S. Croce vor dem Senate gegen die Kirche S. Prassede wegen Grundbesitzes Klage erhob. Die Beklagten berufen sich auf ein im Jahre 1151² von Papst Eugen III. in dieser Sache gefälltes Urteil, wodurch ihnen der Besitz zugesprochen worden war, und das Gericht spricht sie *exceptione rei iudicatae* frei; allein in der Eigentumsfrage stellt es dem Kläger frei, eine neue Klage zu erheben, doch nur vor dem Gerichte, das über den Besitzanspruch entschieden hat, also dem päpstlichen. Sah sich indes die Partei, die im ersten Urteile obgesiegt hatte, nicht bewogen, die Einrede der Rechtskraft zu erheben, so lag für das Gericht kein Hindernis vor, den Prozeß von neuem zu verhandeln und zu entscheiden. So klagen 1148³ vor dem Senate zwei Laien gegen die Kirche S. Maria in via lata um eine Erbschaft. Dieselbe Sache war, wie in der Gerichtsurkunde gesagt wird, schon durch Papst Honorius II.⁴ unter Assistenz des Präfekten gegen den Vater der Laien zugunsten der Kirche entschieden worden, und ebenso entscheidet das neue Urteil, das vom Senate in Kontumaz der Kläger gefällt wird. Anders liegt der Fall, wenn ein 1126⁵ von Papst Honorius II. zwischen dem Kloster S. Saba und der Kirche S. Maria Nuova entschiedener Streit um Grundbesitz 1153⁶ wieder vor die Iudices gebracht wird. Kläger ist im zweiten Prozesse die Kirche S. Maria

¹ Arch. della soc. Rom. 28, 53.

² Kehr I, 51 Nr. 7.

³ Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21.

⁴ Kehr I, 78 Nr. 2.

⁵ Kehr I, 66f. Nr. 3—7.

⁶ Arch. della soc. Rom. 25, 186.

Nuova, die im ersten Urteile recht bekommen hatte, und sie klagt auf Restitution des damals ihr zugesprochenen Besitzes, der demnach inzwischen von der verurteilten Partei widerrechtlich in Besitz genommen worden sein muß. Während also in den früheren Fällen der Anspruch des Klägers sich darauf richtete, das erste rechtskräftige Urteil umzustoßen, und dieser Anspruch durch die Einrede der Rechtskraft abgewiesen werden konnte, handelt es sich hier um Wiederherstellung des durch das erste Urteil verbürgten Rechtszustandes, der durch seitdem eingetretene Ereignisse gestört worden ist. Die Iudices erkennen auf Restitution des Besitzes an die Kirche. Entsprechend verhält es sich mit der Klage, die 1185¹ das Kloster S. Ciriaco gegen die Söhne des Grisottus de Ingizzo wegen Grundbesitzes vor den Senat bringt. Im Jahre 1148² war die Sache vom Kardinalvikare zugunsten des Klosters gegen Grisottus entschieden worden. Dann hatten aber die Söhne des Grisottus beim Senate ein ihnen günstiges Urteil erschlichen, das ihnen den Besitz der streitigen Grundstücke zusprach. Dagegen erhob nun das Kloster Klage und setzte es durch, daß der Senat auf mehrere Rechtsgutachten hin die frühere Entscheidung aufhob und durch ein neues Urteil ihren Besitz anerkannte.

Wird somit das weltliche Gericht mit Sachen befaßt, die früher schon vom Papste zur Entscheidung gebracht sind, und zwar nicht nur, wenn der Kläger das erste Urteil umzustoßen sucht, also die Anrufung eines anderen Gerichtes ihm vorteilhaft sein konnte, sondern auch, wenn die Klage nur die Wiederherstellung des ersten Urteils bezweckt, so kommt darin die grundsätzliche Gleichstellung des päpstlichen und der weltlichen Gerichte deutlich zum Ausdrucke. Daß umgekehrt erst das weltliche Gericht, dann der Papst angegangen wurde, findet sich in einem im Jahre 1213³ von Innocenz III. entschiedenen Streite zwischen einem Laien und der Kirche S. Cecilia in Trastevere. Der Senat hatte in der wohl schon in den Anfang des 13. Jahrhunderts fallenden Verhandlung in der Sache⁴ — es handelt sich um Forderungen aus einem Vertrage — für die klägerische Kirche entschieden; der unterlegene Beklagte wandte sich nun an den Papst, ohne jedoch im zweiten Verfahren mit seinem Ansprüche durchzudringen. Es liegt also der Fall vor, daß die früher unterlegene Partei eine neue Klage anstrengt, ohne daß diese von der Gegenpartei durch die Einrede der Rechtskraft abgeschnitten würde; entsprechend dem oben berührten Falle, der 1148 das Senatsgericht beschäftigte.

¹ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

² Kehr I, 80 Nr. 6.

³ Potth. 4793.

⁴ Siehe unten S. 515f. Anm. 19.

Auch wenn eine auswärtige Partei im bürgerlichen Rechtsstreite einer römischen gegenübersteht, ist nicht nur das päpstliche, sondern auch das weltliche Gericht tätig. Dafür liefern vor allem die Urkunden der Rom benachbarten Klöster Farfa und Subiaco Beispiele, die in ihren zahlreichen Prozessen mit römischen Kirchen, Klöstern oder Laien vor dem Papste oder weltlichen Großen oder dem Präfekten oder den *Iudices* Recht nehmen.¹

Dagegen besteht eine ausschließliche Kompetenz des Papstes in den schon oben erwähnten² zahlreichen Streitigkeiten um Grundbesitz, bei denen ein öffentlich-rechtliches Moment kenntlich wird, der Papst als Träger der öffentlichen Gewalt im Kirchenstaate erscheint. Nur sehr selten findet es sich, daß da die weltlichen Gerichtsbehörden Roms konkurrieren. Bringt Farfa 1088 Febr. 5³ seine Klage gegen Rusticus, einen Edlen aus der Gens Crescentia, vor den Präfekten und römische Konsuln, so mag die Veranlassung sein, daß zurzeit der päpstliche Stuhl vakant war. Tritt auch der Senat als Richter auf, so erklärt sich das daraus, daß er von vornherein seine politische Autonomie über die Mauern Roms hinaus auf den Kirchenstaat erstreckte,⁴ es daher für römische Parteien nahelag, ihn auch in ihren Streitigkeiten mit Angehörigen der adligen Geschlechter anzugehen. Doch findet sich das sehr selten, und nur, wenn bereits eine Anrufung des Papstes erfolgt war. Wohl konnte dieselbe Sache zu öfteren Malen allein vor den Papst gebracht werden, wie das Beispiel des Klosters S. Ciriaco in seiner Klage gegen die Herren von Cave zeigt, die nacheinander vor Paschal II., Honorius II.⁵ und Hadrian IV.⁶ zur Verhandlung kam, da die Edlen das anerkannte Recht des Klosters immer wieder ver-

¹ Vor dem Papste: Farfa: 772, JE. 2395, Kehr 2, 60 Nr. 3, wo der Papst für die Streitigkeiten des Klosters mit römischen oder kirchenstaatlichen Geistlichen oder Laien ständig den Vestarar delegiert; 1072, Kehr 2, 67 Nr. 45; 1073, 2, 68 Nr. 47. Vor dem weltlichen Gerichte: Farfa: 1011 Juni, Reg. di Farfa 4, 13; Dez., Reg. di Farfa 4, 54 vor dem Patricius und Präfekten; 1013, Reg. di Farfa 4, 34, vor Alberich; 1012, Reg. di Farfa 4, 56; 1017, Reg. di Farfa 3, 213 vor dem Präfekten. Subiaco: 942, Reg. Subl. S. 202, vor Alberich; 943, Reg. Subl. S. 74, vor Benedikt; 993, Reg. Subl. S. 121, vor dem Präfekten; 1151, Reg. Subl. S. 215 vor dem Iudex.

² Siehe oben S. 447f.

³ Reg. di Farfa 5, 116.

⁴ So heißt es in der Gerichtsurkunde von 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53: *Nos senatores a reverendo atque magnifico populo Romano pro pace infra urbem et extra manutenenda et singulis sua iustitia tribuenda*; vgl. Halphen, *Études* S. 77ff. Seit der Amtszeit des Senators Benedictus Carosomo bis zur Erhebung Innocenz' III. beherrschte der Senat nach den *Gesta Innocentii* die Sabina und Maritima, vgl. Ficker, *Forsch.* 2, 313.

⁵ Kehr 1, 80 Nr. 3. 5.

⁶ Kehr 1, 81 Nr. 7.

letzten. Dagegen gab es auch Fälle, in denen der Papst offenbar nicht helfen konnte oder wollte, so daß die Kläger, wollten sie ihren Anspruch nicht fahren lassen, darauf angewiesen waren, anderswo Recht zu suchen. So brachte der Abt von S. Paolo fuori le mura seine Ansprüche auf mehrere Kastelle in der Umgegend von Rom zuerst 1139 April auf dem Laterankonzile, dann 1140—1143¹ wiederum vor Innocenz II. vor, wohl ohne Erfolg, obwohl das aus den Urkunden, die nur die Klagen, keinen Bericht über Verhandlung und Entscheidung enthalten, nicht mit Sicherheit zu erkennen ist.² Jedenfalls wiederholte das Kloster seine Klage gegen die Tebaldiner in den Jahren 1150—1163³ vor dem Senate, ohne daß auch hier über den weiteren Verlauf des Rechtsstreites sich aus der Urkunde Näheres ergäbe. Entsprechend liegt der Fall bei der Klage, die der Abt von S. Gregorio al Monte Celio in der ersten Zeit Innocenz' III. wegen der kampanischen Besitzungen des Klosters gegen den Edlen Odo von Poli vor dem Senator anstrengt. Auch dieser hatte zuerst vor Innocenz II. seit 1139⁴ in immer erneuten Klagen seine Ansprüche geltend gemacht, ohne daß es dem Papste trotz Anwendung von Exkommunikation und trotz kriegerischen Rüstungen gelungen wäre, den unfolgsamen Herren zur Stellung vor Gericht und zur Entgegennahme eines Urteils zu zwingen. Als dann Innocenz II. mit Tivoli in Kampf geriet, mußte der Prozeß zurückgestellt werden, und nach dem Tode des Papstes konnte der Beklagte von Papst Celestin II. sogar die von ihm als Bürgschaft für sein Erscheinen vor Gericht gezahlte Summe zurückverlangen, die ihm auch *salvo sacramento quod fecerat de iustitia facienda* wieder erstattet wurde. Trägt Odo dann aber *totam suam terram*, worunter der streitige Besitz, 1157⁵ Hadrian IV. zu Lehen auf und leistet ihm den Treueid dafür, so werden die Rechte des Klosters vom Papste einfach ignoriert. Erst als die Herren von Poli, von dem Grafen Richard von Segni, Innocenz' III. Bruder, in ihrem Besitze bedroht, vor

¹ Kehr 1, 169 Nr. 20; Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.

² Was das Castrum Poli betrifft, das die Tivolesen dem Kloster streitig machten, so scheint Innocenz II. in seinem Verträge mit Tivoli 1143, Kehr 2, 79 Nr. 2, den Anspruch des Klosters ignoriert zu haben, wenn er der Stadt den Schutz von Poli als eines der Regalien des heiligen Petrus auferlegt.

³ Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f. Das annähernde Datum ergibt sich aus den Namen der Iudices ordinarii, siehe oben S. 468 Anm. 1. Die in der Urkunde genannten Senatoren läßt Halphen in seinen Senatslisten unberücksichtigt. Diese ergänzt und berichtigt auch aus Urkunden von S. Maria i. v. l. Fedele, Per la storia del senato Romano nel secolo XII, Arch. della soc. Rom. 34, 351 ff.

⁴ Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

⁵ Kehr 2, 81 Nr. 3. 4.

dem Papste deswegen Klage erhoben,¹ trat auch das Kloster wieder mit seinen Ansprüchen hervor.² Diesmal aber wandte es sich an den Senator, denn von einer neuen Verhandlung vor dem Papste, der das Recht des Gegners durch dessen Belehnung bereits tatsächlich anerkannt hatte, war kein Erfolg zu erwarten. Doch gelingt die Umgehung des päpstlichen Forums nicht; die Beklagten erklären, allein vor dem Papste als ihrem weltlichen Herren Recht nehmen zu wollen, indem sie, wie es in der Urkunde des Papstes heißt, fordern, *ut eos super feudo, quod ab ecclesia Romana tenebant, non permitteremus coram alio conveniri, sed potius feudum ipsum defenderemus eisdem*. Dem gibt Innocenz III. statt und evoziert ca. 1199 die Parteien von dem Senate vor sein eigenes Gericht, indem er kommissarischen Richtern die Verhandlung überträgt.

II. Beisitzer und andere Funktionäre der Gerichte

1. Iudices (ordinarii und dativi)

Das juristische Personal als Beisitzer der Zivilgerichtshöfe von Rom bilden die Iudices ordinarii und dativi. Von der Entstehung der Ordinare war schon oben die Rede.³ Die Dativi erscheinen seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Die erste römische Urkunde, in der sie vorkommen, datiert von 961;⁴ das erste römische Gericht, an dem ihre Teilnahme bezeugt ist, fällt ins Jahr 966.⁵ In früheren Gerichtssitzungen sind allein die Ordinare beteiligt.⁶ Ob indes die Dativi, die in der Romagna schon seit der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts nachweisbar sind, in Rom wirklich erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts Eingang fanden oder ob sie schon früher vorhanden waren, ist eine Frage, die wegen der geringen Anzahl urkundlicher Zeugnisse nicht sicher zu entscheiden ist. Das Vorhandensein der Ordinare, die

¹ Potth. 2297.

² Aus der gemeinsamen Behandlung der beiden Sachen in der Urkunde Innocenz' III. schließe ich auf ihren kausalen Zusammenhang; vgl. auch Luchaire, Innocent III. et le peuple Romain, Revue historique 81, 243f.

³ Siehe oben S. 467ff.

⁴ Marini, I papiri diplomatici S. 160 Nr. 102.

⁵ Reg. Subl. S. 166, unter Vorsitz des Vestarars.

⁶ So 781, JE. 2431; 813, JE. 2525, Kehr, It. pont. 2, 60 Nr. 5; 958, JL. 1, S. 464, Kehr, 2, 89 Nr. 17, im Gerichte des Papstes; 829, JE. 1, S. 323, Kehr 2, 61 Nr. 10, unter kaiserlichen Missi; 942, Reg. Subl. S. 202; 943, Reg. Subl. S. 74, unter weltlichen Großen.

anderswo nicht erscheinen, könnte das Fehlen der Dativi wohl erklären. Daß diese dann doch auch in Rom eingeführt wurden, hängt wahrscheinlich damit zusammen, daß seit dem 9. Jahrhundert die fränkische Gerichtsverfassung in Italien durchdrang.¹ Einzelne Spuren römischer Dativi finden sich doch auch schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts. In dem von Kaiser Ludwig III. 901 Februar² mit Papst Benedikt IV. zu Rom gehaltenen Placitum werden als *iudices huic Romanie* den *iudices augusti*, die vom Kaiser mitgebracht sind, 11 römische Namen genannt; immerhin ist es zweifelhaft, ob hier Richter der Stadt gemeint sind oder entsprechend den vorher aufgeführten *episcopi huius Romanie finibus* solche, die aus dem römischen Gebiete überhaupt stammen. Da indes einer von ihnen als *omiculator*, d. h. Nomenklator, bezeichnet wird, liegt es nahe, für alle Herkunft aus Rom anzunehmen, und damit für einen Teil die Stellung von *iudices dativi*.³ Auffallend ist ferner, daß in der Gerichtsurkunde von 943⁴ Primizer, Sekundizer und Protoskrinier als *ordinarii iudices* bezeichnet werden, woraus doch auf einen Gegensatz gegen die damals, wie erwähnt, noch nicht nachweisbaren *dativi iudices* zu schließen ist.⁵ Demnach darf man wohl annehmen, daß wenigstens in der ersten Hälfte des 10. Jahr-

¹ So Hegel, *Gesch. d. Städteverfass. v. Italien* 1, 330; Giesebrecht, *Kaiserzeit* 1⁵, 875; Gregorovius, *Rom* 3⁵, 291. 430, die als Zeitpunkt die Mitte des 10. Jahrh. annehmen. Auf der anderen Seite tritt Bethmann-Hollweg, *Zivilproz.* 5, 263 für ununterbrochene Fortdauer der alten Richterkollegien Roms ein. Er stützt sich darauf, daß in dem Richterverzeichnisse vom Ende des 10. Jahrh., *MG. LL.* 4, 664, der alte Name der *iudices pedanei* genannt wird. Aber diese fast überall den tatsächlichen Verhältnissen widersprechende, archaisierende Kompilation aus byzantinischen und anderen Quellen kann nichts beweisen, was nicht anderweit übereinstimmend belegt ist; vgl. Halphen, *La cour d'Otton III. à Rome, Mélanges d'archéologie et d'histoire* 25 (1905), 349ff.

² *JL.* 1, S. 444, *Kehr, It. pont.* 3, 388 Nr. 1.

³ Bethmann-Hollweg, *Zivilproz.* 5, 241 Anm. 1, 261 Anm. 7, 262 Anm. 10 erklärt irrig, das Placitum habe in Ravenna stattgefunden, obwohl er S. 270f. Anm. 12 richtig Rom als Gerichtsort angibt; er hält die Beisitzer daher für *iudices* der Romagna, obwohl er S. 257 Anm. 29 den *omiculator* Gregor als Nomenklator erklärt. Falsch ist ferner die aus Ughelli, *Italia sacra* 1, 799 entnommene Zeitangabe 904 statt 901. Falsch ist auch die Zahl der römischen Richter auf 12, die der kaiserlichen auf 7, statt auf 11 und 6 angegeben. Gregorovius, *Rom* 3⁵, 236 und W. Sickel, *Alberich II. u. der Kirchenstaat*, *Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.* 23, 77 Anm. 2 erklären sich für stadtrömische Richter.

⁴ *Reg. Subl.* S. 74.

⁵ 966, *Reg. Subl.* S. 166, und 1012, *Reg. di Farfa* 4, 56, sind die *ordinarii dativi iudices* gegenübergestellt; siehe Halphen, *Études* S. 37 Anm. 2. Das Richterverzeichnis vom Ende des 10. Jahrh., *Leges* 4, 664, stellt die *iudices palatini quos ordinarios vocamus*, den übrigen Richterklassen (*consules* und *pedanei*) gegenüber.

hunderts das Institut der Dativi vorhanden war, wenn es auch in den Gerichtsurkunden zunächst noch nicht klar hervortritt.

Seit ihrem ersten Erscheinen kommen sie in den Urkunden der verschiedenen Gerichte neben den Ordinaren sehr häufig vor. Das Zahlenverhältnis der beiden Klassen ist dabei verschieden und ohne Regel; im ganzen halten sie sich die Wage.¹ Auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit treten die Dativi den Ordinaren an die Seite. Erfolgt die Bestellung von Kuratoren und Tutoren für Frauen, Waisen und Minderjährige, die einen breiten Raum einnimmt, in den urkundlichen Zeugnissen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts² allein von seite der Ordinare, so erscheinen schon 1057³ neben dem Arkar ein Dativus, 1071⁴ neben Präfekt und zwei Ordinaren zwei Dativi;⁵ im 12. Jahrhundert treten dagegen Ordinare und Dativi bei diesen Akten gewöhnlich getrennt auf.⁶ In den zahlreichen Fällen der gerichtlichen Auflassung sind ebenfalls Ordinare und Dativi als Gerichtspersonen, schon seit dem 11. Jahrhundert in Trennung voneinander, tätig; ein Dativus allein 1039,⁷ 1059 und 1060⁸ nur Ordinare; auch im 12. Jahrhundert

¹ Giesebrechts, Kaiserzeit I⁵, 875, Behauptung, in der Regel seien 7 Beisitzer vorhanden, von denen 3 Ordinare und 4 Dativi oder umgekehrt, bestätigt sich nicht. Einige Beispiele: 983, JL. 1, S. 483, Kehr, 2, 90 Nr. 22, 3 Ordinare, 2 Dativi; 996, JL. 3869, Kehr 2, 178 Nr. 1—3, 1 Ordinar, 3 Dativi; 1011 Juni, Reg. di Farfa 4, 13, 5 Ordinare, 4 Dativi; 1011 Dez., Reg. di Farfa 4, 54, 2 Ordinare, 2 Dativi; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4, 2 Ordinare, 1 Dativus; im Senatsgerichte 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, 3 Ordinare, 3 Dativi; 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40, 6 Ordinare, dazu der Bibliothekar, 6 Dativi; 1185, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff. März 1, 3 Ordinare, 4 Dativi; Mai 11, 2 Ordinare, 6 Dativi.

² 1013, Reg. di Farfa 4, 68; 1034, Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 1, 81.

³ Hartmann, Tabular. 2, 5.

⁴ Galletti, Primic. S. 371.

⁵ Danach ist die Behauptung Halphens S. 50 Anm. 1, die Dativi hätten erst im zweiten Viertel des 12. Jahrh. die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgeübt, unzulässig, selbst mit Beschränkung auf Familiensachen. Denn wenn auch aus der Zeit vor dem 12. Jahrh. kein Beispiel bekannt ist, daß Dativi selbständig einen Kurator bestellen, so darf ihnen deshalb die Befugnis zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebensowenig abgesprochen werden, wie die der streitigen, in der sie ebenfalls damals nur gemeinschaftlich mit Ordinaren tätig sind.

* Siehe die Beispiele bei Halphen S. 19 Anm. 2, 50 Anm. 1, die leicht vermehrt werden können. 1176, Arch. della soc. Rom. 27, 448, finden sich jedoch gemeinsam zwei Ordinare und ein Dativus; 1155, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 31; 1195, Fabre-Duchesne, Lib. censuum 1; 436, 1 Ordinar und 1 Dativus.

⁷ Arch. della soc. Rom. 27, 188.

⁸ Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 2, 8. 9.

ist in der Regel die Scheidung zwischen beiden durchgeführt, so daß entweder ein Ordinar¹ oder ein Dativus² den Akt vollzieht.

Daß die Ordinare und Dativi, wo sie im Gerichte zusammen auftreten, die gleichen Funktionen haben, einander gleichberechtigt sind, ist allgemein anerkannt.³ Nur darin findet Halphen⁴ einen Unterschied ihrer rechtlichen Stellung, daß zwar die Ordinare ohne die Dativi, nicht aber die Dativi ohne jene als Beisitzer verwandt werden können. Diese Ansicht berührt sich mit der oben erwähnten Beobachtung Fickers,⁵ wonach dasselbe Verhältnis in bezug auf den Vorsitz der Ordinare stattfindet, und gleich dieser findet sie Bestätigung in einer Reihe von Fällen, die allerdings hinter denen, wo die Richter beider Klassen gemeinsam tätig sind, stark zurücktreten.⁶ 981⁷ überträgt der Papst eine Streitsache dem Primizer, zu dem dann der Arkar hinzutritt; 993⁸ sind unter den Präfekten als einzige Richter Primizer und Nomenklator tätig. Bezeichnend ist, daß in der genauen Aufzählung der Teilnehmer an Ottos I. römischer Synode von 963, die über Papst Johann XII. richten sollte,⁹ ihrer hierarchischen Stellung gemäß sechs Ordinare genannt werden, Dativi aber, die keine kuriale Würde innehaben, fehlen. Bieten die Gerichtsurkunden des 11. Jahrhunderts keine Belege für den

¹ Z. B. 1152, Arch. della soc. Rom. 25, 183; 1155, Arch. della soc. Rom. 25, 190; 1157, Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 394; 1185, Arch. della soc. Rom. 25, 329; 1187, Arch. della soc. Rom. 26, 76; 2 Ordinare: 1161, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 37 Nr. 192.

² Z. B. 1119, Arch. della soc. Rom. 24, 168; 1161, Galletti, Primic. S. 320, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 38; 1169, ebenda S. 47; 1182, ebenda S. 57; 1184, Arch. della soc. Rom. 25, 326.

³ Vgl. Ficker, Forsch. 3, 281; ders., Brachylogus, Sitzungsber. d. Wiener Akad. 67, 606; Halphen S. 50.

⁴ S. 49. Ähnlich schon Hegel, Städteverfass. v. Italien 1, 320.

⁵ Siehe oben S. 471.

⁶ Von den beiden einzigen Beispielen, mit denen Halphen S. 49 Anm. 4 seine Ansicht belegt, kann das erste, die schon erörterte Gerichtsurkunde von 943, hier übergangen werden, da sie in eine Zeit fällt, wo Dativi in Rom urkundlich noch nicht nachweisbar sind. Das andere, eine Urkunde von 1060, Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 2, 9, gehört nicht hierher, da es sich dabei nicht um einen Akt der streitigen Gerichtsbarkeit handelt, sondern um einen der zahlreichen Fälle, wo die Parteien über einen früher zwischen ihnen streitigen Besitz aus freier Übereinkunft sich gütlich vereinigen und vor Gerichtspersonen die Auflassung vornehmen, also um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daß hier aber im Unterschiede zu der streitigen schon seit dem 11. Jahrh. nicht nur Ordinare, sondern auch Dativi allein auftreten, wurde oben bereits erörtert.

⁷ Kehr 1, 79 Nr. 1.

⁸ Reg. Subl. S. 121.

⁹ Liutprand, Historia Ottonis MG. SS. 3, 342.

ausschließlichen Beisitz von Ordinaren,¹ so finden sich solche vereinzelt wieder im 12. Jahrhundert. 1148² hat der Kardinalvikar als einzigen Richter den Arkar, 1162—1165³ als kommissarischen Richter einen Iudex, mit dem wohl der Primizer gemeint ist.⁴ Ebenfalls bloß Ordinare zeigen die frühesten Urkunden aus dem Senatsgerichte; 1148⁵ sind es Primizer und Sekundizer, 1150⁶ Primizer und Primus defensor, die allein von Advokaten unterstützt, Rechtsgutachten erteilen.⁷

Erst mit dem Absterben der Ordinare seit Ende des 12. Jahrhunderts kommen senatorische Gutachter vor, die den Dativi entnommen sind.⁸ 1185 April 25⁹ sind es vier Dativi, 1191—1196¹⁰ mehrfach einzelne Dativi,¹¹ während der Papst in Nachahmung des senatorischen Gerichtsgebrauches 1204¹² sich von sechs Dativi mit Advokaten ein Rechtsgutachten erteilen läßt.

Läßt sich demnach bis ins spätere 12. Jahrhundert eine Sonderstellung der Ordinare wie im Vorsitze, so im Beisitze beobachten, so macht sich andererseits gleichzeitig ein fortschreitender Ausgleich in der Stellung beider Richterklassen geltend. Der Unterschied zwischen ihnen hatte seinen Grund vor allem in der Verwendung der Ordinare im Dienste der päpstlichen Zentralverwaltung; die administrative Tätigkeit neben der richterlichen gab ihnen ein natürliches Übergewicht über die von Ursprung her auf das Gericht beschränkten Dativi. Schon in der Titulatur drückt sich die Verschiedenheit des Ranges aus; nennt sich der Ordinar etwa *saccellarius s. apostolice sedis*, so heißt der Dativus lediglich *dativus iudex*. Mit dem Beginne des 12. Jahrhunderts tritt hier jedoch eine bezeichnende Änderung ein. Waren schon früher,

¹ Daß 1013, Reg. di Farfa 4, 34; 1072, Kehr 2, 67 Nr. 45; 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47, nur Ordinare genannt werden, beweist keineswegs, daß sie allein vorhanden waren, da mit ihrer zufälligen Nennung bei besonderem Anlasse der Verhandlung die Beisitzer nicht erschöpfend aufgeführt werden sollen.

² Kehr 1, 80 Nr. 6.

³ Kehr 2, 159 Nr. 22.

⁴ Siehe unten S. 498.

⁵ Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21.

⁶ Ebenda.

⁷ Im letzten Falle kann es zweifelhaft sein, welcher Klasse der unbetitelt Philippus zuzurechnen ist, der nach den Ordinaren, vor den Advokaten genannt wird. Man könnte an den gleichzeitigen Sakzellar dieses Namens denken; möglicherweise war er aber Dativus, obwohl ich einen so genannten sonst nicht nachweisen kann.

⁸ Über das Einrücken der Dativi an Stelle der Ordinare im Vorsitze siehe oben S. 473.

⁹ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63.

¹⁰ Potth. 879.

¹¹ Siehe darüber unten S. 500 Anm. 5.

¹² Potth. 2253.

beide Richterklassen in gemeinsamer Aufzählung als *iudices*,¹ *Romani, Romanorum iudices*,² *ordinarii ac dativi iudices*³ zusammengefaßt worden, so wird nunmehr, wie Halphen⁴ an zahlreichen Beispielen erweist, auch in der Einzeltitulatur dem Ordinare in der Regel die Bezeichnung *iudex* beigefügt, und auch da, wo von seinen richterlichen Funktionen nicht die Rede ist. Es heißt nun: *primicerius iudex* oder *iudicum*, *secundicerius iudex* oder *iudicum*, *primus defensor iudex*, *arcarius iudex* usw.; dazu tritt manchmal noch eine Beziehung auf den päpstlichen Stuhl oder Palast.⁵ Manchmal findet sich sogar der Titel soweit vereinfacht, daß nur die Bezeichnung als *iudex* übrig bleibt; so können *Ferrucius iudex*,⁶ *Galganus iudex*,⁷ *iudex Petrus*⁸ nur aus der Übereinstimmung der Namen mit den jeweiligen Primizern identifiziert werden.⁹ Mit Recht erklärt Halphen diese Titeländerung daraus, daß die Ordinare den Zusammenhang mit dem päpstlichen Verwaltungsdienste verloren hatten. Diese Entwicklung begann schon mit dem Eingreifen Ottos I. in die verfahrenen römischen und päpstlichen Zustände sich durchzusetzen und sie vollendete sich durch die Emanzipation der Kirche im 11. Jahrhundert. Die vornehmen Palastbeamten, die in der römischen Geschichte zumal des 8. und 9. Jahrhunderts in ihren Parteilagen für und wider die Päpste einen so bedeutenden Platz einnehmen, wurden durch die mächtige geistliche Strömung der Kirchenreform endgültig aus der Verwaltung der römischen Kirche verdrängt und durch geistliche Amtsträger ersetzt.¹⁰ Doch ihre juristischen Funk-

¹ Z. B. 996, JL. 3869, Kehr 2, 178 Nr. 1—3; 1011, Reg. di Farfa 4, 54; 1060, JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40.

² Z. B. 1011, Reg. di Farfa 4, 13; 1101, JL. 5879; vgl. Ficker, *Brachylogus* a. a. O. S. 605.

³ Vgl. oben S. 494 Anm. 5.

⁴ S. 40f.

⁵ Z. B. *nomenclator iudex s. palatii*, 1099—1118, Kehr 1, 169 Nr. 17; *primicerius iudicum s. Lateranensis palatii*, 1125, Halphen S. 40 Anm. 4; *arcarius iudex s. Lateran. palatii*, 1131, Halphen S. 41 Anm. 1; *apostolice sancte sedis sacellarius iudex* 1151, 1157, Halphen S. 41 Anm. 2. Vgl. auch Bresslau, *Urkundenlehre* I², 228, der aber Anm. 2 den in Urk. des Reg. Subl. vorkommenden *Benedictus iudex S. Lateranensis palatii* irrig den Ordinaren zurechnet; vgl. über diesen unten S. 535f.

⁶ 1126, Kehr 1, 66 Nr. 3—7.

⁷ 1140—1141, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

⁸ 1162—1165, Kehr 2, 159 Nr. 22.

⁹ Halphen hat das in seiner Liste der Primizere unterlassen, siehe oben S. 468 Anm. 1, doch scheint mir die Gleichsetzung außer Zweifel zu stehen, zumal da ich die betreffenden Namen außer dem häufigeren Petrus unter den *Dativi* nicht nachzuweisen vermöchte.

¹⁰ Nur noch bei zeremoniellen Festlichkeiten zeigen die römischen Ordines des 12. Jahrh. sie, insbesondere den Primizer und Sekundizer, im Gefolge des

tionen behielten sie bei. Auf dem weiten Felde der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit in Rom blieben sie mit den *Dativi* das juristisch gebildete Richterpersonal. Bei solcher Gleichartigkeit der amtlichen Stellung beider Richterklassen ist es erklärlich, wenn sich die letzten Unterschiede in ihrer gerichtlichen Tätigkeit im 12. Jahrhundert verwischen. Der frühere Brauch, bei der Aufzählung der Richter zuerst die *Ordinare*, dann die *Dativi* zu nennen, wird nun häufig aufgegeben und beide abwechselnd aufgeführt. So spricht 1125¹ das Urteil *Ferrucius primicerius iudicum s. Lateranensis palatii consensu iudicum scilicet Benedicti dativi iudicis et Guittonis primi defensoris iudicis et Illicitii Tiburtini*; 1160² folgt auf zwei *Ordinare* ein *Dativus*, dann ein *Ordinarius* mit zwei *Dativi*. 1185 März 1³ ist die Reihe so gestaltet, daß jedem der drei genannten *Ordinare* ein *Dativus* folgt, wozu am Schlusse ein vierter *Dativus* hinzutritt;⁴ 1185 Mai⁵ folgen sich zwei *Dativi*, ein *Ordinar*, drei *Dativi*, ein *Ordinar*, ein *Dativus*. Daß die Schranke zwischen *Ordinaren* und *Dativi* gefallen ist, andererseits freilich, daß sich mit dem Titel der ersteren immer noch eine höhere Geltung verknüpfte, beweist auch der Umstand, daß seit dem Ende des 12. Jahrhunderts *Dativi* in die Stellung der *Ordinare* einrücken. So erscheint Oddo Johannis Pazzi 1185⁶ als *Dativus*, 1195 als *Sekundizer*;⁷ Obicio, 1202 als *Sakzellar* nachweisbar,⁸ ist jedenfalls derselbe, der 1163, 1181, 1182,⁹ 1184¹⁰ und 1185¹¹ als *Dativus* vorkommt. Petrus

Papstes, siehe *Liber politicus* des Benedictus, Fabre-Duchesne, Lib. cens. 2, 141ff.; *Ordo* des Albinus, ebenda S. 123ff.; *Ordo* des Cencius, ebenda 1, 290ff. Daß der *Sakzellar*, der noch nach dem *Ordo* des Benedictus die dabei üblichen Geldzahlungen vorzunehmen hat, in den späteren *Ordines* vom päpstlichen *Kämmerer* ersetzt ist, bemerkt Halphen S. 39f. — Vgl. über das Ausscheiden der *Ordinare* im allgemeinen Hinschius, *Kirchenrecht* 1, 383; Bresslau, *Urkundenlehre* 1², 213f.; Sägmüller, *Kardinäle* S. 24ff.; Halphen S. 38ff.

¹ JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

² Arch. della soc. Rom. 28, 53.

³ Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l.* 3, 63.

⁴ Halphen S. 84 Anm. 2 zählt die beiden letzten *Dativi* Obicio Pe(trus)

Romani dat(ivi) fälschlich nur als einen *Dativus*.

⁵ Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l.* 3, 64f.

⁶ März 1, April 25, Mai 11, Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l.* 3, 63ff.

⁷ Halphen S. 113.

⁸ Halphen S. 139.

⁹ Halphen S. 49 Anm. 1; Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l.*

3, 56.

¹⁰ Arch. della soc. Rom. 25, 326.

¹¹ März 1, April 25, Mai 11, Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l.*

3, 63ff.

Pauli Rubei, seit dem letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts öfter als Dativus genannt,¹ erscheint in den Jahren 1212—1218 als Primizer.²

Nach allem ist es wohl begreiflich, daß man den leeren Titel des Ordinars, der kein entsprechendes Amt mehr deckte, zu Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts gänzlich fallen ließ. Den unmittelbaren Anlaß dazu gab wohl der Umstand, daß damals die Verbindung der weltlichen Richter mit dem Gerichte des Papstes sich mehr und mehr löste,³ und ihre Tätigkeit nun in der Hauptsache auf das Senatsgericht beschränkt war. Als Richter des Senates heißen sie *Iudices S. Martine*, nach ihrem Versammlungsorte, der Kirche S. Martina am Kapitol;⁴ auch als *Iudices*, *Iudices Urbis* werden sie zusammenfassend bezeichnet.⁵ Nur der älteste der Ordinare erhält sich noch

¹ Halphen S. 49 Anm. 1. Auszuscheiden sind aber die von Halphen angeführten Urkunden von 1160 und 1162, da diese sich auf den Dativus Petrus de Rubeo beziehen, wohl einen Onkel des Petrus Pauli Rubei, vgl. über diesen unten S. 515.

² Halphen S. 102. — Zweifelhaft ist es, ob Paulus 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, und 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores a. a. O. S. 40, Dativus, mit dem 1174—1176 vorkommenden Sakzellar, Halphen S. 139, gleichzusetzen ist. — Über das Aufrücken von Advokaten zum Ordinar siehe unten S. 516.

³ Siehe darüber oben S. 460 ff.

⁴ Halphen S. 84 Anm. 1.

⁵ Halphen S. 86 Anm. 3, 87 Anm. 2. Die Bezeichnung *Iudices Urbis* kommt aber nicht erst im 13. Jahrh. vor; sie findet sich schon 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, und bezieht sich hier auf Ordinare und Dativi. Im 13. Jahrh. werden *Iudices palatini* und *dativi* darunter begriffen, gemäß der Änderung in der Gerichtsverfassung des Senates, wodurch die umfangreichen Richterkollegien durch eine geringe Zahl periodisch bestellter Richter dieser beiden Gattungen ersetzt wurden. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, darauf näher einzugehen; Halphen S. 85 ff. handelt darüber. Nur soviel will ich bemerken, daß Halphen, wie mir scheint, im Unrecht ist, wenn er S. 85 Anm. 5 die 1213 von Innocenz III., Potth. 4793, erwähnte Bestellung von 2 *Iudices palatini* durch den Senator bezweifelt und *palatini* in *dativi* ändern will. Tatsächlich liegt hier die erste Erwähnung von *Palatini* im Senatsgerichte vor, von der Form des späteren 13. Jahrh. nur darin verschieden, daß beide *Iudices* diesen Titel haben, nicht nur einer von beiden. Daß nach Halphen die hier genannten *Iudices* sich anderweit öfter als *Dativi* nachweisen lassen — was indes, soweit ich sehe, nur für Petrus Malpili zutrifft, über Nicolaus Tullii siehe unten S. 515 — begründet keineswegs, daß sie hier nicht *Palatini* heißen könnten, denn auch später ist der *Palatinus* zweifellos dem Kolleg der einfachen *Iudices* entnommen, in das er nach Ablauf seiner kurzen Amtszeit wieder zurücktritt. Den besten Beweis dafür bieten die von Halphen selbst angeführten Belege, wonach 1238 ein Moricus sich *dativus et palatinus iudex* nennt, Halphen S. 85 Anm. 5, und Petrus Angeli Seniorilis, 1238 Mai einfacher *Iudex*, Halphen S. 86 Anm. 3, 1238 Nov. als *Palatinus* erscheint, Halphen S. 85 Anm. 5. Eine noch dem 12. Jahrh. entstammende Erwähnung der neuen senatorischen Gerichtsverfassung gibt ebenfalls eine Urkunde Innocenz' III., Potth. 879. Hier nach wird in den Jahren 1191—1196 viermal je ein *Iudex* bestellt, doch ohne daß dabei die Bezeichnung *palatinus* gebraucht wird. Es liegt nahe, die numerische

im ganzen 13. Jahrhundert an der Spitze der übrigen Richter und der Notare.¹

2. Advokaten und Ökonomen

Das 12. Jahrhundert ist für das Rechtsleben Italiens die Epoche eines allgemeinen tiefgreifenden Umschwunges. Das klassische römische Recht, das seit dem Eindringen der Langobarden und Franken im Norden bis zu dem der Normannen im Süden des Landes durch germanische Anschauungen und Einrichtungen aufs mannigfachste gewandelt worden war, wurde wieder auf seine lauterer Quellen zurückgeführt und gewann in der Praxis wie in der Wissenschaft und Lehre neue Kraft. Wie beides, Gerichtsgebrauch und Schulbetrieb, in den Anfängen der neuen Richtung sich gegenseitig bedingte, wie zunächst die rechtskundigen Causidici der Romagna, die an die Rechtsschule von Ravenna anknüpften, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in das Hofgericht der tuszischen Markgrafen eindringen und seit den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts durch die Vertreter der neuen wissenschaftlichen Bestrebungen ersetzt wurden, die aus Nonantula, dann aus Bologna kamen, wie nun im 12. Jahrhundert Bologna im praktischen und wissenschaftlichen Betriebe des römischen Rechtes die Führung übernahm, das hat Ficker in seinen grundlegenden Forschungen ausgeführt.² Rom und seinem Gebiete hat Ficker keinen wesentlichen Einfluß auf die neue Richtung zuerkannt.³ Und es ist ohne Zweifel richtig, wenn er der Annahme, Rom habe im 11. Jahrhundert eine bedeutende Rechtsschule besessen, entgegenhält,⁴ daß unter den Rechtskundigen, die seit dem späteren 11. Jahrhundert sich an fremde Gerichte begaben, ebenso keiner aus Rom sich findet, wie unter den namhaften Richtern, die seit Beginn des 12. Jahrhunderts im kaiserlichen Hofgerichte verwandt wurden.⁵ Aber wenn Rom keine führende

Beschränkung der senatorischen Gutachter mit der gleichzeitig, seit 1191, eintretenden und seit 1204 endgültig festgesetzten Verminderung des vielköpfigen Senates auf einen oder zwei Senatoren, vgl. Halphen S. 66f., zusammenzubringen. Freilich findet sich 1212, Galletti, Primic. S. 337, wieder eine in der alten Weise zusammengesetzte Gutachterkommission.

¹ Siehe unten S. 521.

² 3, 103ff. 124ff.; vgl. auch Fitting, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna S. 78ff.; Hessel, Gesch. der Stadt Bologna von 1116—1280 S. 59ff.; neuestens Goetz, Das Wiederaufleben des römischen Rechtes im 12. Jahrh., Archiv f. Kulturgesch. 10 (1912), 25 ff., der aber die Einwirkung der Praxis gegenüber der theoretischen Bearbeitung zu wenig gelten läßt.

³ Forsch. 3, 132 Anm. 16, 280.

⁴ Brachylogus, Wiener Sitzungsber. 67, S. 625.

⁵ Doch lassen sich einige aus Rom gebürtige Richter und Advokaten im mittleren und südlichen Italien schon zu Anfang des 12. Jahrh. nachweisen, siehe unten S. 538 Anm. 4.

Stellung eingenommen hat, so muß doch anerkannt werden, daß es hinter der neuen Bewegung nicht zurückblieb, daß es sich ihr vielmehr bald und ohne Rückhalt anschloß. Die Vermittler sind ersichtlich auch hier die Causidici oder, wie sie vorwiegend heißen, Advocati. In ihrer Doppelstellung als Beistände der Parteien und der Richter an die altrömischen advocati und assessores¹ anknüpfend sind sie in der Romagna unter verschiedenartigen Bezeichnungen im Gerichte tätig, um seit dem späteren 11. Jahrhundert zu der bezeichneten einflußreichen Wirksamkeit zu gelangen.² Was ihnen dazu verhalf, spricht Ficker in folgenden treffenden Sätzen aus:³ „Das Institut der Causidici war gewiß durchaus geeignet, um einen Einfluß der wissenschaftlichen Bestrebungen auf das tatsächliche Rechtsleben zu fördern. Die jüngern Kräfte hatten sich hier zunächst zu erproben, wie wir denn ... das Aufsteigen der Causidici zu Iudices vielfach nachweisen können; der angehende Rechtskundige, der noch keine feste Stellung erlangt, der sich das Zutrauen der Parteien erst zu erwerben hatte, mußte bestimmter dahin streben, sich jeden ihm erreichbaren Fortschritt der Wissenschaft anzueignen und denselben in den Gerichten zu verwerten; er wird sich nicht mit einer Behandlung der Sachen, wie sie in den Gerichten herkömmlich war, begnügt haben, er wird zur Stütze seiner Ansichten und im Interesse seiner Partei gesucht haben, neue Gesichtspunkte zu gewinnen, er wird den Rechtsquellen selbst nachgegangen sein, soweit seine Hilfsmittel irgend reichten, wird sich insbesondere, seit die Allgemeingültigkeit des römischen Rechts betont wurde, den Gesetzbüchern Justinians zugewandt haben, um auf ihre unanfechtbare Autorität hin Beachtung seiner Behauptungen verlangen zu können; seine Stellung war gewiß eine viel freiere, weniger durch das Herkommen gebundene, als die der Iudices.“

Die römischen Gerichtsurkunden des 12. Jahrhunderts bezeugen die rege Tätigkeit dieser Klasse von Rechtskundigen in Rom.⁴ Sie tragen die auch anderswo üblichen Bezeichnungen. Die bestimmtesten und am häufigsten angewandten sind Causidicus und Advocatus. Beide werden ohne sichtlichen Unterschied denselben Personen beigelegt. Benedictus Leonis heißt 1155⁵ Advocatus, 1162⁶ Causidicus; Bartholo-

¹ Vgl. Bethmann-Hollweg, Zivilpr. 3, 131.

² Ficker, Forsch. 3, 103ff.

³ Forsch. 3, 125.

⁴ Halphen, Ét. S. 52 Anm. 1 begnügt sich über die Advokaten zu bemerken: „Il y avait aussi à Rome un corps d'avocats pontificaux.“

⁵ Kehr, It. pont. 1, 159 Nr. 3. 4.

⁶ Galletti, Primic. 322, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 39.

maeus 1153¹ Advocatus, 1163² Causidicus; Petrus Johannes Adae 1187³ Advocatus, 1200⁴ Causidicus; Petrus de Iudice 1195⁵ Advocatus, im selben Jahre⁶ Causidicus; 1148⁷ wechselt der Ausdruck in derselben Urkunde. Doch scheint man da, wo lediglich die Parteivertretung in Betracht kam, die Bezeichnung als Advocatus vorgezogen zu haben; so werden in der ebengenannten Urkunde die eingangs als Causidici zusammengefaßten Rechtskundigen, soweit sie zugleich Parteibeistände sind, Advocati genannt; 1188⁸ werden in einem Prozesse in geistlicher Sache ein geistlicher und ein weltlicher Sachwalter als Advocati zusammengefaßt, wobei dem Namen des letzteren als allgemeinerer Amtstitel Causidicus beigefügt wird. Doch wird Advocatus überaus häufig auch als Bezeichnung für das bloße Beisitzen bei Gericht verwandt. Im allgemeinen ist der Ausdruck Advocatus, wie er die doppelseitige Tätigkeit seiner Träger deckt, der meist angewandte; er erscheint auch in dem offiziellen Iuramentum advocatorum.⁹

Ebendort wird als gleichbedeutend mit Advocatus der Ausdruck Patronus gebraucht. Er läßt sich auch urkundlich belegen. So 1119¹⁰ für Leo; 1126¹¹ wird gar ein französischer Prior, den der Abt von Cluny als Vertreter nach Rom gesandt hat, advocatus et causae patronus genannt, was sich daraus erklärt, daß an diesem päpstlichen Gerichte römische Advokaten beteiligt sind.¹² Ebenso finden die üblichen allgemeineren Ausdrücke Anwendung. Legisperiti, prudentes wohl vorwiegend allein die Advokaten bezeichnend,¹³ sapientes, sa-

¹ Arch. della soc. Rom. 25, 186.

² Arch. della soc. Rom. 27, 446.

³ Arch. della soc. Rom. 28, 72.

⁴ Studi e doc. di stor. e dir. 7, 329.

⁵ Fabre-Duchesne, Liber censuum 1, 431.

⁶ Ebenda, 1, 438.

⁷ Kehr 1, 80 Nr. 6.

⁸ JL. 16344, Kehr 1, 91 Nr. 6, 92 Nr. 7. 8.

⁹ Kehr 1, 180 Nr. 6.

¹⁰ Arch. della soc. Rom. 24, 168.

¹¹ JL. 7268.

¹² Die Bezeichnungen für die weltlichen Advokaten, welche von auswärtigen Parteien ins päpstliche Gericht gebracht werden, siehe unten S. 530 f., entsprechen denen der römischen Advokaten; z. B. 1113 Febr., JL. 6340, von den Äbten von Monte Cassino und Terra Maior iurisperiti; 1113 Okt., Götting. Nachr. 1898, S. 66, vom Erzbischof von Benevent und dem Bischof von Troia advocati, der des letzteren auch als causidicus bezeichnet; 1125, JL. 7210, Kehr, 3, 154 Nr. 37—40, von den Bischöfen von Siena und Arezzo legisperiti et advocati; 1154, JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3, von den Klöstern Camaldoldi und S. Fiora in Arezzo advocati.

¹³ 1126, JL. 7268, legisperitis collaudantibus; 1154, JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3, quibusdam prudentibus legisperitis .. adscitis; 1179—1181, Kehr 1, 175 Nr. 12—15, prudentes viri.

pientes urbis, womit meist Richter und Advokaten zusammengefaßt werden.¹

Das erste Erscheinen der neuen Einrichtung reicht noch ins 11. Jahrhundert zurück; es knüpft sich an die folgenschwere Einnahme Roms durch Heinrich IV. In einem Rechtsstreite des Klosters Farfa hält der Kaiser 1084 April 29² auf dem Kapitol, umgeben von seinen Richtern und seinen Anhängern aus dem römischen Adel, Gericht. Zu einem Urteile kommt es indes nicht, da die Parteien gütlich übereinkommen. In den Unterschriften der über die Verhandlung aufgenommenen Urkunde finden sich nach den Richtern, vor den Edlen folgende zwei: *Caro urbanae causidicus praefecturae quia interfui subscripsi* und *Ego Cencius urbis causidicus hoc transactionis instrumentum confirmo*. Da das Institut der Causidici in Rom bis dahin durchaus unbekannt war, so muß es durch den Kaiser eingeführt worden sein. Dieser war damals von Richtern begleitet, die wahrscheinlich aus Tuszien mitgebracht waren;³ zugleich war Petrus Crassus, der Verfasser der berühmten Klageschrift gegen Papst Gregor VII., als rühriger Anhänger beim Kaiser tätig.⁴ Sind wir damit auf den Einfluß von Juristen der Romagna und Tusziens hingewiesen, so kann es nicht überraschen, wenn das Institut der Causidici auftaucht, das eben in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts von der Romagna nach Tuszien seinen Weg gefunden hatte

¹ 1126, JL. 7266, Kehr 3, 323 Nr. 22, Romae urbis sapientes; 1141—1143, Kehr 3, 158 Nr. 6, adscitis discretis et sapientibus viris; 1184, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21, sapientes iudices... et advocati; ebenso 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores a. a. O. S. 40; 1185 in der Gerichtsurkunde des Senates und in der Klagschrift des Ökonomen von S. Ciriaco, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l., 3, 64f., sapientes urbis; 1204, Potth. 2253, sapientes urbis, nämlich 6 Iudices und 5 Advokaten; 1212, Galletti, Primic. S. 337, sapientes, nämlich 3 Iudices und 2 Advokaten. Um 1200, Potth. 4793, werden consilia sapientum erwähnt, womit vielleicht nur Iudices bezeichnet werden, siehe unten S. 515 f. Anm. 19. Auch im kanonischen Prozesse werden häufig prudentes genannt als Berater von Kardinalauditoren, die mit der Fällung des Endurteils beauftragt sind, vgl. Sägmüller, Kardinäle S. 94f.; so erkennt 1141—1143, Kehr 3, 258 Nr. 6, eine Kommission von Kardinälen adscitis discretis et sapientibus viris; 1181, Kehr 5, 481 Nr. 47, Götting. Nachr. 1911, S. 305, wird das Urteil gefunden, communicato prudentum virorum consilio, von denen einer als vereidigter Iudex und Schreiber näher gekennzeichnet wird, JL. 14353, Kehr 5, 481 Nr. 45. 48, siehe unten S. 519 Anm. 1; 1194, JL. 17066, wird entschieden habito prudentum virorum consilio; hier sind es zufällig an der Kurie weilende deutsche Geistliche. Später unter Innocenz III. z. B. Potth. 201. 262. 325. 629.

² Reg. di Farfa 5, 92.

³ Ficker, Forsch. 3, 152f.

⁴ Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. 3, 528f. Er ist auch nach Fickers, Forsch. 3, 461 Nachtrag zu § 478, sehr wahrscheinlicher Vermutung der Petrus iudex, der im März 1084 in Rieti eine Gerichtsurkunde Farfas unterschreibt.

und dort die Verbreitung der neuen Richtung anbahnte.¹ Doch scheint man sich in Rom zunächst mit einer mehr äußerlichen Anpassung an die vorhandenen Einrichtungen begnügt zu haben. Schon Ficker gewinnt aus der Urkunde von 1084 den Eindruck,² daß mit den unterschreibenden Causidici wohl die im Texte als *Advocati* der Parteien Auftretenden gemeint sein könnten. Das scheint sich zu bestätigen. Der eine von ihnen, Caro, erscheint 1085³ bei einer gütlichen Streitbeilegung zwischen einem Laien und dem Abte von Farfa neben dem Sekundizer wiederum mit dem Titel *urbanae praefecturae causidicus*; 1088⁴ jedoch bei Klage des Abtes vor dem Präfekten in Rom ein *Caro eiusdem monasterii advocatus*, wohl derselbe, doch mit dem Namen und der Funktion eines gewöhnlichen Vogtes. Somit wäre 1084 und 1085 der Klostervogt in die Stellung eines Causidicus eingerückt.⁵ Die Beziehung des Causidicus Caro auf die städtische Präfektur findet ihre Erklärung darin, daß der Präfekt von Rom, Petrus, sich dem Kaiser und dem Gegenpapste zugewandt hatte,⁶ und es nahe lag, den Präfekten, den der Kaiser als Vertreter seiner Rechte und Ansprüche in Rom betrachtete, zum Verleiher eines vom Kaiser geschaffenen Amtes zu machen.⁷ Dagegen wird der andere Advokat, Cencius, jedenfalls ein Römer, nur *urbis causidicus* genannt. Während Caro seit 1085 als Causidicus nicht mehr auftritt, könnte in dem Advokaten Cencius, der zwischen 1099 und 1118⁸ erscheint, der obengenannte Causidicus vermutet werden. Im 11. Jahrhundert wird dann das neue Institut nicht mehr erwähnt, was bei dem Fehlen römischer Gerichtsurkunden dieser Zeit nicht überraschen kann.

¹ Siehe oben S. 501.

² Forsch. 3, 461 Nachtrag zu § 473.

³ Reg. di Farfa 5, 238.

⁴ Reg. di Farfa 5, 116.

⁵ Vielleicht ist mit Caro identisch auch der Advokat Carbo, der in den Jahren 1099—1119, Reg. di Farfa 5, 204, vor dem Herzog von Spoleto für Farfa klagt.

⁶ Vgl. oben S. 433.

⁷ Damit entfällt Fickers Ansicht, Forsch. 3, 103, daß der Zusatz *urbane prefecture* auf eine bestimmte, dauernde Beziehung des Causidicus zum Gerichte des Präfekten weise. Im ganzen 12. Jahrh. findet sich die Bezeichnung *urbane prefecture* nicht. Die Behauptung von Mayer, *Ital. Verfass.-Gesch.* 2, 99f., daß die Causidici mit den *Iudices dativi* identisch und spezielle Hilfsorgane des Präfekten seien, bedarf keiner ernstlichen Erörterung, obwohl H. Niese in der Besprechung des Mayerschen Buches in *Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt.* 32, 400 diese Ausführungen „recht gut“ und den Nachweis „gelungen“ findet. Den richtigen, nämlich völlig ablehnenden Standpunkt nimmt Halphen ein in seiner Rezension Mayers, *Une nouvelle histoire des institutions italiennes au moyen âge*, *Revue de synthèse historique*, Jahrg. 1910, S. 306.

⁸ Kehr 1, 169 Nr. 17.

Daß trotz dem regen einheimischen Rechtsleben, das Rom im 12. Jahrhundert entfaltete, nicht der Name Rom, sondern Bologna mit der Wiedergeburt des römischen Rechtes für immer verknüpft ist, verdankt die romagnolische Stadt der einzigartigen Verbindung von Theorie und Praxis, zu der ihre Lage am Berührungspunkte des römischen und langobardischen Rechtskreises sie vor allem befähigte.¹ Rom hat es seit den Zeiten Justinians zu keiner bedeutenden Rechtsschule gebracht; die Stellung der ewigen Stadt im Zentrum der großen politischen Bewegungen, an denen sie handelnd und öfter leidend stets unmittelbar teilnahm, war der Pflege wissenschaftlicher Bestrebungen nicht günstig.² Darin bot Rom jedoch der Aufnahme der neuen Richtung einen nicht weniger günstigen Boden als die Romagna, daß hier das römische Recht, man kann sagen, in ununterbrochener Kontinuität

¹ Ficker, Forsch. 3, 135ff.; Fitting, Anfänge der Rechtsschule S. 111ff.

² Auf die viel erörterte Frage nach dem Bestehen einer römischen Rechtsschule kann hier nicht näher eingegangen werden. Es genügt, auf die gründliche Abhandlung von Patetta, *Delle opere recentemente attribuite ad Irnerio e della scuola di Roma*, *Bulletino dell' istituto di diritto romano* 8 (1895), 39ff. zu verweisen. Patetta weist mit fortwährender Bezugnahme auf die politische Geschichte Roms nach, daß von einer römischen Rechtsschule seit dem Ende des 6. Jahrh. keine Rede sein kann. An die legendäre Stelle bei Odofredus, wo von dem Übergange der Rechtsschule von Rom nach Ravenna, von dort nach Bologna berichtet wird, dürfen keine Folgerungen über das Bestehen einer römischen Rechtsschule bis ins 11. Jahrh. geknüpft werden. Über die Frage, die den Ausgangspunkt und das eigentliche Thema von Patettas Abhandlung bildet, wann und wo die von Fitting, *Summa Codicis des Irnerius und Questiones de iuris subtilitatibus des Irnerius* (1894) dem Irnerius zugeschriebenen Werke entstanden sind, darf ich mir kein Urteil gestatten. Nur das sei bemerkt, daß der Versuch Schupfers in seiner umfangreichen und gelehrten Abhandlung, *La scuola di Roma e la questione irneriana*, *Atti della R. accademia dei Lincei*, Ser. 5, Vol. 5 (1898), nachzuweisen, daß mindestens das eine der beiden Werke um das Jahr 1000 in Rom entstanden sei, verkehrt ist. Wenn Schupfer S. 48 Fitting vorwirft, daß er mit der Leugnung einer römischen Rechtsschule um das Jahr 1000 sich in Widerspruch zu seiner früheren Abhandlung, *Über die sog. Turiner Institutionenglosse und den sogen. Brachylogus*, setze, worin er für das Bestehen einer solchen zur Zeit Ottos III. eine Lanze brach, so läßt er außer Betracht, daß diese Ansicht inzwischen von Ficker, *Über die Zeit und den Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis*, *Sitzungsber. der Wiener Akad.* 67, 581ff. mit völlig überzeugenden Gründen widerlegt worden ist; vgl. auch Gaudenzi, *Il Tempio della Giustizia a Ravenna e a Bologna . . .*, *Mélanges Fitting* 2, 702. Darin hat Schupfer jedoch recht, daß im 12. Jahrh. eine organisierte Rechtsschule in Rom nicht bestanden haben kann. Die Rechtskenntnis, soweit sie nicht im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Unterrichtes oder von auswärtigen Schulen vermittelt wurde, muß hier auf privatem Wege fortgepflanzt worden sein; vgl. unten S. 518 Anm. 6 und Alibrandi, *Osservazioni giuridiche sopra un ricorso de' monaci di Grottaferrata al pontefice Innocenzo II.*, *Studi e doc. di stor. e dir.* 8, 202f.

fortgepflanzt worden war.¹ Denn wenn der fränkisch-germanische Einfluß eine Gleichstellung der verschiedenen Rechte im römischen Gebiete durchzuführen anstrebte² und in Rechts- und Gerichtseinrichtungen in der Tat tiefe Spuren zurückließ, so behauptete in der Folge das römische Recht dennoch ausschließliche Geltung. Die Reibungen zwischen den römischen und langobardischen Richtern, die durch die Verschiedenartigkeit des beiderseitigen Rechtes veranlaßt wurden und die in den Prozessen des sabinischen Klosters Farfa öfter hervortreten, beseitigte Kaiser Konrad II. um 1038,³ indem er verfügte, daß die römischen Richter in der Stadt Rom und ihrem Zubehör auch in Streit-sachen einer langobardischen Partei stets nach römischem Rechte zu entscheiden hätten. Damit war das römische Recht in Rom als Territorialrecht anerkannt.⁴ Auch die Gerichtsurkunden zumal des 10. und 11. Jahrhunderts bezeugen die Anwendung des römischen Rechtes. Die betreffenden Beispiele sind von Patetta⁵ zusammengestellt und erläutert worden. Allerdings stellen sie dem Stande der wissenschaftlichen Kenntnis des römischen Rechtes in dieser Zeit kein glänzendes Zeugnis aus. War im 9. Jahrhundert der Codex Justinianus wenigstens in Papst-urkunden noch benutzt worden, so entstammen die in Farfenser Gerichtsurkunden von 999, 1012, 1014 als *Lex Romana, Lex Justiniana, Liber iudicialis* erscheinenden Zitate römischer Rechtssätze dem mageren und barbarischen Kompendium, das als „Summa Perusina“ bekannt ist. Auch in andern Urkunden dieser Zeit, die sich auf römisches Recht beziehen, erscheint dieses nur oberflächlich benutzt und vielfach entstellt; und wenn Urkunden aus der Mitte des 10. Jahrhunderts in Litiskontestation und Bürgschaftstellung noch Reste des altrömischen Verfahrens aufweisen, so findet sich das später nicht mehr beachtet, während der Kalumnieneid schon damals in Rom in der Form gebräuchlich war, die der langobardische Gerichtsgebrauch ihm gegeben hatte.⁶ Demgegenüber macht sich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts eine Wendung zum besseren geltend. Die Rechtsschule von Ravenna, die damals ihre Blüte erreicht hatte, mag da direkt oder indirekt eingewirkt haben. Jedenfalls findet sich wieder ein Zurückgehen auf die

¹ Vgl. Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- u. Strafrechts bis Bartolus 1, 46 ff.

² Siehe oben S. 435 f.

³ MG. DD. 4, 381 Nr. 275.

⁴ Vgl. Ficker, Forsch. 3, 90ff.; Gregorovius, Rom 4⁵, 37; Neumeyer a. a. O. S. 160.

⁵ A. a. O., worauf für das Folgende verwiesen sei.

⁶ Ficker, Forsch. 1, 56ff.; 3, 378 Nachtr. zu § 22; ders., Brachylogus, Wiener Sitzungsber. 67, 613ff.; Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 5, 422f.

römischen Rechtsquellen selbst. Wie diese von den römischen Kanonisten der gregorianischen Epoche in ihren Arbeiten herangezogen wurden,¹ so zeigen auch die Papsturkunden Zitate aus Institutionen, Codex, Epitome Iuliani, vielleicht auch dem Digestum vetus. Auch in den Gerichtsurkunden macht sich der Fortschritt bemerkbar; römische Placita des Klosters Farfa von 1060 und 1072 bieten mit Anführungen aus dem Codex Belege dafür. Allzuhoch wird man aber demnach die Kenntnis des römischen Rechtes im Gerichtsgebrauche auch jetzt nicht veranschlagen dürfen; die Zitate sind dürftig und könnten wohl nach Fickers Vermutung² lediglich aus Formularen in die Urkunden herübergenommen sein.³

Demgegenüber bietet das Ende des 11. und das 12. Jahrhundert ein ganz anderes Bild. Überall Zurückgehen auf die lauterer Quellen des römischen Rechtes, eingehende Kenntnis und scharfsinnige Interpretation seiner materiellen Bestimmungen, zumal von seite der Advokaten, Annäherung an seine prozessualen Formen. Schon 1088⁴ stützt Urban II. eine Entscheidung neben den Canones auf die *sacre Romane legis auctoritas*;⁵ 1098⁶ wird im Gerichte desselben Papstes von den beisitzenden weltlichen Richtern das Urteil vorgebracht *ex Romane legis libris*. Aus den Gerichtsurkunden des 12. Jahrhunderts möge die Anführung einiger markanterer Beispiele genügen. Eine Urkunde von 1107⁷ über Verhandlung vor den Richtern, die in ungewöhnlicher Fassung von seite einer Partei als Referat abgefaßt ist, zeigt in ihren den Institutionen, dem Codex und Digestum vetus entnommen eingehenden juristischen Ausführungen die Rechtskunde in Rom zu dieser Zeit auf einer beachtenswerten Höhe.⁸ *Legum auctoritate perspecta* ergeht 1113 Februar⁹ im Gerichte Paschals II. das Urteil.¹⁰ Calixt II. be-

¹ Conrat, Gesch. d. Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter 1, 363 ff.

² Brachylogus S. 624 f.

³ Den von Patetta beigebrachten Beispielen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrh. fügt Schupfer S. 58 f. eine Emphyteuse von 1029, Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 1, 67, an, die das Recht der Kirchen Emphyteusen abzuschließen aus den Novellen nach der Epitome Juliani begründet. Derselbe Passus kehrt in Urk. von 1043, Arch. della soc. Rom 27, 374 wieder. Auch hier ist Benutzung von Formular anzunehmen.

⁴ JL. 5362.

⁵ Vgl. Conrat, Gesch. d. Quellen 1, 28.

⁶ JL. 5864.

⁷ Galletti, Primic. S. 295.

⁸ Ficker, Forsch. 4, 138; Patetta a. a. O. S. 77 Anm. 1.

⁹ JL. 6340.

¹⁰ Vgl. Conrat, Gesch. der Quellen 1, 29 Anm. 4; Neumeyer, Die gemeinrechtl. Entwicklung usw. 1, 197.

zieht sich 1123¹ bei seinem bereits vom Laterankonzil² erlassenen Verbote an den Präfekten, die Güter der Bewohner der Leostadt bei ihrem erbenlosen Tode einzuziehen, auf eine wörtlich angeführte Stelle aus lex 1 C. 1, 2. Der Diözesanprozeß der Bischöfe von Siena und Arezzo von 1125,³ in dem von den Advokaten der Parteien Sätze des römischen Rechtes aus Codex und Digesten ausgiebig herangezogen werden, wird auch von den weltlichen Beisitzern des Papstes durchaus nach den Vorschriften des römischen Rechtes entschieden.⁴ Römisches Recht kommt zur Anwendung, wenn der Papst 1125⁵ auf Bitte einer Partei um *tempus consilii* dem stattgibt, indem er, wie es mit Anlehnung an lex 10 Dig. 28, 8 ziemlich pedantisch heißt, *non dedit ei tempus consilii, sed dedit ei tempus deliberationis*. Auch der 1126⁶ vor dem Papste ausgetragene Prozeß zwischen der Kirche S. Maria Nuova und dem Kloster S. Saba wegen Grundbesitzes enthält mehrfach Hinweise auf das römische Recht.⁷ Vor allem aber sind zu nennen die von Genuardi⁸ erörterten Urkunden von 1151⁹ und 1155,¹⁰ wonach

¹ JL. 7075a, Kehr 1, 184 Nr. 4.

² Kanon 14, JL. 1, S. 810.

³ JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

⁴ Vgl. Besta, Il diritto Romano nella contesa tra i vescovi di Siena e d'Arezzo, Archivio stor. ital. Serie 5, Bd. 37 (1906), 72ff.

⁵ Kehr 1, 80 Nr. 3. 5.

⁶ Kehr 1, 66 Nr. 3—7.

⁷ Das Kloster S. Saba trat als Gegner von S. Maria Nuova auf, nachdem die Kirche als Klägerin gegen die Grafen von Galera von Honorius II. im Anschlusse an ein früheres Urteil Calixts II. in Besitz gesetzt worden war. Das Kloster stützt seinen Besitzanspruch auf eine Lex, deren Anfang: *si quis non per vim, sed sententia iudicis eam rem detinuit*, mitgeteilt wird. Dieser Satz müßte eigentlich der Kirche, die im Besitze befindlich ist und ein früheres Urteil aufzuweisen hat, als Stütze dienen. Wenn kein Irrtum des Schreibers vorliegt, so ist die gedrängte Fassung der Urk. jedenfalls dahin zu ergänzen, daß von seite des Klosters das Besitzrecht der Kirche bestritten wird, mit der Behauptung, jener einen Besitzanspruch begründende Satz komme für sie nicht in Betracht. Die Partei der Kirche wendet nämlich darauf ein, das ihr Besitzrecht anerkennende Urteil gründe sich auf ein förmliches Beweisverfahren, und sei nicht als bloßes Versäumnisurteil ergangen; es sei daher unanfechtbar. Jene Lex, deren Anfang angegeben wird, läßt sich nicht feststellen; es liegt aber nahe, an das berühmte Selbsthilfegesetz oder verwandte Gesetze, l. 7 C. 8, 4; l. 11 C. 8, 4; l. 4 C. 3, 39, zu denken, auf die Herr Professor Kipp mich gütigst hinweist. Darin wird die gewaltsame Besitzergreifung, die vor Ergehen eines richterlichen Urteils vollzogen wird, unter Strafe gestellt; vielleicht hat das Kloster, indem es die Rechtsgültigkeit des für die Kirche ergangenen Urteils bestreitet, dieses Gesetz gegen sie ins Feld geführt.

⁸ Il papa Eugenio III e la cultura giuridica in Roma, Mélanges Fitting 2, 387ff.

⁹ Kehr 1, 51 Nr. 7.

¹⁰ Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

vor Eugen III. in Gegenwart des damals in Segni bei der Kurie weilenden berühmten Glossators Magister Aldericus und vor Hadrian IV. römische Advokaten auf Codex und Digesten gestützt eingehende Allegationen vorbringen.

Was das Prozeßverfahren angeht, so wird, um einige einzelne Punkte zu nennen, die früher stets mündliche Klage schon 1140—1143¹ vor dem Papste durch den Prior von S. Paolo mit ausdrücklicher Beziehung auf die Vorschrift der *imperatorum constitutiones* durch schriftliches Libell vorgebracht.² Im Senatsgerichte finden sich unter den Akten eines 1185/86³ geführten Prozesses zwei Klageschriften des Vertreters des Klosters S. Ciriaco. Gerichtliche Ladungen an den Beklagten sind aus dem Gerichte des Präfekten von 1148,⁴ aus dem des Senates von 1163 und 1192,⁵ in vorgeschriebener Form abgefaßt, erhalten.

Der Kalumnieneid behielt offenbar den Charakter bei, den er früher aus dem langobardischen Gerichtsgebrauche angenommen hatte.⁶ Er ist ein Voreid, der von einer Partei vor dem Haupteide der anderen zu leisten ist und der sich nicht nur allgemein auf den guten Glauben des Schwörenden, sondern auf den Klagegrund selbst bezieht.⁷ Zugleich findet sich Eideszuschiebung.

Die vom römischen Rechte in bezug auf das Endurteil vor-

¹ Kehr 1, 169 Nr. 20; Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.

² Vgl. Ficker, Forsch. 3, 302 Anm. 15; derselbe, Brachylogus, Wiener Sitzungsber. 67, 612f., wo auf frühere Klageschriften hingewiesen wird, die aber wegen ihrer ausführlichen Ausgestaltung nicht mit den Libellen des Justinianischen Prozesses zusammenzubringen sind. Dazu gehört auch die Klageschrift der Leute von Montestipuli an Innocenz II., bei der allerdings weder Aussteller noch Empfänger feststeht, Kehr 3, 63 zu Nr. 7; ebenso die an denselben Papst gerichtete Klageschrift der Mönche von Grottaferrata v. J. 1140, Kehr 2, 44 Nr. 10, die durch ihre juristischen Belege merkwürdig ist, vgl. Alibrandi a. a. O., Studi e doc. 8, 201ff. Ebenso die Klageschrift des Klosters Subiaco an Alexander III., Kehr 2, 96 Nr. 48. Später finden sich im kanonischen Prozesse regelrechte, nach Vorschrift des römischen Rechtes gefertigte Libelle, z. B. 1191, Kehr 3, 112 zu Nr. 39 von seite des Plebans von Figline; 1193 und 1194, Kehr 2, 224 Nr. 15. 16, von seite der Bischöfe von Soana und Orvieto.

³ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 65.

⁴ Halphen, Études S. 22 Anm. 3, Hartmann-Merores a. a. O. S. 20.

⁵ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 44 Nr. 200a. 200b. — Nach Halphen S. 84 Anm. 1 wird auch in einer Urkunde von 1198 Januar 27 die Ladung durch einen iustitarius et iudex als Vertreter des abwesenden Senators erwähnt, vgl. Halphen S. 75 Anm. 4.

⁶ Siehe oben S. 507.

⁷ So 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1151, Reg. Subl. S. 215; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4. Ebenso 1118—1119, Arch. della soc. Rom. 24, 167, in einer vor Prior und Rektoren der Schola salinariorum verhandelten Sache. — Im kanonischen Prozesse wird dagegen der Kalumnieneid in seiner altrömischen Form angewandt, z. B. 1188, JL. 16344, Kehr 1, 92 Nr. 8.

geschriebenen Formen werden ebenfalls eingeführt. Die Forderung, daß der Richter das Urteil aus einer schriftlichen Aufzeichnung zur Verlesung bringe, setzte sich in Italien im Laufe des 12. Jahrhunderts durch; zu Ende dieses Zeitraumes wird diese Übung in den Urkunden regelmäßig hervorgehoben.¹ Schon 1113 Oktober² heißt es in einem zu Ferentino gehaltenen päpstlichen Gerichte, an dem Bischöfe, Kardinäle, Richter und Advokaten teilnehmen, daß der Kardinalbischof von Albano *ex precepto dom. pape et ceterorum fratrum consensu sententiam, quam in secreto formaverant*,³ *coram omnibus, qui aderant, tam clericis quam laicis studiose recitando pronuntiavit*. Im Februar desselben Jahres⁴ wird im Anschlusse an eine Synode zu Benevent von den geistlichen Beisitzern des Papstes das Urteil verkündet, das der Papst dann bestätigt; da es mit ausdrücklicher Beziehung auf das römische Recht gesprochen⁵ und der tenor iudicii in direkter Rede wiedergegeben wird, möchte es ebenfalls aus schriftlicher Abfassung verlesen worden sein. 1125⁶ wird das Urteil der weltlichen Beisitzer des Papstes eingeleitet mit den Worten: *hanc in scriptis communi assensu protulerunt sententiam*. 1151⁷ wird wenigstens die Verlesung des Urteils durch den Papst erwähnt. 1155⁸ heißt es: *talem dederunt in scriptis sententiam*.

Aber auch da, wo die schriftliche Abfassung und Verlesung nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist keine andere Form des Urteils anzunehmen.⁹ Läßt sich auch hierfür aus den Ausdrücken, die neben den früher üblichen nun immer häufiger für die Verkündung des Urteils angewandt werden: *sententiam proferre, ferre, promulgare, dare* kein bestimmter Schluß ziehen, so fällt vielmehr ins Gewicht, daß das Urteil nunmehr gewöhnlich in selbständiger subjektiver Fassung in der Urkunde wiedergegeben wird. Voltelini¹⁰ schildert diese Entwicklung mit folgenden treffenden Worten: „Die fränkisch-langobardische Gerichtsurkunde“ — und, fügen wir hinzu, die romanische¹¹ — „besteht seit dem 9. Jahrhundert in einem Berichte des Notars über den Rechts-

¹ Ficker, Forsch. 3, 300ff.; derselbe, Brachylogus S. 613; Voltelini, Acta Tirolensia 2, Einl. S. 168ff.

² Götting. Nachr. 1898, S. 66.

³ So statt *firmaverant* im Drucke der Urk.

⁴ JL. 6340.

⁵ Siehe oben S. 508.

⁶ JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

⁷ Kehr 1, 51 Nr. 7.

⁸ Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

⁹ Ficker, Forsch. 3, 302f.

¹⁰ Acta Tirol. 2, Einl. S. 169.

¹¹ Vgl. Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 5, 398.

streit, der zuletzt auch das Urteil enthält. Eine solche sozusagen kursorische Beurkundung des Prozesses konnte dem neuen gemeinen Prozeßrechte nicht genügen. Indem die einzelnen nunmehr regelmäßig auseinanderfallenden Phasen des Rechtsstreites beurkundet wurden, wird die Form des alten *Placitum* gesprengt.“ In Rom enthält das subjektiv gefaßte Urteil außer dem eigentlichen Urteilstenor eine kurze Angabe über die Gerichtspersonen, die Parteien und ihre Vertreter,¹ den Tatbestand und manchmal auch die Entscheidungsgründe, von Invokation am Anfange und Datum am Schlusse eingerahmt. Diese besondere Fassung des Urteils läßt erkennen, daß auch da, wo seine schriftliche Abfassung und Verlesung nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, eine solche stattfand. Entweder steht nun das Urteil ganz allein, ohne einen Schreiber zu nennen,² oder es wird einer Gerichtsurkunde inseriert. „So weisen die Formeln des Urteils“ — um wieder mit Voltelini³ zu reden — „scheinbar die entgegengesetzte Entwicklung auf, wie die übrigen Notariatsinstrumente von der objektiven zur subjektiven Form. Doch liegt darin keine Ausnahme von der Aufgabe des Notariatsinstrumentes, als ein Zeugnis des Notars über eine wahrgenommene Handlung zu fungieren; es ist hier lediglich die Erklärung des Richters wörtlich zitiert, was um so leichter war, als der Richter ... das Urteil nach einer schriftlichen Aufzeichnung zu verkünden hatte.“ Die Urkunden, in denen das Urteil aufgenommen wird, sind verschiedener Herkunft und Gestalt. Es sind Urkunden der päpstlichen Kanzlei,⁴ oder Urkunden der römischen Skriniaie, und diese wieder

¹ Dabei wird die Vorschrift des römischen Rechtes, daß das Urteil auf den Namen des Stellvertreters, der Litem kontestiert hat, laute, vgl. Voltelini, *Acta Tirol.* 2, Einl. S. 143, beobachtet.

² So 1116, *Reg. Subl.* S. 250; 1151, *Reg. Subl.* S. 215; 1153, *Arch. della soc. Rom.* 25, 186.

³ A. a. O. S. 169.

⁴ So 1113, *JL.* 6340; 1125, *JL.* 7210, *Kehr* 3, 154 Nr. 37—40; 1154, *JL.* 9911, *Kehr* 3, 162 Nr. 2, 3, wo allerdings die Sentenz der kommissarischen Richter P. Anastasius' IV. nicht inseriert ist, aber zweifellos in üblicher Weise vorgebracht wurde. Über die Urk. von 1195 siehe unten S. 513 Anm. 3. — In entsprechender Form werden die Rechtsgutachten gegeben, die der Urteilsfällung als Grundlage dienen und der Gerichtsurkunde inseriert werden. Ein solches läßt sich P. Honorius II. im Streite zwischen Pisa und Genua um Metropolitanansprüche von den Besitzern der römischen Synode von 1126, *JL.* 7266, *Kehr* 3, 323 Nr. 22, geben und bestätigt es mit Rat der Kardinäle. Es wird eingeleitet mit den Worten: *consilium per scriptum propriis roboratum manibus ediderunt; huius videlicet scripti verba hec sunt.* Von Rechtsgutachten, die der Senat sich erteilen läßt, findet sich Insertion in den senatorischen Gerichtsurk. von 1160, *Arch. della soc. Rom.* 28, 53, und 1185, *Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l.* 3, 64. Ein inseriertes Rechtsgutachten nach der Art des im Senatsgerichte üblichen enthält eine Urk. *Innocenz' III.* von 1204, *Poth.* 2253.

entweder in der alten Form des referierenden Placitums¹ oder in neuer wesentlich verkürzter Gestalt, indem der Schreiber nach Invokation, Datum und Arenga die Richter, von denen er den Beurkundungsbefehl erhalten hat, sowie die zur Feststellung der Identität des Rechtsstreites dienenden Momente angibt, vor allem die Namen der Parteien und den Streitgegenstand.² Am Schlusse der Urkunde steht die einfache Unterschrift des Skriniars.³

Die Absolution oder Kondemnation, deren Ausdruck im Urteile das römische Recht verlangt, wird in den erwähnten Fällen mit großer Regelmäßigkeit ausgesprochen.

Anschluß an die altrömische Gerichtsverfassung zeigt sich darin, daß die Bezeichnung des beratenden Beisitzers als Assessor, die Ficker in Italien zuerst 1141 im geistlichen Gerichte nachweisen kann,⁴ sich zu Rom schon 1125⁵ im päpstlichen Gerichte findet, wo die beisitzenden Richter und Advokaten Assessores genannt werden. Dann wird noch einmal 1188⁶ ebenfalls im päpstlichen Gerichte ein Iudex als Assessor der Rectores fraternitatis Romanae erwähnt; doch zeigt schon dieses vereinzelt Auftreten des Titels, daß er sich in Rom nicht wie anderswo⁷ zur Bezeichnung der Beisitzer einbürgerte, obwohl das Institut selbst vorhanden war.

In ihrem Amtseide⁸ geloben die Advokaten, ihr Amt zu führen *secundum constitutiones et leges ac bonos mores*; dieselbe Verpflichtung nehmen Iudices und Skriniare bei ihrer Ernennung auf sich;⁹ und die Zulassung zum Richteramte ist an die Ablegung eines Exams in *legum doctrina* geknüpft, die vor den Kardinälen erfolgt. Das

¹ So 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4, wo eine Annäherung an die Papsturk. gesucht wird, siehe unten S. 562; die bloße Sentenz eines kommissarischen Richters Alexanders III. von 1179—1181, Kehr 1, 175 Nr. 12—15, ist in einem allgemeinen Bestätigungsprivilege Lucius' III. von 1183 inseriert, so daß es ungewiß bleibt, ob die Bestätigung des Urteils durch Alexander III. in Privat- oder Papsturkunde erfolgte.

² Vgl. die Analyse der bedeutend ausführlicheren Urteilsformulare, wie sie von den italienischen Juristen zumal des 13. Jahrh. festgestellt und von der Praxis übernommen wurden, bei Voltolini a. a. O. S. 171f.

³ So 1163, Arch. della soc. Rom. 28, 57; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3, wo die das Urteil enthaltende Urk. dem bestätigenden Urteile päpstlicher Appellationsrichter, und dieses wieder einer bestätigenden Papsturk. inseriert ist.

⁴ Forsch. 3, 309. In dem früheren Falle von 1138, den Ficker S. 469 nachträgt, wird der Ausdruck Assessor noch nicht gebraucht.

⁵ JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

⁶ JL. 16344, Kehr 1, 92 Nr. 8.

⁷ Ficker, Forsch. 3, 309ff.

⁸ Kehr 1, 180 Nr. 6.

⁹ Fabre-Duchesne, Liber censuum 1, 419 Nr. 156. 157.

unaufhaltsame Vordringen des neuerstandenen römischen Rechtes, dem auch die kuriale Rechtsprechung sich nicht widersetzte, konnte nicht verfehlen, bei Männern von strenger kirchlicher Richtung Besorgnis zu erregen. Bernhard v. Clairvaux richtete an seinen Schüler Papst Eugen III. *Libri de consideratione*, in denen er ihn mahnt, seine überhandnehmende richterliche Tätigkeit einzuschränken, da diese ihn von den geistlichen Pflichten seines Amtes ungebührlich abziehe. In diesem Zusammenhange stehen die oft zitierten Worte:¹ *Et quidem quotidie perstrepunt in palatio leges, sed Iustiniani, non Domini. . . . He autem non tam leges quam lites sunt et cavillationes, subvertentes iudicium.* Vor allem sollen die Advokaten aus dem Gerichte des Papstes ausgeschlossen sein,² ein Beweis, daß eben diese als die eigentlichen Träger des römischen Rechtes angesehen wurden: *Agitentur cause, sed sicut oportet, nam is modus, qui frequentatur, execrabilis plane, et qui non dico ecclesiam sed nec forum deceat. Miror namque, quemadmodum religiose aures tue audire sustinent huiusmodi disputationes advocatorum et pugnas verborum, que magis ad subversionem quam ad inventionem proficiunt veritatis. Corrige pravum morem et precide linguas vaniloquas et labia dolosa claude.* Und nach weiteren Ausfällen auf die rechtsverdrehenden Advokaten mahnt er nochmals: *Ergo illas, quas ad te necesse erit intrare causas — neque enim omnes necesse erit —, diligenter velim, sed breviter decidere assuescas frustatoriasque et venatorias precidere dilaciones.* Ähnlich denkt Gerhoh v. Reichersberg; auch er sieht mit Sorge die hohe Schätzung des römischen Rechtes durch den geistlichen Richter. Zwar will er, wenn es sein muß, die „Legisten“ im geistlichen Gerichte dulden, aber er verlangt, daß sich das von ihnen vertretene Recht den kanonischen Satzungen jederzeit unterordnet. In seinem um 1156 verfaßten „*Liber de novitatibus huius temporis*“ äußert er sich so:³ *Possunt quoque haut absurde surdis ad legem Dei auribus et ad leges Iustiniani patulis ac pruritu magno estuantibus in aures, quas amant quasque decenter in forensi conventu ostentant, in domo Jacob denegari, ubi decentius iudicatur secundum legem Dei quam secundum legem Iustiniani vel Theodosii, quorum tamen leges non improbamus, nisi forte alicubi discordent a divine legis constitutionibus; verum in domo Jacob simplex narratio et sincerum iudicium secundum constitutiones antiquorum pontificum Romanorum perornat ipsam domum etc.*

¹ Migne, 182, 732f.

² Ebenda S. 740.

³ MG. Libelli 3, 301f.; siehe auch oben S. 458 f. Anm. 6; vgl. Besta, *Il diritto Romano*, Arch. stor. ital. 37, 75.

Die Advokaten, bald in einer Korporation vereinigt,¹ traten neben die älteren päpstlichen Beamtenklassen in Rom. Doch hinderte der korporative Zusammenschluß nicht, daß zwischen den verschiedenen Gruppen mannigfache Beziehungen stattfanden. Die Möglichkeit, vom Advokaten zum Iudex aufzurücken, sowie dann beide Stellungen miteinander zu verbinden, die Ficker sonst in Italien nachweist,² bestand auch in Rom. Zweifelhaft kann es sein, ob Benedictus, der 1101,³ soweit ich sehe, zum einzigen Male als Causidicus genannt wird, derselbe ist, wie der gleichnamige Iudex, der 1119⁴ und 1125⁵ auftritt. Sicher aber ist Petrus de Rubeo 1150⁶ als Advokat, 1160 und 1162⁷ als Dativus, Johannes Gregorii 1153⁸ als Advokat, 1162⁹ als Dativus nachweisbar; ebenso Petrus Romani de Scrinario 1176¹⁰ als Causidicus, 1183,¹¹ 1185¹² und 1195¹³ als Dativus. Stephanus Laurentii ist 1185 März 1, April 25, Mai 11¹⁴ Advokat, von 1191 bis 1200 erscheint er als Bibliothekar, also den Richtern zugehörig, und mehrfach zugleich als Skriniar.¹⁵ Nicolaus Tullii 1185 Mai 11,¹⁶ 1195¹⁷ und wieder 1204¹⁸ als Advokat auftretend, wird in einem Prozesse, der sich wohl zu Anfang des 13. Jahrhunderts vor dem Senate abspielte, als Iudex palatinus genannt.¹⁹

¹ Siehe unten S. 518 Anm. 10, wo sie 1111 zwischen Richtern und Skrinariern auftretend nachgewiesen werden.

² Forsch. 3, 97f. — Dem zu vergleichen ist die Erscheinung der altrömischen Gerichtsverfassung, daß die Iudices pedanei oder dativi den bei Gericht immatrikulierten Advokaten entnommen werden, vgl. Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 3, 121ff.

³ JL. 5879.

⁴ Arch. della soc. Rom. 24, 168.

⁵ JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

⁶ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 23. Zugleich ist er Senator, vgl. Fedele, Per la storia del senato, Arch. della soc. Rom. 34, 355f.

⁷ Arch. della soc. Rom. 28, 53; Hartmann-Merores a. a. O. 3, 40.

⁸ Arch. della soc. Rom. 25, 186.

⁹ Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40.

¹⁰ Arch. della soc. Rom. 27, 448.

¹¹ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 60.

¹² März 1, Apr. 25, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff. Er heißt hier nur Petrus Romani.

¹³ Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 431.

¹⁴ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

¹⁵ Halphen, Études S. 41 Anm. 6; Arch. della soc. Rom. 22, 508ff.; siehe auch unten S. 536 Anm. 1. Über den Bibliothekar, der seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. öfter zu den Ordinaren hinzutritt, auch als Skriniar tätig ist, vgl. Halphen S. 41.

¹⁶ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f.

¹⁷ Arch. della soc. Rom. 25, 350.

¹⁸ Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 256; Potth. 2253.

¹⁹ Siehe oben S. 500 Anm. 5. Das Datum der Senatsverhandlung ist zweifelhaft. Die Sache ist nur aus Urk. Innocenz' III. von 1213, Potth. 4793, bekannt, der sie

Wird die Advokatur von einem Iudex ausgeübt, so ist als Regel anzunehmen, daß dieser als ehemaliger Advokat dazu qualifiziert war.¹ Ob er sich vorwiegend als Richter oder als Advokat betätigen wollte, mochte dann in seinem Belieben stehen. Landulf, 1160² und 1162³ als Dativus nachweisbar, scheint 1163⁴ nur ausnahmsweise den Advokaten zu spielen, wie er sich *iudex in hac causa advocatus* nennt. Dagegen führt Johannes, um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein besonders gesuchter Advokat,⁵ stets den höheren Titel Iudex, doch ohne daß ich ihn in richterlichen Funktionen nachzuweisen vermöchte. 1195⁶ verspricht der Protoskriniar Johannes Stephani, daß er dem Kloster S. Ciriaco dienen wolle *ex officio iudicis et advocati*; in der Tat läßt er sich vor seinem Aufrücken zum Iudex ordinarius als Advokat nachweisen.⁷ Ein entsprechendes Verhältnis wird vorliegen, wenn der Abt von S. Gregorio 1140⁸ unter den *fideles* seines Klosters *Galganus iudex*, *Johannes iudex* und *Seniorilis advocatus* zur Gerichtsverhandlung mitbringt. Johannes Iudex ist der oben erwähnte Advokat; Seniorilis auch sonst nur als Advokat nachweisbar; Galganus Iudex dagegen wahrscheinlich der gleichzeitige Primizer dieses Namens;⁹

von neuem entschied, siehe oben S. 490. Es heißt da, die beiden Iudices palatini seien vom Senator B. bestellt worden. Halphen, *Études* S. 85 Anm. 5 denkt an Benedictus Carosomo, dessen Amtszeit zwischen 1191 und 1193 fällt. Doch scheint dieser Ansatz in Anbetracht, daß Nicolaus noch 1195 und 1204 Advokat ist, zu früh; wäre er schon Iudex gewesen, so würde er sich mit beiden Titeln genannt haben. In weiteren in der Sache dem Senate erteilten richterlichen Gutachten erscheint er neben Nicolaus Johannis Bonifacii, der ebenfalls 1204 noch als Advokat nachweisbar ist. Doch ist mir nicht ganz unzweifelhaft, daß sie da wirklich Richter und nicht vielleicht Advokaten sind, da die Gutachterkommissionen des Senates gewöhnlich aus Richtern und Advokaten bestehen, auch für die Kommissare zunächst der allgemeine, beide Klassen umfassende Ausdruck *sapientes*, siehe oben S. 503f., gebraucht wird, der allerdings nachher allein durch Iudices erläutert wird.

¹ Vgl. Ficker, *Forsch.* 3, 97f.

² *Arch. della soc. Rom.* 28, 53.

³ Galletti, *Primic. S.* 323, Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l.* 3, 40.

⁴ *Arch. della soc. Rom.* 28, 57.

⁵ Er tritt auf: 1140, *Kehr* 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9; 1140—1143, *Kehr* 1, 169 Nr. 20, Trifone, *Arch. della soc. Rom.* 31, 288f.; 1148, *Kehr* 1, 80 Nr. 6; 1150, Galletti, *Primic. S.* 306, Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l.* 3, 21ff.; 1151, *Kehr* 1, 51 Nr. 7; 1153, *Kehr* 3, 241 Nr. 14; 1155, *Kehr* 1, 122 Nr. 2 bis 4; 1155, *Kehr* 1, 159 Nr. 3. 4; 1185 März 1, Mai 11, Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l.* 3, 63ff.

⁶ Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l. Caps.* 303 Nr. 3.

⁷ 1185 März 1, Apr. 25, Mai 11, Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l.* 3, 63ff.

⁸ *Kehr* 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

⁹ Vgl. oben S. 498.

alle drei treten als Beistände des Klosters auf und werden als *iudices et advocati, qui iustitiam monasterii tuentur*, zusammengefaßt. Die Verbindung der Stellungen eines iudex et advocatus mochte für die Partei dadurch vorteilhaft sein, daß ein solcher Beistand einen größeren Einfluß auf das Gericht ausüben konnte, als der einfache Advokat. Nach der genannten Urkunde scheint es, daß Galganus vom Papste vorzugsweise zur Beratung herangezogen wurde, während es allerdings zweifelhaft ist, ob er unter den im letzten Termin genannten beitzenden Iudices einbegriffen ist; seine den anderen Advokaten überlegene Stellung kommt aber auch dadurch zum Ausdruck, daß er *consilio cum advocatis habito* einen Termin setzt.

Auch darin zeigt sich der Zusammenhang zwischen Iudices und Advokaten, sowie der zugehörigen Klasse der städtischen Skriniare, daß in gewissen Familien offenbar nicht selten diese Ämter in verschiedenen Generationen bekleidet wurden, indem dabei nicht nur direkte Erbschaft ein und desselben Amtes, sondern auch ein Wechsel zwischen den drei Ämtern stattfand. Der Advokat Bartholomaeus gelobt 1173¹ für sich und seinen Sohn Johann, wenn dieser *advocatus sive iudex aut notarius* geworden sei, dem Kloster S. Alessio zu Diensten zu stehen. 1200² treffen wir Johann denn auch als Causidicus an. Ähnlich wird 1195³ der Protoskriniar Johannes Stephani verpflichtet, *quod tu et filii, qui erunt tue professionis*, dem Kloster S. Ciriaco als iudex et advocatus dienen sollen. Dem letzteren Falle entsprechend finden sich in den Urkunden häufiger Söhne von Richtern als Advokaten. So 1119⁴ Leo filius des Iudex Benedikt; 1155⁵ Johannes Nicolai iudicis; 1185⁶ Petrus Pauli iudicis, wohl derselbe 1187⁷ als *Petrus Iudicis* und 1195⁸ als Petrus de Iudice; 1185 April 25, Mai 11⁹ Laurentius Pauli iudicis; 1195¹⁰ Rainerius de Iudice; 1212¹¹ Sasso Sassonis iudicis.¹² Von Notaren stammen ab die Advokaten Romanus de

¹ Arch. della soc. Rom. 27, 395.

² Studi e doc. di stor. e dir. 7, 329.

³ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. Caps. 303 Nr. 3.

⁴ Arch. della soc. Rom. 24, 169.

⁵ Kehr I, 122 Nr. 2—4.

⁶ März I, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63.

⁷ Arch. della soc. Rom. 28, 72.

⁸ Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 431. 436. 438.

⁹ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

¹⁰ Arch. della soc. Rom. 25, 350; wohl gleich dem 1185 Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f., nur Rainerius genannten Advokaten.

¹¹ Galletti, Primic. S. 337.

¹² Ein Beispiel für einen Skriniar, dessen Vater Iudex war: 1192, Arch. della soc. Rom. 26, 93, Gregorius Iudicis s. Rom. imp. scriniarius.

Scriniario,¹ dessen Sohn Petrus dann Advokat und später Iudex wurde;² weiter Johannes de Scriniario³ und Tebaldus de Scrofano,⁴ dessen Vater Johannes Scrofanus Skriniar ist.⁵ Wie die direkte Vererbung der Ämter des Iudex⁶ oder Scriniarius⁷ läßt sich auch die Nachfolge des Sohnes in die vom Vater bekleidete Advokatur feststellen.⁸ Hierher gehören die schon genannten Johannes Bartholomaei und Petrus Romani de Scriniario; ebenso Petrus de Advocato oder Advocati.⁹

Iudices, Advokaten und Skriniares sind in Korporationen zusammengeschlossene päpstliche Beamte;¹⁰ sie werden vom Papste ernannt und besoldet. Der Amtseid, den die Advokaten bei ihrer Ernennung dem Papste abzulegen haben, stammt aus dem Pontifikate Innocenz' II. aus den Jahren 1138—1143.¹¹ Die Bestellungsformeln des Iudex und des

¹ Er erscheint 1140—1143, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.; 1153, Kehr 3, 241 Nr. 14; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

² Siehe oben S. 515.

³ 1137, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 11; 1148, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores a. a. O. S. 21.

⁴ 1212, Galletti, Primic. S. 337.

⁵ Als solcher ist er in Urk. von 1170—1190 häufig nachzuweisen.

⁶ Unter den Ordinaren der späteren Zeit z. B. der Arkar Gregorius de Primicerio, 1139—1166, Halphen S. 120f.; der in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. häufig auftretende Petrus Malpilius, vgl. Halphen S. 49 Anm. 1, wird als der Sohn des Bibliothekars Malpilius, vgl. Halphen S. 41 Anm. 6, anzusehen sein; Johannes Obicionis, 1204, Lib. cens. 1, 256, als Dativus nachweisbar, als der Sohn des letzten Sakzellars Obicio, der selbst früher Dativus war, siehe oben S. 499. — Ficker, Forsch. 3, 27f. macht als allgemeine Gründe für die Erblichkeit des Amtes der Königsrichter geltend die Bildung geschlossener Korporationen, die Ererbung von mit dem Amte verknüpften Lehen, die von Söhnen eines beamteten Juristen leichter zu erlangende Vorbildung für das Amt. Alle diese Gründe treffen auch für die Angehörigen der römischen Korporationen zu.

⁷ Vgl. Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 1, Einl. 21; 2, Einl. 12.

⁸ Über Vererbung der altrömischen Advokatur vgl. Bethmann-Hollweg, Zivil-Proz. 3, 164.

⁹ 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40; 1173, Arch. della soc. Rom. 27, 395; 1185, März 1, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

¹⁰ So treten sie neben anderen zünftigen Körperschaften bei öffentlichen Festlichkeiten auf. Beim feierlichen Einzuge Heinrich V. in Rom 1111 Febr. werden unter den dem Könige Entgegenziehenden iudices, advocati, scriniarii genannt, Duchesne, Lib. pont. 2, 300; vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. u. V. 6, 150ff. Im päpstlichen Krönungzuge vom S. Peter zum Lateran bei der Weihe Innocenz' III., Gesta Innocentii III. pape, Migne 214, XX, zieht die hohe Geistlichkeit einher cum... tam priore cum subdiaconis quam primicerio cum cantoribus nec non iudicibus, advocatis et scriniariis et ceteris scholasticis.

¹¹ Kehr 1, 180 Nr. 6.

Skriniars sind ebenfalls aus dem 12. Jahrhundert überliefert.¹ Wird dem Papste ein zu ernennender Iudex präsentiert, so wird er von den Kardinälen einer Prüfung in seiner Rechtskenntnis, seiner unbescholtenen Geburt und Führung unterworfen. Wird er für geeignet befunden, so leistet er dem Papste den Treueid, wie alle Römer es tun, wobei seinem Eide die besonderen Verpflichtungen seines Amtes hinzugefügt werden. Darauf wird ihm vom Papste der Codex legis überreicht mit den Worten: *Accipe potestatem iudicandi secundum leges et bonos mores*. Ebenso wird bei Ernennung des Skriniars vorgegangen, dessen Eid ebenfalls seinen besonderen Amtspflichten angepaßt ist; das Investitursymbol, Feder und Tintenfaß, gibt ihm der Papst mit den Worten: *Accipe potestatem condendi cartas publicas secundum leges et bonos mores*. Über die Besoldung dieser Beamten² gibt der Advokateneid Auskunft, sowie die Bemerkung, mit der er im Liber pontificalis³ eingeleitet wird, daß Papst Innocenz II. den Iudices und Advokaten ein Jahresgehalt von 100 Pfund Pavienser Münze ausgesetzt habe. Im Frieden Clemens' III. mit den Römern vom Jahre 1188⁴ verspricht er die gewöhnlichen Geldzahlungen, die sog. Presbyteria, an Iudices, Advokaten und Skriniare zu leisten,⁵ und noch 1299 werden im „Liber introitum et exitum camerae et palatii apostolici“⁶ die Zahlungen an die vom Papste bestellten Iudices mit dem Primizer an der Spitze und an die Notare spezialisiert. Geloben die Advokaten in ihrem Eide, daß sie ihre Prozeßbeistandschaft ohne Belohnung leisten wollen, *salvis beneficiis, que habemus ab ecclesiis vel aliis* und außer anderen freiwilligen Geschenken, so lassen sich derartige ökonomische Verein-

¹ Ficker, Forsch. 4, 223 Nr. 179; vgl. 3, 457 Nachtr. zu § 442; 431 Nachtr. zu § 265 Anm. 10; Fabre-Duchesne, Liber censuum 1, 419 Nr. 156. 157. Halphen erwähnt sie nicht; er sagt S. 51 fälschlich, daß der aus dem Pontifikate Innocenz' II. erhaltene Advokateneid von den „juges de Rome“ geleistet worden sei. Das genaue Datum ist nicht bekannt; das ungefähre, nach der Abfassungszeit des Liber censuum bestimmte Jahr 1192 bei Ficker, der einen älteren Druck zitiert, ist jedenfalls ein zu später Ansatz; schon 1181, JL. 14353, Kehr, It. pont. 5, 481 Nr. 45. 48, läßt sich die amtliche Vereidigung von Richtern und Advokaten nachweisen; in dieser Urk. sitzt 2 Kardinalauditoren bei 1 Iudex, qui iuratus legibus iudicat et iuratus condit publica instrumenta, wobei dieser also die Funktionen des Richters und Schreibers vereinigte.

² Vgl. Halphen, Études S. 51f.

³ 2, 383.

⁴ Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 373.

⁵ Die römischen Ordines des 12. Jahrh. bezeugen die Auszahlung der Presbyterien, Liber politicus des Benedictus, Fabre-Duchesne, Lib. cens. 2, 141 ff., Ordo des Albinus, ebenda 2, 123 ff., Ordo des Cencius, ebenda 1, 290 ff. Erst bei Cencius geschieht dabei ausdrücklich der Advokaten Erwähnung.

⁶ Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis 1, 365.

barungen mit Advokaten aus den Urkunden belegen. 1173¹ verspricht der Advokat Bartholomaeus für sich und seinen Sohn Johannes, wenn dieser Advokat oder Iudex oder Notar geworden sei, er wolle dem Abte von S. Alessio *absque ullo beneficio servire de officio meo*, weil dieser ihm ein Grundstück übereignet, das der Advokat mit Zustimmung des Abtes verkauft. Ebenso gelobt 1195² der Protoskriniar Johannes Stephani für sich und seine Söhne, dem Kloster S. Ciriaco gegen Empfang von Grundstücken als iudex et advocatus zu dienen. Wurden derartige Verträge auch mit Richtern geschlossen, so konnten sie auf die Unparteilichkeit der Rechtsprechung leicht ungünstig einwirken. Bei einem 1126³ vor dem Papste geführten Rechtsstreite zwischen der Kirche S. Maria Nuova und dem Kloster S. Saba widersetzt sich der Iudex Ferrucius, wohl der gleichnamige Primizer,⁴ dem S. Maria günstigen Urteile der fünf anderen Richter *propter feudum, quod habebat a monasterio*, und teilte den Mönchen von S. Saba die ihnen bevorstehende Niederlage mit, worauf diese sich dem Gerichte fernhielten.⁵

Die unmittelbare Abhängigkeit der drei Beamtenklassen vom Papste wurde durch die kommunale Revolution des Jahres 1143 nicht aufgehoben. Der römische Senat breitete zwar seine Tätigkeit auf alle Gebiete der Verwaltung und Rechtsprechung aus und schuf sich dazu eigene Behörden mit einem zahlreichen Beamtenpersonal;⁶ aber er bediente sich daneben der nach wie vor vom Papste ernannten Beamten. Dementsprechend unterscheidet der Vertrag des Senates mit Clemens III. zwischen den *iudices, advocati, scriniarii a Romano pontifice ordinati* und den *officiales senatus*. Wie der Senat und seine Beamtschaft die nominelle Oberhoheit des Papstes anerkannte, so traten auf der anderen Seite die päpstlichen Beamten in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Senate. Die Verpflichtung der Iudices, dem Senate Rechtsgutachten zu erteilen, wird 1160⁷ auf einen dem Senate geleisteten Eid begründet. Dementsprechend heißt es in einem Prozesse vom Jahre 1199⁸ in bezug auf die senatorische Gerichtsbarkeit, daß die Parteien

¹ Arch. della soc. Rom. 27, 395.

² Tabular. S. Mariae i. v. I. Caps. 303 Nr. 3.

³ Kehr 1, 66 Nr. 3—7.

⁴ Siehe oben S. 498.

⁵ Zum Einflusse des Nepotismus auf die Rechtsprechung, wobei es bis zum offenen Kampfe mit den Waffen kam, liefert das Senatsgericht ein Beispiel, siehe oben S. 488.

⁶ Halphen S. 73ff.; siehe oben S. 479ff.

⁷ Arch. della soc. Rom. 28, 53. Vgl. Savigny, Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter I², 383; Ficker, Forsch. 3, 317; Sägmüller, Kardinäle S. 26.

⁸ Potth. 879.

causas civiles in urbe coram iudicibus per sedem apostolicam institutis ex delegatione senatorum ab ea iurisdictionem habentium prosequantur. Dies Verhältnis bestand im 13. Jahrhundert fort. Der Senat verfügt über die der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit dienenden römischen Richter, die ihrerseits ihre Ernennung auf den Papst zurückführen.¹ Der einzige Überlebende der alten Ordinare,² der Primicer, erscheint als *auctoritate apostolica iudex et rector iudicum et advocatorum urbis* sowie als *primicerius iudicum et scriniariorum*³ und 1299⁴ an der Spitze der 45 *iudices habentes officium iudicatus a dom. papa*, denen sich 20 *notarii urbis habentes officium iudicatus et tabellionatus a dom. papa* beigesellen.

Die wichtigste Obliegenheit der römischen Advokaten, den Parteien im Prozesse Beistand zu leisten, läßt sich nicht an frühere entsprechende gerichtliche Funktionen anknüpfen, wie bei den Causidici der Romagna.⁵ Auch die Advokatur in ihrer fränkischen Gestaltung, die Vogtei der Kirchen und vornehmen Laien,⁶ die in der Romagna sehr häufig war und erst nach dem Aufkommen der Causidici allmählich aus dem Gerichte verschwand,⁷ tritt in Rom wenig hervor. Finden sich in einer Anzahl von Prozessen des 9., 10. und 11. Jahrhunderts Advokaten römischer Parteien, so ist zu beachten, daß in diesen Fällen die Gegenpartei das Kloster Farfa ist, dessen Brauch, sich durch Vögte vertreten zu lassen, jene wohl bestimmte, im einzelnen Falle sich mit entsprechender Vertretung zu versehen. Den Klagen des Farfenser Advokaten gegen den Papst, worüber 823⁸ vor dem Kaiser, 829⁹ vor ordentlichen Missi verhandelt wird, antwortet als *advocatus* des Papstes einmal der päpstliche Bibliothekar, dann ein unbetitelter Gregorius, der vielleicht mit dem unter den Teilnehmern des Gerichtes genannten Gregorius filius Mercurii gleichzusetzen ist. Es wird da die An-

¹ Halphen S. 87. — 1231 verfügt der Senator Annibaldo in seinem vom Papste veranlaßten Ketzeredikte, daß die Richter, Advokaten und Skriniare, die den Häretikern ihre Dienste leihen, ihres Amtes verlustig gehen sollen; und der Papst läßt die weitere Verpflichtung der Richter, darüber zu wachen, daß das Edikt durch den Senator beobachtet werde, in das Capitularium, d. h. die Amtsinstruktion der Richter aufnehmen, Auvray, Registres de Grég. IX. 1, Nr. 540. 541; vgl. Levi, Ricerche intorno agli statuti di Roma, Arch. della soc. Rom. 7, 468f.

² Siehe oben S. 500f.

³ Halphen S. 104.

⁴ Theiner, Cod. dipl. 1, 365; vgl. Halphen S. 85 Anm. 4.

⁵ Ficker, Forsch. 3, 103ff.

⁶ Ficker, Forsch. 2, 20ff.

⁷ Ficker, Forsch. 3, 99ff., 106f.

⁸ Kehr 2, 61 Nr. 8.

⁹ JE. 1, S. 323, Kehr 2, 61 Nr. 10.

schauung eingewirkt haben, daß es sich für den Papst nicht ziemt, in der Rolle des Beklagten selbst seine Verteidigung zu führen, wie denn auch nur gesagt wird, das Gericht sei in seiner Gegenwart gehalten worden. Werden den Klerikern von S. Eustachio in ihrem Streite mit Farfa 998¹ der römische Edle Benedictus, 1011² Sicco³ vom Gerichte als Advokaten gestellt, um gegen die Farfenser Vögte zu verhandeln, so geht daraus hervor, daß die römische Partei nicht gewohnt war, mit eigenen Advokaten vor Gericht zu erscheinen. Immerhin mag die Kirchvogtei verbreiteter gewesen sein, als in den Urkunden hervortritt. Die Äbte von S. Gregorio und S. Alessio werden 1013⁴ in der Gerichtsverhandlung durchweg selbst als redend eingeführt; erst später wird erwähnt, daß der Advokat von S. Alessio sich weigere, den Gefährdeeid zu leisten. War es aber Sitte, daß die Klage von den Parteien selbst gestellt, die Verhandlung von ihnen geführt wurde, so konnte leicht die Erwähnung des Vogtes beim Fehlen einer seine besonderen Funktionen betreffenden Veranlassung fortfallen, auch wenn ein solcher im Gerichte tatsächlich zugegen war. Daß aber die Vogtei in Rom doch niemals fester Fuß faßte, beweist am besten der Umstand, daß hier für das neue Institut der Causidici die Bezeichnung Advocati seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts in Übung kam,⁵ während sie im übrigen Italien erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts durchdringen konnte, da dort der Titel Advocatus für die alten Vögte festgelegt war, die erst seitdem allmählich abstarben.⁶

An die Stelle der Vögte treten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Italien allgemein Prokuratoren und Syndici.⁷ Zumal der Titel Prokurator wurde auch im kanonischen Prozesse gebräuchlich. In der Lehre der Glossatoren werden Syndicus, Actor und Oeconomus als prozessuale Vertreter einer Korporation wesentlich als gleichgestellt behandelt und dem Prokurator als dem Vertreter von Einzelnen gegenübergestellt, von dem sie durch den größeren Umfang ihrer Befugnisse unterschieden sind.⁸ Wenn aber der Oeconomus theoretisch auf die

¹ JL. 1, S. 492, Kehr 2, 61 Nr. 11.

² Reg. di Farfa 4, 13.

³ 1012, Reg. di Farfa 4, 56, tritt derselbe Sicco als Advokat von Laien gegen Farfa auf.

⁴ Mittarelli, Annal. Camaldulenses 1, Append. S. 204.

⁵ Siehe oben S. 505 Anm. 8.

⁶ Ficker, Forsch. 3, 99.

⁷ Ficker, Forsch. 3, 101.

⁸ Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 3, 232; Voltolini, Acta Tirol. 2, Einl. S. 142.

Vertretung von Bischofskirchen beschränkt wird,¹ so ergibt sich aus den römischen Urkunden des 12. Jahrhunderts, daß die Kirchen und Klöster der Stadt im bürgerlichen Rechtsstreite fast ausnahmslos durch Ökonomen vertreten sind.² Die Bezeichnung knüpft an eine Einrichtung an, die zum Zwecke der Wirtschaftsführung der kirchlichen Anstalt, ihrer Vermögensverwaltung und der Beaufsichtigung ihrer Angehörigen, bestimmt, schon in frühere Zeit zurückreicht; es genügt, daran zu erinnern, daß Hildebrand von Papst Leo IX. zum Oeconomus des Klosters S. Paolo in Rom, später sogar zum Oeconomus der römischen Kirche bestellt wurde.³ Auch im 12. Jahrhundert findet es sich, daß kirchliche Ökonomen in wirtschaftlichen Angelegenheiten tätig sind.⁴ Die Verbindung der Aufgaben der Vermögensverwaltung und Prozeßführung in der Person eines ständigen Vertreters liegt ja nahe und fand ihren Anknüpfungspunkt im römischen Rechte, wo der procurator (omnium rerum) die gesamten Angelegenheiten seines Auftraggebers verwaltete, ihn also auch eben in seinen Rechtsansprüchen vor Gericht vertrat,⁵ und der Syndicus als Vertreter juristischer Personen⁶ eine

¹ Gierke a. a. O.

² Im kanonischen Prozesse werden nicht nur die Vertreter von Einzelnen, sondern auch von geistlichen Anstalten gewöhnlich Prokuratoren genannt. Dagegen behalten die Vertreter der römischen Kirchen und Klöster, auch wenn sie vor dem Papste streiten, den Titel Ökonom. Nur 1188, JL. 16344, Kehr 1, 91 Nr. 6, 92 Nr. 7. 8., wird bei einem Prozesse der Äbtissin von S. Maria im Campo Marzio in geistlicher Sache von einem procurator eiusdem monasterii in hac causa gesprochen. In dem zuerst vor dem Senate, dann dem Papste verhandelten Prozesse der Kirche S. Maria i. v. l. und des Klosters S. Silvestro in Capite, Potth. 879, wird der Vertreter der Kirche Oeconomus, der des Klosters einmal Syndicus, dann Oeconomus genannt. Sonst finden sich Syndici als Vertreter von städtischen Korporationen vor dem Papste, zum Beispiel 1151, Kehr 2, 147 Nr. 4, wo ein Syndicus von Ferentino gegen einen syndicus vel procurator der homines Silve Mollis streitet; 1161, Kehr 2, 95 Nr. 47, ein Syndicus der universitas von Trevi. Daß auch die Vertreter auswärtiger Kirchen und Klöster im päpstlichen Gerichte als Ökonomen bezeichnet werden, manchmal promiscue mit Prokurator, darüber siehe unten S. 527 f.

³ Vgl. Scheffer-Boichorst, War Gregor VII. Mönch? Gesammelte Schriften 1, 159ff.; Martens, Gregor VII. 1, 16ff.; 2, 252ff.; Steindorff, Jahrb. unter Heinrich III. 2, 75 Anm. 3; Fabre, Étude sur le Liber censuum S. 152. Hildebrand wird auch gleichbedeutend mit oconomus als rector und provisor von S. Paolo bezeichnet; Abt des Klosters blieb Airard.

⁴ Z. B. 1165, Kehr 1, 116 Nr. 5, ist der Priester und Ökonom von S. Croce in Gerusalemme bei einer Lokation; 1185, Arch. della soc. Rom. 25, 329, schließt der Diakon und Ökonom von S. Pietro in Vaticano ein Kaufgeschäft ab. Auch ein Beauftragter des Papstes zum Abschlusse eines Rechtsgeschäftes wird 1158, Liber censuum 1, 397, Alexius pincerna et yconomus genannt, während für diese Stellung sonst der Titel procurator gebräuchlich ist.

⁵ Bethmann-Hollweg, Zivil-Proz. 2, 420.

⁶ Wetzell, System des ordentl. Zivilprozesses³ S. 88.

ähnliche Stellung hatte. Dementsprechend führt in einem Prozesse von 1151¹ der Ökonom von S. Prassede Klage, weil eine seiner Kirche geschuldete Abgabe vom Ökonomen von S. Croce seit drei Jahren nicht geleistet worden sei, während dieser als Prozeßvertreter seiner Kirche die Verpflichtung zur Zahlung bestreitet. Doch wird man nicht berechtigt sein, die Prozeßvertretung durch Ökonomen durchweg aus dem Amte der Vermögensverwaltung abzuleiten. Der Titel des *Oeconomus* bezeichnet vielmehr die prozessuale Vertretung nicht nur in Verbindung mit der wirtschaftlichen, sondern auch von dieser gelöst, sei es als ständiges Amt, sei es nur für den Einzelfall.² So bleibt auch in päpstlichen Erlassen für französische Zisterzienserklöster, denen zur Ableistung des Kalumnieneides die Einsetzung von Ökonomen als Prozeßvertretern gewährt wird,³ die wirtschaftliche Seite des Amtes ganz außer Betracht. Eugen III. sagt da:⁴ *precipimus, ut in suo monasterio, sicut imperiales constitutiones consentiunt, oeconomum statuunt, qui pro eis petere et excipere atque iuramentum de calumnia, cum necesse fuerit, valeat exhibere.* Ebenso gestattet Alexander III. gemäß Verfügungen seiner Vorgänger,⁵ *ut liceat vobis aliquem clericum secularem yconomum instituere, per quem in civilibus causis prestetis calumpnie iuramentum.*

Vor dem Auftreten der Ökonomen findet sich abgesehen von den schon erörterten geringen Spuren der Vogtei keine Stellvertretung der kirchlichen Anstalten; es pflegte eine Anzahl von Angehörigen derselben vor Gericht aufzutreten. Von seite der Klöster erschien gewöhnlich der Abt, von seite der Kirchen ihr jeweiliger Vorsteher, und neben diesen mehrere ihrer Untergebenen. Auf eine gewisse Vollständigkeit in der Zahl der Erscheinenden wird dabei oft Gewicht gelegt. Die Klage der Kirche S. Eustachio bringen 998⁶ vor den Kaiser und den Papst fünf genannte Priester *et cum eis cuncta illorum congregatio insimul commorans*; die im Gerichte handelnden Priester werden dann

¹ Kehr 1, 51 Nr. 7.

² Auch in wirtschaftlichen Funktionen erscheinen Ökonomen ad hoc, siehe den oben S. 523 Anm. 4 erwähnten Alexius pincerna et yconomus als Vertreter des Papstes bei einem Rechtsgeschäfte. Wird der päpstliche Vertreter wie gewöhnlich Prokurator genannt, so zeigt der regelmäßige Zusatz in hac causa, daß die Prokurator die Vertretung im Einzelfalle bezeichnet; im Liber censuum begegnet der päpstliche Kämmerer überaus häufig unter diesem Titel.

³ Schreiber, Kurie und Kloster 1, 212f. Schreiber 2, 188 Anm. 3 bemerkt, daß das Institut der Ökonomen in der allgemeinen Kirche zumal durch die Gesetzgebung Alexanders III. ausgebildet wurde.

⁴ JL. 9653.

⁵ JL. 12435.

⁶ JL. 1, 492, Kehr 2, 61 Nr. 11.

defensores presbyterorum genannt. 1011¹ klagt dieselbe Kirche vor Patricius und Präfekt; hier sind acht Priester genannt und mit ihnen die ganze Kongregation sowie ihr Rektor und Dispensator. 1072² begleiten den Abt von SS. Cosma e Damiano sechs Priester und Mönche, die im folgenden Jahre³ wiederum vor dem Papste auftreten.

Als Vorsteher der Kirchen erscheint häufig der Erzpriester im Gerichte. So führt der Erzpriester von S. Maria Nuova vor Calixt II. und Honorius II.⁴ die Sache seiner Kirche; für die Kardinalskirchen SS. Apostoli und S. Marco treten 1127⁵ neben den Kardinälen die beiden Erzpriester auf; auch finden sich, wie im letzteren Falle, die Kardinäle der streitenden Kirchen selbst öfter als Vertreter ihrer Titel im päpstlichen Gerichte anwesend.⁶ Noch 1163⁷ erhebt der Erzpriester von S. Maria in via lata mit den Klerikern der Kirche vor dem Senate Klage.

Die seit Mitte des 12. Jahrhunderts erscheinenden Ökonomen knüpfen an die früheren Zustände an. Der Ökonom von S. Maria in via lata, 1148⁸ vor dem Senate Vertreter seiner Kirche, ist zugleich ihr Erzpriester; 1151⁹ hat S. Prassede als Ökonomen den Archipresbyter und Prior der Kirche,¹⁰ während der Ökonom der Gegenpartei S. Croce nicht näher bezeichnet ist;¹¹ neben beiden stehen die Kardinäle der beiden Titel; ebenso 1159¹² der Kardinal von S. Crisogono neben dem nicht näher bezeichneten Ökonomen seiner Kirche. Der Prior der mit Regularkanonikern besetzten Kirche S. Maria Nuova wird 1153¹³ zwar nicht Ökonom genannt, doch findet seine Vertreterstellung darin ihren Ausdruck, daß es heißt, er handele *nomine eiusdem ecclesie*. Dagegen tritt neben dem Prior von S. Giovanni in Laterano 1185—1186¹⁴ ein Ökonom der Kirche auf. Der Ökonom der Kirche S. Nicola (Columnae

¹ Reg. di Farfa 4, 13.

² Kehr 2, 67 Nr. 45.

³ Kehr 2, 68 Nr. 47.

⁴ Kehr 1, 66 Nr. 3—7.

⁵ Kehr 1, 72 Nr. 3.

⁶ So 1109, Kehr 1, 51 Nr. 3, der Kardinalpriester von S. Prassede; 1121, Kehr 1, 125 Nr. 5, der Kardinalpriester von S. Crisogono.

⁷ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 43 Nr. 200.

⁸ Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. 3, 21.

⁹ Kehr 1, 51 Nr. 7.

¹⁰ 1180, Arch. della soc. Rom. 28, 67, wird ein Ökonom von S. Prassede im Schiedsgerichte genannt, ohne Angabe seiner geistlichen Stellung.

¹¹ 1165, Kehr 1, 116 Nr. 5, wird bei einer Lokation der Ökonom von S. Croce presbyter genannt.

¹² Kehr 1, 126 Nr. 10.

¹³ Arch. della soc. Rom. 25, 186.

¹⁴ Kehr 1, 30 Nr. 29.

Traianae) heißt 1162¹ Presbyter, während weder der Ökonom von S. Salvatore della Corte,² noch der Ökonom von S. Cecilia in Trastevere,³ noch der Ökonom von S. Trifone⁴ in ihrem geistlichen Range näher gekennzeichnet werden. Ein Beispiel für einen weltlichen Ökonomen, damit eine Erinnerung an die alte Kirchvogtei, liefert 1179 bis 1181⁵ die Kirche S. Maria in Aquiro, deren Ökonom Petrus, wenn Ratti's Vermutung richtig ist, mit dem Edlen Petrus Gandolfi identisch ist.⁶

Während die Klöster bisher ihre Sachen durchweg durch ihre Äbte verfochten,⁷ sind die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erscheinenden klösterlichen Ökonomen nicht mehr die Vorsteher, sondern eigens bestellte Funktionäre der von ihnen vertretenen Anstalten.⁸ Werden sie

¹ Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40.

² 1159, Kehr 1, 126 Nr. 10.

³ Potth. 4793.

⁴ 1181—1185, Kehr 1, 88 Nr. 3.

⁵ Kehr 1, 175 Nr. 12—15.

⁶ Ratti, Storia di Genzano S. 11ff. weist auf eine Urkunde hin von 1217, Fabre-Duchesne, Liber cens. 1, 255, in der ein Anspruch der Gandolfi gegen Alexander III. wegen ihres Besitzes in Genzano erwähnt wird, Kehr 2, 33 Nr. 1. Doch geht Ratti zu weit, wenn er auf Grund dessen die ausdrückliche Angabe der Gerichtsurk. von 1179—81, daß Petrus als Ökonom von S. Maria tätig ist, bestreitet und ihn im eigenen Namen als Repräsentanten seiner Familie prozessieren läßt.

⁷ Im 12. Jahrh. treten auf z. B. 1107, Galletti Primic. S. 295, der Abt von SS. Cosma e Damiano; 1116, Reg. Subl. S. 250, der Abt von Subiaco; 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7, und 1139—1140, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9, der Abt von S. Gregorio; 1139, Kehr 1, 169 Nr. 20, der Abt von S. Paolo; 1140—1143, ebenda, für dasselbe Kloster ein monachus Theoballus prior et rector, in dem wohl, da sonst der Abt von S. Paolo stets abbas genannt wird, ein Vertreter desselben gesehen werden muß, vgl. dazu oben S. 523 Anm. 3 über die gleiche Bedeutung der Ausdrücke rector und oeconomus in S. Paolo zur Zeit Hildebrands; schließlich 1153, Arch. della soc. Rom. 25, 186, der Prior von S. Saba.

⁸ So ist 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4, Carantio Ökonom des Klosters Tre Fontane, als dessen Prior gleichzeitig Benedictus nachweisbar ist, vgl. den von Löwenfeld, Arch. della soc. Rom. 4, 403 veröffentlichten Brief an Prior und Konvent des Klosters aus den Jahren 1152—1155. Subiaco hat als Ökonomen 1151, Reg. Subl. S. 215, 1161, Kehr 2, 95 Nr. 47, Berald, 1183, Reg. Subl. S. 206, Oddo; Abt ist in dieser Zeit Simon, vgl. Kehr 2, 95 Nr. 42, 47, 98 Nr. 62. Für S. Paolo fuori klagt 1150—1163, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f., Johannes als Ökonom; dies fällt in die Amtszeit des Abtes Maccabaeus, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 290. 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3, ist Egidius Ökonom von S. Lorenzo in Panisperna, Johannes Prior des Klosters. Auffallend ist, daß 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3, 4, außer Romanus, dem Ökonomen von S. Maria in Monasterio, im Laufe der Verhandlung einmal der Abt des Klosters selbst auftritt, ohne namentlich genannt zu werden. Man könnte ihn vielleicht für identisch mit dem Ökonomen halten; die Abtliste von S. Maria in Monasterio im 12. Jahrh. ist, soweit ich sehe, nicht bekannt;

nach ihrem geistlichen Range näher gekennzeichnet, was selten geschieht, so heißen sie Priester.¹ Etwas später scheinen sich die Frauenklöster der neuen Einrichtung angeschlossen zu haben. Noch 1155² tritt die Äbtissin von S. Agnese, im selben Jahre³ die Äbtissin von S. Maria (in Tempulo), 1162⁴ die Äbtissin von S. Ciriaco in eigener Person vor Gericht auf, während die Gegenparteien bereits durch Ökonomen vertreten sind. Erst 1185—1186⁵ findet sich ein Ökonom von S. Ciriaco für das Kloster Klage erhebend.

Es kommen auch Fälle vor, daß Vertreter auswärtiger Kirchen und Klöster, die vor dem päpstlichen und dem weltlichen Gerichte in Rom prozessieren, dem römischen Brauche entsprechend als Ökonomen bezeichnet werden. Auf Subiaco wurde schon hingewiesen;⁶ ein Ökonom als Vertreter der Kathedrale von Veroli erscheint 1152;⁷ 1154⁸ werden die Abgesandten der oberitalienischen Klöster Camaldoli und S. Fiora in Arezzo Ökonomen genannt.⁹ 1178—1179¹⁰ ist das Kloster S. Dominico in Sora durch einen Priester als Ökonomen vertreten; 1181¹¹ wird in einem römischen Notariatsinstrumente, das einen Schutzvertrag zwischen Papst Lucius III. und dem Kloster Cava enthält, der Vertreter des Klosters als Ökonom bezeichnet. Ebenfalls 1181 führen der Propst Petrus von S. Antonino in Piacenza, zugleich päpstlicher Subdiakon, und der Bischof Tedald von Piacenza vor dem Papste und Kardinalauditoren durch Vertreter einen Prozeß um Brugneto, der durch Vergleich beendet wird. In der darüber aus-

unter den von Fedele, Arch. della soc. Rom. 29 herausgegebenen Urk. des Klosters ist die von 1155 die einzige dieses Jahrhunderts. — Schließlich ist beizufügen, daß 1166, Kehr 1, 77 Nr. 23, ein Ökonom des Klosters S. Cesareo (de Palatio) ohne nähere Bezeichnung erwähnt wird.

¹ So die Ökonomen von S. Paolo 1150—1163, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f., und von S. Ciriaco 1185 Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f.

² Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

³ Kehr 1, 122 Nr. 2—4.

⁴ Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40.

⁵ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l., 3, 64f. Zur Datierung vgl. Fedele, Per la storia del senato, Arch. della soc. Rom. 34, 361.

⁶ Siehe oben S. 526 Anm. 8.

⁷ Kehr 2, 158 Nr. 13.

⁸ JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3.

⁹ Der Ökonom von S. Fiora heißt Ildebrand, der von Camaldoli Guido; die päpstliche Gerichtsurk. ist an Rodulf, Prior von Camaldoli, gerichtet. Dagegen wird 1196, JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9, der Vertreter von S. Fiora procurator genannt.

¹⁰ Kehr 2, 160 Nr. 26, Götting. Nachr. 1903, S. 574.

¹¹ Herausg. v. Kehr, Götting. Nachr. 1900, S. 254.

gestellten Kardinalsurkunde¹ werden die Vertreter beider Parteien Ökonomen genannt, sowohl der bischöfliche, Johannes Grapius, der Priester ist, als der bloß Johannes genannte des Propstes. In der diesbetreffenden Urkunde Alexanders III.² heißt nur der letztere Ökonom, Johannes Grapius dem Sprachgebrauche des kanonischen Prozesses gemäß Prokurator.³

Stellt sich nach dem Vorbemerkten die Prozeßvertretung der römischen Kirchen und Klöster in mancher Hinsicht nur als eine Fortsetzung bzw. Abwandlung der früher üblichen Parteiverhältnisse dar, so zeigt doch schon die bisher in dieser Weise nicht gebräuchliche Titulatur der Vertreter als Ökonomen, daß man sich einer Neuerung bewußt war. Diese liegt in der scharfen Ausbildung des Gedankens der prozessualen Stellvertretung, die unter dem Einflusse des römischen Rechtes seit dem 12. Jahrhundert im gemeinen italienischen, sowie im kanonischen Prozesse erfolgte.⁴ Neben den Ökonomen stehen die Advokaten, jene als Vertreter, diese als Berater der Partei. Den Ökonomen fällt die Aufgabe zu, die tatsächlichen Aussagen zu machen, um die eigene Klage zu begründen, die des Gegners zu entkräften; den Advokaten liegt ob, auf Grund ihrer juristischen Bildung den Parteien bei Erhebung der Klage und Verfechtung ihrer Ansprüche durch Allegationen, d. h. Plaidoyer, beizustehen.⁵

¹ Kehr 5, 481 Nr. 47.

² JL. 14353, Kehr 5, 481 Nr. 45. 46. 48.

³ 1194, Kehr 2, 224 Nr. 15. 16, antwortet im Streite der Bischöfe von Soana und Orvieto auf eine an Celestin III. oder seine Delegaten gerichtete Klageschrift des Bischofs von Soana Johannes presbiter... de consensu prioris et canonicorum s. Constantii a ... Riccardo Urbevetano ep. constitutus yconomus ad agendum et respondendum in causa, que vertitur inter Urbevetanam et Suanensem ecclesiam.

⁴ Voltelini, Acta Tirol. 2, Einl. S. 135f. — Auf das römische Recht bezieht sich ausdrücklich die Urk. Eugens III., JL. 9653, bei Gewährung von Ökonomen für französische Zisterzienser, siehe die oben S. 524 angeführte Stelle. Auch die Arenga beruft sich auf das römische Recht: Imperatorum secularium leges et ecclesiastice patrum constitutiones viros religiosos in omnipotentis Dei servitio protegunt et defendunt et nullam eis molestiam vel turbationem, que sacro ordini contradicat, irrogari permittunt. — Wenn aber das römische Recht den Prokurator als dominus litis, also selbst als Partei, aufgefaßt hatte, so weicht die mittelalterliche Lehre davon insofern ab, als sie die direkte Stellvertretung zulassend, den Prokurator — und entsprechend die Vertreter von Korporationen, wozu der Ökonom zu rechnen — als einen zur Vornahme der einzelnen Prozeßhandlungen bevollmächtigten Mandatar der hinter ihm stehenden Partei betrachtet; vgl. Voltelini a. a. O.; Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß S. 417ff.

⁵ Voltelini, Acta Tirol. 2, Einl. S. 144. — Dementsprechend gestaltet sich im kanonischen Prozesse das Verhältnis von Prokuratoren und Advokaten, vgl. Spaethen, Neues Archiv 31, 637 Anm. 3 zu Prozessen vor Innocenz III. Erst in der späteren Entwicklung des kanonischen Prozesses erfolgt die Änderung, daß

Kehren wir damit zur gerichtlichen Tätigkeit der Advokaten zurück, so findet sich diese in dem Advokateneide aus der Zeit Innocenz' II.¹ folgendermaßen gekennzeichnet: *Et postquam iustitia de eisdem causis a me cognita fuerit, si requisitus fuero, iudicibus patefaciam et eis in ipso iudicio assensum meum adhibebo.* Die Doppelstellung der Advokaten als Beistände einerseits der Parteien, andererseits der Richter geht daraus deutlich hervor; sie sind gehalten, ihre Rechtskenntnis sowohl im Dienste der Partei zu verwerten, als auch dem Gerichte durch Erörterung des Rechtsfalles und durch Erteilung ihres Rates zur Seite zu stehen.² Als Beistände des Gerichtes werden sie in den Urkunden nach den Richtern aufgeführt. Dabei erstreckt sich ihre Tätigkeit vor allem auf die Urteilsfindung; ist die Fällung des Urteils ausschließlich Sache der Richter, so geschieht sie, wie regelmäßig bemerkt wird, *consensu advocatorum.* Auch an anderen richterlichen Handlungen sind sie beteiligt; zumal bei Erteilung des Beurkundungsbefehles wird ihrer Mitwirkung öfter gedacht.³ Auch zeigt sich in der angeführten Stelle des Advokateneides, wie Ficker⁴ bemerkt, ein Übereinandergreifen der beiden Funktionen derart, daß die Beratung der Partei und der Richter zugleich von denselben Personen ausgeübt wird, während im altrömischen Prozesse Assesor und Advocatus nicht in derselben Sache fungieren sollte, und eine Änderung dieser Bestimmung nach Ficker sonst auch im Mittelalter nicht anzunehmen ist. Die römischen Urkunden bestätigen indes in einzelnen Fällen ganz unzweifelhaft, daß die Aussage des Advokateneides wirklich Geltung hatte. 1148⁵ hat die Äbtissin von S. Ciriaco vor dem Kardinalvikare Benedictus Leonis, die Gegenpartei, ein Laie, Johannes iudex als Advokaten; als Teilnehmer des Gerichtes werden nach dem besitzenden Iudex drei Advokaten genannt, von denen zwei eben Benedictus und Johannes sind, während Petrus de Amanaguerra wohl nur von Gerichts wegen zugezogen ist. 1155⁶ stehen dem Kloster S. Maria in Monasterio die Advokaten Johannes iudex und Romanus de Scrinario bei, der Äbtissin von S. Agnese der Advokat Benedictus Leonis, und wenigstens dieser ist unter den

einerseits die Prokuratoren zu ständigen, öffentlich organisierten Prozeßvertretern werden, andererseits die Advokaten mit dem Durchdringen der Schriftlichkeit im Prozesse aus der Verhandlung ausscheiden und sich auf die Anfertigung von Schriftsätzen beschränken, vgl. Weissler, *Gesch. der Rechtsanwaltschaft* S. 110ff.

¹ Kehr 1, 180 Nr. 6.

² Ficker, *Forsch.* 3, 101f.

³ 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1163, *Arch. della soc.*

Rom. 28, 57.

⁴ *Forsch.* 3, 103.

⁵ Kehr 1, 80 Nr. 6.

⁶ Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

Beisitzern des Gerichtes genannt, während die Namen der anderen Advokaten in dem verstümmelten Protokolle der Urkunde fortgefallen sind. 1163¹ wird als Berater der Iudices ein Advokat, der Beistand der unterliegenden Partei, erwähnt. Die Stellung des Galganus iudex als Beistand der Partei und als Berater des päpstlichen Gerichtes im Prozesse des Klosters S. Gregorio von 1140—1141 wurde oben bereits gekennzeichnet.² Es ist jedoch in den meisten Fällen nicht möglich, das Verhältnis der Advokaten zu Partei und Gericht sicher zu erkennen, da die Urkunden sich gewöhnlich, zumal wo nur die Urteilsformel über die Verhandlung Auskunft gibt, begnügen, die Beisitzer des Gerichtes aufzuzählen, im übrigen nur die Parteien selbst und ihre Ökonomen zu nennen.³

Doch steht es außer Zweifel, daß nicht selten die beratende Tätigkeit der Advokaten entweder nur beim Gerichte oder nur bei der Partei ausgeübt wurde. Lediglich Parteibeistände sind beispielsweise die drei Advokaten, die 1151⁴ vor Papst Eugen III. auftreten. Ausschließlich dem Gerichte dient dagegen der 1101⁵ bei einem vor dem Papste geführten Prozesse nach den Iudices genannte Advokat, der mit den auswärtigen Parteien, dem Bischofe und einem Abte von Aversa, nichts zu tun haben kann; ebenso die *legisperiti*, die 1126⁶ den Papst in Sachen des Abtes von Cluny beraten. Bringen auswärtige Parteien zu ihrem Beistande eigene Advokaten mit, so treten die römischen Advokaten diesen als Beisitzer des Gerichtes gegenüber; so 1125⁷ im Prozesse der Bischöfe von Arezzo und Siena vor dem Papste;⁸

¹ Arch. della soc. Rom. 28, 57.

² Siehe oben S. 516f.

³ So 1107, Galletti, Primic. S. 295; 1116, Reg. Subl. S. 250; 1151, Reg. Subl. S. 215; 1153, Arch. della soc. Rom. 25, 186; 1163, Arch. della soc. Rom. 28, 57; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

⁴ Kehr 1, 51 Nr. 7.

⁵ JL. 5879.

⁶ JL. 7268.

⁷ JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

⁸ In den Zeugenaussagen, die in derselben Sache 1177—1181, Kehr 3, 156 Nr. 48, gemacht werden, wird als Advokat des Bischofs von Arezzo der Iudex Saracinus Nermichi genannt, Pasqui, Codice diplomatico, in Documenti per la storia della città di Arezzo S. 521. 538, vgl. Besta, Il diritto Romano..., Arch. stor. ital. 37, 91 f., der sonst als Saracenus de Enrico urkundlich nachweisbar ist, vgl. Besta a. a. O. Über die Verhandlung derselben Sache vor Calixt II. 1124 März 2—8, die außerhalb Roms stattfand, sagt der Papst, JL. 7147, Kehr, 3, 153 Nr. 36: nobis patienter audientibus tam per vos quam per advocatos vestros, legis peritos, super eadem controversia diversis rationibus et longis altercationibus contendistis. Aus den Zeugenaussagen lernt man wenigstens einen Advokaten des Bischofs von Siena kennen, Magister Odericus von Siena, der in dieser Stadt Schule hielt, Pasqui a. a. O. S. 568f.; vgl. Besta a. a. O.; Genuardi, Il papa Eugenio III...., Mélanges Fitting 2, 389 Anm. 1, der aber fälschlich das Jahr 1123 angibt.

1154¹ in dem vor päpstlichen Kommissaren in Rom verhandelten Streite der Klöster Camaldoli und S. Fiora in Arezzo.²

Als bloß gerichtliche Berater, ohne Zusammenhang mit der Partei, werden auch regelmäßig die Advokaten zu betrachten sein, die an den Kommissionen teilnehmen, wie sie der päpstlichen und der senatorischen Rechtspflege dienen. Im päpstlichen Gerichte, wo von Kardinälen und Iudices in Gemeinschaft mit Advokaten das Urteil gefällt wird, sind offenbar nur die ersteren, geistliche und weltliche Richter, vom Papste selbst bestellt, die Advokaten von jenen erst nachträglich zur Beratung des Urteils zugezogen.³ So erkennen 1155⁴ drei Ordinare mit Kardinälen, die ihnen *ex mandato . . . dom. pape* beigeordnet sind, während andere Iudices und fünf Advokaten als *consentientes* neben ihnen stehen, ohne daß ihre Bestellung erwähnt wird. Entsprechend urteilt 1179—1181⁵ ein Iudex mit vom Papste bestellten Kardinälen, sowie *aliis prudentibus viris*. Die Erwähnung von Advokaten fehlt denn auch in den Fällen, wo die Kommissare lediglich zur Beweiserhebung bestellt werden, da diese mit dem Fortfallen der selbständigen Urteilsfällung der Beziehung beratender Advokaten nicht bedürfen.⁶ Dagegen geht in der ca. 1199⁷ aus einem Iudex, einem Advokaten und einem Subdiakonen gebildeten Kommission die Bestellung des Advokaten auf den Papst selbst zurück, ebenso bei der Kommission von sechs Richtern und fünf Advokaten, die in offensichtlicher Nachbildung der Form des Senatsgerichtes 1204⁸ Innocenz III. ein Rechtsgutachten erteilt.

Denn in den aus Richtern und Advokaten zusammengesetzten Gutachterkommissionen des Senates⁹ sind die Advokaten gleich den Richtern von vornherein vom Senate bestellt, steht also ihre bloß gerichtliche

¹ JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3.

² Ähnlich verhält es sich in der Gerichtssitzung, die Paschal II. 1113, Götting. Nachr. 1898, S. 66, zu Ferentino hielt; die Parteien, der Bischof von Troja und der Erzbischof von Benevent, sind jede durch ihren Advokaten unterstützt; allein unter den Teilnehmern des Gerichtes erscheint ein anderer Advokat aus Albano.

³ Über die entsprechende Übung der Kardinalauditoren im kanonischen Prozesse vgl. oben S. 504 Anm. 1.

⁴ Kehr 1, 122 Nr. 2—4.

⁵ Kehr 1, 175 Nr. 12—15.

⁶ So 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1196, JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3, wo ein Urteil in zweiter Instanz nur bestätigt wird.

⁷ Potth. 2297.

⁸ Potth. 2253.

⁹ 1148 und 1150, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21; 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores S. 40; 1185, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.; 1212, Galletti, Primic. S. 337. — 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, wird das Consilium nur von Iudices erteilt.

Funktion schon dadurch außer Frage. Dementsprechend nehmen die Advokaten hier eine freiere Stellung ein, als in den Kommissionen des päpstlichen Gerichtes; iudices et advocati erscheinen als gleichgestellte Berater des Senates. Der Ökonom von S. Ciriaco bringt 1185—1186¹ zwei Klagen vor mit der Einleitung: *conqueror Deo et vobis, domini senatores, iudices et advocati, qui positi estis ad S. Martinam ad iustitiam discernendam*; die in der Sache erfolgenden drei Gutachten sind erteilt von sechs Richtern und acht Advokaten,² dann von vier Richtern und vier Advokaten, drittens von acht Richtern³ und elf Advokaten.

Auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit treten die Advokaten gleichberechtigt neben die Richter. In Gemeinschaft mit diesen sowie mit anderen Personen öffentlichen Glaubens oder auch allein entfalten sie bei den zahlreichen gerichtlich zu beurkundenden Rechtsgeschäften, wie Auflassungen,⁴ Kauf-,⁵ Lokations-⁶ und Pfandkontrakten,⁷ Vereinbarungen,⁸ auch als Schiedsrichter⁹ eine ausgedehnte Tätigkeit.¹⁰

3. Auswärtige päpstliche Richter

Mit den bisher betrachteten Gerichtsbehörden Roms ist der Kreis der päpstlichen richterlichen Beamten noch nicht geschlossen. Seit

¹ Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f.

² Nicht 6 Advokaten, wie Halphen, Ét. S. 84 Anm. 2 angibt.

³ Das Gutachten von Mai 11 ist sowohl als Insert der Senatsurk. als auch in selbständiger Fassung erhalten, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f. Nur die letztere nennt als 8. Richter den Nomenklator Matthäus, der in der Senatsurk. übergangen ist.

⁴ 1137, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 11; 1146, Arch. della soc. Rom. 25, 173; 1162, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 39; 1163, Arch. della soc. Rom. 27, 446; 1176, ebenda 27, 448; 1179, Studi e doc. di stor. e dir. 7, 120, 121; 1195, Arch. della soc. Rom. 25, 350; 1195, Liber censuum 1, 431; 1200, Studi e doc. 7, 329; 1204, Lib. cens. 1, 256.

⁵ 1163, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 44 Nr. 201; 1176, Arch. della soc. Rom. 26, 54; 1183, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 60.

⁶ 1187, Arch. della soc. Rom. 28, 72.

⁷ 1138, Galletti, Primic. S. 300, Hartmann-Merores a. a. O. S. 12; 1173, Arch. della soc. Rom. 26, 41; 1186, Hartmann-Merores a. a. O. S. 69 Nr. 229.

⁸ 1173, Arch. della soc. Rom. 27, 395.

⁹ 1151, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 26 Nr. 178; 1180, Arch. della soc. Rom. 28, 67.

¹⁰ Auch die Skriniare gewinnen in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrh. Anteil an der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sie nennen sich jetzt *Scriniarius habens iurisdictionem dandi tutores et curatores, emancipandi etiam, decretum interponendi et alimenta decernendi*, z. B. 1178, Kehr 1, 193 Nr. 12; 1181, Götting. Nachr. 1900, S. 254; 1195, Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 431.

dem Ende des 11. und dann während des ganzen 12. Jahrhunderts läßt sich im Dienste des Papstes eine Gruppe von Richtern nachweisen, die nicht zur Stadt Rom gehören, sondern aus fremden Städten stammen. Die Einrichtung erinnert durchaus an die ständigen Hofrichter, die im 11. Jahrhundert am Kaiserhofe in Italien Eingang fanden.¹ Hier wie dort erscheinen als Beisitzer des Gerichtes eine Anzahl dauernd bestellter praktischer Juristen aus verschiedenen Gebieten Italiens, die den Hof auf seinen Wanderungen begleiten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das kuriale Behördenwesen hier die deutschen Verhältnisse zum Vorbilde hatte, zumal wenn man beachtet, daß ein anderer Zweig desselben schon früher unter deutschem Einflusse eine entsprechende Gestaltung erfuhr. Das römische Kanzleipersonal, dessen sich die Päpste bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts bedienten, wurde, wie Kehr ausführte,² unzureichend, seit diese sich nicht mehr ständig in Rom, sondern auf häufigen und langen Reisen außerhalb der Stadt aufhielten, um den Aufgaben des Kirchenregimentes zu genügen. Zu den Regionarnotaren und -skriniaren, die als Glieder der städtischen Verwaltung an Rom gebunden waren, traten nunmehr auswärtige Notare und Skriptoren, die „nicht an die Stadt Rom, sondern an die Person des Papstes gebunden sind, ihn begleiten, und zuerst vorzüglich außerhalb Roms, dann aber auch in Konkurrenz mit den römischen Skriniaren auch in Rom als Kanzleibeamte fungieren“.³ Entsprechend war die Entwicklung auf dem Gebiete des Gerichtswesens. Waren die römischen Richter in ihrer amtlichen Wirksamkeit auf Rom beschränkt, so ergab sich bei Abwesenheit des Papstes von der Stadt die Notwendigkeit, für die Behandlung der Zivilstreitigkeiten weltliche Richter aus fremden Städten heranzuziehen. Das konnte geschehen durch nur vorübergehende Bestellung von Ortsrichtern am jeweiligen Aufenthaltsorte des Papstes; es konnte auch eine dauernde Verbindung derselben mit der Kurie geschlossen werden. Im letzteren Falle fungieren die fremden Iudices, ebenso wie die Notare, auch in Rom oder wohl auch ausschließlich in Rom; war das Institut einmal eingeführt, so lag es nahe, daß sie den Dienst der Kurie auch in Rom aufsuchten, obwohl bei dem Vorhandensein der römischen Richter ein solches Bedürfnis eigentlich nicht bestand; es mußte für die Richter des päpstlichen Hoheitsgebietes als erstrebenswerte Auszeichnung gelten, an einem so hohen Forum wie dem des Papstes tätig zu sein.

¹ Ficker, Forsch. 3, 150ff.

² In der Abhandlung *Scrinium und Palatium*, *Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.*, Ergänz.-Bd. 6, 70ff.; vgl. jetzt auch Bresslau, *Urkundenlehre* 1², 227ff.

³ Kehr a. a. O. S. 78.

Auch in dem Zustande, der vor dem Aufkommen ständiger auswärtiger Richter bestand, zeigt sich eine Analogie zum päpstlichen Kanzleiwesen. Auf den gelegentlichen kürzeren Reisen, die die Päpste vor der Mitte des 11. Jahrhunderts unternahmen, wurden sie von ihren römischen Skrinieren begleitet.¹ Ebenso von den römischen Richtern. Als Papst Johann XII. 958² im Kloster Subiaco zu Gericht sitzt, um über die Klagen des Abtes zu entscheiden, sind von römischen Richtern bei ihm der Sekundizer und der Protoskriniar. In Ravenna, wo 967³ Papst Johann XIII. mit Kaiser Otto I. ein generale placitum hält, um verschiedenartige Streitigkeiten zu entscheiden, sind außer Dativi von Ravenna, Ferrara, Faenza noch Azo, der Protoskriniar und Apokrisiar der römischen Kirche, sowie Stephan, der römische Nomenklator anwesend. Auch 996⁴ scheint der Papst außerhalb Roms mit römischen Richtern Gericht zu halten; die Äbtissin von S. Maria in Nepi klagt vor Gregor V. *in loco q. a. Grassanu*;⁵ bei dem Urteile, das am selben Orte gegeben zu sein scheint, was aus der Fassung der Urkunde nicht klar ersichtlich ist, wirken mit der Nomenklator und drei römische Dativi. In dem 1014⁶ vor Kastell Tribuco in der Sabina gehaltenen Gerichte hat der Papst bei sich den Sekundizer, den Nomenklator, den Primicerius defensorum, den Arkar und sechs Dativi. Ebenfalls ist es ein römischer Richter, der in dem herzoglich-päpstlichen Gerichte, das Papst Viktor II. auf seiner Reise nach Norden 1056⁷ bei Teramo hält, als Stephanus iudex Romane sedis neben dem Papste vor zwei Richtern aus Ancona und Chieti genannt wird. Doch war dieser erst unterwegs, von Osimo aus, zu dem Papste gestoßen. Wir wissen nämlich aus Petrus Damianis Vita S. Dominici Loricati,⁸ daß Stephan ein Römer war, der als iudex sacri palatii in Osimo zum obersten päpstlichen Verwaltungsbeamten bestellt war,⁹ und zwar, wie Gregorovius¹⁰ ohne Kenntnis der Gerichtsurkunde von 1056 richtig annimmt, durch Papst Viktor II. in seiner Eigenschaft als lebenslänglich vom Kaiser eingesetzter Herzog

¹ Kehr a. a. O. S. 77.

² JL. 1, S. 464, Kehr 2, 89 Nr. 17.

³ JL. 3718, Kehr 5, 208 Nr. 5.

⁴ JL. 3869, Kehr 2, 178 Nr. 1—3.

⁵ Grassano zwischen Nepi und Sutri, vgl. Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 1, 43.

⁶ JL. 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20, 21, 64 Nr. 23.

⁷ JL. 4348, Kehr 4, 312 Nr. 6. 7.

⁸ Acta Sanctorum, Oktober, 6, 626.

⁹ Cum Romanus quidam, Stephanus nomine, iudex sacri palatii, summa praesidentatus administraret Auximi.

¹⁰ Rom 4^s, 149 Anm. 1.

von Spoleto und Markgraf von Fermo.¹ Stephan kehrte, wie Damiani berichtet, später, jedenfalls nach Viktors II. Tode im Jahre 1057, nach Rom zurück, um bald darauf einen gewaltsamen Tod zu finden.²

Waren in Teramo 1056 neben Stephan, wie erwähnt, Richter aus Ancona und Chieti tätig, so findet sich nun Zuziehung von Ortsrichtern auch sonst, während römische Richter außerhalb Roms nicht mehr erscheinen. In S. Michele a Marturi unweit Florenz nehmen 1077³ an einer Gerichtssitzung Gregors VII. Ardericus iudex und Ninizo iudex regius teil; neben ihnen zwei Causidici, alle aus Tuszien. In einem Streite zwischen dem Kloster Subiaco und dem Bischof von Tivoli, den Gregor VII. entschied,⁴ wird vom Papste ein Benedictus iudex s. Lateranensis palatii als Bote an den streitigen Ort, Kastell Gerano, geschickt. Die Urkunde, im Regesto Sublacense, überliefert, hat keine Datierung, so daß Ort und Zeit der Gerichtssitzung unbestimmt bleibt; der Titel iudex s. Lateranensis palatii läßt hier auf einen vom Papste kraft landesherrlicher Befugnis außerhalb Roms bestellten Richter schließen; ob er den späteren ständigen päpstlichen Richtern, die unter ent-

¹ Ficker, Forsch. 2, 322.

² Hostilibus gladiis perfossus interiit. — Damit kann auch das von Damiani berichtete Zusammentreffen des heiligen Dominicus mit dem Richter Stephan genauer datiert werden, als durch den Herausgeber der Vita in den Acta Sanct. a. a. O. S. 616, dem nur der Tod des heiligen Dominicus im Jahre 1060, siehe ebenda S. 617f., als der terminus ad quem zu Gebote steht; es fiel in die Amtszeit des Stephanus zwischen 1054 und 1057, und zwar gegen Ende dieser Zeit, da es heißt, er sei post paululum nach Rom zurückgekehrt. Dies Zusammentreffen ist für das selbstbewußte Auftreten des päpstlichen Statthalters bezeichnend genug, um hier wiedergegeben zu werden. Der heilige Dominicus, in seiner Klausel in Fonte Aveliana ganz einem gottgeweihten Leben hingegeben, war eines Tages genötigt, wegen eines dem Kloster vom heiligen Stuhle verliehenen Besitzes den päpstlichen Richter in Osimo anzugehen. Als er in seinem schlechten Büsserleide vor diesen kam und ihm seine Bitte demütig vortrug, wies der ihn verächtlich ab, und von den Umstehenden gebeten, den Mann nicht so hart zu behandeln, da er ein Heiliger sei, ille tamquam evomens ait: sit sanctus ut vultis, sed beatus Petrus certe sanctor est, cuius ego causam in hac administratione defendo. Dominicus mußte unverrichteter Dinge in seine Zelle zurückgehen; erst nach dem Abgange des Richters erlangte er die Erfüllung seines Gesuches von einem jungen Menschen in untergeordneter Stellung, der zurückgeblieben war, um ein Verwaltungsgeschäft zu erledigen. — Der Iudex Stephanus könnte wohl gleichzusetzen sein mit dem Stephanus, der 1051 in Rom, Pasqui, Codice diplomatico S. 249, unter dem stolzen Titel dom. gratia omnium Romanorum dativus iudex mit Zustimmung seiner Gattin Tederanda nobilissima femina an die Kanoniker von S. Donato in Arezzo eine Schenkung macht.

³ Kehr 3, 45 Nr. 6.

⁴ Kehr 2, 93 Nr. 33.

sprechenden Bezeichnungen erscheinen, beizuzählen ist, bleibt zweifelhaft.¹

¹ Die Vermutung könnte auf Benedictus, Iudex von Anagni, fallen, der 1089, Tabularium Casinense (Cod. dipl. Caietanus) 2, 142, neben zwei anderen Richtern von Anagni, von denen wir einen als ständigen päpstlichen Richter kennen lernen werden, im Gerichte des Fürsten von Capua erscheint. Wenn Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 108 auf „die Schaffung einer besonderen Klasse von Iudices“ durch die Päpste, „die iudices sacri palatii Lateranensis“ hinweist, so wirft er, wie seine Belege zeigen, sehr verschiedene Erscheinungen zusammen. Von den beiden Urkunden des Reg. Sublacense handelt es sich in der oben genannten aus dem Pontifikate Gregors VII., wie erwähnt, nicht sicher, in der noch anzuführenden von 1116 bestimmt um die hier fragliche Gruppe ständiger auswärtiger Richter; davon sind aber zu scheiden die auswärtigen Richter, die ebenso wie gewisse Notare ihrem Titel den Zusatz s. Lateranensis palatii oder apostolice sedis geben, was anzeigt, daß sie vom Papste ernannt sind, nicht aber, daß sie auch in seinem Dienste verwandt werden. Diese Ernennungen erfolgen seit dem Beginne des 12. Jahrh. kraft der universalen Ansprüche der Päpste im Wettbewerb mit der kaiserlichen Autorität; vgl. Ficker, Forsch. 2, 113; Bresslau, Urkundenlehre 1², 627f.; Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters S. 22. Nicht hierher gehört aber der notarius apostolice sedis, der schon im Jahre 1067 in der von Mayer a. a. O. herangezogenen Urkunde aus Pisa, Muratori, Antiquitates Italicae 3, 1092, erscheint; er ist ohne Zweifel von Papst Alexander II. in seiner Eigenschaft als Bischof von Lucca, also kraft territorialen Hoheitsrechtes bestellt, gehört also vielmehr mit jenem oben erwähnten Stephanus, der von Papst Viktor II. zum iudex s. palatii oder Romane sedis gemacht war, zusammen. — Die Beziehung auf den päpstlichen Palast findet sich im Titel der stadtrömischen Richter, soweit ich sehe, nur bei Ordinaren, aber nicht bei den Dativi, siehe die oben S. 498 Anm. 5 angeführten Belege, die sich aus dem 11. Jahrh. noch vermehren lassen; z. B. 1011, Reg. di Farfa 4, 13, protoscriniarius s. palatii; 1071, Halphen S. 50 Anm. 1, primus defensor s. palatii. Nur 1130 scheinen in dem Schreiben der Römer an König Lothar, Baronius-Theiner, Annales ecclesiastici 18, 422, die sacri . . . palacii iudices auch die Dativi zu umfassen. Im 12. Jahrh. findet sich auch bei stadtrömischen Skriniaren — über die entsprechende Bezeichnung der päpstlichen Kanzleischreiber vgl. Bresslau, Urkundenlehre 1, 227f. — die Beziehung auf den Lateranpalast, z. B. 1159, Lib. cens. 1, 398, scriniarius s. R. e. et s. Lateranen. pal. Beiläufig sei noch bemerkt, daß seit dem Ende des 12. Jahrh. die Titulatur einzelner römischer Richter und Skriniare darauf deutet, daß die Ernennung von Richtern und Notaren durch den Kaiser sich nun auch nach Rom erstreckte, wie andererseits die durch den Papst in kaiserliches Hoheitsgebiet. Der Bibliothekar — über diesen Iudex, der seit dem 12. Jahrh. neben den Ordinaren erscheint, vgl. Halphen S. 41, unter dessen Anm. 6 angeführten Belegen die Gerichtsurkunde von 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4, fehlt, wo der Bibliothekar Paulus zum ersten Male erscheint — Stephanus Laurentii nennt sich in den Jahren 1191—1200 häufig sacri Romani imperii iudex et scriniarius, Arch. della soc. Rom. 22, 508ff., vgl. Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 110, auch Halphen S. 41 Anm. 6. Zwischen 1192 und 1199 unterschreibt häufig Gregorius Iudicis sacri Romani imperii scriniarius, Arch. della soc. Rom. 26, 93ff. Aus dem Anfange des 13. Jahrh. seien genannt Angelus sacri Romani imperii scriniarius, zwischen 1212 und 1226/27, Arch. della soc. Rom. 22, 528ff.; Boamons sacri Romani imperii scriniarius 1213, Arch. della soc. Rom. 22, 529; Johannes Berardi sacri Romani

Die erste unzweifelhafte Erwähnung von ständigen auswärtigen Richtern fällt in den Pontifikat Urbans II. Aus einer Urkunde dieses Papstes und einer sie ergänzenden Paschals II.¹ ergibt sich, daß Urban II. eine schon länger anhängige Streitsache des Abtes von Montecassino 1098 Okt. zu S. Germano entschied, wobei iudices, Romani iudices Petrus und Renbald das Urteil sprechen. Dieselben werden anzunehmen sein, wenn es in der Urkunde Urbans heißt, er habe auf die Klage des Abtes zu Rom, die in den Anfang des Jahres 1098 fällt, zunächst *viros strenuos ex latere nostro* nach Capua geschickt, um die Sache zu untersuchen und entscheiden. Wieder erscheinen beide Richter 1100 Okt.² bei Papst Paschal II. auf der Synode von Melfi, wo sie in derselben Streitsache aussagen. Petrus kommt seitdem in den Urkunden nicht mehr vor; Renbald³ dagegen noch öfter, und zwar wird er Richter der Stadt Anagni genannt; es wird anzunehmen sein, daß auch Petrus von dort stammte. Am frühesten kann ich Renbald nachweisen in einer Gerichtssitzung des Fürsten von Capua, die 1089⁴ in Capua stattfand. Hier erscheint er an der Spitze mehrerer Richter, von denen außer ihm noch zwei von Anagni, die anderen von Capua, Monte S. Giovanni, Veroli und Alatri stammen; er ist zugleich Schreiber der Urkunde. Im päpstlichen Gerichte ist er zwischen seinem Auftreten in den Jahren 1098 und 1100 im Jahre 1099 April auf der Synode zu Rom anwesend, wo eine Streitsache zwischen dem Bischofe von Troia und dem Erzbischofe von Benevent verhandelt wird.⁵ 1102 März 4⁶ findet sich in einem feierlichen Privilege Paschals II. für die Kanoniker von Florenz nach den Kardinälen unterschrieben: *Ego Renbaldus iudex s. palatii interfui et subscripsi*. Sogar nach Frankreich begleitete Renbald die Kurie. Wie er 1089 im Gerichte des Fürsten von Capua zugleich als Richter und Schreiber der Urkunde erschien, so wurde er

imperii scriniarius 1218, Arch. della soc. Rom. 22, 532. In außerrömischen Urkunden des Tabularium S. Mariae i. v. I. erscheint der Titel schon 1180 und 1187, Hartmann-Merores 3, 54. 71 bei Sabbatinus sacri Romani imperii scriniarius und Rainerius scriniarius sacri Romani imperii. Aus diesen Beispielen ergibt sich zugleich, daß der volle Reichstitel *sacrum Romanum imperium*, den Zeumer, Heiliges römisches Reich deutscher Nation, in Quellen u. Studien z. Verf. Gesch. des Deutschen Reiches Bd. 4, Heft 2, S. 13f. in der deutschen Reichskanzlei mit Sicherheit erst seit 1254 nachweisen kann, in italienischen Privaturkunden, wohl in Nachbildung der sonst gebräuchlichen Ausdrücke *sacrum Lateranense palatium*, *sancta Romana ecclesia*, schon seit dem Ende des 12. Jahrh. vorkommt.

¹ JL. 5716. 5864.

² JL. 5864.

³ Nebenformen des Namens sind Rembald, Rambald, Raimbald.

⁴ Tabularium Casinense (Cod. dipl. Caietanus) 2, 142.

⁵ Dies geht aus der Aussage des Bischofs von Troia hervor, die er 1113 Okt., Göttinger Nachr. 1898, S. 66, zu Ferentino vor dem Papste macht.

⁶ JL. 5894, Kehr 3, 16 Nr. 14.

in beiden Eigenschaften auch beim Papste verwandt. 1107 Juli¹ wird eine Urkunde über einen Streit zwischen Mönchen von Aniane und Chaise-Dieu, der in Valence durch Papst Paschal II. und Kardinäle zur Entscheidung gebracht wurde, durch Renbald gefertigt; ohne selbst beim Urteile mitzuwirken, unterschreibt er: *Ego Rembaldus iudex superscriptis interfui et dictavi atque subscripsi et complevi et absolvi, prefato dom. nostro papa iubente*. 1111 Oktober² fertigt wiederum Renbald die Urkunde, durch die der Papst zu Ferentino einem Edlen von Veroli Besitz bestätigt. Ebenfalls in Ferentino verhandelte Paschal II. 1113 Oktober³ die schon länger anhängige Sache des Bischofs von Troia und Erzbischofs von Benevent, an der wir Renbald schon unter Urban II. teilnehmend fanden; auch jetzt ist er unter den weltlichen Richtern.⁴ Bei einem Streite zwischen dem Bischofe von Veroli und dem Abte von Montecassino, der in Veroli, Alatri und Anagni verhandelt wurde und in der letzteren Stadt 1114 November⁵ vor dem Papste zur Entscheidung kam, ist wieder Renbald Urteiler.⁶ Nicht im päpstlichen Gerichte, aber ohne Zweifel im Auftrage des Papstes urteilt er 1116 September 24⁷ in einer Klage des Klosters Subiaco.

Das ist die letzte Erwähnung Renbalds. Neben ihm stand, wie wir sahen, 1098 und 1100 ein Iudex Petrus. In anderen Urkunden tritt ihm ein Iudex Roffreda zur Seite, wie Renbald aus Anagni stammend,⁸ nämlich 1099 auf der Synode zu Rom, 1113 im Gerichte zu Ferentino, 1114 im Gerichte zu Anagni, 1116 im Gerichte zu Rom.

¹ JL. 1, S. 732.

² Kehr 2, 164 Nr. 1.

³ Göttinger Nachr. 1898, S. 66.

⁴ Der Iudex Guidonis Romanus, der als Beisitzer genannt wird, ist wahrscheinlich kein stadtrömischer Richter, da ein solcher sich sonst nicht nachweisen läßt und überhaupt die Verwendung römischer Richter außerhalb Roms nicht mehr üblich ist. Ebenso verhält es sich mit den beiden Parteibeiständen Johannes Romanus und Petrus Transtiberinus; die Bezeichnung Romanus und Transtiberinus kann nur auf ihre Herkunft aus Rom weisen. Johannes Romanus, der Vertreter des Bischofs von Troia, zugleich Schreiber der Urkunde, datiert denn auch nach Amtsjahren seines Bischofs. Für Leo Albanensis advocatus, der nur unter den Beisitzern erscheint, wird gleichfalls nur eine vorübergehende Tätigkeit im päpstlichen Gerichte anzunehmen sein.

⁵ JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7.

⁶ Das Vorkommen Renbalds in den Urkunden von 1102, 1111 und 1114 hat schon Kehr, Göttinger Nachr. 1900 zu S. 311 Nr. 5 zusammengestellt.

⁷ Reg. Subl. S. 250; siehe darüber oben S. 472.

⁸ 1113, Göttinger Nachr. 1898, S. 66, heißen Renbald und Roffreda iudices Anagnie; 1114, JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7, unterschreibt Roffreda iudex Anagniae. Die letztere Unterschrift ist im Drucke der Urkunde bei Pflugk-Hartung, Iter Italicum S. 453 fortgefallen; sie steht bei Kehr.

Ebenfalls unter Paschal II. wird zum Jahre 1099¹ bei einer zu Rom stattfindenden Entscheidung ein Iudex aus Tusculum, Gregor, erwähnt.

Unter Honorius II. erscheint als Beisitzer des päpstlichen Gerichtes 1125² in Rom nach den römischen Richtern vor den Advokaten Ildicus von Tivoli. 1126³ zu Rom im Gerichte des Papstes findet sich unter den Richtern nach einem römischen Dativus Litardus, dessen Herkunft nicht angegeben ist. Es folgen drei Richter von Benevent, von denen hinwiederum die Namen verschwiegen werden.

Unter Eugen III. kommt 1151 Oktober⁴ zu Segni ein Prozeß römischer Kirchen zum Austrage. Hier sind nur fremde Richter tätig. Zwei, beide Gregorius genannt, stammen aus Cori, südwestlich Segni; ein dritter, namens Petrus, aus Benevent. Neben ihnen steht der berühmte Magister Aldericus, der aber nur als vorübergehender Gast an der Kurie weilt. Die beiden Richter von Cori treffen wir dagegen später häufig wieder an. 1153 Mai⁵ sind zu Rom bei einer Lokation an Eugen III. zugegen die beiden Gregorius Coranus. Einer von ihnen erscheint in einer in die letzte Pontifikatszeit Eugens III. fallenden Urkunde bei einer Auflassung an den Papst.⁶ Dann wird wieder unter Papst Anastasius IV. 1154 Mai⁷ zu Rom ein Gregor von Cori als Richter verwandt. Unter Papst Hadrian IV. begegnet Gregor, Richter von Cori, bei Besitzübertragungen in Narni 1158 August 25⁸ und August 30;⁹ und wieder bei einer Besitzübertragung vom Oktober desselben Jahres,¹⁰ die in die Hand eines Vertreters Papst Hadrians IV. gemacht wird, unter den vorwiegend aus Orvieto stammenden Zeugen; dann im Jahre 1159 Januar 2¹¹ in Rom wieder bei Besitzübertragung an den Papst; ebenso im gleichen Jahre Mai 26¹² im Konsistorium des Lateranpalastes bei einem Versprechen der Leute von Ostia an den Papst. Wie Renbald von Anagni zugleich als Richter und Schreiber tätig war, so findet sich auch Gregor von Cori als Abschreiber einer auf Tusculum bezüglichen Privaturkunde vom Jahre 1168; jedenfalls handelt er dabei

¹ Kehr 1, 51 Nr. 3.

² JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

³ Kehr 1, 66 Nr. 3—7.

⁴ Kehr 1, 51 Nr. 7.

⁵ Kehr 3, 241 Nr. 14.

⁶ Kehr 2, 207 Nr. 3.

⁷ JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3.

⁸ Kehr 2, 190 Nr. 1.

⁹ Kehr 2, 191 Nr. 3.

¹⁰ Kehr 2, 227 Nr. 2.

¹¹ Kehr 3, 257 Nr. 3.

¹² Kehr 2, 16 Nr. 2.

im Auftrage des Papstes.¹ Tief in den Pontifikat Alexanders III. fällt die letzte Erwähnung eines Gregor von Cori bei einem Tauschgeschäfte, das der Papst 1179 Oktober 11² jedenfalls in Anagni abschloß.

Unter Eugen III. ist Teilnehmer der bereits erwähnten Lokation von 1153 Mai³ zu Rom Ildebrandus, Richter von Acquapendente. In der ebenfalls erwähnten Besitzübertragung an Eugen III. von ca. 1153⁴ erscheint der Iudex Albertus de S. Gemino,⁵ der dann noch einmal unter Hadrian IV. 1155 April⁶ zu Rom im päpstlichen Gerichte verwandt wird.

Finden sich unter Alexander III. während seines Aufenthaltes in Anagni 1176 Oktober,⁷ 1178 Januar und 1179 Oktober⁸ bei Rechtsgeschäften des Papstes Iudices von Anagni verwandt, wobei besonders Ildicius hervortritt, der als iudex et scriniarius die Urkunden fertigt, so kann das an sich für die fragliche Klasse ständiger päpstlicher Richter nicht ins Gewicht fallen, da es am nächsten liegt, hier lediglich Verwendung der Ortsrichter am jeweiligen Aufenthaltsorte des Papstes anzunehmen. Doch scheint auch unter Alexander III. wieder eine engere Verbindung mit Richtern von Anagni bestanden zu haben. 1178 Juni 12⁹ wird nämlich auch zu Rom bei einem Rechtsgeschäfte des Papstes unter den anwesenden Richtern neben römischen Dativi solcher von Anagni

¹ Die Urkunde von 1168 ist von einem Theodorus s. R. e. scriniarius geschrieben; der spätere Abschreiber nennt sich Ego Gregorius Coranus et s. Dei et Romane ecclesie iudex et tabellio, sicut in autentico instrumento inveni, ita scripsi, complevi. Die Urkunde ist nicht herausgegeben; ich benutze sie nach Kopie von Herrn Prof. Tangl, die er mir gütigst zur Verfügung stellte. Regesten geben Pertz, Arch. 7, 23; Kehr, It. pont. 1, 188 zu Nr. 8. Das Rechtsgeschäft von 1168 wird abgeschlossen zwischen Raino, dem Herrn von Tusculum, und mehreren Laien; dafür, daß diese ihre Lehnrechte auf Tusculum aufgeben, erhalten sie von Raino andere Lehen. Da Raino im Jahre 1170 sich gezwungen sah, die Stadt dem Papste aufzutragen, JL. 2, S. 238, Kehr 1, 187 Nr. 8, so möchte dies auch der Zeitpunkt für die Abschrift der Urkunde durch Gregor v. Cori sein, da es dem Papste bei der Übernahme von Tusculum daran liegen mußte, diesen Rechtstitel Rainos für die Verfügung über die Stadt zu besitzen.

² Kehr 1, 188 Nr. 10. — Der Ausstellungsort der Urkunde ist nicht genannt. Sept. 18 ist der Papst zuletzt in Segni, Okt. 17 ist er dann in Anagni nachweisbar. Da bei dem Rechtsgeschäfte von Okt. 11 zwei Iudices von Anagni teilnehmen, deren einer zugleich Schreiber der Urkunde ist, ist die Ausstellung ohne Zweifel in dieser Stadt erfolgt.

³ Kehr 3, 241 Nr. 14.

⁴ Kehr 2, 207 Nr. 3.

⁵ Sangemini liegt nordwestlich Terni im Bistum Narni, vgl. Kehr 4, 33.

⁶ Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

⁷ JL. 12736a, Kehr 1, 193 Nr. 10.

⁸ JL. 13009a, Kehr 2, 173 Nr. 1; JL. 13474, Kehr 1, 188 Nr. 10.

⁹ Kehr 1, 193 Nr. 12.

Erwähnung getan; ihr Name ist in der Urkunde fortgefallen. — Zu den früher nachgewiesenen Richtern von Benevent tritt unter Alexander III. ein neuer namens Persicus.¹ Bevor er im päpstlichen Gerichte erscheint, läßt er sich 1175² in Capua nachweisen; es wird gesagt, daß dort eine Übereinkunft zwischen dem Abte von Montecassino und einem Edlen stattgefunden habe, *in presentia Persici*³ *Beneventane civitatis iudicis* und anderer Richter. Beim Papste tritt er zuerst auf als Richter in einem Prozesse, der zwischen 1179 und 1181⁴ fällt, da es sich um römische Parteien handelt, wahrscheinlich in die erste Hälfte des Jahres 1179, wo Alexander III. in Rom weilte. Erst unter Celestin III. tritt er wieder hervor; er ist kommissarischer Richter des Papstes in Rom im Jahre 1195⁵ und im Jahre 1196.⁶ — In dem letztgenannten Prozesse von 1196 erscheint endlich wiederum ein neuer Richter, Romuald von Salerno.

Das sind die außerrömischen, ständigen päpstlichen Richter, soweit sie mir aus den Urkunden bekannt geworden sind. Sie stammen aus dem Kirchenstaate, meist aus dessen mittlerem und südlichem, Rom benachbarten Teile; doch auch ein nördlicher Grenzort des tuszischen Patrimoniums, Acquapendente, ist vertreten, während Sangemini unmittelbar an dessen Ostgrenze gelegen ist. Dann aus Süditalien, aus der päpstlichen Stadt Benevent und aus Salerno, wo die Päpste wenigstens oberlehnsherrliche Rechte geltend machten. Daß Richter von Benevent häufiger erscheinen, ist bei den engen Beziehungen der Päpste zu dieser ihrer weltlichen Hoheit unterstehenden Stadt leicht erklärlich. Wie die Iudices in Benevent als gebildete, höhere Beamtenklasse in der Stadt auch politisch eine bedeutende Rolle spielten; mußten die Päpste schon deshalb in Verbindung mit ihnen treten; Falco von Benevent berichtet oft davon.⁷ Falco selbst, durch den Kardinalrektor in Benevent vom Scriba s. Palatii zum Iudex befördert, wurde durch Innocenz II. in seinem Amte bestätigt.⁸ So finden sich Beneventaner Iudices in gerichtlichen Funktionen beim Papste tätig, wenn dieser in der Stadt weilte. Anaklet II. erklärt in einer zwischen 1135 und 1137

¹ Ein Beneventaner Richter Persicus wird in Falcos Chronik in den Jahren 1114—1132 häufig erwähnt, Migne 173, 1158ff., vielleicht der Vater des Oben genannten.

² Gattula, Ad historiam abbatiae Cassinensis accessiones S. 264.

³ So statt Persri im Drucke bei Gattula.

⁴ Kehr 1, 175 Nr. 12—15.

⁵ Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

⁶ JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9.

⁷ Migne 173, 1153. 1180. 1202. 1205ff. 1213. 1235f. 1239f.

⁸ Migne 173, 1222.

in Benevent ausgestellten Urkunde,¹ er habe die Güter eines untreuen Lehnsmanne eingezogen auf das Urteil *iudicum nostrorum Landulfi, Dauferii et Benedicti*, sowie anderer Personen. 1167² nimmt zu Benevent an einer Gerichtssitzung Alexanders III. Teil Johannes iudex, der auch von einem Notar die Urkunde darüber fertigen läßt. — Auch zu den Richtern von Anagni mochten sich durch den häufigen längeren oder kürzeren Aufenthalt der Päpste in dieser unweit Rom gelegenen Stadt nähere Beziehungen ergeben. Urban II., unter dem sie zuerst erscheinen, weilte 1088, 1092 und 1093 dort; auch Alexander III. hielt längere Zeit Residenz in der Stadt. Dementsprechend liegt auch die Annahme nahe, daß Eugen III., während er in den Jahren 1150 bis 1152 aus Rom verbannt abwechselnd in Segni und Ferentino residierte, zuerst die Richter der nahegelegenen Stadt Cori an seinen Hof gezogen hat, an dem sie seitdem so häufig erscheinen.

Das Amt dieser päpstlichen Hofrichter scheint, wie das der kaiserlichen, ein dauerndes, lebenslängliches gewesen zu sein; wir fanden Fälle, daß ein Richter unter mehreren sich folgenden Pontifikaten wirkte. Wenn wiederum in anderen sich nur eine einmalige Erwähnung feststellen ließ, so kann das keinen Zweifel an der Ständigkeit ihres Amtes begründen; der Grund wird lediglich darin zu suchen sein, daß in den urkundlichen Zeugnissen ihre gewiß ausgebreitete Tätigkeit nur selten, in vielen Fällen wohl gar nicht überliefert wird.³ Auch zeigt die Urkunde von 1151,⁴ daß man zwischen ständigen und nur vorübergehend an der Kurie anwesenden auswärtigen Beisitzern wohl unterschied; den beiden Richtern von Cori, die sich auch sonst noch häufiger fanden, und dem nur hier nachweisbaren Petrus von Benevent wird der Magister Aldericus gegenübergestellt, *qui tunc temporis curie aderat*.

Eine Titulatur, die entsprechend der Bezeichnung der kaiserlichen Hofrichter das besondere Verhältnis dieser Richter zum Papste ausdrückte, ist nicht festgelegt worden. Anfangs finden sich allerdings Ansätze dazu. So werden Petrus und Renbald Romani iudices genannt;⁵ Renbald nennt sich weiterhin iudex s. palatii,⁶ (gratia dei) iudex

¹ JL. 8431.

² Göttinger Nachr. 1898, S. 79.

³ Es ist auch wohl möglich, daß sie wie die kaiserlichen Hofrichter, vgl. Ficker, Forsch. 3, 170, obwohl zu ständigen Richtern bestellt, nicht dauernd an der Kurie anwesend waren, sondern zugleich in ihrer Heimatstadt ihr richterliches Amt versahen.

⁴ Kehr 1, 51 Nr. 7.

⁵ JL. 5864.

⁶ Kehr 2, 164 Nr. 1.

s. Romani palatii.¹ Dagegen werden Renbald und Roffreda zusammengefaßt als iudices,² iudices Anagniae;³ während Renbald allein sich nur einmal iudex ohne Zusatz nennt,⁴ bezeichnet sich Roffreda nur als iudex,⁵ iudex Anagniae.⁶ Und ebenso werden dann im 12. Jahrhundert die übrigen Richter durchweg nur nach ihrer Heimatsstadt genannt.⁷

Was die fremden Richter in ihren Funktionen von den römischen vor allem unterscheidet, ist ihre ausschließliche Verwendung im Dienste des Papstes. Diese brachte, wie wir sahen, einmal mit sich, daß sie auch außerhalb Roms beim Papste tätig sind; hier sind sie, abgesehen von vorübergehend zugezogenen Ortsrichtern, seine einzigen weltlichen Richter. Weiterhin, daß sie in Rom nur im päpstlichen, nie im weltlichen Gerichte mitwirken. Dabei erscheinen sie aber meist in Gemeinschaft mit römischen Richtern.⁸ Allein, ohne Mitwirkung römischer Richter, findet sich nur Gregor von Cori 1159 Januar;⁹ Persicus von Benevent als Kommissar des Papstes 1179¹⁰ und 1195;¹¹ er und Romuald von Salerno 1196¹² neben zwei päpstlichen Magistern, deren einer Subdiakon ist.

4. Umstand, Boten, Zeugen

Eine von den Einwirkungen, die das römische Gerichtswesen durch germanisch-fränkische Rechtseinrichtungen erfuhr, ist die, daß neben

¹ JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7; Reg. Subl. S. 250.

² JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7.

³ Göttinger Nachr. 1898, S. 66.

⁴ JL. 1, S. 732.

⁵ Reg. Subl. S. 250.

⁶ JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7.

⁷ Nennt sich Gregor v. Cori in der oben angeführten Abschrift der Privat-urkunde von 1168 et s. Dei et Romane ecclesie iudex et tabellio, so ist die Beziehung auf die römische Kirche auf den Schreibertitel zurückzuführen, bei dem eine solche stets vorkommt. Wo er nur iudex heißt, fehlt sie.

⁸ 1116, Reg. Subl. S. 250, sind der Protoskriniar und zwei Richter von Anagni zusammen tätig, wobei der eine von ihnen, Renbald, den Vorsitz hat, siehe oben S. 472 f.; 1126, Kehr 1, 66 Nr. 3—7, stehen zwei römische neben vier fremden Richtern; 1154, JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3, wirken der Arkar und Gregor von Cori zusammen, wobei der Arkar den Vorsitz führt. 1153 Mai, Kehr 3, 241 Nr. 14, werden die Richter aufgezählt in folgender Reihenfolge: Gregor v. Cori, der Primus defensor, der Sakzellar, der Protoskriniar, der andere Gregor v. Cori und Ildebrand von Acquapendente. 1159 Mai, Kehr 2, 16 Nr. 2, folgt Gregor von Cori dem Sakzellar. 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4, besteht das Richterkolleg aus zwei Ordinaren, einem Dativus und einem fremden Iudex.

⁹ Kehr 3, 257 Nr. 3.

¹⁰ Kehr 1, 175 Nr. 12—15.

¹¹ Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

¹² JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9.

den *ludices* auch ungelehrte Beisitzer am Gerichte beteiligt sind. Diese lassen sich sowohl im päpstlichen wie im weltlichen Gerichte zurückverfolgen, soweit die römischen Gerichtsurkunden reichen. Wie sehr sie als ein Bestandteil des Gerichtes angesehen wurden, zeigt die Urkunde von 1137, die Halphen¹ für diese Frage herangezogen hat. Darin einigt sich ein Laie mit der Äbtissin von S. Maria in via lata dahin, daß diese, wenn sie in die Lage käme, aus einer von ihm geleisteten Auflassung an das Kloster Ansprüche gegen ihn zu erheben, sich außergerichtlich entschädigt halten sollen, nämlich *sine proclamatione pape, prefecti et consulum*. Die Bezeichnungen, unter denen diese Funktionäre der Gerichtsbarkeit zusammengefaßt werden, lassen erkennen, daß es sich um dem Stande nach besonders qualifizierte Personen handelt. Sie werden genannt: *nobiles senatores, nobiles Romanorum*,² *idonei atque nobiles viri*,³ *comites vel nobiles*,⁴ *nobiles Romani*,⁵ *nobiles Romani et Transtyberini*,⁶ *nobiliores homines magni et parvi*,⁷ *nobiles et alii tam plures*,⁸ *optimates Romanorum*,⁹ *Romanorum maiores*,¹⁰ *maiores civitatis*,¹¹ *illustres viri*,¹² *consules*,¹³ auch allgemeiner *Romani cives*,¹⁴ womit ebenfalls Adlige gemeint sind, *seniores*¹⁵ oder im außerrömischen päpstlichen Gerichte auch nur *tam clerici quam laici*,¹⁶ *multi homines*,¹⁷ *quam plures homines*.¹⁸ Außerdem begegnet der technische Ausdruck *boni homines*.¹⁹ Ihre Funktionen sind die gewöhnlichen des Umstandes. Die Urkunden begnügen sich meist, ihre Assistenz zu erwähnen, eine passive Assistenz zur Bekundung der Öffentlichkeit, zur Erhöhung der Feierlichkeit der gerichtlichen Handlung. Manchmal wird noch ausdrücklich bei einzelnen Punkten der Verhandlung ihrer Anwesenheit ge-

¹ Études S. 32. (Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 11.)

² 1011, Reg. di Farfa 4, 54.

³ 1017, Reg. di Farfa 3, 213; 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

⁴ 1014, JL. 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20, 21, 64 Nr. 23.

⁵ 1124, JL. 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4.

⁶ 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47.

⁷ 993, Reg. Subl. S. 121.

⁸ 958, JL. 1, S. 464, Kehr 2, 89 Nr. 17.

⁹ 1011, Reg. di Farfa 4, 13; 942, Reg. Subl. S. 202.

¹⁰ 1072, Kehr 2, 67 Nr. 45.

¹¹ 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

¹² 983, JL. 1, S. 483, Kehr 2, 90 Nr. 22; 1012, Reg. di Farfa 4, 56.

¹³ 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6.

¹⁴ 1101, JL. 5879.

¹⁵ 1013, Reg. di Farfa 4, 34.

¹⁶ 1113, Göttinger Nachr. 1898, S. 66.

¹⁷ 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7.

¹⁸ 1167, Göttinger Nachr. 1898, S. 79.

¹⁹ 1125, Kehr 1, 80 Nr. 3, 5; 996, JL. 3869, Kehr 2, 178 Nr. 1—3.

dacht, so bei der Zeugenvernehmung, der Leistung des Kalumnieneides, der Kassierung von Urkunden,¹ oder nach Abschluß der Verhandlung bei der Verkündung des Urteils.² In römischen Urkunden des Klosters Farfa begegnet auch die von Seite der Partei an die Umstehenden gerichtete Bitte um künftiges Zeugnis, entsprechend der Zeugenschaft bei privaten Rechtshandlungen. So sagt 1013 der Abt von Farfa: *domni seniores, qui hic estis, volo ut in futurum testes mihi sitis.*³ Doch finden sich auch Fälle, wo der Umstand an den Handlungen des Gerichtes aktiv beteiligt ist. 829⁴ wird in einem zu Rom verhandelten Prozesse Farfas ein Teil der Umstehenden, *boni et veraces homines* aus Rieti, von den Vorsitzenden über die Glaubwürdigkeit von gleichfalls aus Rieti stammenden Zeugen, die von Farfa produziert werden, eidlich vernommen. 1011⁵ tritt in einer Sache Farfas als Interventient für den säumigen Beklagten der Graf Crescentius auf und erwirkt ihm eine Frist; ebenso im päpstlichen Gerichte 1140—1141⁶ der Präfekt für den säumigen Edlen Odo von Poli; im selben Gerichte geben neben den richterlichen Beisitzern der Präfekt und einige Adlige Innocenz II. Beirat zu prozessualen Verfügungen; ebenso 1124⁷ die adligen Beisitzer Calixts II. Auch am Urteile findet sich im römischen Reichsgerichte in Sachen Farfas der Umstand durch Zustimmung beteiligt.⁸ Vereinzelt wird auch seiner Mitwirkung bei der Erteilung des Beurkundungsbefehls an den Notar gedacht.⁹

Daß die römische Nobilität an der Pflege der Gerichtsbarkeit teil hat, ist in Anbetracht ihrer einflußreichen Stellung wohl erklärlich. Immer wieder begegnet man den römischen Großen im öffentlichen Leben der Stadt in Verbindung mit der Person des Papstes, seiner Regierung und Verwaltung. Bei großen politischen Akten wie der Papstwahl und den anschließenden Feierlichkeiten, bei Einzügen in die Stadt, bei der Kaiserkrönung, bei politischen Verhandlungen, Gesandtschaften

¹ 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

² 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47; 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1188, Kehr 1, 92 Nr. 7. 8.

³ Reg. di Farfa 4, 34. Ähnlich 966, Reg. Subl. S. 166; vgl. Ficker, Forsch.

3, 109.

⁴ JE. 1, S. 323, Kehr 2, 61 Nr. 10.

⁵ Reg. di Farfa 4, 54.

⁶ Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

⁷ JL. 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4.

⁸ Vgl. Ficker, Forsch. 3, 261 Anm. 8; doch ist die Vermutung Fickers, daß lokaler römischer Brauch auf die Zuziehung der unangelehrten Beisitzer zum Urteile, wie sie dort begegnet, eingewirkt haben könnte, nicht begründet, da eine solche sonst in römischen Urkunden, soweit ich sehe, nicht erwähnt wird.

⁹ 993, Reg. Subl. S. 121. — 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6, wird nur die Gegenwart der Consules beim Beurkundungsbefehle der Richter erwähnt.

und Kriegszügen stehen sie im Dienste des Papstes.¹ In der Verwaltung des Kirchenstaates werden sie zu den Auflassungen, Belehnungen, Tausch- und Pachtgeschäften, die im Namen des Papstes vorgenommen werden, als Zeugen zugezogen.² Auch in der kirchlichen Verwaltung des Papstes sind sie häufig bei den römischen Synoden oder sonstigen Versammlungen der geistlichen Organe zugegen, sei es, daß es sich um gerichtliche Akte,³ sei es, daß es sich um reine Verfügungen handelt, zumal wenn die letzteren ein politisches Interesse hatten;⁴ und auch wenn der Papst

¹ Die Beispiele dafür sind so zahlreich, daß sie nicht im einzelnen angeführt zu werden brauchen. Über die beiden bedeutendsten Familien des 11. und 12. Jahrh. die Pierleoni und Frangipani, handeln die neueren Aufsätze von Fedele, *Le famiglia di Anacleto II. e di Gelasio II.*, Arch. della soc. Rom. 27, 399ff. und Ehrle, *Die Frangipani und der Untergang des Archivs und der Bibliothek der Päpste am Anfang des 13. Jahrh.*, Mélanges Chatelain (Paris 1910) S. 452ff.; dazu Fedele, *Sull' origine dei Frangipane*, Arch. della soc. Rom. 33, 493ff. — In bezug auf die beiden letzten der oben genannten Punkte sei erinnert an den Feldzug Honorius' II. gegen Roger von Sizilien 1128, in dem Cencius Frangipane bei den Verhandlungen mitwirkt, Falco Beneventanus, Migne 173, 1201; vgl. Caspar, Roger II. S. 80; weiter an die Legation von Pierleoni durch Anaklet II. zur Krönung Rogers II. im Jahre 1130, sowie an die Legation von zwei Pierleoni durch Innocenz II. nach Sutri 1142, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 423. 421. In den römischen Ordines werden die Nobiles Romani bei den päpstlichen Zeremonien neben den ordines palatini regelmäßig erwähnt, siehe Ordo des Albinus, Fabre-Duchesne, *Liber censuum* 2, 123ff.; des Cencius, ebenda I, 290ff.

² Der Liber censuum bietet zahlreiche Beispiele; vgl. auch Halphen S. 33f.

³ Um von der früheren Zeit abzusehen, 1026, JL. 4075, Kehr 2, 25 Nr. 2, im Streite der Kirchen von Galera und des Bischofs von Silva Candida, bei dem auch römische Richter mitwirken; 1094, JL. 5519, beim Streite zwischen Tours und Dôle um die Metropolitanwürde; 1099, JL. 5788, bei Entscheidung des Streites zwischen Lyon und Sens um den Primat, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 411, der Petrus Leonis auch im Jahre 1093 im Dienste des Papstes nachweist; 1101, JL. 5879, bei Besitzstreit zwischen Bischof und Abt von Aversa; 1112, Kehr 2, 197 Nr. 3—5, beim Streite zwischen den Bischöfen von Sutri und Toscanella um die Jurisdiktion über Civitavecchia.

⁴ Hierher gehört der lange Streit zwischen Pisa und Genua um die Metropolitanjurisdiktion über die korsischen Bistümer, in dem die Päpste zahlreiche widersprechende Entscheidungen ergehen ließen. Schon Urban II. erteilt 1091, JL. 5449, Kehr 3, 320 Nr. 7, und 1092, JL. 5464, Kehr 3, 321 Nr. 9, Pisa das Pallium mit Rat und Zustimmung nostrorum fidelium mit Beziehung auf die Verdienste der Pisanorum gloriosa nobilitas um die römische Kirche und die Wünsche der Gräfin Mathilde. Aber wegen des heftigen Widerstandes von seite Genuas und der korsischen Bischöfe gegen diese Verfügung nahm noch Urban II. das erteilte Privileg zurück, und das gleiche tat Calixt II., nachdem sein Vorgänger Gelasius II. und er selbst es erneuert hatten. Den Wünschen der Genuesen leistete dabei die Bevölkerung von Rom den kräftigsten Vorschub, indem sie die Zurücknahme des pisanischen Privilegs tumultuarisch vom Papste verlangte, so daß 1121, JL. 6886, Kehr 3, 322 Nr. 15, auf einer geistlich-weltlichen Versammlung der

außerhalb Roms Versammlungen abhält,¹ findet sich Mitwirkung römischer Nobiles.

Beschränken wir uns auf die Urkunden, welche die weltliche Gerichtsbarkeit des Papstes und der weltlichen Gewalten in Rom betreffen, so begegnen wir in den oft recht umfangreichen Namenreihen der mitwirkenden Nobiles den Namen bekannter römischer Geschlechter. Doch sind diese Reihen nicht durchaus einheitlich zusammengesetzt; neben dem höheren Adel stehen Geschlechter von mehr untergeord-

Widerruf erfolgte. Der genuesische Unterhändler Cafaro hatte diesem Erfolge seiner Sache den Boden bereitet durch einen Bestechungsvertrag, den er im Jahre 1120 mit den römischen Großen abschloß, Kehr 3, 322 Nr. 14, vgl. Robert, Histoire du pape Calixte II. S. 116; Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 414f. Auf dem Laterankonzile von 1123 wurde der Beschluß von 1121 nochmals feierlich bestätigt, wobei wieder der *populus Romanus* beteiligt ist, JL. 7056, Kehr 3, 323 Nr. 17. 18; vgl. Cafari *Annales Januenses*, MG. SS. 18, 16. Als dann Honorius II. auf einer römischen Synode 1126 Pisa in seine Metropolitanrechte wieder einsetzte, leisteten *honorati viri, barones, nobiles Romani* Zustimmung, JL. 7266, Kehr 3, 323 Nr. 20 bis 22. — Unter Urban II. findet es sich noch öfter, daß römische Nobiles vom Papste zu kirchlichen Verwaltungssachen zugezogen werden: 1088, JL. 5362, bei der Wiedererteilung der Jurisdiktion über das Bistum Aversa an den Erzbischof von Neapel; 1089, JL. 5403, Kehr 2, 104 Nr. 2, bei Bestätigung der kirchlichen Gewohnheiten an die Kathedrale von Velletri; 1094, JL. 5506. 5507, bei der Weihe des Bischofs von Halberstadt. — Aus den in dieser sowie in der vorigen und der folgenden Anmerkung angeführten Beispielen ergibt sich, daß die Beteiligung des römischen Adels an kirchlichen Verwaltungsgeschäften unter Urban II. besonders rege war.

¹ 967, JL. 3718, Kehr 5, 208 Nr. 5, auf dem kaiserlich-päpstlichen Konzile in Ravenna, wo auch römische *Iudices* begegnen, siehe oben S. 534, erscheint ein römischer Dux; 1092, JL. 1, S. 670, in Anglona in Apulien bei Urban II. werden beim Streite der Äbte von Angers und Vendôme neben zwei Grafen von Apulien als Umstehende *nobiles Romani* erwähnt; auch die oben angeführten Verfügungen Urbans II. für Pisa von 1091 und 1092, bei denen er der Mitwirkung seiner *fideles* gedenkt, sind außerhalb Roms, in Benevent und Anagni, erlassen. Bei der Gerichtsversammlung zu Ferentino 1113, Göttinger Nachr. 1898, S. 66, wo der Streit des Bischofs von Troia und des Erzbischofs von Benevent zum Austrage kam, steht an der Spitze des laikalen Umstandes Leo Frangipane; ihm folgen die römischen Nobiles Gualfredus und Johannes Benedicti, dann Angehörige des lokalen Adels. Auf der Synode, die Paschal II. 1114 zu Ceperano abhielt, war neben süditalischen Fürsten Petrus Leonis als Intervenient für den Erzbischof von Benevent tätig, Falco Beneventan., Migne 173, 1164. Vielleicht nahm auch 1119 am Konzile von Reims ein Pierleone teil, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 412. — Wenn in den vorgenannten Fällen neben den Römern Angehörige des lokalen Adels stehen, so treten Einheimische auch häufig allein als Umstand auf, so auf päpstlichen Gerichtsversammlungen 1050, Muratori, Rer. Ital. SS. I^{II}, 513 (JL. —), unter Leo IX. im Fürstentume Benevent; 1056, JL. 4348, Kehr 4, 312 Nr. 6. 7, unter Viktor II. in Teramo; 1080, JL. 1, S. 636, Kehr 2, 175 Nr. 1, unter Gregor VII. in Ceperano; unter Alexander III. 1167, Göttinger Nachr. 1898, S. 79, in Benevent.

netter und vorübergehender Bedeutung, da ja die Ausübung gerichtlicher Funktionen von vornherein nur die allgemeine Qualifikation der *boni homines*, nicht notwendig auch die Zugehörigkeit zum Adel voraussetzte. Immerhin wird die Gesamtheit dieser Personen als römische Nobilität bezeichnet werden dürfen. Denn da der römische Adel niemals geschlossen war, ist es, wie Gregorovius triftig bemerkt,¹ überhaupt unmöglich, angesehene Popolanenhäuser von den Adelsgeschlechtern streng zu scheiden. Im 10. Jahrhundert finden sich in Gerichtsurkunden² häufiger die Geschlechter *de Cannapara*, *de Mitcina*, *de Palatio*, *de Primicerio*. Im 11. Jahrhundert³ treten u. a. die *Tuskulanen*, *Crescentier*, die *de S. Eustachio*, *a Campo Martio*, *de Brittone*, *Astaldi*, *Berizo*, *Curtabraca*, *Buccapecora* hervor. Auch das Aufkommen der *Frangipani* und *Pierleoni* fällt in diese Zeit; im 12. Jahrhundert spielen die beiden letztgenannten auch in den Gerichtsurkunden eine große Rolle;⁴ neben ihnen die *Scotti*, *Boboni*, *Franchi*, *Tebaldi*, *Papa*, *Tiniosi*, *Benincasa*, *Roizo* u. a.⁵

¹ Rom 4⁵, 432.

² 942, Reg. Subl. S. 202; 966, Reg. Subl. S. 166; 981, Kehr 1, 79 Nr. 1; 983, JL. 1, S. 483, Kehr 2, 90 Nr. 22. Dieselben kehren auch unter den *Optimaten* wieder, die 963, JL. 1, S. 466, an der römischen Synode Kaiser Ottos I. teilnehmen.

³ 1011, Reg. di Farfa 4, 13; 1011, Reg. di Farfa 4, 54; 1012, Reg. di Farfa 4, 34; 1014, JL 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23; 1015, JL. 1, S. 508, Kehr 2, 64 Nr. 24; 1060, JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40; 1084, Reg. di Farfa 5, 92. Als *Consules communitatis boum* treten 1088, Reg. di Farfa 5, 116, die bedeutendsten Geschlechter gemeinsam auf; vgl. darüber oben S. 477 Anm. 6.

⁴ 1101, JL. 5879, *Petrus Leonis* und *Johannes Frangipane*; 1113, Göttinger Nachr. 1898, S. 66, *Leo Frangipane*; 1140—1141, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 426. 428 Anm. 2, der aus einer vatikanischen Handschrift des *Panvinio* den Druck bei *Mittarelli* und *Mansi* verbessert: *Cencius* und *Oddo Frangipane*, *Leo Petri Leonis cum fratribus suis*; *Maximus*, *Centius Guidonis* und *Guido*, 3 Söhne des *Guido Petri Leonis*; 1140, Kehr 1, 116 Nr. 4, *Leo Petri Leonis*; 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6, als einer von den *Consules Guido Cencii Guidonis*, vielleicht der Sohn des in der früheren Urkunde erwähnten *Pierleone Cencius Guidonis*. In der Stammtafel der *Pierleoni* bei Fedele a. a. O. Arch. della soc. Rom. 27, 433 wird er indes nicht angegeben. 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4, *Johannes Petri Leonis*, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 424; 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4, *Ovitio filius quondam Ovitiois dom. Petri Leonis*, Bischof von *Piacenza*, *Guido filius Leonis Petri Leonis*, *Johannes Petri Leonis*, *Gratianus filius Ovitiois Petri Leonis*, *Gemundus frater eius*. Fedele a. a. O. verwertet diese Urkunde nicht. Seiner Stammtafel der *Pierleoni* kann aus ihr neu hinzugefügt werden *Guido*, Sohn des *Leo Pierleone*. 1150—1163, *Trifone*, Arch. della soc. Rom. 31, 288f., *Johannes Petri Leonis*, *Gratianus Ovizionis*, *Iordanus Petri Leonis*.

⁵ Siehe die Urkunde von 1112, Kehr 2, 197 Nr. 3—5; 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7; 1126, Kehr 1, 66 Nr. 3—7; 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9. Zu den drei letztgenannten Familien, deren Namen im Gerichte bei Ladung und Exekution genannt werden, siehe das unten S. 554 Anm. 2. 7 Bemerkte.

Öfter lassen sich persönliche Beziehungen der Adligen zu dem Gerichtsvorsitzenden erkennen, die sie zur Verwendung empfehlen mochten. So in der einzigen erhaltenen Gerichtsurkunde des Fürsten Alberich vom Jahre 942.¹ Ebenso im päpstlichen Gerichte. Theodoros dux, 781² an einer Gerichtssitzung Hadrians I. teilnehmend, ist der Neffe des Papstes; Benedictus comes, 981³ bezeugt, der Neffe Benedikts VII. 1015⁴ und 1026⁵ nimmt Albericus consul als Bruder der Päpste Benedikt VIII. und Johann XIX. am Gerichte teil; an der Sitzung von 1026 auch einer der Grafen von Galera, der getreuen Anhänger der Tuskulanen.⁶ Gualfredus, 1113⁷ in Ferentino, ist Nepote Papst Paschals II.,⁸ und öfter finden sich im 12. Jahrhundert Kuriale aus der laikalen Umgebung des Papstes in gerichtlichen Funktionen. Außerdem konnten auch Amtstitel ihren Trägern Anspruch auf Ausübung gerichtlicher Funktionen verschaffen. So wird abgesehen von den schon erwähnten der früheren Zeit⁹ im Anfange des 11. Jahrhunderts der Patricius Johannes und das ganze 11. und 12. Jahrhundert hindurch der Präfekt unter dem Vorsitz des Papstes im Gerichte verwandt.¹⁰ Dagegen kann ich Halphen nicht beistimmen, wenn

¹ W. Sickel, Alberich II. und der Kirchenstaat, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. 23, 121 Anm. 1.

² JE. 2431.

³ Kehr 1, 79 Nr. 1.

⁴ JL. 1, S. 508, Kehr 2, 64 Nr. 24.

⁵ JL. 4075, Kehr 2, 25 Nr. 2.

⁶ 1045 und 1058—1059 schützte Graf Gerard von Galera an der Spitze der tuskulanischen Vassallen die Päpste Benedikt IX. und X.; vgl. Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical¹ S. 201. 212; Gregorovius, Rom 4⁵, 107. 117f.; Kehr, It. pont. 2, 28.

⁷ Göttinger Nachr. 1898, S. 66.

⁸ Als solcher mit dem Titel princeps militiae wird er im Liber pontificalis 2, 299 unter den Großen erwähnt, denen Paschal II. 1107 während seiner Abwesenheit den Schutz Roms und seines Gebietes übertrug; vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 412.

⁹ Vgl. die oben S. 458 Anm. 3 angeführten Belege des 8.—10. Jahrh. für den Vestarar, Bibliothekar, Superista, Kubikulare. Im Reichsgerichte Ottos III., unter dem so mancher Titel auf kurze Zeit wieder auflebt, vgl. Gregorovius, Rom 3⁵, 455, erscheint 999, JL. 1, S. 497, Kehr 2, 62 Nr. 13. 14, auch ein imperialis militiae magister, ein imperialis palatii magister, ein prefectus navalis.

¹⁰ Patricius und Präfekt im päpstlichen Gerichte 1003—1007, Kehr 3, 282 Nr. 10; der Präfekt allein im päpstlichen Gerichte meist an der Spitze der Nobiles, manchmal auch der Iudices, 1015, JL. 1, S. 508, Kehr 2, 64 Nr. 24; 1060, JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40; 1072, Kehr 2, 67 Nr. 45; 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47; 1101, JL. 5879; 1112, Kehr 2, 197 Nr. 3—5; 1119—1124, Kehr 1, 66 Nr. 3—7; 1124—1130, Kehr 1, 78 Nr. 2; 1126, JL. 7266, Kehr 3, 323 Nr. 22; 1126, JL. 7268; 1140—1143, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.; 1140 bis 1141, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

er¹ auf Grund von Urkunden, in denen die consules Romanorum im 12. Jahrhundert, in früherer Zeit die consules et duces oder bloß duces im gerichtlichen und administrativen Dienste des Papstes vorkommen, bestimmte Amtsbefugnisse aus dieser Titulatur herleitet und erklärt, daß die Konsuln, „tout en appartenant à l'aristocratie romaine constituait une classe spéciale de fonctionnaires pontificaux“.² Halphen begründet seine Ansicht, indem er sich gegen die herrschende Meinung wendet, wie sie in den bekannten Werken von Hegel und Gregorovius ausgesprochen ist, daß die römischen Adligen oder, wie sie häufig genannt werden, die römischen Konsuln in Rom den maßgebenden Einfluß ausübten — ein Einfluß, der sich sowohl dem Volke als dem rechtmäßigen Souverän, dem Papste, gegenüber geltend machte —, bis sie in der kommunalen Revolution des Jahres 1143 durch das aufstrebende bürgerliche Element in ihrer Stellung stark erschüttert, wenn auch nicht völlig aus ihr verdrängt wurden. Halphen findet dagegen, daß diese hohen Adligen, „loin de représenter un pouvoir opposé au pape, se rattachaient, au contraire, à lui par des liens d'une dépendance assez étroite“.³ Ich kann nicht finden, daß dieser Widerspruch durchgreifend ist. Wenn auch die Selbständigkeit der Aristokratie in der Zeit vor 1143 von Hegel und Gregorovius in etwas übertriebenen Ausdrücken geschildert wird, so verkennen sie doch keineswegs, daß der wahre Souverän Roms der Papst war, der Adel daher in rechtlicher Abhängigkeit von ihm stand. Gregorovius sagt z. B.:⁴ „Es gab unter dem Adel eine Partei, welche den Papst als Landesherrn, ja als das wahre Haupt Roms und den Verleiher des Kaisertums betrachtete. Dies war die eigentliche Lehnsaristokratie der Päpste, ihre politische Stütze in Rom und der weltliche Glanz ihres Hofes. Sie verliehen diesen ihren Vasallen Güter, Zölle, Vogteien, Würden der Kurie, Richterämter oder Konsulate in Stadt und Land“ usw. Daß aber wiederum der in Faktionen gespaltene Adel stets nach Erweiterung seines Einflusses strebend dem Papste die Herrschaft über Rom streitig machte, wer wollte das leugnen? Halphen kann nicht sagen,⁵ daß diese Ansicht „ne repose sur rien“; sie beruht auf der ganzen römischen Geschichte des Mittelalters.

Aber auch davon abgesehen erscheint es mir verfehlt, die Verwendung des Adels im Dienste des Papstes als Ausfluß der konsularischen Würde anzusehen. Zunächst ist der Unterschied zu beachten

¹ Études S. 28 ff.

² S. 34.

³ S. 33.

⁴ Rom 4^s, 436.

⁵ S. 31.

zwischen der Bezeichnung *consules*, die sich in offiziellen Schriftstücken und bei Schriftstellern¹ findet, um gleichbedeutend mit Ausdrücken wie *nobiles*, *optimates*, *maiores civitatis* usw. den höheren Adel allgemein zu kennzeichnen, und andererseits dem eigentlichen Konsultitel, der in den Urkunden dem Namen einzelner Adligen beigefügt wird. Wollten wir uns bei der Feststellung der päpstlichen Gehilfen in Verwaltung und Gericht auf diese letzteren beschränken, was Halphen tut, so wäre es unerklärlich, daß eine Menge anderer, die den Konsultitel nicht tragen und niemals tragen, eben dieselben Funktionen ausüben, wie jene. Es ist nicht anders möglich, als die Heranziehung der Nobilität zum päpstlichen Dienste, ebenso wie ihre sonstige politische Betätigung aus ihrer allgemeinen sozialen Präponderanz zu erklären. Das schließt nicht aus, daß Gradunterschiede der Stellung sich dabei geltend machen, und daß die *consules Romanorum*, die als die Spitzen der römischen Aristokratie anzusehen sind, besonderen Einfluß beim Papste besaßen. Wer waren aber die *consules Romanorum*? Soweit ich sehe, werden in den Urkunden des 12. Jahrhunderts nur die zwei bedeutendsten Geschlechter Roms, die Frangipani und Pierleoni, wenn sie überhaupt einen Titel führen, *consules Romanorum* genannt, wozu bei den Frangipani öfter noch der Titel *sacri Lateranensis palatii comites* hinzutritt.² Andere Adelsfamilien, obwohl von unbestrittener Vornehmheit, bleiben vom Konsultitel ausgeschlossen. So werden, um aus den Beispielen, die zumal der *Liber censuum* zahlreich bietet, eines herauszugreifen, 1153³ von den Zeugen eines päpstlichen Rechtsgeschäftes nur die anwesenden Frangipani und Pierleoni *Romanorum consules* genannt, der folgende Stephanus de Tebaldo ist *titellos*. Obwohl Halphen den Kreis der *consules Romanorum* weiter ausdehnt,⁴ kann doch auch er von Adelsfamilien, die so heißen, außer den Frangipani und Pierleoni nur die Grafen von Tusculum namhaft machen,⁵ für die sich jedoch nur im 11. Jahrhundert vereinzelt die Bezeichnung als Konsuln der Römer findet. Sicher aber ist es verfehlt, die ebenfalls in Urkunden des 12. Jahrhunderts als *consul*, *Romanus consul* bezeichneten Personen, die keiner der großen Adelsfamilien angehören, mit den durchaus exklusiven *consules Romanorum* schlechthin gleich-

¹ Siehe Halphen S. 32 Anm. 1. 2.

² Halphen S. 33 Anm. 3; Ficker, Forsch. 2, 112 Anm. 3; 3, 431.

³ Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 380.

⁴ Ebenso wie Gregorovius, der Rom 4⁵, 433f. mit Heranziehung der oben erwähnten allgemeinen Verwendung der Bezeichnung *Consules* für den höheren römischen Adel erklärt: „Der Adel nannte so seine mächtigsten Mitglieder, die Häupter der aristokratischen Republik.“

⁵ S. 34 Anm. 3.

zusetzen. Halphen hätte gut getan, die scharfe Unterscheidung, die er für die Zeit bis zum Ende des 10. Jahrhunderts zwischen den *consules et duces* einerseits und den einfachen *consules* der minder hochstehenden Klassen andererseits durchführt, auch für die spätere Zeit festzuhalten. Zu der Gruppe einfacher *Consules* des 12. Jahrhunderts zähle ich von den bei Halphen¹ zitierten urkundlichen Belegen: Cencius Roizonis Romanus consul (1126), Tedelgarius consul (1141), während die als *consules* zusammengefaßten Beisitzer des Gerichtes von 1148² und die *consules* der ebenfalls aus dem Tabularium S. Mariae in via lata stammenden Urkunde von 1137³ mehr an die allgemeine Bezeichnung des Adels als *consules*, von der oben die Rede war, erinnert. Dazu füge ich noch eine päpstliche Gerichtsurkunde von 1101,⁴ wo als Beisitzer Ristaldus consul genannt wird, und eine für den päpstlichen Dapifer Iacynth ausgestellte Lokationsurkunde von 1141,⁵ wo es heißt, daß das Rechtsgeschäft vollzogen wird *ante presentiam . . . Romanorum consulum scilicet dom. Henrici de Henrico et dom. Rogerii Scriniarii*, wobei *Romanorum consulum* als *genit. plural.* von *Romanus consul* zu fassen ist.

Auch zur Ladung der beklagten Partei und zur Exekution des Urteils bediente sich der Papst in Ermangelung ständiger Exekutivbeamter⁶ in erster Linie der Nobiles. Er lädt die Beklagten 996⁷ durch Johannes Cesanense cubicularius suus; 1014⁸ die säumigen Crescentier *per suos idoneos fideles*, dann, als die Verhandlung wieder aufgenommen wird, durch den Abt von S. Dionisio in Rom und Azo Berninus, und zuletzt durch fünf Große, unter denen einige Verwandte der Beklagten sind. 1060⁹ schickt der Papst wiederum an Crescentier den Comes Sinebaldus und Farulfus Dentutus; dann, da die Zitierten nicht erscheinen, den Sekundizer mit schriftlicher Ladung. Gregor VII.¹⁰ entsendet vor Fällung des Endurteils *ad providendum et estimandum causa* an den streitigen Ort einen *iudex* und Johannes Berardi nobilis vir. Im 12. Jahrhundert tritt öfter ein näheres amtliches Abhängigkeits-

¹ S. 32ff.

² Halphen S. 34 Anm. 2 gibt ihre Namen falsch an, indem er sie mit denen der Advokaten vermengt.

³ Hartmann-Merores 3, 11.

⁴ JL. 5879.

⁵ Galletti, Primic. S. 302, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 15.

⁶ Vgl. Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 5, 267.

⁷ JL. 3869, Kehr 2, 178 Nr. 1—3.

⁸ JL. 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23.

⁹ JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40.

¹⁰ Kehr 2, 93 Nr. 33. 34.

verhältnis der Gerichtsboten zu ihrem Auftraggeber hervor. Heißt es 1125¹ allgemein, der Papst habe *nuntios suos* entsandt, so werden 1114² in einem päpstlichen Gerichte zu Anagni drei genannte Boten bestimmter als *officiales dom. pape* bezeichnet. Deutlicher ist der Titel *treuganus*, *treugarius*, *trevanus*, der einigemal begegnet. Paschal II. schickt in den Jahren 1099—1109³ auf Klage des Abtes von Subiaco an einen Edlen des Kirchenstaates *trevanum suum nomine Cetulium* mit dem Befehle, den streitigen Besitz herauszugeben. 1140⁴ läßt Innocenz II. den Beklagten, einen Edlen von Poli, *per treuganos urbis*, Deutegardi und Benincasa. Noch einmal wird 1140⁵ Deutegardi *treugarius* in einem anderen vor Innocenz II. verhandelten Prozesse als Lader des beklagten Edlen von Tusculum erwähnt. Das Amt des *Treuganus*, im 12. Jahrhundert auch sonst in Italien nachweisbar, besteht, wie der Name sagt, in der Bewahrung der *Treuga*, des öffentlichen Friedens;⁶ es umfaßt also in der Hauptsache polizeiliche Funktionen, denen die gerichtliche Ladung beklagter und säumiger Parteien wohl zugerechnet werden konnte. Dementsprechend erfüllte auch der Präfekt, dem die Ausübung der Polizei in Rom zunächst oblag, zugleich die Aufgabe, das Erscheinen der Beklagten vor dem päpstlichen Gerichte zu veranlassen.⁷ Wie das Amt der römischen *Treugani* im einzelnen gestaltet war, ob es insbesondere in engerer Beziehung zu dem des Präfekten stand, läßt sich aus den mangelhaften Zeugnissen — soweit ich sehe, sind außer den angeführten keine vorhanden — nicht ersehen; daß es sich um ein festes städtisches Amt handelt, zeigt der

¹ Kehr 1, 80 Nr. 3. 5.

² JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7.

³ Kehr 2, 93 Nr. 35.

⁴ Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

⁵ Kehr 1, 116 Nr. 4.

⁶ Vgl. Du Cange, *Glossarium s. v. treugarius*; Mayer, *Ital. Verfass.-Gesch.* 2, 509ff.

⁷ Siehe die Beispiele bei Halphen S. 18 Anm. 3 aus Gerichten von 999 und von 1119—1124, wo schriftliche Ladung erwähnt wird. Dazu tritt der Prozeß von 1060, JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40, wobei Papst Nikolaus II., der damals in Florenz weilte, auf die Klage des Abtes von Farfa drei Schreiben an den Präfekten schickt, er möge den beklagten Crescentiern Botschaft zugehen lassen, den Kläger in Frieden zu lassen oder sich vor Gericht zu stellen. Sitzt der Präfekt selbst dem Gerichte vor, so läßt er in Urkunden des 10. und 11. Jahrh. durch gewöhnlich nicht näher bezeichnete *nuntii*, *fideles*, *legati*: 993, Reg. Subl. S. 121; 1011, Reg. di Farfa 4, 54; 1017, Reg. di Farfa 3, 213. Die schriftliche Ladung, die der Präfekt 1148, Halphen S. 22 Anm. 3, Hartmann-Merores, *Tabular. S. Mariae i. v. l. 3*, 20, an Raimundus de Scotta ergehen läßt, nennt keinen Überbringer. Im Senatserichte werden im 12. und 13. Jahrh. *mandatarii*, *iustitarii*, *executores* zur Ladung und Exekution verwandt, siehe Halphen S. 75.

Titel *treuganus urbis*, und jedenfalls waren die Treugani, wie die römischen Beamten jener Zeit überhaupt, vom Papste ernannt¹ und standen ihm in der Rechtspflege zur Verfügung. Doch war er, wie die gleichzeitige Verwendung der einfachen Nobilität erweist, nicht auf sie beschränkt. Noch in der Streitsache des Herrn von Poli, in der zwei Treugani auftreten, werden, nachdem ihre Ladung erfolglos geblieben ist, von Innocenz II. an den hartnäckigen Säumigen noch mehrfach Boten entsandt, die keinen Amtstitel tragen, sondern *Nobiles* sind und aus der engeren Umgebung des Papstes entnommen zu sein scheinen.² Auch kam es wohl vor, daß der Papst Männer aus dem Gefolge der Partei als Gerichtsboten verwandte. 1156³ entsendet er an die beklagten Herren von Cave den Cencius Petri de Nicolao und Oddo *scriniarius*; Cencius erscheint hier und sonst in Zugehörigkeit zu dem Kloster S. Ciriaco, der klägerischen Partei.⁴

Als Exekutoren des Urteils zur körperlichen Investitur der obliegenden Partei delegiert Paschal II. 1115⁵ im Streite römischer Parteien einen Subdiakon und genannte *prudentes viri de optimatibus suis*; Honorius II. 1126⁶ im Streite einer römischen Kirche mit den Grafen von Galera einen Kardinaldiakon und Cencius Roizonis Romanus consul;⁷ 1148⁸ der Kardinalbischof von Sabina als Vikar Eugens III.

¹ Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 36 hält sie für Kommunalorgane.

² Es sind erstens Johannes Tiniosus, Johannes filius Beneincase, Benno Iannecti. 1110, Liber censuum 1, 407 begegnet als Zeuge bei einem Akt der weltlichen Verwaltung des Papstes ein Sohn des Johannes Tiniosus, wohl des Großvaters des hier Genannten; ebenda ein Beneincasa, der mit dem Treuganus Beneincasa, dem Vater des genannten Johannes, identisch sein könnte. Ein anderer Sohn des Beneincasa, Nicolaus, erscheint 1151 im Gerichte Eugens III. und öfter, siehe unten S. 555. Ein Beneincasa aus der Familie Pierleone Cice, die mit den berühmten Pierleoni nicht zu verwechseln ist, erscheint schon 1102, Lib. cens. 1, 379, beim Papste, vgl. Fedele a. a. O. Arch. della soc. Rom. 27, 417ff. — Zweitens Johannes Bulgaminus, Octavianus Leonis de Petroritio. — Drittens Tedelgarius consul, Bobo de Bobone, Romanus, Petrus de Grisacto. Boboni finden sich z. B. 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7, unter den Optimaten Paschals II.; 1159, Lib. cens. 1, 394. 396, als Zeugen bei päpstlichen Rechtsgeschäften. — Die Behauptung von Gregorovius, Rom 4⁵, 399 Anm. 2, in dieser Urkunde trete Romanus de Papa auf, ist nicht richtig; vielleicht meint er den vorstehenden Romanus; wahrscheinlicher ist, daß eine bloße Verwechslung vorliegt. Dagegen erscheint Romanus de Papa als Beisitzer in Urkunde von 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6. Petrus de Grisacto erscheint wieder 1144, Lib. cens. 1, 402, als Zeuge bei einem Rechtsgeschäfte Lucius' II.

³ Kehr 1, 81 Nr. 7.

⁴ Siehe unten S. 556 Anm. 7.

⁵ JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7.

⁶ Kehr 1, 66 Nr. 3—7.

⁷ Cencius Roizonis begegnet auch 1125, Kehr 1, 80 Nr. 5, als Zeuge einer

in Rom im Prozesse des Klosters Grottaferrata und römischer Kirchen den Johannes Reatinus *de curia sua*; Eugen III. selbst im Streite römischer Kirchen 1151¹ von Segni aus den Nicolaus Benincasa.

Für die Zusammensetzung des Umstandes konnten außer dem Vorsitzenden auch die Parteien bestimmend sein. Wir bemerken die Tatsache, daß der gerichtliche Umstand vielfach den Zeugen bei privaten Rechtsgeschäften ähnlich ist. Die Zeugen der Privaturkunden sind, insofern als die des Zeugnisses bedürftige Partei ihr Erscheinen veranlaßt, Parteizeugen.² Dem entspricht die in Gerichtsurkunden des 12. Jahrhunderts hervortretende Erscheinung, daß ein Teil des Umstandes durch die Partei eingeführt wird. Das ist wohl schon früher der Fall gewesen. Im 10. und 11. Jahrhundert finden sich zumal in den römischen Gerichtsurkunden des Klosters Farfa zahlreiche Personen, deren Herkunft aus der Sabina oder Städten derselben wie Rieti ausdrücklich angegeben wird oder doch aus den Namen sich ergibt. Weiterhin läßt 1026³ der Papst in eine geistlich-weltliche Gerichtsversammlung die Priester von zwei Kirchen von Galera eintreten *cum paucis laicis Galeranis*, die dann genannt werden, wobei es allerdings nicht klar ist, ob sie als Teilnehmer des Umstandes oder als Beweiszeugen aufzufassen sind. Wird 1072 und 1073⁴ bei Prozessen des Klosters SS. Cosma e Damiano insbesondere der Mitwirkung von Großen aus Trastevere gedacht, so legt das eine engere Beziehung derselben zu dem ebenfalls trasteverinischen Kloster nahe. 1088⁵ erscheinen bei einer Klage Farfas gegen einen Grafen der Sabina beide Parteien mit ihrem Anhang. Aber erst im 12. Jahrhundert treten bei römischen Parteien diese Beziehungen deutlicher hervor; es wird nun häufig gesagt, daß sie bei der Klage mit ihren *fideles* oder *amici* erscheinen. Und zwar vor allem da, wo es sich um die so häufigen Grundbesitzstreitigkeiten römischer Klöster mit den Großen des Kirchenstaates handelt; brachten diese ihre vornehmen Angehörigen und Genossen mit, so mußte es für die Kirchen von Vorteil sein, ebenfalls Herren vom Adel aufzubieten, deren Unterstützung ihnen ja oft auf Grund eines Lehnsverhältnisses gesichert war. So klagt vor dem

päpstlichen Gerichtshandlung. Die Familie erscheint schon in Gerichtsurkunden des 11. Jahrh., 1014, JL. 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20, 21, 64 Nr. 23, Roizo a via lata; 1088, Reg. di Farfa 5, 116, Cencius Cencii Roizonis.

⁰ Kehr 1, 51 Nr. 6.

¹ Kehr 1, 51 Nr. 7.

² Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre 1, 87.

³ JL. 4075, Kehr 2, 25 Nr. 2.

⁴ Kehr 2, 67 Nr. 45, 68 Nr. 47.

⁵ Reg. di Farfa 5, 116.

Papste 1125¹ und wieder 1156² 'die Äbtissin von S. Ciriaco *cum suis fidelibus* gegen die Herren von Cave; 1140³ stehen sich vor Innocenz II. gegenüber der Tuskulanergraf Tolomeus *cum dom. Leone Petri Leonis socero eius*⁴ *et cum aliis suis fidelibus*, auf der anderen Seite gegen ihn Klage erhebend der Abt von S. Alessio *cum suis fidelibus*. In dem langen, vergeblichen Streite, den der Abt von SS. Andrea e Gregorio gegen den Herrn Odo von Poli vor Innocenz II. führte, worüber er nach Celestins II. Tode eine ausführliche Urkunde aufnehmen ließ,⁵ wußte der Beklagte durch seine bedeutende Stellung und durch einflußreiche Verbindungen stets neue Fristen zu erlangen, um den rechtlichen Austrag der Sache zu vermeiden; unter den *fideles*, die er vorschickte, wird auch Petrus, der Sohn des gleichnamigen Präfecten, der dem Gerichte beiwohnte, genannt. Der Abt hingegen, *convocatis . . . ecclesie nostre amicis et fidelibus*, unter denen sich zahlreiche hervorragende Personen befinden,⁶ erneuert unermüdlich seine Klage.

Noch auffallender äußert sich aber der Zusammenhang zwischen den Teilnehmern der gerichtlichen und den Zeugen der privatrechtlichen Handlung darin, daß im 12. Jahrhundert auch in den Gerichtsurkunden als testes bezeichnete Zeugen erscheinen, die sich von denen der Privaturkunden in nichts unterscheiden. Regelmäßig sind auch sie als Parteizeugen anzusehen; sie unterschreiben die Urkunde, welche der obsiegenden Partei ausgestellt ist, der sie zugehören.⁷ Vom eigent-

¹ Kehr 1, 80 Nr. 3. 5.

² Kehr 1, 81 Nr. 7.

³ Kehr 1, 116 Nr. 4.

⁴ Über das Verwandtschaftsverhältnis vgl. Fedele a. a. O., Arch. della soc. Rom. 27, 422.

⁵ Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

⁶ An einem Termine werden genannt: Cencius Frangipane, Cencius Guidonis und sein Bruder Maximus, Franco Petri Franconis, Guido de Gulferano, Raynerius Benedicti Iudicis et multi alii. In einem folgenden Termine zum Teil abweichend folgende: Cencius Frangipane, die drei Pierleoni Maximus, Centius Guidonis und Guido, siehe oben S. 548 Anm. 4; dann Guido de Guelferano und sein Sohn Guelferamus, Petrus Bonus, sein Bruder Stephanus, Odo Franconis. Von den Genannten wird Cencius Frangipane bei der Verhandlung ausdrücklich als Berater des Papstes erwähnt. — Von den angeführten Namen begegnen auch diejenigen, welche weniger bekannt sind als Pierleoni und Frangipani, in Urkunden dieser Zeit häufiger, zumal im Liber censuum, unter den Zeugen.

⁷ Nähere Beziehungen der Zeugen zur Partei lassen sich häufig feststellen; z. B. erscheint in drei Gerichtsurkunden für das Kloster S. Ciriaco 1125, Kehr 1, 80 Nr. 5; 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1156, Kehr 1, 81 Nr. 7, derselbe Zeuge Gregorius de Peregrino; Johannes Oddonis zweimal, 1125 und 1156; Bonusfilius de Maridonna, 1125 Zeuge, und Cencius Petri de Nicolao, 1156 Zeuge, treten 1148 als Beisetzern im Prozesse für das Kloster auf. Auch in den Zeugenreihen der Urkunden über private Rechtsgeschäfte des Klosters finden sich diese selben Personen wieder.

lichen Umstände sind sie zu unterscheiden; Umstehende und Zeugen treten nebeneinander auf. So heißt es 1125,¹ es sei Klage erhoben worden *coram subscriptis testibus* vor dem Papste *cum tota curia . . . et bonis hominibus*. Sind in diesem Falle zwar die Zeugen, nicht aber die *boni homines* genannt, so daß der Unterschied zwischen beiden aus den Namen nicht erschlossen werden kann, so stehen im Gerichte von 1148² drei genannten Consules als Beisitzern der Richter sieben von ihnen unterschiedene Zeugen gegenüber, welche die Urkunde unterschreiben.³ Doch treten sich die beiden Gruppen nicht immer in dieser Weise gegenüber; es findet sich, daß allein die Zeugen aufgeführt werden, indem der Umstand verschwindet, sei es durch Ungenauigkeit der urkundlichen Fassung, sei es weil er wirklich nicht vorhanden war. So scheint das Gericht der *iudices* sich regelmäßig auf Zeugen beschränkt zu haben; nur solche werden genannt, und auch diese nur dann, wenn die Urkunde sich nicht auf die bloße Wiedergabe der richterlichen Sentenz beschränkt.⁴ Dagegen kennt das Senatsgericht weder Umstand noch Zeugen; der selbst aus zahlreichen ungelehrten Personen bestehende Senat befindet allein über das richterliche Gutachten.⁵

Den Anstoß zur Einführung privatrechtlicher Zeugen in die Gerichtsurkunden gab ohne Zweifel die Ausbildung der neuen Urkundengattung in Italien, die durch mannigfache Einflüsse bedingt und gefördert im 12. Jahrhundert zur diplomatischen Alleinherrschaft auf ihrem Gebiete durchdrang, ich meine das Notariatsinstrument.⁶ Die italienische Gerichtsurkunde hatte im Gegensatze zur *Carta* und zur außergerichtlichen *Notitia* stets, im römischen Rechtsgebiete auf Grund altgebrachten Rechtssatzes, als eine Urkunde von öffentlichem Glauben

In zwei Gerichtsurkunden für S. Prassede von 1148, Kehr 1, 51 Nr. 6, und 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7, ist Petrus Berardi de Cazzulo Zeuge; derselbe auch in einer Privaturkunde dieser Kirche vom Jahre 1137, Arch. della soc. Rom. 27, 75.

¹ Kehr 1, 80 Nr. 5.

² Kehr 1, 80 Nr. 6.

³ Dasselbe Verhältnis von ungelehrten Beisitzern und Zeugen läßt sich in Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beobachten; z. B. 1141, Galletti, Primic. S. 302, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 15; 1151—1153, Lib. cens. 1, 383; 1163, Arch. della soc. Rom. 27, 446; 1164, Arch. della soc. Rom. 26, 31.

⁴ 1107, Galletti, Primic. S. 295; 1163, Arch. della soc. Rom. 28, 57; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

⁵ Nur bei Erhebung der Klage findet es sich, daß von der Partei Zeugen in das Senatsgericht eingeführt werden; so vom Abte von S. Paolo seine Anhänger, unter denen drei Pierleoni sind, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.; dann von den Klerikern von S. Mariae in via lata, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 43 Nr. 200.

⁶ Vgl. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters S. 209ff.; Bresslau, Urkundenlehre I², 655ff.

gegolten. Als solche war sie unanfechtbar, bedurfte sie insbesondere, abgesehen von der Unterschrift der Richter, keiner Zeugen zu ihrer Be glaubigung.¹ Als ihr Aussteller wurde der Richter bzw. das Gericht angesehen, auf dessen Befehl der Schreiber die gerichtliche Handlung beurkundete.² Indem nun die schlichte Beweisurkunde, die außergerichtliche Notitia, sich zum neuen Notariatsinstrumente entwickelte, das auf Grund authentischer Herstellung öffentlichen Glauben genoß, schwand der in der verschiedenen Geltung begründete Unterschied zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Notitia, eröffnete sich die Möglichkeit die Formen der neuen Urkundenart auf die Beurkundung gerichtlicher Handlungen unmittelbar zu übertragen.³ So wenig wie beim Notariatsinstrumente über private Rechtshandlungen findet man indes schon im 12. Jahrhundert in den römischen Gerichtsurkunden einen festen Typus der urkundlichen Fassung; alte und neue Formen stehen nebeneinander und gehen durcheinander.⁴ In einzelnen Zügen zeigt sich aber die neue Tendenz unverkennbar. Vor allem, wie berührt, in der Einführung privatrechtlicher Zeugen, die am Schlusse der Urkunde aufgezählt werden. Dagegen fallen die früher üblichen Unterschriften der Gerichtspersonen fort.⁵ Dann in der bisher ungewohnten Weise, wie der Skriniar die Öffentlichkeit der von ihm auf richterlichen

¹ Außer der richterlichen Unterschrift findet sich jedoch auch die ungelehrter Beisitzer, vgl. Bresslau, *Urkundenlehre*¹ S. 781; Bethmann-Hollweg, *Zivilproz.* 5, 427. Wo aber vor dem 12. Jahrh. in römischen Urkunden über gerichtliche Handlungen wirkliche Zeugenunterschriften vorkommen, handelt es sich durchweg nicht um eigentliche Gerichtsurkunden, sondern um Beurkundung von auf Grund gerichtlicher Verhandlung vorgenommener gütlicher Übereinkunft der Parteien, also eines privaten Vergleiches; so 1043, *Arch. della soc. Rom.* 27, 374; 1072 und 1073, *Kehr* 2, 67 Nr. 45, 68 Nr. 47; 1084, *Reg. di Farfa* 5, 92.

² Brunner, *Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde* S. 9. 29f. 40.

³ Über die Wandlung des Gerichtsurkundenformulars vgl. auch oben S. 511 ff. — Eine gewisse Annäherung an die Privaturkunde zeigte die Gerichtsurkunde schon früher in der gelegentlichen Übernahme der Kompletionsformel aus der *Carta*, Brunner a. a. O. S. 56. Diese wurde im 12. Jahrh. noch häufiger, vgl. Kern, *Dorsualkonzept und Imbreviatur* (Berl. Diss.) S. 57 Anm. 2.

⁴ Vgl. Redlich, *Privaturk.* S. 213; Kern a. a. O. S. 57.

⁵ Vgl. Bresslau, *Urkundenlehre*¹ S. 781f., der das Wegfallen der eigenhändigen Unterfertigung in Gerichtsurkunden, sowie die gleichzeitige entsprechende Erscheinung in der *Carta* aus dem Bestreben nach Vereinfachung des Beurkundungsgeschäftes erklärt, in der Art, wie es in der außergerichtlichen Notitia stets bestand und sich aus ihr in das Notariatsinstrument fortpflanzte. Die Zeugenunterschriften der Gerichtsurkunden des 12. Jahrh. können demnach auch, wo sie nicht unzweideutig als vom Skriniar hergestellt sich ankündigen, nicht eigenhändig sein, vgl. darüber im allgemeinen Ficker, *Beitr. z. Urkundenlehre* 1, 228f. Das Fortfallen von Unterschriften der Gerichtspersonen, das Bresslau in die Mitte des 12. Jahrh. setzt, läßt sich in römischen Gerichtsurkunden schon seit Anfang

Befehl vorgenommenen Beurkundung betont,¹ in Wendungen wie *litem . . . publicis litteris exarare curavi, in publicam nocionem transluli;*² *sententiam publicis litteris memorie mandare curavi;*³ *ratio iuris postulat et imperialis auctoritatis norma deposcit, ut gesta, que sunt translata in publica monumenta, perpetua firmitate nitantur; ea-propter . . . consilium . . . ad perpetuam memoriam insinuare curavi,* und zum Schlusse *hanc publicationem scripsi, complevi et absolvi;*⁴ *publicis litteris . . . sententiam . . . pro perpetua memoria intimare laboro.*⁵ Auch kommt in der betreffenden Formel außer dem Beurkundungsbefehle des Vorsitzenden an den Schreiber eine an diesen gerichtete Bitte um Beurkundung von seite der im Prozesse obsiegenden Partei vor; es ist das die in der außergerichtlichen Notitia von jeher übliche Rogatio des Empfängers der Urkunde,⁶ die in der Gerichtsurkunde eigentlich als durch den richterlichen Beurkundungsbefehl ersetzt angesehen wird. So sagt 1125⁷ der Skriniar: *hanc cartulam recordationis facio iussu . . . pontificis, rogatu dom. Mariae abbatisse monasterii S. Ciriaci et S. Nicolai.* 1195⁸ erklärt der Schreiber, er fertige die Urkunde *iussu et mandato . . . dativi iudicis et pro rogatu etiam . . . yconomi ecclesie S. Laurentii Panispermensis et dom. Johannis prioris eiusdem ecclesie.*⁹

Die Stellung der Zeugen im Gerichte wird von vornherein entsprechend derjenigen der privaten Zeugen als die von Handlungszeugen aufzufassen sein.¹⁰ Als solche werden sie ausdrücklich bezeichnet 1125,¹¹ wo es heißt, die Klage sei vorgebracht worden *coram subscriptis testibus,* die am Schlusse mit *et hi testes interfuerunt* aufgeführt

des Jahrhunderts beobachten. Die Gerichtsurkunden aus der päpstlichen Kanzlei machen diese Entwicklung natürlich nicht mit; ebensowenig einzelne Beurkundungen aus den Anfängen des Senatsgerichtes, z. B. 1148, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21; 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53; vgl. Bresslau, Urkundenlehre¹ S. 782 Anm. 2.

¹ Auf diese Erscheinung im italienischen Notariatsinstrumente weist Bresslau, Urkundenlehre¹, 660f. hin. Auch die Betonung der persönlichen Zeugeschaft des Notars bei der beurkundeten Handlung, vgl. Bresslau S. 660, tritt in den römischen Gerichtsurkunden hervor.

² 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

³ 1155, Kehr, 1, 122 Nr. 2—4.

⁴ 1185, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 65.

⁵ 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

⁶ Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 32. 29.

⁷ Kehr 1, 80 Nr. 5.

⁸ Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

⁹ Etwas anderes ist es, wenn 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4, die obsiegende Partei den Papst als Vorsitzenden des Gerichtes bittet, die Beurkundung zu veranlassen; vgl. darüber Ficker, Forsch. 3, 252.

¹⁰ Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre 1, 99ff. 247ff.; Redlich, Privaturk. S. 213.

¹¹ Kehr 1, 80 Nr. 5.

werden. 1151¹ finden sich Zeugen der Exekution; sie wohnen der körperlichen Investitur der obsiegenden Partei bei, die sechs Tage nach der Verkündung des Urteils stattfindet. Aber auch in den Fällen, wo die ausdrückliche Beziehung auf die Handlung fehlt, die Zeugen lediglich unterschreiben, wird oft dasselbe Verhältnis vorliegen.²

Doch finden sich auch Fälle, in denen die Zeugen ausdrücklich auf die Beurkundung bezogen werden, und zwar auf deren erstes Stadium, den richterlichen Beurkundungsbefehl an den Skriniar. Ein tatsächlicher Unterschied zu dem Handlungszeugnis ist darin nicht zu suchen, da es durchaus die Regel ist, daß zwischen dem Abschlusse der Handlung und dem Beginne der Beurkundung, den der Beurkundungsbefehl darstellt, ein Zeitunterschied nicht besteht.³ Die Hervorhebung des Beurkundungszeugnisses erklärt sich aus der gesteigerten Bedeutung, die der Notariatsurkunde und damit dem Beurkundungsvorgange, dem sie ihre öffentliche Glaubwürdigkeit verdankt, zuteil wird. 1140⁴ sagt der Skriniar mit Bezug auf eine vor dem Papste verhandelte, doch nicht zum Urteile gediehene Sache: *quando dom. papa mihi precepit scribere, hii testes interfuerunt*; 1185⁵ bei einem Rechtsgutachten für den Senat: *hii sunt, testes, qui interfuerunt et audierunt, quando . . . iudices et advocati mihi mandaverunt, ut supra-dictum consilium publicarem*. Etwas weniger deutlich ist der Ausdruck 1195,⁶ wo der Skriniar vor der Wiedergabe der richterlichen Sentenz bemerkt: *iussu et mandato . . . dativi iudicis et pro rogatu etiam . . . yconomi ecclesie S. Laurentii Panispermensis et . . . prioris eiusdem ecclesie coram subscriptis testibus publicis litteris subscriptam senten-*

¹ Kehr 1, 51 Nr. 7.

² So 1107, Galletti, Primic. S. 295, im Gerichte der Iudices, wo es sich indes um keine eigentliche Gerichtsurkunde handelt, sondern um einen wohl von seite der Partei gefertigten Bericht, der vielleicht zur Ergänzung einer Gerichtsurkunde bestimmt war, aus der dann die Namen der Gerichtspersonen und Zeugen entnommen wären; vgl. Ficker, Forsch. 4, 138. Außerdem in Urkunden aus dem Gerichte des Papstes und seiner Kommissare, 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7; 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1148, Kehr 1, 51 Nr. 6. 1156, Kehr 1, 81 Nr. 7, wird die Gerichtsverhandlung abgebrochen, da die Parteien gütlich übereinzukommen wünschen. Das Versprechen auf gütliche Übereinkunft wird außergerichtlich wiederholt; doch beziehen sich die mit *interfuerunt* eingeführten Zeugen nicht auf dieses, sondern auf den vorangegangenen gerichtlichen Akt, wie in den entsprechenden Fällen von 1125, Kehr 1, 80 Nr. 5, und 1140, Kehr 1, 116 Nr. 4. Obwohl in allen drei Fällen kein Urteil gesprochen wird, handelt es sich um wirkliche Gerichtsurkunden; sie sind auf gerichtlichen Befehl ausgestellt.

³ Ficker, Beitr. 1, 123; 2, 274. 284; Bresslau, Urkundenlehre¹ S. 808 Anm. 1.

⁴ Kehr 1, 116 Nr. 4.

⁵ Hartmann-Merorez, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 65.

⁶ Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

tiam . . . *pro perpetua memoria intimare laboro*. Doch kann sich das Zeugnis auch hier nur auf den Beurkundungsbefehl beziehen, da nach Erteilung desselben für ein Eingreifen des Richters oder der Partei in den Gang des notariellen Beurkundungsgeschäftes kein Raum bleibt. In dem Richterurteile von 1163¹ werden zwar Zeugenunterschriften ohne weitere Bemerkung dem Texte angefügt; aber auch hier wird analog den genannten Fällen aus dem Iudicesgerichte an Zeugenschaft des Beurkundungsbefehles zu denken sein.²

Ebenfalls Beurkundungszeugnis liegt vor in zwei Urkunden aus dem päpstlichen Gerichte vom Jahre 1155. Beidemal sind vom Papste kommissarische Richter mit der Fällung des Endurteils beauftragt. 1155 April³ in der Weise, daß der Abschluß der Verhandlung unter dem Vorsitze des Papstes stattfindet, die Richter auf seinen Befehl das Urteil sprechen. Darauf folgt im Berichte der Urkunde unmittelbar der Dank der obsiegenden Partei an den Papst, der nun dem Skriniaie den Befehl erteilt, *ea que illo iudicio acta fuerant*, zu beurkunden. Die Zeugen werden als *testes qui iussioni interfuerunt* angeführt. Daß nur der päpstliche Beurkundungsbefehl erwähnt wird, nicht, daß der Papst vorher das vor ihm gefällte Urteil bestätigt habe, erweist nicht, daß eine solche Bestätigung nicht dennoch stattgefunden hat.⁴ Es ist durchaus Regel, daß die Sentenz kommissarischer Richter vom Papste bestätigt wird und dadurch zur Rechtskraft gelangt.⁵ Auch in diesem Falle deutet der Ausdruck der Urkunde darauf hin, daß eine selbständige Bestätigung stattgefunden hat; indem nicht nur die *sententia*, sondern auch *dom. pape iussio* gegen Verletzung mit einer Pön gesichert wird, wird der rechtsgültige Abschluß der Handlung — eben die päpstliche

¹ Arch. della soc. Rom. 28, 57.

² Diese Urkunde zeigt, daß zwischen der Verkündung der Sentenz und der notariellen Beurkundung derselben ein mehrtägiger Zeitraum liegen konnte. Die Sentenz ist datiert von Okt. 5, die endgültige Beurkundung von Okt. 14. Fickers, Beitr. 1, 181f., allerdings eingeschränkt geäußerte Ansicht, daß die Beurkundung von Rechtssprüchen bei der kurzen Fassung und ärmlichen Ausstattung der betr. Urkunden wohl am gleichen Tage erfolgen konnte wie ihre Verkündung, trifft hier also nicht zu; die Zeugen sind auf das frühere Datum der Handlung und des Beurkundungsbefehles zu beziehen. In dem Falle von 1195 sind übrigens die Zeugenunterschriften fortgefallen, da die Urkunde einer anderen inseriert ist. Wenn in den Urkunden aus dem Iudicesgerichte, die nur die Urteilsformel enthalten, Zeugen fehlen (so 1116, Reg. Subl. S. 250; 1151, Reg. Subl. S. 215; 1153, Arch. della soc. Rom. 25, 186), so erklärt sich das nicht daraus, daß solche nicht vorhanden waren, sondern daraus, daß hier auf die Beurkundung überhaupt nicht Bezug genommen wird, und damit die Gelegenheit fehlt, Zeugen zu erwähnen.

³ Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

⁴ Vgl. Ficker, Beiträge 1, 119f.

⁵ Siehe oben S. 459. 488 Anm. 1.

Bestätigung — in den Beurkundungsbefehl verlegt. Der andere Fall von 1155¹ liegt klarer, insofern als die Handlung in zwei deutlich getrennte Abschnitte zerfällt, erstens die ohne Beisein des Papstes geschehende Fällung der Sentenz durch die kommissarischen Richter am 11. Februar, zweitens die Bestätigung derselben durch den Papst unter Aufhebung einer gegen sie eingelegten Berufung² am 14. März. Die Bestätigung gibt sich als selbständige Urkunde; das Urteil ist ihr inseriert. Der Skriniar bezeichnet die päpstliche Bestätigung, die er in Nachahmung des päpstlichen Urkundenstils³ als Spruch des Papstes gibt, als *dom. pape sententia, mandatum, sententie confirmatio et appellationis cassatio*. Die Zeugen werden beim Beurkundungsbefehle eingeführt mit den Worten: *mandatum vero supradictum dom. pape iniunctum fuit mihi Oddoni scriniario coram . . .*, woraus zu ersehen ist, daß sie zugleich bei der abschließenden Handlung, eben der dem richterlichen Urteile Rechtskraft verleihenden Bestätigung des Papstes, zugegen waren.⁴

¹ Kehr 1, 122 Nr. 2—4.

² Über die rechtliche Unzulässigkeit derartiger Berufungen siehe oben S. 488 Anm. 1.

³ Vielleicht wirkte auf diese Ausgestaltung ein, daß der päpstliche Kanzler unter den Zeugen zugegen war. Über die entsprechende Übung bei Beurkundung gerichtlicher Entscheidungen des Königs, indem die italienischen Notare versuchten, sich der Form der Diplome näher anzuschließen, so wie ihr die Form einer Willensäußerung des Königs zu geben, vgl. Ficker, Beitr. 1, 188ff. 347.

⁴ Die Zeugen stehen in näherem Verhältnisse zum Papste; es sind mehrere Kardinäle, darunter der Kanzler, außerdem einige Pierleoni; vgl. oben S. 548 Anm. 4. Im erstbesprochenen Falle von 1155 ist ebenfalls ein Teil der Zeugen in Beziehungen zur Kurie anderweit nachweisbar; der päpstliche Marschall Johannes Bonellus 1153, Arch. della soc. Rom. 28, 50; Stephanus de Marta 1159, Lib. cens. 1, 394; Petrus de Buccabella 1153. 1155, Lib. cens. 1, 380. 399; Nicolaus de Andreocto 1155, Lib. cens. 1, 399.